


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36634196880019

Zusammenstellung

der

drei Entwürfe

des

Preußischen Strafgesetzbuchs.

Vom

Staats-Minister von Kamptz.

Berlin.
Bei Ferdinand Dümmler.
1844.



Dem

Königlichen Geheimen Ober-Justizrath und Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten

Ritter des rothen Adler-Ordens

Herrn Dr. von Möller

bei Dessen Ausscheiden aus dem Justiz-Ministerium

in dankbarer Anerkennung

der, von Demselben im Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision um letztere sich erworbenen ausgezeichneten Verdienste

zum freundschaftlichen Andenken

gewidmet

von

Kamptz.

Berlin, den 28. Februar 1844.



Einleitung.

Wie wichtig die Kenntniß der Motive und der Entwürfe, aus welchen die Gesetze in den verschiedenen Stadien der Gesetzgebung nach und nach hervorgegangen sind, für die richtige Auffassung derselben ist, hat auch bei uns die Erfahrung bestätigt. Die frühere Geheimhaltung der Motive des Allgemeinen Landrechts und der gehaltvollen Bemerkungen der Verfasser desselben, eines Carmers, Suarez und Grolmann, so wie der verschiedenen Entwürfe, aus deren weiteren Berathung das Gesetzbuch abgefaßt worden, ward mit Recht eben so bedauert, als daß die Motive des in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen Strafrechts verloren und die der Kriminal-Ordnung noch nicht zur Publizität gelangt sind.

Daher ist bei der, in dem ersten Stadium vollendeten*) Revision unserer Gesetzbücher und der Entwerfung der Provinzial-Rechte auf die möglichst vollständige Abfassung der Motive und Entwürfe sorgfältig gehalten und habe ich in den zehn Jahren, in welchen die Leitung dieser Revision mir übertragen war, die möglichste Publizität nicht allein der Entwürfe und der Motive der Revision, sondern auch nachträglich die des Allgemeinen Landrechts befördert. Wenn gleich die Abfassung der Motive des auch in den weiteren ferneren Stadien berathenen und Allerhöchst sanktionirten Gesetzbuchs bis zur Vollendung dieser Berathungen und bis zu dieser Sanktion ausgesetzt werden muß; so haben doch die Motive und Entwürfe der früheren Stadien, und ganz besonders des ersten Stadiums, ein bedeutendes Interesse und sind um so mehr unerläßlich, als in dasselbe sowohl die geschichtlichen als wissenschaftlichen Elemente und zugleich nachträglich auch die Motive des Allgemeinen Landrechts gehören

*) Aktenmäßige Darstellung der Preußischen Gesetz-Revision (Berlin 1842), auch in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung Bd. LX. S. 1 ff. abgedruckt.

und sie daher die Preußische materielle Gesetzgebung auch in ihrer historischen Entwickelung darstellen. Diese historische Richtung ist daher in den Revisions-Motiven und in den entworfenen Provinzial-Gesetzbüchern festgehalten und habe ich, so sehr auch meine Ueberzeugung von den Nachtheilen der Oeffentlichkeit der Rechtspflege feststeht, doch die Oeffentlichkeit der Motive der Gesetzgebung als eine nothwendige und wohlthätige Bedingung derselben angesehen und mir angelegen sein lassen.

Unter allen Theilen unsrer Allgemeinen Gesetzgebung war aus von selbst vorliegenden Gründen das Strafrecht derjenige, der bei der angeordneten Revision einer durchgreifenden Umarbeitung am mehrsten bedurfte, und ist daher das aus der Revision hervorgegangene Strafrecht mehr ein neuer, als ein revidirter Straf-Codex. Die Motive desselben in dem ersten Stadium, dem Justizministerium der Gesetz-Revision, sind in den gründlichen und zu den ausgezeichneten strafrechtlichen Arbeiten der neuern Zeit gehörigen, von dem Geheimen Ober-Justiz-Rath Bode — nachherigem Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten und jetzigem wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium des Innern — abgefaßten Motiven *) dargestellt und werden, nachdem das Strafgesetzbuch die Königliche Genehmigung erhalten haben wird, eine treffliche Grundlage der Darstellung der, in allen Stadien der Gesetzgebung erörterten Motive des neuen Strafgesetzbuchs bilden, diese aber werden um so wichtiger sein, als die verschiedenen Entwürfe nicht blos von der Theorie allein ausgegangen, sondern auch von erfahrenen und praktischen Geschäftsmännern und Rechtsgelehrten vielfach und vielseitig berathen und dabei fremde Strafgesetzbücher zwar sorgfältig berücksichtigt, aber nicht, wie anderswo hin und wieder wohl geschehen sein mag, als Vorbilde, von welchen sich nicht entfernt werden darf, angesehen worden sind.

Der erste Entwurf, der die erste Grundlage des künftigen Gesetzbuchs selbst bildet, erforderte um so mehr eine sorgsame Abfassung der Motive, von welcher er ausgegangen ist, als dadurch das künftige Gesetzbuch selbst erläutert, und, wie dies in Ansehung des Allgemeinen Landrechts die Erfahrung vielfältig bestätigt hat, ein zweifelhafter oder unbestimmt abgefaßter Ausdruck durch die Motive und ersten Entwürfe erläutert und berichtigt werden kann. Die Vollständigkeit der Motive des ersten Entwurfs eines Gesetzbuchs ist aber auch zur Vollständigkeit und und Gründlichkeit der Berathungen in den fernern Stadien nothwendig, indem sie, wie von selbst vorliegt, immer nur oberflächlich sein können, wenn sie sich auf den Entwurf allein beschränken und nicht auch auf die Motive sich erstrecken und in deren nähere Prüfung eingehen, ohne welche ein gegründetes Urtheil über den Entwurf überall nicht gefällt werden kann. Ganz besonders ist dies bei Provinzial-Gesetzbüchern der Fall, deren Vollständigkeit nicht aus allgemeinen Rechtsprinzipien, sondern nur aus der gegenwärtigen Lage des einzelnen Provinzialrechts beurtheilt werden kann, diese aber, nach sorgfältiger Ermittelung, in den Motiven ausführlich dargestellt ist, weshalb nur diese in den Stand setzen, den Entwurf gründlich zu beurtheilen.

---

*) Aktenmäßige Darstellung rc. §. 34.

Wenn das Gesetzbuch aus mehreren Entwürfen nach und nach hervorgegangen ist; so gewährt schon die chronologische Zusammenstellung der letztern einen Theil des Nutzens der Motive, indem daraus die allmälige Entwickelung des von dem Gesetzgeber sanctionirten Systems hervorgeht und oft einzelne unbestimmt gefaßte Ausdrücke durch die ursprüngliche Fassung und die Folge der Fassungen erläutert werden. Die Revision des allgemeinen Landrechts hat hierzu überraschende Beläge gegeben, indem dadurch, daß auf die ursprüngliche Fassung des ersten Entwurfs zurückgegangen ward, bisherige Zweifel und Undeutlichkeiten beseitigt wurden.

Daher war die Zusammenstellung und die dadurch erleichterte Uebersicht der drei Entwürfe des künftigen Strafgesetzbuchs ein eben so allgemeiner, als gerechter Wunsch.

Da die Veranlassung und Geschichte dieser drei Entwürfe bereits in der unten angeführten aktenmäßigen Darstellung der Gesetz-Revision §§. 17 — 34. ausführlich dargestellt; so darf darauf hier Bezug genommen werden. Der in dieser Zusammenstellung der drei Entwürfe abgedruckte Ministerial-Entwurf ist der, in der Darstellung §. 34 angeführte und im Jahre 1836 in Oktav-Format gedruckte: Revidirte Entwurf des Strafrechts. Da dieser Entwurf materialiter fast durchweg nach den früher im Revisions-Ministerium ausgearbeiteten Entwürfen von mir abgefaßt ist; so erlaube ich mir einige Worte über die häufig gehörte Bemerkung, daß derselbe oft zu ausführlich sei. Diese Bemerkung ist an sich theilweise allerdings gegründet, der Unterschied zwischen dem Strafgesetzbuch und dem bürgerlichen Gesetzbuch schien mir aber noch gegründeter. Nicht-rechtskundige Individuen berathen ihre bürgerlichen Angelegenheiten mit Rechtskundigen und werden von diesen über die Bestimmungen des Civil-Gesetzbuchs und die Gränzen zwischen Recht und Unrecht belehrt und büßen die Vernachlässigung dieser Vorsicht selten höher, als durch einen geringen Vermögens-Verlust. Anders verhält es sich aber in Rücksicht auf das Strafgesetzbuch. Dasselbe ist zwar im Ganzen und Großen in dem Herzen und Verstande eines jeden Menschen geschrieben und in den Grundsätzen der Religion enthalten, allein diese Gebote sind durch positive Gesetze theils näher bestimmt, theils vermehrt, und daher die Grenzen zwischen dem Strafbaren und dem Nichtstrafbaren größtentheils nur aus diesen Gesetzen selbst zu erkennen. Für den Rechtskundigen genügt allerdings die Feststellung allgemeiner Grundsätze, die aus denselben sich ergebenden näheren Bestimmungen werden ihm nicht entgehen, auch wenn das Gesetzbuch sie nicht angiebt. Anders verhält es sich aber in Ansehung desjenigen, der nicht Rechtskundiger ist, mithin für die Mehrzahl derjenigen, auf welche das Straf-Gesetzbuch meistentheils angewandt wird. Unbekanntschaft mit den Strafgesetzen schützt ihn nicht vor der Strafe, Rechtskonsulenten, von welchen er sich über den Umfang und andere Modalitäten der Strafbarkeit vor der That belehren lassen kann, kann es nicht geben und zu Abstraktionen aus allgemeinen Grundsätzen ist er eben so wenig fähig, als zur Zusammenstellung derjenigen, die im Gesetzbuch enthalten sind. Da Verhütung von Verbrechen der letzte Zweck eines Strafgesetzbuchs ist; so schien es mir nicht blos billig und gerecht, sondern auch rathsam, die Bestimmungen über die Strafbarkeit der Handlungen nicht nur im allgemeinen Grundsatz, sondern auch in den aus

demselben folgenden nähern Modalitäten, so wie die Hinweisungen auf andere Vorschriften in das Gesetzbuch aufzunehmen und dadurch die Kenntniß desselben zu erleichtern. Der Commissions-Entwurf ist von der in der Darstellung ꝛc. S. 34 gedachten Staatsraths-Commission abgefaßt und bezeichnen die in demselben neben und unter den Paragraphen eingeklammerten §§. die des eben gedachten revidirten Entwurfs in 8., der bei den Berathungen in den fernern Stadien zum Grunde gelegt worden ist. Der Entwurf des Staatsraths endlich ist derjenige, welcher den Provinziallandtagen zur Erklärung mitgetheilt worden und bereits mehrmals abgedruckt ist.

Berlin, den 28. Februar 1844.

v. Kamptz.

Inhalts-Uebersicht.

(Die Zahlen weisen auf die Paragraphen hin.)

Ministerial-Entwurf.

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt.

Commissions-Entwurf.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Polizei-Vergehen und deren Bestrafung überhaupt.

Staatsraths-Entwurf.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Polizei-Vergehen und deren Bestrafung überhaupt.

••

Ministerial-Entwurf.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Comissions-Entwurf.

Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Comissions-Entwurf.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Staatsraths-Entwurf.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Ministerial-Entwurf.

Commissions-Entwurf.

Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Comissions-Entwurf.

Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Commissions-Entwurf.

Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Commissions-Entwurf.

Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt.

Einleitung.

§. 1.

Die Preußischen Unterthanen sollen wegen der, von ihnen im Inlande, oder im Auslande begangenen Verbrechen nach diesem Gesetzbuche beurtheilt werden. Ist jedoch die im Auslande begangene, von dem diesseitigen Gesetz für verbrecherisch erklärte Handlung nicht gegen den Preußischen Staat oder einen Preußischen Unterthan begangen und durch das ausländische, am Orte der That geltende Gesetz entweder mit keiner oder mit einer gelindern Strafe, als der im diesseitigen Gesetz bestimmten, belegt; so ist das ausländische Gesetz der Beurtheilung zum Grunde zu legen.

§. 2.

Auf Militairpersonen finden jedoch die Vorschriften dieses Gesetzbuchs nur in soweit Anwendung, als in den Militairgesetzen nicht andere Bestimmungen enthalten sind.

§. 3.

Ausländer werden sowohl wegen der, von ihnen innerhalb des Preußischen Staats, als wegen der, im Auslande wider den Preußischen Staat oder einen Preußischen Unterthan verübten, Verbrechen, nach diesem Gesetzbuche beurtheilt.

§. 4.

Andere, von Ausländern im Auslande begangene Verbrechen sollen zwar diesseits ebenfalls nach diesem Gesetzbuche, jedoch, wenn das Gesetz des Orts, an welchem die That verübt worden, gelinder, als das diesseitige ist, nach dem ersten beurtheilt werden.

Die Untersuchung der in diesem §. gedachten Verbrechen darf indessen von den Gerichtshöfen nur mit Genehmigung des Justizministers eingeleitet werden.

Commissions-Entwurf.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Polizei-Vergehen und deren Bestrafung überhaupt.

Erster Titel.
Von Verbrechen.

Erster Abschnitt.
Von der Anwendung der Strafgesetze.

§. 1. (§§. 1. 3. u. 4.)

Alle von Preußischen Unterthanen im In- oder Auslande verübte Verbrechen unterliegen den Strafgesetzen des Preußischen Staats. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die im Auslande begangene, nach den Preußischen Gesetzen strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes straflos ist und kein Verbrechen gegen den Preußischen Staat oder einen preußischen Unterthan enthält.

§. 2.

War das von einem Preußischen Unterthan im Auslande verübte Verbrechen nicht gegen den Preußischen Staat, oder einen Preußischen Unterthan gerichtet, so darf die Untersuchung nur mit Genehmigung des Justizministers eingeleitet werden.

§. 3.

Auch gegen Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder im Auslande verübten Verbrechens vor den hiesigen Gerichten zur

Anm. Die theils neben, theils unter den §§ eingeklammerten bezeichnen die §§ des von dem Justizministerium zur Revision der Gesetze vorgelegten Entwurfs.

Staatsraths-Entwurf.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Polizei-Vergehen und deren Bestrafung überhaupt.

Erster Titel.
Von Verbrechen.

Erster Abschnitt.
Von der Anwendung der Strafgesetze.

§. 1.

Alle von Preußischen Unterthanen im Inlande oder Auslande verübte Verbrechen sind nach den Gesetzen des Preußischen Staats zu bestrafen.

§. 2.

Auch gegen Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande verübten Verbrechens vor den hiesigen Gerichten zur Untersuchung gezogen werden, sind die Preußischen Strafgesetze anzuwenden. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn die im Auslande begangene, nach den Preußischen Gesetzen strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes straflos ist und kein Verbrechen gegen den Preußischen Staat oder gegen einen Preußischen Unterthan enthält.

§. 3.

Wegen Verbrechen, welche im Auslande von einem Inländer oder Ausländer verübt worden, und nicht gegen den Preußischen Staat oder einen Preußischen Unterthan gerichtet sind, darf

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 5.

Durch die Bestrafung des Verbrechers wird das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz nicht aufgehoben oder vermindert.

Erster Titel.

Von Kriminal-Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen im Allgemeinen.

§. 6.

I. Von Verbrechen.

Nur diejenigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Verbrechen angesehen werden, welche gesetzlich dafür erklärt sind.

§. 7.

Die in diesem Titel enthaltenen, allgemeinen Vorschriften über verbrecherische Handlungen gelten auch von verbrecherischen Unterlassungen.

§. 8.

II. Von Strafen.

Der Richter darf, in sofern nicht die Gesetze ein Anderes ausdrücklich gestatten, wegen eines Verbrechens auf keine andere, als die gesetzlich dafür bestimmte Strafe oder Strafart erkennen.

In den Fällen, in welchen dies zulässig ist, wird
1) Zuchthausstrafe von sechszehn Monaten einer einjährigen Zwangsarbeit,
2) Arbeitshausstrafe von achtzehn Monaten einer einjährigen Zuchthausstrafe,
3) Gefängnißstrafe von achtzehn Monaten einer einjährigen Arbeitshausstrafe

gleich geachtet und in Ansehung der Verwandlung der Geldstrafen nach Vorschrift des §. 28. verfahren.

§. 9.

A. Allgemeine Strafarten. AA. schwere Strafen.

Die allgemeinen schweren Strafen sind:
1) Todesstrafe,
2) Zwangsarbeit,
3) Zuchthausstrafe,
4) Vermögens-Konfiskation.

§. 10.

1. Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung mit dem Beile öffentlich vollstreckt.

§. 11.

Auf geschärfte Todesstrafe darf nur in denjenigen Fällen erkannt werden, in welchen die Gesetze sie ausdrücklich vorschreiben. Die Schärfung besteht darin, daß der Verbrecher zum Richtplatz geschleift, auf demselben sein Leichnam eingescharrt und auf einer, an ei-

Commissions-Entwurf.

Untersuchung gezogen werden, sind die Preußischen Strafgesetze anzuwenden; in Bezug auf die von ihnen im Auslande verübten Verbrechen treten jedoch die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. ein.

§. 4. (§. 2.)

Auf Verbrechen Preußischer Militairpersonen finden die Vorschriften dieses Gesetzbuches nur in soweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 5. (§. 110.)

Unbekanntschaft mit dem Strafgesetze gereicht dem Verbrecher nicht zur Entschuldigung.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn aus besondern Umständen sich ergiebt, daß der Thäter ohne alles Verschulden gänzlich außer Stande war, davon Kenntniß zu erhalten, daß die Handlung strafbar oder auch nur unerlaubt war.

§. 6. (§. 5.)

Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung des Thäters unabhängig.

Zweiter Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen im Allgemeinen.

§. 7. (§§. 6. u. 7.)

I. Von Verbrechen.

Als Verbrechen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche das Gesetz für Verbrechen erklärt.

§. 8.

Die in diesem Titel enthaltenen allgemeinen Vorschriften von Verbrechen, welche durch Handlungen verübt werden, gelten auch von solchen, welche durch Unterlassungen begangen werden.

§. 9. (§. 8.)

II. Von Strafen.

Kein Verbrechen darf mit einer andern, als der gesetzlich dafür bestimmten Strafe oder Strafart belegt werden.

§. 10. (§. 9.)

A. Schwere Strafen.

Schwere Strafen sind:
1) Todesstrafe,
2) Kettenstrafe,

Staatsraths-Entwurf.

die Untersuchung nur mit Genehmigung des Justizministers eingeleitet werden.

§. 4.

Auf Verbrechen Preußischer Militairpersonen finden die Vorschriften dieses Gesetzbuchs nur in soweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 5.

Unbekanntschaft mit dem Strafgesetze gereicht dem Verbrecher nicht zur Entschuldigung.

Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn aus besondern Umständen sich ergiebt, daß der Thäter ohne alles Verschulden gänzlich außer Stande war, davon Kenntniß zu erhalten, daß die Handlung unerlaubt war.

§. 6.

Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung des Thäters unabhängig.

Zweiter Abschnitt.

Von Strafen.

§. 7.

Kein Verbrechen darf mit einer andern, als mit der gesetzlich dafür bestimmten Strafe oder Strafart belegt werden.

§. 8.

Die zulässigen Strafarten sind:
1) Todesstrafe,
2) Zuchthausstrafe,
3) Strafarbeit oder Festungsstrafe,
4) Gefängniß oder Festungshaft,
5) Körperliche Züchtigung,
6) Geldbuße,
7) Konfiskation einzelner Gegenstände,
8) Kassation,
9) Amtsentsetzung,
10) Degradation,
11) Verlust von Pensionen und Gnadengehältern,
12) Verlust gewerblicher Rechte,
13) Verlust der Ehrenrechte,
14) Landesverweisung,
15) Orts- und Bezirksverweisung,
12) Besondere Polizeiaufsicht.

§. 9.

1. Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung öffentlich zu vollstrecken, und die

Ministerial-Entwurf.

nem Pfahl befestigten Tafel sein Namen, das begangene Verbrechen und die erlittene Strafe bezeichnet wird.

§. 12.

2. Zwangsarbeit.

Die zur Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher werden in den zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Strafanstalten gefesselt gehalten und zu schweren öffentlichen Arbeiten verwendet.

§. 13.

Personen weiblichen Geschlechts und gebrechliche, schwächliche, oder über sechszig Jahre alte Männer, welche zur Zwangsarbeit verurtheilt sind, sollen jedoch nicht zur öffentlichen, sondern nur zu Arbeiten in der Strafanstalt angehalten werden.

§. 14.

Wenn das Gesetz Zwangsarbeit ohne Bestimmung der Dauer oder des niedrigsten Maaßes derselben vorgeschrieben hat; so darf der Richter sie nicht auf eine kürzere, als sechsjährige Dauer erkennen.

§. 15.

3. Zuchthausstrafe.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in dem Zuchthause, abgesondert von denen, welche zur Zwangsarbeit verurtheilt sind, zu den dort eingeführten Arbeiten angehalten.

§. 16.

Wenn das Gesetz die Zuchthausstrafe ohne Bestimmung ihrer Dauer oder des niedrigsten oder höchsten Zeitmaaßes vorgeschrieben hat; so darf der Richter sie nicht unter zwei und nicht über acht Jahre erkennen.

§. 17.

4. Vermögens-Konfiskation.

Die Vermögens-Konfiskation bezieht sich auf das sämmtliche im Staate befindliche Vermögen des Verbrechers, und auf dasjenige, welches ihm in demselben während seines Lebens noch zufällt. Werkzeuge, mit welchen ein Verbrechen verübt worden, sind, in sofern sie dem Verbrecher gehören, jederzeit zu konfisciren.

§. 18.

5. Schärfung der schweren Strafen: a) öffentliche Ausstellung;

Die öffentliche Ausstellung findet nur in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen und nur wenn darauf ausdrücklich erkannt worden ist, Statt. Sie kann nur gegen männliche Verbrecher erkannt werden und wird dadurch vollzogen, daß der Verbrecher vor der Abführung in die Strafanstalt mit einer Tafel auf der Brust, welche seinen Namen, das Verbrechen und die Strafe anzeigt, eine halbe Stunde lang öffentlich ausgestellt wird.

§. 19.

b) körperliche Züchtigung;

In wiefern schwere Strafen durch körperliche

Commissions-Entwurf.

3) Zuchthausstrafe,
4) Kassation.

§. 11. (§§. 10. u. 20.)

1. Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung öffentlich zu vollstrecken und die Vollstreckung des Urtheils durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 12. (§. 11.)

Bestimmt das Gesetz geschärfte Todesstrafe, so soll der Leichnam des Verbrechers auf dem Richtplatze beerdigt, und daselbst auf einer an einem Pfahle befestigten Tafel der Name des Verbrechers, das begangene Verbrechen und die erlittene Strafe bezeichnet werden.

§. 13.

(§§. 12. u. 14. §. 13. ist weggeblieben.)

2. Kettenstrafe.

Die zur Kettenstrafe verurtheilten Verbrecher sind in der Regel mit Fesseln zu belegen und zu den schwersten, so wie zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden.

§. 14.

Das geringste Maaß der Kettenstrafe ist zehn Jahre.

§. 15. (§§. 15. u. 16.)

3. Zuchthausstrafe.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in dem Zuchthause abgesondert von denen, welche zur Kettenstrafe verurtheilt sind, zu den dort eingeführten Arbeiten anzuhalten.

§. 16.

(§. 18. ist weggeblieben, desgl. §§. 19. u. 20.)

Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens vier und höchstens funfzehn Jahre.

§. 17.

Während der Strafzeit sind die zur Ketten- und die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens und zur Verfügung darüber unter Lebenden; auch darf ihnen kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte zur freien Verfügung verabfolgt werden.

§. 18. (§. 40.)

4. Kassation.

Die Kassation hat, außer dem Verluste aller Aemter und der damit verbundenen Rechte,

Staatsraths-Entwurf.

Vollstreckung des Urtheils durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Bestimmt das Gesetz geschärfte Todesstrafe, so soll der Verbrecher zur Richtstätte geschleift werden.

§. 10.

Außer den im Gesetze namentlich bestimmten Fällen ist auf geschärfte Todesstrafe nach richterlichem Ermessen auch dann zu erkennen, wenn das mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen entweder unter sehr erschwerenden Umständen verübt, oder aus einer besondern Verworfenheit und Niederträchtigkeit der Gesinnungen hervorgegangen ist.

§. 11.

2. Zuchthausstrafe.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zu schwerer Arbeit, nach näherer Bestimmung der Hausordnung, anzuhalten.

Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens ein Jahr.

§. 12.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens und zur Verfügung darüber unter Lebenden; auch darf ihnen kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte zur freien Verfügung verabfolgt werden.

§. 13.

3. Strafarbeit.

Die Strafarbeit wird in einer von dem Zuchthause verschiedenen Strafanstalt vollstreckt, in welcher die Sträflinge nach Maaßgabe der Hausordnung zu angemessenen Arbeiten anzuhalten sind. In den Strafarbeitshäusern soll in Bezug auf Arbeit, Disciplin und Beköstigung eine mildere Behandlung, als in den Zuchthäusern Statt finden.

Die Dauer der Strafarbeit ist mindestens drei Monate.

§. 14.

4. Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe wird in den dazu bestimmten Gerichts- oder Polizei-Gefängnissen vollstreckt. Sie besteht in einfacher Freiheits-Entziehung; doch können unvermögende Verurtheilte, um die Kosten ihres Unterhalts im Gefängnisse aufzubringen, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden.

Ministerial-Entwurf.

Züchtigung geschärft werden können, ist §. 26. bestimmt.

§. 20.

c) öffentliche Bekanntmachung.

Der Inhalt der rechtskräftigen Urtheile, in welchen auf Todesstrafe oder Zwangsarbeit erkannt worden, soll in den Amtsblättern des Gerichtssprengels unter Angabe:

1) des Namens, Geburts- und Wohnorts, und des Standes des Verbrechers,
2) des begangenen Verbrechens und
3) der erkannten Strafe

öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 21.

BB. Minder schwere Strafen.

Minder schwere Strafen sind:

1) Arbeitshausstrafe,
2) Gefängnißstrafe,
3) Körperliche Züchtigung,
4) Geldbuße,
5) Ortsverweisung.

§. 22.

1. Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe wird in einem, von dem Zuchthause verschiedenen, Strafarbeitshause vollstreckt, in welchem der Verbrecher zu einer seinen Kräften und bürgerlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit anzuhalten ist.

§. 23.

Wenn das Gesetz die Arbeitshausstrafe auf keine bestimmte Dauer oder ohne Festsetzung des niedrigsten oder höchsten Grades derselben angedroht hat, so kann der Richter auf dieselbe nicht unter drei Monaten und nicht über vier Jahre erkennen.

§. 24.

2. Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe wird in den Gerichts- oder Polizeigefängnissen vollstreckt. Sie besteht in einfacher Freiheitsentziehung, doch können unvermögende Verurtheilte, um die Kosten ihres Unterhalts im Gefängnisse aufzubringen, zu einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen, Arbeit angehalten werden.

§. 25.

Der Richter kann in dem §. 23. gedachten Fall die Dauer der Gefängnißstrafe nicht über zwei Jahre bestimmen.

§. 26.

3. Körperliche Züchtigung.

Auf körperliche Züchtigung darf nur in denjenigen Fällen erkannt werden, in welchen die Gesetze sie ausdrücklich vorschreiben oder zulassen. Wenn die Gesetze bestimmen, daß Freiheitsstrafe oder körperliche Züchtigung eintreten soll, so kann der Richter entweder auf letztere allein oder zugleich auch auf Freiheitsstrafe er-

Commissions-Entwurf.

auch die Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte zur Folge.

§. 19. (§. 21.)

B. Minder schwere Strafen.

Minder schwere Strafen sind:

1) Strafarbeit,
2) Gefängnißstrafe,
3) Körperliche Züchtigung,
4) Geldbuße,
5) Amtsentsetzung,
6) Degradation,
7) Verlust von Pensionen und Gnadengehältern.

§. 20. (§§. 22. u. 23.)

1. Strafarbeit.

Die Strafarbeit wird in einer von dem Zuchthause verschiedenen Strafanstalt vollstreckt, in welcher die Sträflinge nach Maaßgabe der Hausordnung zu angemessenen Arbeiten anzuhalten sind. In den Strafarbeitshäusern soll in Bezug auf Arbeit, Disziplin und Beköstigung eine mildere Behandlung, als in den Zuchthäusern Statt finden.

§. 21.

Die Dauer der Strafarbeit ist mindestens drei Monate und höchstens sechs Jahre.

§. 22. (§§. 24. u. 25.)

2. Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe wird in den dazu bestimmten Gerichts- oder Polizei-Gefängnissen vollstreckt. Sie besteht in einfacher Freiheits-Entziehung; doch können unvermögende Verurtheilte, um die Kosten ihres Unterhalts im Gefängnisse aufzubringen, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden.

§. 23.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann sich außer dem Falle des §. 57. nicht über ein Jahr erstrecken.

§. 24.

Gefängnißstrafen von mehr als drei Tagen und nicht über drei Monate können, wenn

1) durch deren Vollstreckung der Nahrungsstand des Verbrechers oder der Unterhalt seiner Familie gefährdet werden würde, oder
2) ein mehrerer Eindruck davon für den Verbrecher zu erwarten ist,

Staatsraths-Entwurf.

§. 15.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann sich außer dem Falle des §. 47. nicht über ein Jahr erstrecken.

§. 16.

Gefängnißstrafen von mehr als drei Tagen und nicht über drei Monate können, wenn

1) durch deren Vollstreckung der Nahrungsstand des Verbrechers oder der Unterhalt seiner Familie gefährdet werden würde, oder
2) ein stärkerer Eindruck davon für den Verbrecher zu erwarten ist,

von dem Richter in ihrer Dauer verkürzt werden, und zwar

a) um ein Viertheil, entweder durch Schmälerung der Kost, welche alsdann am ersten und an jedem dritten Tage in Wasser und Brod besteht, oder dadurch, daß dem Gefangenen eine harte Lagerstätte angewiesen wird;
b) um die Hälfte durch Verbindung beider genannten Schärfungsarten oder durch einsames Gefängniß.

§. 17.

3. Festungsstrafe und Festungshaft.

Auf Festungsstrafe ist anstatt der Strafarbeit, und auf Festungshaft anstatt der Gefängnißstrafe zu erkennen, wenn solches nach den persönlichen oder bürgerlichen Verhältnissen des Verbrechers für angemessen zu achten ist.

Auf Festungshaft darf anstatt der Strafarbeit nur in denjenigen Fällen erkannt werden, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich zulassen.

§. 18.

Die zur Festungsstrafe Verurtheilten werden auf der Festung in engem Gewahrsam gehalten, auf den nothdürftigen Unterhalt eingeschränkt, und sind verpflichtet, diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihnen mit Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Kräfte und bürgerlichen Verhältnisse angewiesen werden.

§. 19.

Die zur Festungshaft Verurtheilten werden auf den Festungen von denen, welche Festungsstrafe erleiden, abgesondert, und sind dabei den im §. 18. erwähnten Beschränkungen nicht unterworfen.

Ministerial-Entwurf.

erkennen und werden in diesem Falle zwanzig Hiebe einer vierwöchentlichen Freiheitsstrafe gleich geachtet.

§. 27.

Körperliche Züchtigung kann nur gegen Personen aus den niedrigsten Volksklassen erkannt werden. Das Maaß der körperlichen Züchtigung muß in dem Erkenntnisse bestimmt werden und darf die Anzahl von sechzig Hieben nicht übersteigen. Vor Vollstreckung der Züchtigung muß der Richter das Gutachten eines gerichtlichen oder approbirten Arztes oder Wundarztes darüber, ob und in welchem Grade der Verbrecher derselben, unbeschadet seiner Gesundheit, unterworfen werden kann, erfordern und, wenn dieses dahin ausfällt, daß die körperliche Züchtigung ohne Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit nicht vollzogen werden kann, dieselbe von dem erkennenden Richter in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt werden; über dreißig Hiebe dürfen jedoch an einem Tage nicht ertheilt werden.

Die körperliche Züchtigung wird im Gerichtsgebäude oder Gefängnisse im Beisein einer Gerichtsperson durch einen Gerichtsdiener oder Gefangenwärter vollzogen; dem Richter ist jedoch nachgelassen, in einzelnen Fällen auf öffentliche Vollstreckung derselben zu erkennen.

§. 28.

4. Geldbuße.

Geldbußen, welche wegen notorischer oder bescheinigter Armuth des Verbrechers nicht beigetrieben werden können, sind dergestalt in Gefängnißstrafe zu verwandeln, daß bis zu dem Betrage von dreißig Thalern ein Thaler, von dem Betrage über dreißig und bis zu ein Hundert Thalern zwei Thaler, von den Ueberschüssen der Geldbuße über ein Hundert Thaler aber drei Thaler einem Tage Gefängnißstrafe gleich zu achten sind. Doch darf die Dauer der Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer oder mehrerer zugleich erkannten Geldbußen tritt, niemals über vier Jahren steigen.

§. 29.

Gegen gerichtlich erklärte Verschwender und gegen ganz unbemittelte Personen der untern Volksklassen ist statt der Geldbuße stets auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe (§. 28.), oder, in sofern sie zu den §. 26. gedachten Personen gehören, auf körperliche Züchtigung zu erkennen.

§. 30.

5. Ortsverweisung.

Ortsverweisung ist nur gegen Ortsangehörige und in den von den Gesetzen ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig; die Verletzung derselben wird mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt.

§. 31.

B. Besondere Strafarten: AA. Festungsstrafe u. Festungsarrest.

Gegen Personen, welche zu den höheren oder ge-

Commissions-Entwurf.

von dem Richter in ihrer Dauer verkürzt werden, und zwar

a) um ein Viertheil, entweder durch Schmälerung der Kost, welche alsdann am ersten und an jedem dritten Tage in Wasser und Brod besteht, oder dadurch, daß dem Gefangenen eine harte Lagerstätte angewiesen wird;

b) um die Hälfte durch Verbindung beider genannten Schärfungsarten oder durch einsames Gefängniß.

§. 25. (§§. 26. u. 27.)

3. Körperliche Züchtigung.

Auf körperliche Züchtigung darf nur in denjenigen Fällen, für welche die Gesetze sie ausdrücklich zulassen, und auch dann nur gegen Personen aus der untersten Volksklasse erkannt werden, von welchen der Richter sich überzeugt, daß auf sie die gesetzliche Freiheitsstrafe den dabei beabsichtigten Eindruck nicht machen werde. Dieselbe darf auch in diesen Fällen, in sofern das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, gegen weibliche Personen nicht angewandt werden.

§. 26.

Wenn die Gesetze Freiheitsstrafe oder körperliche Züchtigung bestimmen, so kann der Richter entweder auf letztere allein, oder auch auf beide zugleich erkennen, und werden in letzterm Falle bei Ermessung der Strafe zehn bis zwanzig Hiebe einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe gleich geachtet.

§. 27.

Das Maaß der körperlichen Züchtigung muß in dem Erkenntnisse bestimmt werden und darf die Anzahl von vierzig Hieben nicht übersteigen.

§. 28.

Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit nachtheilig werden könne, so muß der Richter vor deren Vollstreckung das Gutachten eines gerichtlichen oder approbirten Arztes oder Wundarztes darüber, ob und in welchem Grade der Verbrecher derselben unbeschadet seiner Gesundheit unterworfen werden könne, erfordern. Fällt dieses Gutachten dahin aus, daß die körperliche Züchtigung ohne Gefahr für die Gesundheit des Verbrechers nicht vollzogen werden kann, so muß dieselbe von dem erkennenden Richter in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt werden.

Staatsraths-Entwurf.

§. 20.

Gemeinsame Bestimmung über Freiheitsstrafen.

Keine zeitige Freiheitsstrafe darf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren überschreiten.

§. 21.

6. Körperliche Züchtigung.

Wenn bei einzelnen Verbrechen das Gesetz die körperliche Züchtigung als Strafe ausdrücklich zuläßt, so hat der Richter nach den besondern Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Verbrechers zu ermessen, ob diese Strafart in Anwendung zu bringen sei.

Gegen Personen weiblichen Geschlechts darf auf körperliche Züchtigung nicht erkannt werden.

§. 22.

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und körperlicher Züchtigung die Wahl, so kann der Richter entweder auf letztere allein, oder auch auf beide zugleich erkennen, und werden in letzterm Falle bei Ermessung der Strafe zehn bis zwanzig Hiebe einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe gleich geachtet.

§. 23.

Das Maaß der körperlichen Züchtigung muß in dem Erkenntnisse bestimmt werden und darf die Anzahl von vierzig Hieben nicht übersteigen.

§. 24.

Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit nachtheilig werden könne, so muß der Richter vor deren Vollstreckung das Gutachten eines gerichtlichen oder approbirten Arztes oder Wundarztes darüber, ob und in welchem Grade der Verbrecher derselben, unbeschadet seiner Gesundheit, unterworfen werden könne, erfordern. Fällt dieses Gutachten dahin aus, daß die körperliche Züchtigung ohne Gefahr für die Gesundheit des Verbrechers nicht vollzogen werden kann, so muß dieselbe von dem erkennenden Richter in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt werden.

§. 25.

Die Vollstreckung der Züchtigung geschieht im Gerichtsgebäude oder im Gefängnisse, im Beisein einer Gerichtsperson, durch einen Gerichtsdiener oder Gefangenwärter.

Ministerial-Entwurf.

bildeteren Ständen gehören, soll statt der im Gesetz bestimmten Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe auf Festungsstrafe, und statt der Arbeitshausstrafe auf Festungsarrest erkannt werden.

§. 32.

Hierbei wird, wenn auf eine, in Ansehung der Dauer bestimmte Zwangs- oder Zuchthausstrafe erkannt worden, die Dauer der an die Stelle der Zwangsarbeit tretendenden Festungsstrafe um den dritten Theil, die an die Stelle der Zuchthausstrafe zu erkennende Festungsstrafe aber um den vierten Theil der Dauer der verwirkten Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verlängert.

§. 33.

1. Festungsstrafe.

Die in dem §. 20. bestimmte Strafverschärfung und die in §§. 37. und 38. gedachten Strafen treten auch bei der Festungsstrafe ein.

§. 34.

Die zur Festungsstrafe Verurtheilten werden in der Festung auf den nothdürftigen Unterhalt eingeschränkt und, soweit es die Umstände gestatten, mit zu Arbeiten verwendet, die ihren Fähigkeiten, Kräften und bürgerlichen Verhältnissen angemessen sind.

§. 35.

2. Festungsarrest.

Wenn der Festungsarrest an die Stelle der Arbeitshausstrafe tritt (§. 31.), so wird die Dauer der verwirkten Arbeitshausstrafe um den vierten Theil verlängert.

§. 36.

Die zum Festungsarrest Verurtheilten werden auf den Festungen, abgesondert von denen, welche Festungsstrafe erleiden, dergestalt aufbewahrt, daß ihnen der unmittelbare Verkehr nach Außen verwehrt ist. Es werden ihnen aber die gewohnte Kost, und die gewohnten Bequemlichkeiten des Lebens, so weit sie vermögend sind, dieselben sich zu verschaffen, und so weit die Oertlichkeit es erlaubt, gestattet.

§. 37.

BB. Ehrenstrafen.

Bei der Verurtheilung zur Todes-, Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe ist zugleich auf den Verlust

1) des Adels,
2) der Ehrenzeichen, nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, und
3) der ständischen-, Patrimonial-, Kommunal-, Korporations- und übrigen Ehrenrechte,

zu erkennen; in Ansehung des Verlustes der einheimischen Ritterorden bleibt aber die Bestimmung dem Landesherrn vorbehalten.

§. 38.

Sind jedoch der Adel, die Orden, Ehrenzeichen oder Ehrenrechte nicht Preußische, sondern auswärtige, so ist nicht auf deren Verlust, sondern nur dahin, daß der Verurtheilte von denselben in den Königlichen Staa-

Commissions-Entwurf.

§. 29.

Die Vollstreckung der Züchtigung geschieht im Gerichtsgebäude oder im Gefängnisse, im Beisein einer Gerichtsperson, durch einen Gerichtsdiener oder Gefangenwärter.

Mehr als zwanzig Hiebe dürfen an einem Tage nicht ertheilt werden.

§. 30.

§. 30. ist weggelassen.

4. Geldbuße.

Bei Erkennung der Geldbußen ist, wenn sie im Gesetze nach einem höchsten und niedrigsten Betrage bestimmt sind, auf die Vermögens-Verhältnisse des Schuldigen besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 31. (§. 41.)

5. Amtsentsetzung.

Die Amtsentsetzung hat, wenn sie als Folge eines gemeinen Verbrechens eintritt, den Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten Aemter, wenn sie aber als Strafe eines Amtsverbrechens eintritt, nur den Verlust desjenigen Amtes zur Folge, in welchem das Verbrechen begangen worden ist. —

Doch ist in letzterm Falle die vorgesetzte Dienstbehörde berechtigt, auf Grund des die Amtsentsetzung aussprechenden Urtheils den Verurtheilten auch aus andern Aemtern, die er bekleidet, zu entlassen.

§. 32. (§. 41.)

6. Degradation.

Die Degradation ist nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Ihre Wirkung besteht darin, daß der Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß.

§. 33. (§. 797.)

7. Verlust von Pensionen und Gnadengehältern.

Der Verlust von Pensionen, welche aus der Staatskasse an entlassene Staatsdiener gezahlt werden, tritt ein, wenn der Pensionair

1) während seiner Dienstzeit eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, welches, wenn es damals zur Sprache gekommen wäre, die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde, oder
2) nach seiner Entlassung ein gemeines Verbrechen verübt, durch welches er, wenn er noch im Dienste gewesen wäre, die Kassation verwirkt hätte.

Staatsraths-Entwurf.

Mehr als zwanzig Hiebe dürfen an einem Tage nicht ertheilt werden.

§. 26.

7. Geldbuße.

Bei Erkennung der Geldbußen ist, wenn sie im Gesetze nach einem höchsten und niedrigsten Betrage bestimmt sind, auf die Vermögens-Verhältnisse des Schuldigen besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 27.

8. Konfiskation einzelner Gegenstände.

Die Konfiskation findet nur in Bezug auf einzelne Gegenstände Statt. Werkzeuge, mit welchen ein Verbrechen verübt worden ist, sind, sofern sie dem Verbrecher gehören, jederzeit zu konfisziren.

§. 28.

9. Amtsentsetzung und Kassation.

Die Amtsentsetzung hat den Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten Aemter und der damit verbundenen Rechte zur Folge.

Die Kassation zieht außerdem noch die Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte nach sich.

§. 29.

10. Degradation.

Die Degradation ist nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Ihre Wirkung besteht darin, daß der Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß.

§. 30.

11. Verlust von Pensionen und Gnadengehältern.

Der Verlust von Pensionen, welche aus der Staatskasse an entlassene Staatsdiener gezahlt werden, tritt ein, wenn der Pensionair vor oder nach seiner Entlassung eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, welches, wenn er noch im Dienste gewesen wäre, die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde.

Auf den Verlust anderer Pensionen ist nur dann zu erkennen, wenn solches durch besondere Vorschriften bestimmt ist.

§. 31.

Der Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, so wie des Anspruchs auf letzteres, tritt ein, wenn ein Militair-Invalide, vor oder nach seiner

Ministerial-Entwurf.

ten keinen Gebrauch machen dürfe, zu erkennen und hievon dem Justizminister Anzeige zu machen.

§. 39.

CC. Verlust der öffentlichen Aemter und Würden.

Der Verlust dieser Ehrenrechte (§. 37.) kann jedoch nur erkannt werden, wenn der Verbrecher, als er das Verbrechen beging, bereits das sechszehnte Jahr zurückgelegt hatte (§. 105.).

§. 40.

Mit der Verurtheilung zur Todes-, Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe ist zugleich auf Kassation von allen landesherrlichen, standesherrlichen, Kommunal- oder andern öffentlichen, kirchlichen oder weltlichen Würden, Aemtern und Titeln zu erkennen. In Ansehung der fremden tritt die Bestimmung des §. 38. ein.

§. 41.

Außer diesem Falle ist gegen die, im vorigen §. gedachten Beamten auf Kassation, Amtsentsetzung oder Degradation nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu erkennen.

Die Kassation bewirkt, außer dem Verlust aller Aemter, Würden und Titel, auch die Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte und den (§. 37. No. 3.) gedachten Ehrenrechten.

Die Amtsentsetzung bewirkt nur den Verlust des Amts, in welchem das Vergehen begangen worden, und der damit verbundenen Dienstrechte.

Die Wirkung der Degradation besteht darin, daß der Beamte sich der Versetzung in eine, nach dem Range und Diensteinkommen geringere Stelle unterwerfen muß.

§. 42.

DD. Verlust gewerblicher Rechte.

Wer sein Gewerbe zur Verübung eines Verbrechens mißbraucht oder sonst in Beziehung auf sein Gewerbe ein Verbrechen begeht, soll

1) wenn das Verbrechen mit Zwangsarbeit oder Zuchthaus bestraft wird, gleich im ersten Begehungsfalle,
2) wenn dasselbe mit Arbeitshaus bestraft wird, im ersten Rückfalle, und
3) wenn dasselbe mit Gefängniß bestraft wird, im zweiten Rückfalle

der Befugniß zum fernern Betriebe des Gewerbes, bei welchem das Verbrechen verübt oder welches zu demselben gemißbraucht worden, für verlustig erklärt werden. Dies findet in dem unter 2. angeführten Falle auch dann statt, wenn der Schuldige das erste Mal nur mit Gefängnißstrafe belegt worden ist.

§. 43.

Wegen Verbrechen, welche mit dem Gewerbe des Schuldigen nicht in Beziehung stehen, kann zugleich auf den Verlust des Gewerbebetriebs nur dann erkannt werden, wenn dies in den Gesetzen besonders vorgeschrieben ist.

In den Fällen sowohl dieses, als des §. 42. bleibt

Commissions-Entwurf.

Auf den Verlust anderer Pensionen, als der vorerwähnten, darf nur dann erkannt werden, wenn solches durch besondere Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

§. 34.

Der Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, so wie des Anspruchs auf letzteres, tritt ein, wenn ein Militair-Invalide vor oder nach seiner Entlassung aus dem Dienste ein Verbrechen verübt hat, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

§. 35. (§§. 31—36.)

C. Besondere Strafen. 1. Festungsstrafe und Festungsarrest.

Gegen Personen, welche zu den höheren oder gebildeteren Ständen gehören, soll

1) statt der im Gesetze bestimmten Ketten- oder Zuchthausstrafe auf Festungsstrafe, und
2) statt der Strafarbeit auf Festungsarrest

erkannt werden.

§. 36.

Die Festungsstrafe ist nur, wenn sie an die Stelle einer zeitigen Kettenstrafe tritt, um den vierten Theil der letzteren, der Festungsarrest aber allemal um den vierten Theil der Dauer der Strafarbeit zu verlängern.

§. 37.

Die zur Festungsstrafe Verurtheilten werden auf der Festung in engem Gewahrsam gehalten, auf den nothdürftigen Unterhalt eingeschränkt, und sind verpflichtet, diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihnen mit Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Kräfte und bürgerlichen Verhältnisse angewiesen werden.

§. 38.

Die zum Festungsarreste Verurtheilten werden auf den Festungen, abgesondert von denen, welche Festungsstrafe erleiden, dergestalt aufbewahrt, daß ihnen der freie Verkehr nach Außen verwehrt ist. Es werden ihnen aber die gewohnte Kost und die gewohnten Bequemlichkeiten des Lebens in soweit gestattet, als sie im Stande sind, sich dieselben zu verschaffen, und die Oertlichkeit es erlaubt.

§. 39. (§§. 37. u. 38.)

2. Ehrenstrafen.

Die Ehrenstrafen bestehen in dem Verluste

Staatsraths-Entwurf.

Entlassung aus dem Dienste, ein Verbrechen verübt hat, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

§. 32.

12. Verlust gewerblicher Rechte.

Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann für immer oder auf eine bestimmte Zeit stattfinden; im letztern Falle darf die Zeit der Entziehung nicht unter drei Monate und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 33.

13. Ehrenstrafen.

Die Ehrenstrafen bestehen in dem Verluste

1) des Adels,
2) der öffentlichen Würden und Titel,
3) der Standschaft, sowie der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinen und Korporationen,
4) der Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung, und
5) der Nationalkokarde.

§. 34.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder Kassation zieht den Verlust sämmtlicher in dem §. 33. erwähnten Ehrenrechte nach sich, und ist darauf jederzeit ausdrücklich zu erkennen.

Bei Verurtheilung zu andern Strafen darf dieser Verlust nur dann ausgesprochen werden, wenn solches bei einzelnen Verbrechen besonders bestimmt ist.

Außer diesen Fällen behält es in Ansehung des Verlustes der Rechte der Standschaft, der Befugniß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, des Patronats und der Polizeiverwaltung bei dem Gesetze vom 8. Mai 1837., so wie in Ansehung des Verlustes der Kommunal-, Stimm- und Ehrenrechte bei den Vorschriften der Städte- und Landgemeinde-Ordnungen sein Bewenden.

§. 35.

In Ansehung des Verlustes inländischer Orden und Ehrenzeichen kommen die Bestimmungen des §. 17 der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. zur Anwendung; hat

Ministerial-Entwurf.

jedoch bei Gewerben, zu deren Betrieb eine besondere polizeiliche Qualifikation erforderlich ist, der Polizei-Behörde die Befugniß zur Untersagung desselben nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.

§. 44.

EE. Landesverweisung.

Landesverweisung findet nur gegen Ausländer Statt und soll, wenn auf Zwangsarbeit- oder Zuchthausstrafe verwirkt worden, jederzeit eintreten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

§. 45.

Ob ein Verbrechen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden, muß aus den Umständen beurtheilt werden.

§. 46.

Die, aus einer verbrecherischen Handlung entstandene Rechtsverletzung wird dem Thäter, auch wenn er sie nicht ausschließlich beabsichtigte, sondern diese oder eine andere Rechtsverletzung bewirken wollte, als eine vorsätzliche zugerechnet.

§. 47.

Ist aus einer Handlung eine größere Rechtsverletzung entstanden, als der Verbrecher bewirken wollte, so ist ihm, falls nicht bei einzelnen Verbrechen das Gegentheil bestimmt ist, nur die beabsichtigte Verletzung als eine vorsätzliche, die ohne seinen Willen entstandene größere aber nach Maaßgabe der Umstände zugleich als eine fahrlässige zuzurechnen und die Strafe nach den Bestimmungen über Zusammentreffen der Verbrechen (§. 114.) zuzumessen.

§. 48.

Eine Handlung, welche, vorsätzlich verübt, Strafe nach sich zieht, wird, wenn dadurch keine Rechtsverletzung bezweckt wird, sondern ihr bloß Fahrlässigkeit zum Grunde lag, nur in den Fällen gestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 49.

I. Vollendung.

Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens findet nur, wenn das Verbrechen vollendet ist, volle Anwendung.

§. 50.

II. Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens wird strafbar, sobald derselbe durch eine solche äußere Handlung sich

Commissions-Entwurf.

1) des Adels,
2) der öffentlichen Würden und Titel,
3) der ständischen-, der Kommunal- und der Korporations-Ehrenrechte,
4) der Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung.

§. 40.

Bei der Verurtheilung zur Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe oder zur Kassation ist jederzeit zugleich auf den Verlust sämmtlicher in dem §. 39. erwähnten Ehrenrechte zu erkennen.

§. 41.

Außer diesen Fällen (§. 40.) darf auf den Verlust der Ehrenrechte nur dann erkannt werden, wenn es im Gesetze besonders bestimmt ist. In Ansehung des Verlustes der Rechte der Standschaft, der Befugniß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, des Patronats und der Polizeiverwaltung behält es jedoch bei dem Gesetze vom 8. Mai 1837., so wie in Ansehung des Verlustes der Kommunal-Ehrenrechte bei den Vorschriften der Städte- und Landgemeinden-Ordnungen sein Bewenden, und bleibt die Aussprechung des Verlustes dieser Ehrenrechte dem in jenen Gesetzen vorgeschriebenen Verfahren vorbehalten.

§. 42.

Ist der Verbrecher, gegen welchen auf Verlust des Adels, der Würden und Titel zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist, in sofern ihm diese Ehrenrechte nicht vom Könige verliehen worden, anstatt auf deren Verlust, dahin zu erkennen, daß der Verurtheilte sich derselben in den Preußischen Staaten nicht ferner bedienen dürfe.

§. 43.

In Ansehung des Verlustes inländischer Orden und Ehrenzeichen kommen die Bestimmungen des §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Jan. 1810. zur Anwendung; hat jedoch nach den bestehenden Vorschriften bei einzelnen Arten von Ehrenzeichen (Kriegsdenkmünze und Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten) der Richter über deren Verlust zu entscheiden, so ist hierauf in allen denjenigen Fällen zu erkennen, in welchen nach §§. 40. und 41. der Verlust der Ehrenrechte eintritt.

§. 44.

In Ansehung auswärtiger Orden und

Staatsraths-Entwurf.

jedoch nach den bestehenden Vorschriften bei einzelnen Arten von Ehrenzeichen (Kriegsdenkmünze und Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten) der Richter über deren Verlust zu entscheiden, so ist hierauf in allen denjenigen Fällen zu erkennen, in welchen nach §. 34. der Verlust der Ehrenrechte eintritt.

§. 36.

In Ansehung auswärtiger Orden und Ehrenzeichen bleibt die Bestimmung darüber: in wiefern dem Verurtheilten, Inländer oder Ausländer, dieselben ferner im Inlande zu tragen gestattet sein soll, dem Könige vorbehalten, und ist auch hierbei die Vorschrift des §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. in Anwendung zu bringen.

§. 37.

14. Landesverweisung.

Auf Landesverweisung kann nur gegen Ausländer erkannt werden. Sie tritt gegen dieselben als Folge zeitiger Zuchthausstrafe jederzeit ein.

§. 38

15 Orts- oder Bezirksverweisung.

Wenn auf Orts- oder Bezirksverweisung erkannt worden ist, so hat die Landes-Polizeibehörde diejenigen Landestheile zu bestimmen, in welchen der Verbrecher seinen Aufenthalt nicht nehmen darf.

§. 39.

16. Besondere Polizei-Aufsicht.

Gegen Verbrecher, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, findet nach Abbüßung der Strafe in den vom Gesetze bestimmten Fällen die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht Statt.

§. 40.

Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht wird vom Richter erkannt; sie soll nicht unter einem Jahre betragen.

Die Aufhebung derselben nach Ablauf eines Jahres hängt von dem Ermessen der Polizeibehörde ab.

Soll die besondere Polizei-Aufsicht nach einer Dauer von fünf Jahren fortgesetzt werden, so ist hiezu die Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erforderlich.

Ministerial-Entwurf.

offenbaret hat, welche schon auf die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gerichtet ist.

§. 51.

Je mehr der Versuch der Vollendung des Verbrechens sich genähert, und je weniger das Unterbleiben der Vollendung in dem Willen des Thäters seinen Grund hat, desto größer ist die Strafbarkeit des Versuchs.

§. 52.

Die Strafbarkeit eines verbrecherischen Versuchs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter sich zu demselben ungenügender Mittel bedient oder das Verbrechen an einem Gegenstande verübt hat, an welchem die gesetzwidrige Wirkung nicht entstehen konnte.

§. 53.

1. Strafe des beendigten Versuchs

Wenn bei einem Verbrechen, welches erst mit dem Eintritte eines bestimmten Erfolgs vollendet wird, der Verbrecher Alles, was von seiner Seite zu dieser Vollendung nothwendig war, gethan hat, der Erfolg aber, wider seinen Willen, dennoch unterblieben ist, so soll, statt der auf das vollendete Verbrechen bestimmten Todesstrafe, auf lebenswierige Zwangsarbeit, statt der letztern, auf Zwangsarbeit bis zu zwanzig Jahren erkannt, in allen andern Fällen aber die gesetzliche Strafe auf zwei Drittheile derselben herabgesetzt werden.

§. 54.

Der beendigte Versuch eines Verbrechens, welches Kassation nach sich zieht, ist mit Amtsentsetzung zu bestrafen. Ist jedoch der Versuch zugleich mit einer schwereren Freiheitsstrafe zu ahnden, so bleibt es bei der Strafe der Kassation.

Statt Amtsentsetzung oder Degradation tritt, im Falle des beendigten Versuchs, Geldbuße ein.

§. 55.

2. Strafe des nicht beendigten Versuchs.

In andern, als den im §. 53. bezeichneten Fällen, kann die Strafe des Versuchs, wenn das vollendete Verbrechen Todesstrafe oder lebenswierige Zwangsarbeit nach sich zieht, bis zu Zwangsarbeit von funfzehn Jahren, bei gelinderen Strafen des vollendeten Verbrechens aber bis zur Hälfte derselben herabgesetzt werden.

§. 56.

Wie weit dagegen bei dem nicht beendigten Versuch die gesetzliche Strafe des Verbrechens, dem Maaße, der Dauer, oder der Gattung nach, unter ihren Grad herabzusetzen sei, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 57.

3. Allgemeine Vorschriften über die Strafe des Versuchs.

Eine Handlung, welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens nur erst vorbereitet, aber in den Versuch des Verbrechens selbst noch nicht übergegangen ist, ist, in sofern sie nicht schon ein andres vollendetes oder versuchtes Verbrechen enthält oder nicht

Commissions-Entwurf.

Ehrenzeichen bleibt die Bestimmung darüber; in wiefern dem Verurtheilten, Inländer oder Ausländer, dieselben ferner im Inlande zu tragen gestattet sein soll, dem Könige vorbehalten, und ist auch hierbei die Vorschrift des §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. in Anwendung zu bringen.

§. 45. (§. 42.)

3. Verlust gewerblicher Rechte.

Die Entziehung der Befugniß zum ferneren Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann für immer oder auf eine bestimmte Zeit stattfinden; im letztern Falle darf die Zeit der Entziehung nicht unter drei Monate und nicht über fünf Jahre betragen. Der Polizeibehörde bleibt jedoch, wenn zu dem Gewerbebetrieb eine besondere polizeiliche Qualifikation erforderlich ist, in allen Fällen die Befugniß zur Untersagung desselben nach den darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten.

§. 46.

Wer sein Gewerbe zur Verübung oder Beförderung eines Verbrechens mißbraucht, soll

1. wenn dieses Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus bestraft wird, gleich im ersten Begehungsfalle,
2. wenn dasselbe mit Strafarbeit bestraft wird, im ersten Rückfalle, und
3. wenn dasselbe mit Gefängniß bestraft wird, im zweiten Rückfalle,

der Befugniß zum fernern Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

Die Bestimmung unter 2. tritt auch dann ein, wenn der Schuldige das erste Mal auch nur mit Gefängnißstrafe belegt worden war.

§. 47. (§. 47.)

4. Konfiskation.

Die Konfiskation findet nur in Bezug auf einzelne Gegenstände statt. Werkzeuge, mit welchen ein Verbrechen verübt worden ist, sind, sofern sie dem Verbrecher gehören, jederzeit zu konfisziren.

§. 48. (§. 44.)

5. Landesverweisung.

Landesverweisung findet nur gegen Ausländer statt.

§. 49.

Hat ein Ausländer zeitige Ketten-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, so soll zu-

Staatsraths-Entwurf.

§. 41.

Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht sind:

1) daß der Verurtheilte seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht über Nacht verlassen darf;
2) daß ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Polizeibehörde untersagt werden kann; und
3) daß die Gerichts- und Polizeibehörden befugt sind, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§. 42.

Gegen Diebe und Räuber, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, kann die Polizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben ohne Erlaubniß während der Nachtzeit ihre Wohnung nicht verlassen dürfen.

Die Nachtstunden sind nach Jahreszeit, Ortsverhältnissen und Beschäftigung des Beaufsichtigten durch die Polizeibehörde zu bestimmen.

§. 43.

Die besondere Polizeiaufsicht kann gegen Bestellung einer Kaution für gutes Betragen aufgehoben werden. Ueber die Zulassung der Kaution und deren Höhe entscheidet die Polizeibehörde. Hat ein Dritter die Kaution bestellt, so tritt mit Zurücknahme derselben die Polizeiaufsicht wieder ein.

§. 44.

Die Kaution ist verwirkt, wenn der Verurtheilte nach deren Bestellung bis zum Ablauf der für die Polizeiaufsicht bestimmten Zeit ein vorsätzliches Verbrechen begeht. Ueber die Verwirkung der Kaution hat der Richter, welcher über dieses Verbrechen erkennt, gleichfalls zu entscheiden. Die Kautionssumme soll nöthigenfalls und selbst gegen den Bürgen mittelst persönlicher Haft beigetrieben und zunächst zum Ersatze des durch das neue Verbrechen zugefügten Schadens verwendet werden.

§. 45.

Gegen Ausländer ist anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 46.

III. Strafverwandlung.

Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandlung der gesetzlich vorgeschriebenen

Ministerial-Entwurf.

schon an sich mit Strafe belegt ist, nur in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen strafbar.

§. 58.

In welchen Fällen der Versuch strenger, als nach diesen allgemeinen Vorschriften bestraft werden soll, ist in den besondern Vorschriften für einzelne Verbrechen bestimmt.

§. 59.

Wer aus eigenem Antriebe von der Vollendung eines schon begonnenen Verbrechens völlig absteht, und, wo dies nöthig ist, solche Anstalten trifft, daß die beabsichtigte schädliche Wirkung nicht eintreten kann, der soll mit Strafe verschont werden.

Ist jedoch die Versuchshandlung schon ein für sich bestehendes Verbrechen, so wird die Strafe dieses letztern dadurch nicht aufgehoben.

Vierter Abschnitt.

Von den Urhebern und Theilnehmern eines Verbrechens.

§. 60.

1. Urheber.

Außer demjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat, werden mit der auf das Verbrechen im Gesetz angedroheten Strafe belegt:

1) derjenige, welcher sich eines Andern zur Ausführung des Verbrechens bedient, oder denselben vorsätzlich zu dem verbrecherischen Entschluß bestimmt hat (Anstifter);
2) jeder, der zur Ausführung des Verbrechens, und, um diese zu befördern, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche unter den vorhandenen Umständen das Verbrechen nicht hätte begangen werden können (Hauptgehülfe).

§. 61.

Der Anstifter ist, wenn die Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens ohne seinen Willen unterbleibt, mit der Strafe des Versuchs dieses Verbrechens zu belegen (§§. 53. und 55.)

§. 62.

II. Komplott.

Haben Zwei oder Mehrere die gemeinschaftliche Verübung eines Verbrechens verabredet, so ist jeder von ihnen, welcher auf irgend eine Art vor, bei, oder nach der Ausführung mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens anzusehen.

§. 63.

Die Verübung eines Verbrechens durch ein Komplott ist jederzeit ein Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe und findet dies besonders gegen den Anstifter des Komplotts, der die Verbindung veranlaßt oder bewirkt hat, und gegen den Rädelsführer, der

Commissions-Entwurf.

gleich auf Landesverweisung nach ausgestandener Strafe gegen ihn erkannt werden.

§. 50. (§. 30.)

6. Orts- oder Bezirksverweisung.

Wenn auf Orts- oder Bezirksverweisung erkannt worden ist, so hat die Landes-Polizeibehörde diejenigen Landestheile zu bestimmen, in welchen der Verbrecher seinen Aufenthalt nicht nehmen darf.

§. 51.

7. Besondere Polizei-Aufsicht.

Gegen Verbrecher, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, findet nach Abbüßung der Strafe in den vom Gesetze bestimmten Fällen die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht statt.

§. 52.

Die Stellung der Polizeiaufsicht wird vom Richter erkannt, welcher auch ihre Dauer bestimmt; diese soll nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 53.

Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht sind:

1. daß der Verurtheilte seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht über Nacht verlassen darf;
2. daß ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Polizeibehörde untersagt werden kann, und
3. daß die Gerichts- und Polizeibehörden befugt sind, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§. 54.

Die besondere Polizeiaufsicht kann gegen Bestellung einer Kaution für gutes Betragen aufgehoben werden. — Ueber die Zulassung der Kaution und deren Höhe entscheidet die Polizeibehörde.

§. 55.

Die Kaution ist verwirkt, wenn der Verurtheilte nach deren Bestellung bis zum Ablauf der für die Polizeiaufsicht bestimmten Zeit ein vorsätzliches Verbrechen begeht. — Ueber die Verwirkung der Kaution hat der Richter, welcher über dieses Verbrechen erkennt, gleichfalls zu entscheiden. — Die Kautionssumme soll nöthigenfalls und selbst gegen den Bürger mittelst persönlicher Haft beigetrieben und zunächst zum Ersatze des durch das neue

Staatsraths-Entwurf.

Strafart erfolgen muß, so tritt statt einer einjährigen Strafarbeit achtmonatliche Zuchthausstrafe, und statt einer einjährigen Gefängnißstrafe achtmonatliche Strafarbeit ein.

Nach diesem Maaßstabe ist in den Fällen, wo auf eine längere als einjährige Gefängnißstrafe zu erkennen sein würde, letztere in Strafarbeit zu verwandeln; ausgenommen hiervon bleibt jedoch der Fall des §. 47.

§. 47.

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Verbrechers nicht beigetrieben werden können, sind dergestalt in Gefängnißstrafe zu verwandeln, daß bis zum Betrage von dreißig Thalern ein Thaler, von dem Betrage von mehr als dreißig bis zu einhundert Thalern zwei Thaler, und von dem Betrage über einhundert Thaler drei Thaler, einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichzustellen sind; doch darf, in sofern nicht durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die Dauer der Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer Geldbuße oder auch mehrerer gleichzeitig zur Vollstreckung kommender Geldbußen tritt, niemals über vier Jahre steigen.

Eine Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbuße findet niemals statt.

§. 48.

IV. Anrechnung der Untersuchungshaft und des Aufenthalts in einer Heilanstalt auf die Strafe.

Wenn die Untersuchungshaft des Verbrechers ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so soll mit Rücksicht hierauf die von demselben gesetzlich verwirkte Freiheitsstrafe oder Geldbuße gemindert werden.

§. 49.

Wenn der Verbrecher aus der Strafanstalt wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit in eine Heilanstalt, oder wegen eines durch ihn nicht veranlaßten Grundes in Untersuchungs- oder andere Haft gebracht worden ist, so wird ihm die Zeit dieser Haft, so wie des Aufenthalts in der Heilanstalt auf seine Strafzeit angerechnet.

§. 50.

V. Berücksichtigung der Militairverhältnisse.

Bei Anwendung der in diesem Abschnitte bestimmten Strafarten gegen Personen, die noch im Militairverbande

Ministerial-Entwurf.

den Plan zur Ausführung entwarf, oder die letztere leitete, Statt.

§. 64.

Auch wenn das verabredete Verbrechen ganz unterblieben ist, wird schon die Eingehung des Komplotts jedem Theilnehmer, welchem die Vorschrift des §. 59. nicht zu Statten kommt, als nicht beendigter Versuch des verabredeten Verbrechens zugerechnet.

§. 65.

Hat ein Theilnehmer des Komplotts vor, bei oder nach der Ausführung gar nicht mitgewirkt, so soll derselbe, falls er nicht der Anstifter und demgemäß als solcher zu bestrafen ist, nur mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs des vollführten Verbrechens belegt werden.

§. 66.

III. Bande.

Die Vorschriften der §§. 62—65. finden auch auf Verbindungen Anwendung, welche zur Verübung mehrerer noch unbestimmter Verbrechen eingegangen sind (Banden).

§. 67.

Es sollen indessen die von den Theilnehmern einer Bande verübten Verbrechen besonders streng geahndet und die sonst gesetzlichen Strafen derselben, wenn sie in Vermögens- oder Freiheitsstrafen bestehen, den Umständen nach über ihr höchstes Maaß hinaus und bis zur Verdoppelung gesteigert werden, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen besondere Vorschriften für diese Fälle ertheilt sind.

§. 68.

IV. Gehülfe.

Wer die von einem Andern bezweckte Verübung eines Verbrechens wissentlich befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen, sofern er nicht nach §. 60. No. 2. dem Miturheber gleichsteht.

§. 69.

Die Strafe des Gehülfen, sofern sie nicht bei einzelnen Verbrechen besonders bestimmt worden, ist nach der dem Urheber gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch im geringeren Maaße und zwar nach Verhältniß des Einflusses zu bestimmen, welchen die Beihülfe auf die Vollbringung der That gehabt hat.

Besteht die Strafe des Urhebers in Todesstrafe oder lebenswieriger Zwangsarbeit, so kann der Gehülfe im ersteren Falle höchstens mit lebenswieriger, im letzteren aber höchstens mit zwanzigjähriger Zwangsarbeit belegt werden. In allen andern Fällen darf die Strafe der Gehülfen zwei Drittheile der, dem Urheber angedrobeten Strafe nicht übersteigen. Rücksichtlich der Ermäßigung der Strafe unter den niedrigsten gesetzlichen Grad findet die Vorschrift des §. 56. Anwendung.

§. 70.

V. Theilnehmer an den Vortheilen und Begünstiger.

Wer an den Vortheilen des von einem Anderen

Commissions-Entwurf.

Verbrechen zugefügten Schadens verwendet werden.

§. 56. (§. 8.)

D. Strafverwandlung.

Wenn mit Rücksicht auf die Bestimmung über die längste und kürzeste Dauer der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen (§§. 14. 16. 21. und 23.) eine Umwandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so soll

1. einjährige Kettenstrafe einer Zuchthausstrafe von funfzehn Monaten,
2. einjährige Zuchthausstrafe einer Strafarbeit von funfzehn Monaten, und
3. einjährige Strafarbeit einer Gefängnißstrafe von funfzehn Monaten

gleichgeachtet werden.

§. 57. (§§. 28. u. 29.)

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Verbrechers nicht beigetrieben werden können, sind dergestalt in Gefängnißstrafe zu verwandeln, daß bis zum Betrage von dreißig Thalern 1 Thaler, von dem Betrage von mehr als dreißig bis zu einhundert Thalern zwei Thaler, und von dem Betrage über einhundert Thaler drei Thaler einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichzustellen sind; doch darf, in sofern nicht durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die Dauer der Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer Geldbuße oder auch mehrerer gleichzeitig zur Vollstreckung kommender Geldbußen tritt, niemals über vier Jahre steigen.

§. 58.

Beträgt die Gefängnißstrafe, auf welche nach dem Gesetze zu erkennen sein würde, nicht über vier Wochen, so ist der Richter ermächtigt, in besonderen Fällen, wenn er es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Verbrechers und die Art und Umstände des Verbrechens für angemessen erachtet, statt der Gefängnißstrafe auf eine Geldbuße zu erkennen, welche auf einen bis zehn Thaler für einen Tag Gefängnißstrafe zu bestimmen ist.

§. 59. (§. 112.)

E. Anrechnung der Untersuchungshaft und des Aufenthalts in einer Heilanstalt auf die Strafe.

Wenn die Untersuchungshaft des Verbrechers ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so soll mit Rücksicht hierauf die von demselben gesetzlich verwirkte Freiheitsstrafe oder Geldbuße gemindert werden.

Staatsraths-Entwurf.

stehen, sind die darüber ergangenen besondern Vorschriften zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

§. 51.

Ob ein Verbrechen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 52.

Als vorsätzlich verübt ist das Verbrechen zu erachten, wenn dasselbe so erfolgt ist, wie es in der Absicht des Thäters gelegen hat.

Auch dann ist das Verbrechen dem Thäter als ein vorsätzliches zuzurechnen, wenn der eingetretene Erfolg zwar nicht zunächst oder ausschließlich bezweckt war, aus den Umständen aber hervorgeht, daß solcher, für den als möglich vorauszusehenden Fall seines Eintritts, nicht außer der Absicht des Thäters gelegen hat.

Durch einen Irrthum in der Person des Verletzten, oder in den Beweggründen wird der Vorsatz nicht ausgeschlossen.

§. 53.

Ist aus der Handlung ein Erfolg entstanden, welcher außer der Absicht des Verbrechers lag, so ist ihm, falls nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, die That nur in Beziehung auf den beabsichtigten Erfolg als eine vorsätzliche, in Beziehung auf den ohne seinen Willen entstandenen Erfolg aber, nach Bewandniß der Umstände, zugleich als eine fahrlässige anzurechnen und die Strafe nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (§§. 118—122.) abzumessen.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 54.

I. Vollendetes Verbrechen.

Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens findet nur dann, wenn das Verbrechen vollendet ist, volle Anwendung.

Ministerial-Entwurf.

verübten Verbrechens wissentlich Theil nimmt, oder wer in Beziehung auf das bereits vollendete Verbrechen aus eigenem Interesse an dem letztern, den Verbrecher oder dessen Mitschuldige begünstigt, soll, falls nicht besondere gesetzliche Vorschriften härtere Strafen bestimmen, mit Geldbuße, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe belegt und bei der Strafzumessung die Größe und Schwere des begangenen Verbrechens, soweit der Theilnehmer oder Begünstiger dieselbe gekannt hat, berücksichtiget werden.

§. 71.

Ist aber die Begünstigung des Verbrechens lediglich aus Theilnahme an der Person des Verbrechers, ohne alles weitere eigene Interesse erfolgt, so tritt Geldbuße oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 72.

In dem §. 71. gedachten Falle bleibt die Begünstigung straflos, wenn sie Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwistern, Stief- oder Schwiegereltern, Stief- oder Schwiegerkindern, Schwägern, Pflegekindern, Pflegeeltern, Vormündern oder Mündeln geleistet wurde.

§. 73.

Wer die Begünstigung von Verbrechen wie ein Gewerbe treibt, soll, falls ihn nicht nach den Bestimmungen der §§. 114 — 116. eine härtere Ahndung trifft, gleich dem Gehülfen bestraft werden.

§. 74.

VI. Unterlassene Verhinderung und Anzeige eines verbrecherischen Vorhabens.

Wer von einem verbrecherischen Vorhaben, durch welches der Staat oder eine Privatperson mit einem erheblichen Schaden bedroht wird, zuverlässige Kenntniß erhält, ist verpflichtet, die Ausführung des Verbrechens entweder durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung des Bedroheten, in dringenden Fällen aber, wo weder das eine, noch das andre mehr möglich ist, durch sonstige ihm zu Gebote stehende Mittel, soweit es ohne seine eigene oder eines Dritten Gefahr geschehen kann, möglichst zu verhindern; nur die in dem §. 72. gedachten Personen sind hiervon ausgenommen.

§. 75.

Wer dieses aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unterläßt, soll, falls das verübte Verbrechen dadurch hätte verhindert werden können, mit Gefängnißstrafe oder Geldbuße belegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

§. 76.

I. Ausschließung der Strafbarkeit.

Nur demjenigen kann eine Handlung als Verbrechen zugerechnet werden, welcher die Rechtswidrigkeit

Commissions-Entwurf.

§. 60. (§. 95. Abschn. 2.)

Wenn der Verbrecher aus der Strafanstalt wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit in eine Heilanstalt oder wegen eines durch ihn nicht veranlaßten Grundes in Untersuchungs- oder andere Haft gebracht worden ist, so wird ihm die Zeit dieser Haft, so wie des Aufenthalts in der Heilanstalt auf seine Strafzeit angerechnet.

§. 61.

F. Berücksichtigung der MilitairVerhältnisse.

Bei Anwendung der in diesem Abschnitte bestimmten Strafarten gegen Personen, die noch im Militairverbande stehen, sind die darüber ergangenen besondern Vorschriften zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

§. 62. (§. 45.)

Ob ein Verbrechen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verübt werden, muß aus den Umständen beurtheilt werden.

§. 63.

Als vorsätzlich verübt ist das Verbrechen zu erachten, wenn dasselbe so erfolgt ist, wie es in der Absicht des Thäters gelegen hat.

§. 64. (§. 46.)

Auch dann wird das Verbrechen dem Thäter als ein vorsätzliches zugerechnet, wenn der entstandene Erfolg zwar nicht zunächst oder ausschließlich bezweckt war, aus den Umständen aber hervorgeht, daß solcher für den als möglich vorausgesehenen Fall seines Eintritts ebenfalls in den Willen des Thäters gelegen hat.

§. 65. (§. 47.)

Ist aus der Handlung ein Erfolg entstanden, welcher über die Absicht des Verbrechers hinausgeht, so ist ihm, falls nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, die That nur in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg als eine vorsätzliche, in Bezug auf den ohne seinen Willen entstandenen weitern Erfolg aber, nach Bewandniß der Umstände, zugleich als eine fahrlässige anzurechnen und die Strafe nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (§§. 127 — 131.) abzumessen.

Staatsraths-Entwurf.

§. 55.

II. Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens wird strafbar, sobald derselbe durch eine solche äußere Handlung sich offenbart hat, welche schon als Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens zu betrachten ist.

§. 56.

Je mehr der Versuch der Vollendung des Verbrechens sich genähert, und je weniger das Unterbleiben der Vollendung in dem Willen des Thäters seinen Grund hat, desto größer ist die Strafbarkeit des Versuchs.

§. 57.

Die Strafbarkeit eines verbrecherischen Versuchs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter sich zu demselben ungenügender Mittel bedient, oder die Handlung an einem Gegenstande verübt hat, bei welchem die gesetzwidrige Wirkung nicht eintreten konnte.

§. 58.

1. Strafe des beendigten Versuchs.

Wenn bei einem Verbrechen, welches erst mit dem Eintritte eines bestimmten Erfolgs vollendet wird, der Verbrecher Alles, was von seiner Seite zu dieser Vollendung nothwendig war, gethan hat, der Erfolg aber, wider seinen Willen, dennoch unterblieben ist, so soll, statt der auf das vollendete Verbrechen bestimmten Todesstrafe, auf lebenswierige Freiheitsstrafe, statt lebenswieriger Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren erkannt, in allen andern Fällen aber die Strafe auf zwei Drittheile herabgesetzt werden.

§. 59.

2. Strafe des nicht beendigten Versuchs.

In andern, als den im §. 58. bezeichneten Fällen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, in wiefern die Strafe des vollendeten Verbrechens dem Maaße nach herabzusetzen oder eine gelindere Strafart zu wählen sei; sie darf aber, wenn das vollendete Verbrechen Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe nach sich zieht, eine Freiheitsstrafe von funfzehn Jahren, und bei gelindern Strafen die Hälfte derselben nicht übersteigen.

Ministerial-Entwurf.

derselben einzusehen und die Handlung zu unterlassen im Stande war.

§. 77.

A. Mangel an Einsicht von der Strafbarkeit der Handlung.

Die Anwendung der Strafgesetze ist daher ausgeschlossen:

1) bei Kindern unter zwölf Jahren, jedoch bleibt der Polizei vorbehalten, wegen der häuslichen Züchtigung derselben durch ihre Eltern, Vormünder oder Erzieher, oder wegen anderer Zucht- oder Besserungsmittel das Weitere zu veranlassen und sonst geeignete Maaßregeln zu treffen;
2) bei denjenigen, welche, als sie die That begingen, durch Wahnsinn, Raserei, Blödsinn, oder sonst des Gebrauchs der Vernunft beraubt waren, oder sich im Zustande des Schlafs, gänzlicher Schlaftrunkenheit oder einer anderen Art von völliger Bewußtlosigkeit befanden;
3) bei Taubstummen, welche die That zu einer Zeit verübten, wo sie die Fähigkeit noch nicht erlangt hatten, die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen einzusehen.

§. 78.

Auch derjenige ist straflos, der eine Handlung begeht, welche an sich erlaubt und nur wegen ihm unbekannt gebliebener, besonderer Umstände strafbar ist.

§. 79.

B. Mangel an Freiheit des Willens.

1. Gewalt und Drohungen.

Die Anwendung der Strafgesetze ist ferner wegen Mangels an Freiheit des Willens ausgeschlossen.

Diejenigen sind daher straflos, welche zur That

1) durch unwiderstehliche äußere Gewalt, oder
2) durch Drohungen, welche mit einer, weder durch sie selbst, noch durch fremde Hülfe abwendbaren dringenden Gefahr für ihre oder ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie und Geschwister, oder ihres Ehegatten Leben, Ehre und Gesundheit verbunden sind,

gezwungen worden.

§. 80.

2. dringendste Noth, a. überhaupt,

Handlungen, welche in einer, das Leben und die Erhaltung des Handelnden oder seiner Kinder oder seiner Eltern oder seines Ehegatten bedeutend bedrohenden und durch kein anderes Mittel abzuwendenden Noth begangen werden, sind, in soweit sie nur die Abwendung dieser unvermeidlichen Gefahr bezwecken und sich darauf beschränken, straflos.

§. 81.

b. insonderheit Nothwehr.

Auch die in gerechter Nothwehr begangenen Handlungen sind straflos. Nothwehr ist vorhanden, wenn Jemand gegen einen rechtswidrigen Angriff auf den augenblicklich nöthigen Schutz der Obrigkeit mit Gewißheit nicht rechnen kann, und ihm, außer der gewalt-

Commissions-Entwurf.

§. 66. (§. 48.)

Eine Handlung, welche vorsätzlich verübt Strafe nach sich zieht, wird, wenn ihr blos Fahrlässigkeit zum Grunde lag, nur in den Fällen als Verbrechen gestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 67. (§. 49.)

I. Vollendetes Verbrechen.

Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens findet nur dann, wenn das Verbrechen vollendet ist, volle Anwendung.

§. 68. (§. 50.)

II. Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens wird strafbar, sobald derselbe durch eine solche äußere Handlung sich offenbart hat, welche schon als Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens zu betrachten ist.

§. 69. (§. 51.)

Je mehr der Versuch der Vollendung des Verbrechens sich genähert, und je weniger das Unterbleiben der Vollendung in dem Willen des Thäters seinen Grund hat, desto größer ist die Strafbarkeit des Versuchs.

§. 70. (§. 52.)

Die Strafbarkeit des verbrecherischen Versuchs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter sich zu demselben ungenügender Mittel bedient, oder die Handlung an einem Gegenstand verübt hat, bei welchem die gesetzwidrige Wirkung nicht eintreten konnte.

§. 71. (§. 53.)

§. 54. ist fortgeblieben.

1. Strafe des beendigten Versuchs.

Wenn bei einem Verbrechen, welches erst mit dem Eintritte eines bestimmten Erfolgs vollendet wird, der Verbrecher Alles, was von seiner Seite zu dieser Vollendung nothwendig war, gethan hat, der Erfolg aber, wider seinen Willen, dennoch unterblieben ist; so soll, statt der auf das vollendete Verbrechen bestimmten Todesstrafe, auf lebenswierige Kettenstrafe, statt lebenswieriger Kettenstrafe auf Kettenstrafe von zwanzig Jahren erkannt, in allen anderen Fällen aber die Strafe auf zwei Drittheile herabgesetzt werden.

Staatsraths-Entwurf.

§. 60.

3. Allgemeine Vorschriften über die Strafe des Versuchs.

Enthält eine als Versuch strafbare Handlung schon ein anderes vollendetes Verbrechen, so ist die Strafe nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (§§. 118—122.) zuzumessen.

§. 61.

In welchen Fällen der Versuch abweichend von diesen allgemeinen Vorschriften (§§. 55—60.) bestraft werden soll, ist bei den einzelnen Verbrechen besonders bestimmt.

§. 62.

Wer aus eigener Bewegung von der Vollendung eines schon begonnenen Verbrechens absteht, und, wo dies nöthig ist, solche Anstalten trifft, daß die beabsichtigte schädliche Wirkung nicht eintreten kann, der soll mit Strafe verschont werden.

Ist jedoch die Versuchshandlung schon ein für sich bestehendes Verbrechen, so wird die Strafe dieses letztern dadurch nicht aufgehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Urhebern eines Verbrechens und den Theilnehmern.

§. 63.

I. Urheber, Anstifter und Hauptgehülfe.

Mit der auf das Verbrechen im Gesetze angedroheten Strafe werden belegt:

1. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Urheber);
2. derjenige, welcher sich eines Andern zur Ausführung des Verbrechen bedient, oder denselben vorsätzlich zu dem verbrecherischen Entschluß bewogen hat (Anstifter);
3. jeder, der zur Ausführung des Verbrechens und, um diese zu befördern, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche unter den vorhandenen Umständen das Verbrechen nicht hätte begangen werden können (Hauptgehülfe).

§. 64.

Der Anstifter ist, wenn die Aus-

Ministerial-Entwurf.

samen Selbstvertheidigung, kein anderes sicheres Mittel zu Gebote steht, den ihm drohenden Schaden an seiner Person, Ehre oder Vermögen abzuwenden.

§. 82.

Nicht nur der Angegriffene oder Bedrohete selbst, sondern auch ein Jeder, der denselben vertheidigt oder ihm Beistand leistet, hat das Recht der Nothwehr.

§. 83.

Die Nothwehr findet eben sowohl zur Abwendung eines unzweideutig angedrohten, als eines schon begonnenen Angriffs und selbst zur Wiedererlangung des schon verlorenen Besitzes statt, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Hülfe der Obrigkeit auch hier zu spät kommen werde.

§. 84.

Die Nothwehr ist aber nur dann gerecht, wenn sie nicht weiter geübt wird, als ihr Zweck es erfordert.

Auch dürfen zur Wiedererlangung des Besitzes von Vermögensstücken, die für den Berechtigten, nach seinen Verhältnissen, als unerheblich anzusehen sind, gewaltsame, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Mittel nicht angewandt werden.

§. 85.

Ergiebt sich aus den Umständen, daß der Angegriffene aus Bestürzung, Schreck oder Furcht, in dadurch geminderter Besonnenheit, das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so kann ihm diese Ueberschreitung nicht zugerechnet werden.

§. 86.

In andern, als den im §. 85. bezeichneten Fällen hat der Richter nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen, ob die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr als ein blos fahrlässiges oder als ein vorsätzliches Verbrechen zu betrachten sei.

§. 87.

Wer in Nothwehr einen Anderen erheblich verwundet oder getödtet hat, ist jedoch, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zwei Hundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, den Vorfall binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem er hierzu im Stande war, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 88.

3. Befehl zur Verübung der That.

Der Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht an sich den Vollbringer nicht straflos, auch wenn dieser dem Befehlenden im Allgemeinen Gehorsam schuldig ist. Wenn jedoch ein öffentlicher Beamter dem ihm untergebenen Beamten eine Handlung befohlen hat, welche nur als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsbefugnisse strafbar ist, so ist der gehorchende Untergebene dafür nicht verantwortlich.

§. 89.

II. Aufhebung der Strafbarkeit. A. Landesherrliche Begnadigung.

Die vom Landesherrn oder in dessen Auftrage

Commissions-Entwurf.

§. 72. (§§. 55. u. 56.)

2. Strafe des nicht beendigten Versuchs.

In andern, als den im §. 71. bezeichneten Fällen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, wie weit die Strafe des vollendeten Verbrechens dem Maaße oder der Art nach herabzusetzen sei; sie darf aber, wenn das vollendete Verbrechen Todesstrafe oder lebenswierige Kettenstrafe nach sich zieht, eine Kettenstrafe von funfzehn Jahren, und bei gelindern Strafen die Hälfte derselben nicht übersteigen.

§. 73. (§. 57.)

3. Allgemeine Vorschriften über die Strafe des Versuchs.

Enthält eine als Versuch strafbare Handlung schon ein anderes vollendetes Verbrechen, so ist die Strafe nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (§§. 127 — 131.) zuzumessen.

§. 74. (§. 58.)

In welchen Fällen der Versuch abweichend von diesen allgemeinen Vorschriften (§§. 68 — 73.) bestraft werden soll, ist bei den einzelnen Verbrechen besonders bestimmt.

§. 75. (§. 59.)

Wer aus eigener Bewegung von der Vollendung eines schon begonnenen Verbrechens absteht, und, wo dies nöthig ist, solche Anstalten trifft, daß die beabsichtigte schädliche Wirkung nicht eintreten kann, der soll mit Strafe verschont werden.

Ist jedoch die Versuchshandlung schon ein für sich bestehendes Verbrechen, so wird die Strafe dieses letztern dadurch nicht aufgehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Urhebern eines Verbrechens und den Theilnehmern.

§. 76. (§. 60.)

I. Urheber, Anstifter u. Hauptgehülfe.

Mit der auf das Verbrechen im Gesetze angedrohten Strafe werden belegt:

1. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Urheber);
2. derjenige, welcher sich eines Andern zur Ausführung des Verbrechens bedient oder denselben vorsätzlich zu dem verbrecherischen Entschluß bewogen hat (Anstifter);

Staatsraths-Entwurf.

führung des von ihm beabsichtigten Willen unterbleibt, mit der Strafe des Versuchs dieses Verbrechens zu belegen. (§§. 58. und 59.)

§. 65.

II. Komplott.

Sind zwei oder mehrere Personen wegen der Verübung eines Verbrechens vorher übereingekommen, so ist jeder von ihnen, welcher auf irgend eine Art vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt hat, oder bei der letztern auch nur gegenwärtig gewesen ist, als Miturheber des Verbrechens anzusehen, auf welches die Uebereinkunft sich bezog.

§. 66.

Die Verübung eines Verbrechens durch Komplott ist jederzeit ein Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Gegen denjenigen, welcher die Verbindung veranlaßt (Anstifter des Komplotts) und gegen denjenigen, welcher den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet hat (Rädelsführer), kann die Strafe bis um die Hälfte geschärft werden.

§. 67.

Auch wenn das beabsichtigte Verbrechen ganz unterblieben ist, so wird doch schon die Eingehung des Komplotts jedem Theilnehmer, welchem die Vorschrift des §. 62. nicht zu Statten kommt, als nicht beendigten Versuch zugerechnet.

§. 68.

Hat ein Theilnehmer des Komplotts vor, bei oder nach der Ausführung gar nicht mitgewirkt, und ist er auch bei der letztern nicht gegenwärtig gewesen, so soll derselbe, wenn ihm nicht die Vorschrift des §. 62. zu Statten kommt, oder er nicht der Anstifter und als solcher zu bestrafen ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt werden.

§. 69.

III. Bande.

Ist eine Verbindung zu fortgesetzter Verübung von Verbrechen gleicher oder verschiedener Art, eingegangen (Bande), so finden bei den in Folge einer solchen Verbindung verübten Verbrechen nicht nur die Vorschriften der §§. 65 — 68. Anwendung, sondern es können auch die sonst stattfindenden

Ministerial-Entwurf.

angeordnete Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung hebt Untersuchung und Strafe auf und schließt die weitere Rüge wegen desselben Verbrechens aus.

§. 90.

B. Richterliches Erkenntniß.

Eben diese Wirkung hat das, auf vorgängige Untersuchung ergangene rechtskräftige, völlig freisprechende richterliche Erkenntniß in Rücksicht der Gegenstände der völligen Freisprechung.

§. 91.

Wenn sich aber in der Folge ergiebt, daß diese Freisprechung nur auf den Grund der, vom Angeklagten wissentlich beigebrachten falschen Zeugen oder falschen Urkunden oder eines von ihm sonst verübten Betrugs erfolgt ist, so steht, falls die Strafbarkeit des Verbrechens nicht inzwischen verjährt ist, das freisprechende Urtheil der Wiederaufnahme der Untersuchung und Strafe nicht entgegen. Die Verjährungsfrist wird hierbei von der Zeit der Publikation des freisprechenden Urtels berechnet.

§. 92.

Auch derjenige, welcher im Auslande wegen eines Verbrechens bereits bestraft oder völlig freigesprochen ist, kann von den inländischen Gerichten wegen desselben Verbrechens nicht ferner zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

§. 93.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 92. können jedoch eintreten:

1) wenn das Verbrechen von einem Inländer oder Ausländer innerhalb des Preußischen Staats, oder gegen den Preußischen Staat verübt, der Verbrecher aber im Auslande entweder freigesprochen, oder doch gelinder, als nach den diesseitigen Gesetzen, gestraft worden, oder
2) wenn das von einem Preußischen Unterthan verübte Verbrechen nach diesseitigen Gesetzen zugleich den Verlust einer der in den §§. 37. und 40. gedachten Rechte nach sich zieht und das im Auslande ergangene Straferkenntniß auf diesen Verlust nicht gerichtet worden ist.

Die Gerichtshöfe müssen indessen in beiden Fällen zuvor bei dem Justizminister anfragen.

§. 94.

Es soll gegen den Verbrecher in dem §. 93. bezeichneten ersten Falle, wenn er freigesprochen, nach dem §. 3. verfahren, wenn er aber im Auslande gelinder, als nach diesseitigen Gesetzen bestraft worden, nur noch auf den, durch die im Auslande erlittene Bestrafung noch nicht verbüßten Theil der nach Preußischen Gesetzen verwirkten Strafe; in dem zweiten Falle aber lediglich noch auf den Verlust der genannten Rechte nachträglich erkannt werden.

§. 95.

C. Verbüßung der Strafe.

Die Verbüßung der erkannten Strafe schließt, mit

Commissions-Entwurf.

3. jeder, der zur Ausführung des Verbrechens und, um diese zu befördern, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche unter den vorhandenen Umständen das Verbrechen nicht hätte begangen werden können (Hauptgehülfe).

§. 77. (§. 61.)

Der Anstifter ist, wenn die Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens ohne seinen Willen unterbleibt, mit der Strafe des Versuchs dieses Verbrechens zu belegen (§§. 71. und 72.).

§. 78. (§. 62.)

II. Komplott.

Sind zwei oder mehrere Personen wegen der Verübung eines Verbrechens vorher übereingekommen, so ist jeder von ihnen, welcher auf irgend eine Art vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt hat, oder bei der letztern auch nur gegenwärtig gewesen ist, als Miturheber des Verbrechens anzusehen; auf welches die Uebereinkunft sich bezog.

§. 79. (§. 63.)

Die Verübung eines Verbrechens durch Komplott ist jederzeit ein Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Gegen denjenigen, welcher die Verbindung veranlaßt, (Anstifter des Komplotts) und gegen denjenigen, welcher den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet hat (Rädelsführer), kann die Strafe bis um die Hälfte geschärft werden.

§. 80. (§. 64.)

Auch wenn das beabsichtigte Verbrechen ganz unterblieben ist, so wird doch schon die Eingehung des Komplotts jedem Theilnehmer, welchem die Vorschrift des §. 75. nicht zu Statten kommt, als nicht beendigter Versuch zugerechnet.

§. 81. (§. 65.)

Hat ein Theilnehmer des Komplotts vor, bei oder nach der Ausführung gar nicht mitgewirkt, und ist er auch bei der letztern nicht gegenwärtig gewesen, so soll derselbe, wenn ihm nicht die Vorschrift des §. 75. zu Statten kommt, oder er nicht der Anstifter und als solcher zu bestrafen ist, nur mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt werden.

§. 82. (§§. 66. u. 67.

III. Bande.

Ist eine Verbindung zu fortgesetzter

Staatsraths-Entwurf.

Strafen, den Umständen nach, bis zur Verdoppelung geschärft werden, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen besondere Vorschriften für diese Fälle ertheilt sind.

§. 70.

IV. Gehülfe.

Wer außer dem Falle eines Komplotts die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens wissentlich durch Rath oder That befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen, sofern ihn nicht nach §. 63. No. 3. als Hauptgehülfe die Strafe des Urhebers trifft.

§. 71.

Die Strafe des Gehülfen, wenn sie nicht bei den einzelnen Verbrechen besonders bestimmt worden, ist nach der dem Urheber gesetzlich angedrohten Strafe, jedoch im geringeren Maaße und zwar nach Verhältniß des Einflusses zu bestimmen, welchen die Beihülfe auf die Vollbringung der That gehabt hat.

Besteht die Strafe des Urhebers in Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe, so kann der Gehülfe im erstern Falle höchstens mit lebenswieriger, im letztern aber höchstens mit zwanzigjähriger Freiheitsstrafe belegt werden. In allen andern Fällen darf die Strafe der Gehülfen zwei Drittheile der dem Urheber angedroheten Strafe nicht übersteigen. Rücksichtlich der Ermäßigung der Strafe unter den niedrigsten gesetzlichen Grad findet die Vorschrift des §. 59. Anwendung.

§. 72.

V. Theilnehmer an den Vortheilen und Begünstiger.

Wer Kenntniß von einem verübten Verbrechen hat, und dennoch an den Vortheilen desselben Theil nimmt, oder, in Beziehung auf das bereits vollendete Verbrechen, den Urheber oder dessen Mitschuldige auf irgend eine Weise aus eignem Interesse begünstigt, hat, wenn nicht durch besondere Vorschriften eine härtere Strafe angeordnet ist, Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren verwirkt. Bei der Zumessung dieser Strafe ist auf die Größe und Schwere des begangenen Verbrechens, soweit der Theilnehmer

Ministerial-Entwurf.

Ausnahme der in den §§. 93. und 94. gedachten Fälle, jede weitere Untersuchung und Strafe wegen desselben Verbrechens aus. Wenn der Verbrecher während der Strafzeit wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit in eine Heilanstalt oder aus einem, nicht durch ihn veranlaßten Grunde aus der Strafanstalt in Untersuchungs- oder andere Haft an einem anderen Ort gebracht ist, so wird diese Zeit ihm auf die Dauer der Strafe angerechnet.

§. 96.

D. Unterlassung oder Zurücknahme des Strafantrags.

Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, bleiben straflos, wenn dieser Antrag nicht gemacht oder zurückgenommen worden. Dieser Antrag kann jedoch von der dazu berechtigten Person nur innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkt angerechnet, wo sie zur Begründung des Antrags erforderliche nähere Wissenschaft erhielt, gemacht werden, in sofern nicht nach den Vorschriften der §§. 97—99. inzwischen die Verjährung eingetreten ist; es hängt hierbei von dem Antragsberechtigten ab, den Antrag entweder allein gegen den Schuldigen oder nur gegen den Mitschuldigen oder gegen Beide zu machen und beschränkt sich hiernach die Untersuchung und Bestrafung. Der zum Antrage berechtigten Privatperson steht die Zurücknahme desselben jedoch nur gegen den Schuldigen, nicht aber gegen den Mitschuldigen und nur bis zur Eröffnung des ersten Erkenntnisses frei.

§. 97.

E. Verjährung.

Die Strafbarkeit wird durch Verjährung aufgehoben, wenn
1) der Verbrecher unbekannt geblieben, oder
2) keine gerichtliche Untersuchung wider ihn eingeleitet, oder
3) die gegen ihn eingeleitete Untersuchung unterbrochen, oder
4) auf Freisprechung von der Instanz erkannt worden ist,

und der in dem §. 99. bestimmte Zeitraum, und zwar in den Fällen unter 1. und 2. seit der Verübung des Verbrechens, in den Fällen unter 3. und 4. aber seit der letzten gerichtlichen Handlung, verflossen ist.

§. 98.

Die Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher entweder:
1) ein gesetzlich mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, oder
2) durch die Flucht der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung sich entzogen, oder
3) während der Verjährungsfrist (§. 99.) ein vorsätzliches Verbrechen derselben Gattung begangen hat.

§. 99.

Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind,

Commissions-Entwurf.

Verübung von Verbrechen, gleicher oder verschiedener Art, eingegangen (Bande), so finden bei den in Folge einer solchen Verbindung verübten Verbrechen nicht nur die Vorschriften der §§. 78—81. Anwendung, sondern es können auch die sonst stattfindenden Strafen, den Umständen nach, bis zur Verdoppelung geschärft werden, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen besondere Vorschriften für diese Fälle ertheilt sind.

§. 83. (§§. 68. u. 69.)

IV. Gehülfe.

Wer außer dem Falle eines Komplotts die von einem andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens wissentlich befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen, sofern ihn nicht nach §. 76. No. 3. als Hauptgehülfen die Strafe des Urhebers trifft.

§. 84.

Die Strafe des Gehülfen, wenn sie nicht bei den einzelnen Verbrechen besonders bestimmt werden, ist nach der dem Urheber gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch im geringeren Maaße und zwar nach Verhältniß des Einflusses zu bestimmen, welchen die Beihülfe auf die Vollbringung der That gehabt hat.

Besteht die Strafe des Urhebers in Todes- oder lebenswieriger Kettenstrafe, so kann der Gehülfe im erstern Falle höchstens mit lebenswieriger, im letztern aber höchstens mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden. In allen andern Fällen darf die Strafe der Gehülfen zwei Drittheile der, dem Urheber angedroheten Strafe nicht übersteigen. Rücksichtlich der Ermäßigung der Strafe unter den niedrigsten gesetzlichen Grad findet die Vorschrift des §. 72. Anwendung.

§. 85. (§. 70.)

V. Theilnehmer an den Vortheilen und Begünstiger.

Wer Kenntniß von einem verübten Verbrechen hat und dennoch an den Vortheilen desselben Theil nimmt, oder den Urheber oder dessen Mitschuldige auf irgend eine Weise aus eignem Interesse begünstigt, hat, wenn nicht durch besondere Vorschriften eine härtere Strafe angeordnet ist, Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwirkt. Bei der Zumessung dieser Strafe ist auf die Größe und Schwere des begangenen Verbrechens, so weit der Theilnehmer oder Begünstiger dieselbe gekannt hat, Rücksicht zu nehmen.

Staatsraths-Entwurf.

oder Begünstiger dieselbe gekannt hat, Rücksicht zu nehmen.

§. 73.

Ist die Begünstigung ohne eigenes Interesse nur aus Theilnahme an der Person des Verbrechers erfolgt, so tritt Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 74.

In dem §. 73. gedachten Falle bleibt die Begünstigung straflos, wenn sie Eltern oder Kindern, Ehegatten, Geschwistern, Schwägern, Vormündern oder Mündeln geleistet wurde.

Unter Eltern und Kindern sind nicht nur alle Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, sondern auch Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder zu verstehen.

Unter den Verwandten in auf- und absteigender Linie sind auch die unehelichen begriffen; zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits, und seinem Vater und dessen Verwandten in aufsteigender Linie anderseits jedoch nur dann, wenn die uneheliche Verwandtschaft durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Anerkenntniß der Vaterschaft bereits festgestellt war.

§. 75.

VI. Unterlassene Hinderung eines verbrecherischen Vorhabens.

Haben Eltern (§. 73.), Vormünder, Erzieher, Lehrmeister und Dienstherrschaften von einem verbrecherischen Vorhaben der ihrer Gewalt oder Aufsicht untergebenen Personen glaubhafte Kenntniß erhalten und die Ausführung desselben zu verhindern unterlassen, obwohl sie solche ohne eigene oder eines Dritten Gefahr hätten verhindern können, so sind dieselben, wenn die Verhinderung aus Vorsatz unterblieb, gleich den Gehülfen (§. 71.), wenn die Verhinderung aus Fahrlässigkeit unterblieb, gleich den Begünstigern (§. 72.) zu bestrafen. Die Eltern, Vormünder und Erzieher trifft aber diese Strafe nur dann, wenn sie die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens ohne Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern vermochten.

Machen Beamte, welche vermöge ihres Amtes Verbrechen zu verhindern

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

in sofern nicht die Gesetze ausdrücklich Ausnahmen bestimmen:

1) bei Verbrechen, welche im Gesetz mit Zwangsarbeit, Zuchthausstrafe oder Vermögens-Konfiskation bedroht sind, zwanzig Jahre;
2) bei Verbrechen, welche Kassation (sofern diese nicht schon als Folge einer schweren Freiheitsstrafe eintritt), Arbeitshausstrafe, Gefängniß über sechs Monate, Amtsentsetzung, Degradation oder Geldbuße über fünf Hundert Thaler zur Folge haben können, zehn Jahre;
3) bei Verbrechen, welche eine Gefängnißstrafe von drei bis sechs Monaten oder eine Geldbuße von zwei Hundert bis zu fünf Hundert Thalern treffen kann, fünf Jahre und
4) bei allen übrigen Verbrechen ein Jahr.

§. 100.

F. Tod des Verbrechers.

Nach dem Tode des Verbrechers können nur diejenigen Vermögensstrafen, welche schon während seines Lebens rechtskräftig erkannt waren, in den Nachlaß desselben vollstreckt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Zumessung der Strafe, von Milderungs- und Schärfungsgründen und vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

§. 101.

I. Zumessung der gesetzlichen Strafe.

Wenn die Gesetze ein Verbrechen nach dessen Schwere mit verschiedenen Strafarten bedrohen oder die bestimmte Strafart nur nach dem niedrigsten und höchsten Grad der Strafdauer vorschreiben und dadurch in dem einen, wie in dem andern Fall die Wahl und die nähere Bestimmung dem Richter überlassen, so muß derselbe die gegen den Verbrecher zu erkennende Strafart oder das gegen ihn eintretende Strafmaaß nach den vorhandenen, die Strafbarkeit desselben mehrenden oder mindernden Umständen ermessen.

§. 102.

Bestimmt das Gesetz selbst bei einem Verbrechen die Umstände, welche die Strafbarkeit des Thäters erhöhen oder vermindern, so ist bei der Beurtheilung des vorliegenden Falls hauptsächlich auf diese, sonst aber auf die nachstehend (§. 103.) bemerkten Umstände Rücksicht zu nehmen.

§. 103.

Die Strafbarkeit des Verbrechers erhöhet oder vermindert sich, je nachdem

1) durch das Verbrechen mehrere oder wenigere, größere oder geringere Rechte verletzt, und diese Rechtsverletzungen an einer oder zugleich an mehreren Personen begangen wurden;
2) die Verletzung einen höhern oder niedern Grad erreicht hatte;

Commissions-Entwurf.

§. 86.

Ist die Begünstigung ohne eigenes Interesse nur aus Theilnahme an der Person des Verbrechers erfolgt, so tritt Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 87. (§. 72.)

§. 73. ist fortgeblieben.

In dem §. 86. gedachten Falle bleibt die Begünstigung straflos, wenn sie Eltern oder Kindern, Ehegatten, Geschwistern, Schwägern, Vormündern oder Mündeln geleistet wurde.

Unter Eltern und Kindern sind nicht nur alle Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, sondern auch Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder zu verstehen.

§. 88. (§§. 74. u. 75.)

VI. Unterlassene Hinderung eines verbrecherischen Vorhabens.

Haben Eltern (§. 87.), Vormünder, Erzieher, Lehrmeister, und Dienstherrschaften die Ausführung eines glaubhaft zu ihrer Kenntniß gekommenen verbrecherischen Vorhabens der ihrer Gewalt oder Aufsicht untergebenen Personen zu verhindern unterlassen, obwohl sie solche ohne eigne oder eines Dritten Gefahr hätten verhindern können, so sind dieselben, wenn die Verhinderung aus Vorsatz unterblieb, gleich den Gehülfen (§. 84.), wenn die Verhinderung aus Fahrlässigkeit unterblieb, gleich den Begünstigern (§. 85.) zu bestrafen. Die Eltern, Vormünder und Erzieher trifft aber diese Strafe nur dann, wenn sie die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens ohne Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern vermochten.

Machen Beamte, welche vermöge ihres Amtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, eines solchen Vergehens sich schuldig, so treten die Strafbestimmungen der §§. ein.

§. 89.

Wenn außer den im §. 88. bezeichneten Fällen jemand von einem verbrecherischen Vorhaben, durch welches der Staat oder eine Privatperson mit einem erheblichen Schaden bedrohet wird, glaubhafte Kenntniß erhalten und die Ausführung desselben, durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung des Bedroheten, oder durch sonstige ihm zu Gebote stehende Mittel, so weit es ohne eigene oder eines Dritten Gefahr geschehen konnte, zu verhindern unterlassen hat, so soll derselbe, wenn die Verhinderung aus

Staatsraths-Entwurf.

verpflichtet sind, sich eines solchen Vergehens schuldig, so kann die Strafe nach Umständen durch Amtsentsetzung verschärft werden.

§. 76.

Wenn außer den im §. 75. bezeichneten Fällen jemand von einem verbrecherischen Vorhaben, durch welches der Staat oder eine Privatperson mit einem erheblichen Schaden bedrohet wird, glaubhafte Kenntniß erhalten und die Ausführung desselben, durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung des Bedrohten, oder durch andere ihm zu Gebote stehende Mittel, soweit es ohne eigene oder eines Dritten Gefahr geschehen konnte, zu verhindern unterlassen hat, so soll derselbe, wenn die Verhinderung aus Vorsatz unterblieb, mit der im §. 72. bestimmten Strafe der Begünstigung des Verbrechens, und, wenn die Verhinderung aus Fahrlässigkeit unterblieb, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden. Diese Bestimmung findet jedoch auf Eltern und auf Kinder (§. 73.), auf Ehegatten, Geschwister und Schwäger nur in soweit Anwendung, als sie die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens ohne Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern im Stande waren.

§. 77.

VII. Unterlassung der Anzeige eines verübten Verbrechens.

In Ansehung bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige, außer den Personen, welche vermöge ihres Amtes zur Anzeige verpflichtet sind, und außer den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen, nur dann strafbar, wenn jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat, und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb zur Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters bei der Obrigkeit unterläßt. Es tritt in diesem Falle die im §. 72. bestimmte Strafe ein.

Die Bestimmung dieses §. findet jedoch auf die im §. 74. genannten Personen keine Anwendung.

Ministerial-Entwurf.

3) mehr oder weniger besondere Pflichten und Rücksichten für den Verbrecher vorhanden waren, das Verbrechen zu unterlassen;
4) der Verbrecher mehr oder weniger fähig war, diese Pflichten oder die Strafwürdigkeit seiner Handlung zu erkennen;
5) die äußere Veranlassung, das Verbrechen zu begehen, für den Verbrecher mehr oder minder dringend war;
6) er aus mehr oder minder bösartigem Bewegungsgrunde die Handlung beging;
7) der Verbrecher mit mehrerer oder wenigerer Ueberlegung zur Ausführung der That schritt;
8) die Umstände, unter welchen das Verbrechen begangen worden, an sich die öffentliche Sicherheit, Ruhe oder Ordnung mehr oder weniger zu stören geeignet waren;
9) der Verbrecher durch seinen bisherigen Lebenswandel einen höheren oder geringeren Grad der Verderbtheit und Neigung zu Verbrechen zu erkennen gegeben hat;
10) er nach der That das Verbrechen in der Untersuchung beharrlich geleugnet oder darüber noch vor oder in der Untersuchung ein aufrichtiges Geständniß abgelegt hat.

§. 104.

Zur Verurtheilung in den höchsten oder in den niedrigsten Grad der gesetzlichen Strafe ist jedoch nicht erforderlich, daß alle oder auch nur mehrere der im §. 103. angeführten, die Strafbarkeit erhöhenden oder herabsetzenden Gründe zusammentreffen, vielmehr kann auch schon einer dieser Gründe bei Zumessung der Strafe berücksichtiget werden.

§. 105.

II. Milderungsgründe. 1. Jugend.

Außer den, in den Gesetzen ausdrücklich zugelassenen oder vorgeschriebenen Gründen, unter dem niedrigsten Grad der gesetzlichen Strafe zu erkennen, findet dies stets in folgenden Fällen Statt:

I. Gegen diejenigen, welche, als sie das Verbrechen begingen, zwar bereits das zwölfte (§. 77.), aber noch nicht das sechzehnte Jahr vollendet hatten, soll
1) statt der sonst gesetzlichen Gefängnißstrafe auf Gefängniß von kürzerer und höchstens dreimonatlicher Dauer,
2) statt der gesetzlichen Arbeitshausstrafe auf abgekürzte Arbeitshausstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre,
3) statt der Zuchthausstrafe oder zeitlichen Zwangsarbeitshausstrafe auf Arbeitshausstrafe bis zur Hälfte der Dauer der vorgedachten beiden Strafarten, und
4) statt der lebenswierigen Zwangsarbeit oder der Todesstrafe auf Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre, und
5) niemals auf Ehrenstrafen

erkannt werden.

Commissions-Entwurf.

Vorsatz unterblieb, mit der im §. 85. bestimmten Strafe der Begünstigung des Verbrechens, und, wenn die Verhinderung aus Fahrlässigkeit unterblieb, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden. Diese Bestimmung findet jedoch auf Eltern und Kindern (§. 87.), auf Ehegatten, Geschwister und Schwäger nur in soweit Anwendung, als sie die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens ohne Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern im Stande waren.

§. 90.

VII. Unterlassung der Anzeige eines verübten Verbrechens.

In Ansehung bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige, außer bei Personen, welche vermöge ihres Amtes zur Anzeige verpflichtet sind, und außer in den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen, nur dann strafbar, wenn jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat, und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb zur Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters bei der Obrigkeit unterläßt. Es tritt in diesem Falle die im §. 85. bestimmte Strafe ein.

Die Bestimmung dieses §. findet jedoch auf die im §. 87. genannten Personen keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

§. 91. (§. 76.)

I. Ausschließung der Strafbarkeit.

Nur demjenigen kann ein Verbrechen zugerechnet werden, welcher die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung einzusehen und sie zu unterlassen im Stande war.

§. 92. (§. 77.)

A. Mangel an Einsicht von der Strafbarkeit der Handlung.

Wegen Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der That sind daher straflos:
1) Kinder bis zum vollendeten zwölften Jahre; jedoch sind sie der Polizei zu überweisen, um wegen der häuslichen Züchtigung derselben durch ihre Eltern, Vormünder oder Erzieher, oder wegen anderer Zucht- oder Besserungsmittel das Erforderliche anzuordnen;
2) Taubstumme, sofern sie nicht die Fähig-

Staatsraths-Entwurf.

Sechster Abschnitt.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

§. 78.

I. Ausschließung der Strafbarkeit.

Nur demjenigen kann ein Verbrechen zugerechnet werden, welcher die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung einzusehen und sie zu unterlassen im Stande war.

§. 79.

Mangel der Zurechnungsfähigkeit.

Wegen Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der That sind daher den gesetzlichen Strafen nicht unterworfen:
1) Kinder bis zum vollendeten zwölften Jahre; jedoch sind sie der Polizei zu überweisen, um wegen der häuslichen Züchtigung derselben durch ihre Eltern, Vormünder oder Erzieher, oder wegen andrer Zucht- oder Besserungsmittel das Erforderliche anzuordnen;
2) Taubstumme, sofern sie nicht die Fähigkeit erlangt hatten, die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen einzusehen;
3) diejenigen, welche durch Wahnsinn, Raserei, Blödsinn oder durch einen anderen Krankheitszustand des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt waren;
4) diejenigen, welche sich im Zustande des Schlafs oder gänzlicher Schlaftrunkenheit oder einer andern Art von völliger Bewußtlosigkeit befanden.

§. 80.

Hat sich jedoch der Thäter absichtlich durch Trunk oder sonst in einen solchen Zustand versetzt, um in demselben ein zuvor beschlossenes Verbrechen auszuführen, so ist ihm die That, soweit er sie vorher beschlossen hatte, als eine vorsätzliche zuzurechnen.

§. 81.

Hat sich jemand den bewußtlosen Zustand, in welchem er ein Verbrechen beging, ohne eine solche Absicht (§. 80.) zugezogen, so kommt es auf die Umstände an, ob ihm das Verbrechen als ein fahrlässiges zugerechnet werden kann.

§. 82.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung durch besondere Thatumstände be-

Ministerial-Entwurf.

§. 106.

Die, im vorigen §. unter 1. und 2. gedachten Strafen sollen jedoch nicht in den ordentlichen Strafanstalten, sondern in öffentlichen oder Privatanstalten, in Privathäusern, in Civilgefängnissen oder andern angemessenen Lokalen vollstreckt, und soll überhaupt bei dieser Strafvollstreckung nach den, §. 77. enthaltenen Vorschriften verfahren und ganz besonders darauf Bedacht genommen werden, daß die Strafe die Moralität dieser jungen Leute bessere.

§. 107.

2. freiwilliges Geständniß.

II. Gegen diejenigen, welche die That, noch ehe sie derselben überführet sind, freiwillig gestehen, soll jederzeit nur auf den geringsten Grad der nach den Verhältnissen verwirkten Strafe erkannt werden, jedoch, wenn Umstände die Schwere des Verbrechens erhöhen, die verhältnißmäßige Erhöhung des geringsten Strafgrades um den vierten oder den dritten Theil und selbst um die Hälfte zulässig sein.

§. 108.

Gegen einen der That solchergestalt geständigen Verbrecher soll überdem die körperliche Züchtigung, in sofern sie als Strafverschärfung zu erkennen, nicht eintreten und, wo sie als ordentliche Strafe Statt findet, zwar zulässig sein, jedoch auf ein gelinderes Maaß bestimmt werden.

§. 109.

3. Reue.

Die gesetzlich verwirkte Strafe kann ferner gemildert werden:

III. wenn der Verbrecher, bevor er wegen der That von einer Behörde zur Verantwortung gezogen war oder von der gegen ihn gerichteten Untersuchung Kenntniß erhalten hatte, entweder durch freiwillige Selbstangabe oder durch thätiges Bestreben, die nachtheiligen Folgen des Verbrechens abzuwenden oder sie durch Ersatz zu vergüten, eine ernste Reue an den Tag gelegt hat. In diesem Falle kann selbst auf eine gelindere Strafart, als die im Gesetz bestimmte, erkannt werden.

§. 110.

4. Wegen Unbekanntschaft mit dem Strafgesetz.

Unbekanntschaft mit dem Strafgesetz hebt die Strafbarkeit des Verbrechens nicht auf. Wenn aber der Verbrecher nach seinen Verhältnissen außer Stande war, die gesetzliche Strafbarkeit kennen zu lernen, so muß die gesetzliche Strafe gemildert und kann dabei eine gelindere, als die im Gesetz bestimmte Strafart erkannt werden.

§. 111.

Dagegen gereicht dem Verbrecher bei einem vorsätzlich begangenen Verbrechen weder der vermeintlich löbliche oder nicht strafbare Zweck, in sofern nicht die

Commissions-Entwurf.

keit erlangt hatten, die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen einzusehen;

3) diejenigen, welche durch Wahnsinn, Raserei, Blödsinn, oder durch einen anderen Krankheitszustand des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt waren;

4) diejenigen, welche sich im Zustande des Schlafs oder gänzlicher Schlaftrunkenheit oder einer andern Art von völliger Bewußtlosigkeit befanden.

§. 93.

Hat sich jedoch der Thäter absichtlich durch Trunk oder sonst in einen solchen Zustand versetzt, um in demselben ein zuvor beschlossenes Verbrechen auszuführen, so ist ihm die That, soweit er sie vorher beschlossen hatte, als eine vorsätzliche, zuzurechnen.

§. 94.

Hat sich jemand den bewußtlosen Zustand, in welchem er ein Verbrechen beging, ohne eine solche Absicht (§. 93.) zugezogen, so kommt es auf die Beschaffenheit der Handlung an, durch welche er seine Bewußtlosigkeit veranlaßte, ob ihm das Verbrechen als ein fahrlässiges (§. 66.) zugerechnet werden kann.

§. 95. (§. 78.)

Wer eine Handlung begeht, welche nur wegen besonderer Umstände strafbar ist, dem kann solche, wenn ihm diese Umstände unbekannt waren, als ein vorsätzliches Verbrechen nicht zugerechnet werden.

Wer eine an sich strafbare Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm unbekannte Thatumstände erhöht wird, dem können diese Thatumstände nicht mit zugerechnet werden.

§. 96. (§. 79.)

B. Mangel an Freiheit des Willens.

1. Gewalt und Drohung.

Die Anwendung der Strafgesetze bleibt ferner ausgeschlossen bei demjenigen, welcher zur That

1) durch unwiderstehliche äußere Gewalt, oder

2) durch Drohungen genöthigt wurde, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder einer Person, die mit ihm in einem der im §. 87. bezeichneten Verhältnisse steht, verbunden sind.

In wieweit dergleichen Drohungen gegen andere Personen wegen der dadurch bewirkten

Staatsraths-Entwurf.

dingt ist, so kann diese Handlung nur denjenigen, welche jene Thatumstände kannten, als vorsätzliches Verbrechen zugerechnet werden.

Wer eine an sich strafbare Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse ihm unbekannte Thatumstände erhöht wird, dem können diese Thatumstände nicht zugerechnet werden.

§. 83.

In wiefern äußere Gewalt oder Drohungen, durch welche der Thäter zu der Handlung bestimmt worden ist, dessen Zurechnungsfähigkeit aufheben, hat der Richter nach den Umständen und mit Rücksicht auf die Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit des Thäters zu ermessen.

§. 84.

Nothwehr.

Die im Zustande rechter Nothwehr begangenen Handlungen sind straflos. Rechte Nothwehr ist vorhanden, wenn jemand bei einem rechtswidrigen Angriffe gegen seine Person, Ehre oder Vermögen, auf den augenblicklich nöthigen Schutz der Obrigkeit mit Gewißheit nicht rechnen kann, und ihm, außer der gewaltsamen Selbstvertheidigung, kein anderes sicheres Mittel zu Gebote steht, den ihm drohenden Schaden abzuwenden.

§. 85.

Die Nothwehr findet eben sowohl zur Abwendung eines unzweideutig angedroheten, als eines schon begonnenen Angriffs und selbst zur Wiedererlangung von Sachen statt, deren sich der Angreifende schon bemächtigt hatte.

§. 86.

Nicht nur der Angegriffene oder Bedrohete selbst, sondern auch ein jeder, der denselben vertheidigt oder ihm Beistand leistet, hat das Recht der Nothwehr.

§. 87.

Die Nothwehr darf nicht weiter geübt werden, als ihr Zweck erfordert.

§. 88.

Ergiebt sich aus den Umständen, daß der Angegriffene aus Bestürzung, Schreck oder Furcht das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so kann ihm diese Ueberschreitung nicht zugerechnet werden.

Ministerial-Entwurf.

Gesetze die Berücksichtigung desselben ausdrücklich vorschreiben, noch die Ansicht, daß die durch das Gesetz gebotene oder verbotene Handlung nach den Religionsbegriffen, der Ueberzeugung oder dem Gewissen des Verbrechers verboten oder erlaubt, mithin die Handlung kein Verbrechen und wohl gar erlaubt oder löblich sei, zur Milderung der Strafe.

§. 112.

5. Wegen verlängerter Untersuchungshaft.

Wenn die Untersuchungshaft des Verbrechers ohne sein Verschulden verlängert worden, so soll diese Verlängerung auf die gesetzlich verwirkte Freiheitsstrafe oder Geldbuße verhältnißmäßig angerechnet werden.

§. 112.

III. Schärfungsgründe.

Der Richter darf nur in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen die gesetzliche Strafart in eine schwerere, oder die Dauer der Strafe über deren höchstes Maaß hinaus schärfen.

§. 114.

IV. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Sind durch eine und dieselbe Handlung zugleich mehrere Verbrechen, oder ist eine verbrecherische Handlung als Mittel zu einem andern Verbrechen verübt worden, so soll nur die Strafe des schwersten Verbrechens angewandt, bei deren Zumessung aber (§. 101 bis 103.) das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen berücksichtigt werden.

§. 115.

Wenn mehrere strafbare Handlungen derselben Art nur als ein fortgesetztes Verbrechen anzusehen sind, so bewirkt dieses Zusammentreffen nur eine Steigerung der Strafe bei deren Zumessung (§§. 101 — 103).

§. 116.

Hat aber der Verbrecher durch mehrere Handlungen mehrere für sich bestehende Verbrechen verübt, so muß gegen ihn auf sämmtliche dadurch verwirkte Strafen vereinigt, falls aber deren Verbindung nicht möglich ist, nur auf die schwerste dieser Strafen und auf diejenigen, welche mit der schwersten vereinbar sind, erkannt werden,

§. 117.

Diese Bestimmung leidet jedoch bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitlichen Freiheitsstrafen folgende Beschränkungen:

1) wenn alle diese Freiheitsstrafen nur in Gefängnißstrafen bestehen, und ihre Gesammtdauer den Zeitraum von drei Jahren übersteigen würde, die theilweise körperliche Züchtigung aber unzulässig ist (§§. 26. und 27.), so soll unter verhältnißmäßiger Verkürzung der Dauer (§. 8.), auf Arbeitshausstrafe, jedoch auf keine schwerere, erkannt werden;
2) treffen aber zeitliche Freiheitsstrafen von verschiedener Art zusammen, so wird unter verhältniß-

Commissions-Entwurf.

Aufhebung der Freiheit des Willens die Anwendung der Strafgesetze ausschließen können, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 97. (§. 80.)

2. Dringendste Noth

Handlungen, welche, außer dem Falle der Nothwehr, zur eigenen Rettung oder der eines andern Menschen aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib und Leben, begangen werden, sind, in soweit sie nur die Abwendung dieser unvermeidlichen Gefahr bezwecken und sich darauf beschränken, straflos.

Jedoch liegt dem Handelnden ob, von der begangenen Verletzung entweder den Beschädigten selbst, oder die Obrigkeit unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich. In wiefern die Bestimmung dieses §. bei gemeingefährlichen Verbrechen eine Ausnahme erleidet, wird im . . . . . . Titel des zweiten Theiles bestimmt werden.

§. 98. (§. 81.)

Auch die im Zustande rechter Nothwehr begangenen Handlungen sind straflos. Rechte Nothwehr ist vorhanden, wenn jemand bei einem rechtswidrigen Angriffe gegen seine Person, Ehre oder Vermögen, auf den augenblicklich nöthigen Schutz der Obrigkeit mit Gewißheit nicht rechnen kann, und ihm, außer der gewaltsamen Selbstvertheidigung, kein anderes sicheres Mittel zu Gebote stehet, den ihm drohenden Schaden abzuwenden.

§. 99. (§. 83.)

Die Nothwehr findet eben sowohl zur Abwendung eines unzweideutig angedroheten, als eines schon begonnenen Angriffs und selbst zur Wiedererlangung des schon verlornen Besitzes statt, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Hülfe der Obrigkeit auch hier zu spät kommen werde.

§. 100. (§. 82.)

Nicht nur der Angegriffene oder Bedrohete selbst, sondern auch ein jeder, der denselben vertheidigt oder ihm Beistand leistet, hat das Recht der Nothwehr.

§. 101. (§. 84.)

Die Nothwehr darf nicht weiter geübt werden, als ihr Zweck erfordert.

Auch dürfen zur Wiedererlangung des Be-

Staatsraths-Entwurf.

§. 89.

In andern, als den im §. 88. bezeichneten Fällen hat der Richter nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen, ob die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr als ein bloß fahrlässiges oder als ein vorsätzliches Verbrechen zu betrachten sei.

§. 90.

Wer in Nothwehr einen Andern getödtet oder erheblich verwundet hat, ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, den Vorfall ungesäumt, sobald er hierzu im Stande ist, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 91.

Dringendste Noth.

Auch außer dem Falle der Nothwehr sind Handlungen, welche zur eigenen oder eines andern Menschen Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben begangen worden sind, in soweit sie nur die Abwendung dieser unvermeidlichen Gefahr bezwecken und sich darauf beschränken, straflos.

Jedoch liegt dem Handelnden ob, von der begangenen Verletzung entweder den Beschädigten selbst oder die Obrigkeit unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich.

§. 92

Befehl zur Verübung der That.

Die Strafbarkeit des Verbrechens wird dadurch nicht aufgehoben, daß es in Folge eines Befehls begangen ist.

Wenn jedoch ein öffentlicher Beamter dem ihm untergebenen Beamten eine Handlung befohlen hat, welche zu befehlen er an sich befugt war, so ist der Untergebene dafür nicht verantwortlich, wenn auch die Handlung unter den obwaltenden Umständen eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse enthält.

§. 93.

II. Aufhebung der Strafbarkeit.

1. Richterliches Erkenntniß.

Ist wegen eines Verbrechens rechtskräftig erkannt worden, so findet gegen denselben Angeschuldigten wegen eben

Ministerial-Entwurf.

mäßiger Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 8.), auf die schwerste dieser Strafarten erkannt;

3) wenn jedoch unter den zusammentreffenden Freiheitsstrafen keine Zwangsarbeit sich befindet, so kann auf dieselbe wegen bloßen Zusammentreffens mehrerer Strafe niemals erkannt werden.

§. 118.

V. Rückfall.

Die gesetzliche Strafe eines Verbrechers kann geschärft werden, wenn der Thäter vor dessen Verübung bereits wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden war.

§. 119.

Diese Strafschärfung muß aber in der Regel eintreten, wenn der Verbrecher ein Verbrechen von gleicher Art, als das früher begangene war, verübt hat oder bereits mehr als ein Mal wegen anderer Verbrechen verurtheilt worden war.

§. 120.

In sofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafe bestimmt, kann in dem Fall des §. 118., die Strafe um den zehnten, in dem des §. 119. aber nach Umständen um den vierten Theil geschärft werden.

§. 121.

Beim wiederholten Rückfall ist, falls das Gesetz darüber keine besondre Vorschrift enthält, nicht allein die Steigerung der verwirkten Strafe nach dem im §. 120. bestimmten Unterschiede um den vierten Theil oder um die Hälfte der Dauer oder des Betrages, zulässig, sondern es kann auch in dem letzten Fall (§. 119.) auf die nächstfolgende Strafart erkannt werden, und anstatt der Gefängnißstrafe Arbeitshausstrafe, statt der letzteren aber Zuchthausstrafe eintreten.

§. 122.

Dagegen darf aber wegen des Rückfalls weder die im Gesetz angedrohete Zuchthausstrafe bis zur Zwangsarbeit, noch die Zwangsarbeitsstrafe bis zur Todesstrafe, wohl aber die zeitliche Zwangsarbeit bis zur lebenswierigen geschärft werden. Eben so wenig darf außer dem Fall des §. 119. eine, mit dem Verlust der Ehrenrechte nicht verbundene Strafe bis zu einer Strafart, welche diese Wirkung hat, geschärft werden.

§. 123.

Wenn ein zur lebenswierigen Zwangsarbeit verurtheilter Verbrecher von Neuem sich eines mit Freiheitsstrafe gesetzlich bedroheten Verbrechens schuldig macht, so soll derselbe mit körperlicher Züchtigung bestraft werden. Begeht ein zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilter Verbrecher ein solches Verbrechen, so soll er, wenn dasselbe gesetzlich mit Zuchthausstrafe bedrohet ist, auf die übrige Zeit seines Lebens zur Zwangsarbeit verurtheilt, wenn dies Verbrechen aber mit einer geringeren, als Zuchthausstrafe, belegt ist, mit körperlicher Züchtigung oder einsamen Gefäng-

Commissions-Entwurf.

sitzes von Vermögensstücken, die für den Berechtigten, nach seinen Verhältnissen, als unerheblich anzusehen sind, gewaltsame, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Mittel nicht angewandt werden.

§. 102. (§. 85.)

Ergiebt sich aus den Umständen, daß der Angegriffene aus Bestürzung, Schreck oder Furcht, in dadurch geminderter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so kann ihm diese Ueberschreitung nicht zugerechnet werden.

§. 103. (§. 86.)

In andern, als den im §. 102. bezeichneten Fällen hat der Richter nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen, ob die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr als ein blos fahrlässiges oder als ein vorsätzliches Verbrechen zu betrachten sei.

§. 104. (§. 87.)

Wer in Nothwehr einen Andern getödtet oder erheblich verwundet hat, ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, den Vorfall ungesäumt, sobald er hierzu im Stande ist, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 105. (§. 88.)

4. Befehl zur Verübung der That.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens wird dadurch nicht aufgehoben, daß es in Folge eines Befehls begangen ist.

Wenn jedoch ein öffentlicher Beamter dem ihm untergebenen Beamten eine Handlung befohlen hat, welche zu befehlen er an sich befugt war, so ist der Untergebene dafür nicht verantwortlich, wenn auch die Handlung unter den obwaltenden Umständen eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse enthält.

§. 106. (§§. 90. 91. u. 95. Absatz. 1.)
§. 89. ist fortgelassen.

II. Aufhebung der Strafbarkeit.

A. Richterliches Erkenntniß.

Ist wegen eines Vebrechens rechtskräftig erkannt werden, so findet gegen denselben Angeschuldigten wegen eben dieses Verbrechens eine weitere Untersuchung nicht statt.

In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, bestimmt die Strafprozeß-Ordnung.

§. 107. (§§. 92 — 94.)

Ist ein Verbrechen gegen den Preußi-

Staatsraths-Entwurf.

dieses Verbrechens eine Untersuchung nicht ferner statt.

In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, bestimmt die Strafprozeß-Ordnung.

§. 94.

Ist ein Verbrechen gegen den Preußischen Staat verübt, der Verbrecher aber im Auslande zur Untersuchung gezogen und entweder freigesprochen oder doch gelinder, als nach den diesseitigen Gesetzen, gestraft worden, so findet gegen denselben, er sei ein In- oder Ausländer, eine anderweitige Untersuchung und Bestrafung durch die hiesigen Gerichte statt. In sofern jedoch nach hiesigen Gesetzen auf Freiheitsstrafe oder Geldbuße zu erkennen ist, hat der Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 95.

Wenn bei Abfassung eines Erkenntnisses übersehen worden, den durch das Verbrechen zugleich verwirkten Verlust der im §. 33. genannten Ehrenrechte oder der im letzten Satze des §. 35. erwähnten Ehrenzeichen, den Verlust einer Pension oder eines Gnadengehalts, oder eines Anspruches auf letzteres, oder die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht auszusprechen, so muß dieses durch ein nachträgliches Erkenntniß geschehen.

Dasselbe findet statt, wenn bei Abfassung eines Erkenntnisses gegen Personen, die noch im Militairverbande stehen, die Gesetze wegen der militairischen Ehrenstrafen, als: Verlust des National-Militair-Abzeichens, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und Degradation nicht beachtet worden sind.

§. 96.

Ist ein Preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, welches nach diesseitigen Gesetzen zugleich die Kassation, Amtsentsetzung, Degradation oder die im §. 95. erwähnten besonderen Strafen nach sich zieht, so findet, zum Zweck der nachträglichen Aussprechung dieser Strafen, eine anderweitige Untersuchung vor den diesseitigen Gerichten statt.

§. 97.

In allen Fällen der §§. 93 — 96. muß vor Einleitung des nachträglichen

Ministerial-Entwurf.

nißstrafe bestraft werden. Gegen andere lebenswierige Gefangenen, auf welche die Strafe des Zuchthauses oder der Zwangsarbeit gesetzlich nicht Anwendung findet §§. 31 — 36.), tritt einsames Gefängniß oder Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten ein.

Zweiter Titel.
Von Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung überhaupt.

§. 124.

Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen können als Polizei-Uebertretungen angesehen und bestraft werden, welche durch Gesetze oder polizeiliche Verordnungen oder Verfügungen geboten oder untersagt sind.

§. 125.

Die in den §§. 1 — 123., in Beziehung auf Verbrechen gegebenen allgemeinen Vorschriften finden, soweit sie nachstehend nicht abgeändert sind, auch bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Polizei-Uebertretungen Anwendung.

§. 126.

Den polizeilichen Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen sind Alle, welche sich im Lande aufhalten, ohne Unterschied zwischen Inländern und Ausländern, in gleichem Maaße unterworfen.

§. 127.

Die, von Inländern oder von Ausländern im Auslande begangenen Polizei-Uebertretungen werden diesseits nur dann bestraft, wenn besondere Gesetze oder Staatsverträge dies vorschreiben.

§. 128.

Unbekanntschaft mit einer Polizeivorschrift gereicht nur demjenigen zur Entschuldigung, welcher, aller angewandten Sorgfalt ungeachtet, nicht im Stande war, von derselben Kenntniß zu erhalten.

§. 129.

Die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen und die Vollstreckung der Polizeistrafen steht derjenigen Polizeibehörde zu, welcher, nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften, die Aufrechthaltung der Polizeivorschrift obliegt.

§. 130.

Zur Strafbarkeit einer Polizei-Uebertretung genügt deren Verbot (§. 124.) und ist die ausdrückliche Androhung einer Strafe nicht erforderlich.

§. 131.

Wenn die Polizei-Vorschrift die Strafe ihrer Uebertretung ausdrücklich bestimmt, so darf die Polizeibehörde weder auf eine andere Gattung von Strafe erkennen, noch das bestimmte Maaß derselben überschreiten. Hat die polizeiliche Verordnung zwischen

Commissions-Entwurf.

schen Staat verübt, der Verbrecher aber im Auslande zur Untersuchung gezogen und entweder freigesprochen, oder doch gelinder, als nach den diesseitigen Gesetzen gestraft worden, so findet gegen denselben, er sei ein Inländer oder Ausländer, eine anderweitige Untersuchung und Bestrafung durch die hiesigen Gerichte statt; es darf jedoch im letztern Falle nur noch auf den Theil der hier gesetzlichen Strafe, welcher durch die im Auslande erlittene Bestrafung noch nicht als getilgt zu betrachten ist, erkannt werden.

§. 108.

Wenn bei Abfassung eines Erkenntnisses übersehen worden, den durch das Verbrechen zugleich verwirkten Verlust der im §. 39. genannten Ehrenrechte oder der im letzten Satze des §. 43. erwähnten Ehrenzeichen, den Verlust einer Pension oder eines Gnadengehalts, oder eines Anspruches auf letzteres, oder die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht auszusprechen, so muß dieses durch ein nachträgliches Erkenntniß geschehen.

Dasselbe findet statt, wenn bei Abfassung eines Erkenntnisses gegen Personen, die noch im Militairverbande stehen, die Gesetze wegen der militairischen Ehrenstrafen, als: Verlust des National-Militair-Abzeichens und des Landwehr-Kreuzes, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und Degradation nicht beachtet worden sind.

§. 109.

Ist ein Preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, welches nach diesseitigen Gesetzen zugleich die Kassation, Amtsentsetzung, Degradation oder die im §. 108. erwähnten besonderen Strafen nach sich zieht, so findet zum Zweck der nachträglichen Aussprechung dieser Strafen eine anderweitige Untersuchung vor den diesseitigen Gerichten statt.

§. 110.

In den Fällen der §§. 107—109. muß vor Einleitung des nachträglichen Verfahrens bei dem Justizminister angefragt werden.

§. 111. (§. 97.)

B. Verjährung

Die Strafbarkeit wird durch Verjährung aufgehoben, wenn

1) keine amtliche Untersuchung wider den Verbrecher eingeleitet, oder
2) die Fortsetzung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung aufgegeben oder auf

Staatsraths-Entwurf.

Verfahrens bei dem Justizminister angefragt werden.

§. 98.

2. Verjährung.

Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt.

§. 99.

Bei allen andern Verbrechen wird die Strafbarkeit durch Verjährung aufgehoben, wenn

1) keine amtliche Untersuchung wider den Verbrecher eingeleitet, oder
2) die Fortsetzung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung aufgegeben oder auf Freisprechung von der Instanz erkannt worden ist,

und in dem Falle unter 1. seit der Verübung des Verbrechens, und in den Fällen unter 2. seit der letzten amtlichen Handlung, die im §. 101. bestimmten Zeiträume verflossen sind.

§. 100.

Die Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher durch die Flucht der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung sich entzogen hat.

§. 101.

Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind, in sofern nicht die Gesetze ausdrücklich Ausnahmen bestimmen:

1) bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre;
2) bei Verbrechen, deren höchste Strafe entweder eine fünfjährige Freiheitsstrafe übersteigt, oder in Kassation, Amtsentsetzung oder Degradation besteht, zehn Jahre;
3) bei Verbrechen, deren höchste Strafe in dreimonatlicher Freiheitsstrafe oder in Geldbuße von Einhundert Thalern besteht, fünf Jahre; und
4) bei allen übrigen Verbrechen, ein Jahr.

§. 102.

3. Verzeihung.

Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist, bleiben straflos, wenn der Verletzte dem Thäter verziehen oder den Antrag auf dessen Bestrafung nicht binnen drei Monaten gemacht hat.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Verletzte von den Um-

Ministerial-Entwurf.

verschiedenen Strafarten die Wahl gestattet, so steht letztere der Polizeibehörde zu.

§. 132.

Wenn aber eine Polizei-Uebertretung nicht mit einer bestimmten Strafe belegt, sondern entweder ohne alle Erwähnung einer Strafe, oder bei einer willkürlichen oder Polizeistrafe untersagt ist, so kann die Polizeibehörde nur auf eine polizeiliche Strafe erkennen.

§. 133.

Diese darf in diesem Falle eine, im Civilgefängniß abzubüßende Gefängniß- oder polizeiliche Arbeitshausstrafe bis zu sechs Wochen, eine Geldbuße von Funfzig Thalern, eine mäßige körperliche Züchtigung, einen Verweis, die Konfiskation der, von der Polizei-Vorschrift getroffenen Gegenstände, und bei Personen, die nicht Ortsgehörige sind, die Ortsverweisung (§. 30.) nicht überschreiten.

§. 134.

Bei Zumessung der Strafen der Polizei-Uebertretungen (§. 133.) und bei der Wahl zwischen mehreren Gattungen von Strafen (§. 131.), ist auf die bürgerlichen, persönlichen und übrigen Verhältnisse, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Uebertretung vorsätzlich, wissentlich, oder fahrlässig, verübt ist.

§. 135.

Bei einer Polizei-Uebertretung kommt es darauf, ob aus derselben ein Nachtheil entstanden ist, nicht an.

§. 136.

Eben so wenig kommt es, falls nicht das Polizeigesetz ein anderes ausdrücklich bestimmt, bei Begehung einer Polizei-Uebertretung darauf an, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist; bei der Zumessung der Strafe des Kontravenienten (§. 133.) und bei der Bestrafung der Anstifter, Gehülfen und Theilnehmer an den Vortheilen der Uebertretung, ist jedoch dieser Unterschied zu beachten (§. 134.).

§. 137.

Der bloße Versuch, eine Polizei-Uebertretung zu begehen, ist, in sofern derselbe nicht schon für sich eine Polizei-Uebertretung bildet, nicht strafbar.

§. 138.

Zur Anzeige von Polizei-Uebertretungen, oder deren Vorhaben, sind die Unterthanen nur verbunden, wenn entweder aus der begangenen oder beabsichtigten Polizei-Uebertretung für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben, erhebliche Gefahr zu besorgen und durch die Anzeige verhütet werden kann, oder letztere durch Gesetze oder Polizei-Verordnungen besonders vorgeschrieben ist.

§. 139.

Zurechnungsunfähige Personen können auch wegen Polizei-Uebertretungen nicht bestraft werden; dagegen sind diejenigen, welchen die besondre Aufsicht über erstere obliegt, mit der Strafe der von denselben begangenen Polizei-Uebertretung zu belegen.

Commissions-Entwurf.

Freisprechung von der Instanz erkannt worden ist,

und in dem Falle unter 1. seit der Verübung des Verbrechens, und in den Fällen unter 2. seit der letzten amtlichen Handlung die im §. 113. bestimmten Zeiträume verflossen sind.

§. 112. (§. 98.)

Die Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher durch die Flucht der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung sich entzogen hat.

§. 113. (§. 99.)

Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind, in sofern nicht die Gesetze ausdrücklich Ausnahmen bestimmen:

1) bei Verbrechen, deren Strafe bis zur Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthausstrafe oder Kassation steigen kann, zwanzig Jahre;
2) bei Verbrechen, welche Amtsentsetzung, Degradation oder Strafarbeit zur Folge haben können, zehn Jahre;
3) bei allen übrigen Verbrechen, deren Strafe dreimonatliches Gefängniß oder einhundert Thaler Geldbuße übersteigen kann, fünf Jahre; und
4) bei Vergehen, deren höchstes Strafmaaß dreimonatliches Gefängniß oder einhundert Thaler Geldbuße beträgt, ein Jahr.

§. 114. (§. 96.)

C. Unterlassung oder Zurücknahme des Straf-Antrags.

Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist, bleiben straflos, wenn der Verletzte dem Thäter verziehen oder den Antrag auf dessen Bestrafung nicht binnen drei Monaten gemacht hat.

Diese Frist läuft von dem Tage an, an welchem der Verletzte von den Umständen Kenntniß erhalten hat, wodurch es sich bestimmt, daß das Verbrechen zu denjenigen gehört, deren Ahndung von seinem Antrage abhängt. — Ist bis zu diesem Zeitpunkte schon die Verjährung nach Vorschrift der §§. 111—113. eingetreten, so findet auch der Antrag auf Bestrafung nicht mehr Statt.

§. 115.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt, und die Untersuchung muß, auch wenn nur gegen Einen der mehrern Theilnehmer am Verbrechen auf Bestrafung angetragen worden ist, doch gegen sämmtliche Mitschuldige gerichtet werden.

Staatsraths-Entwurf.

ständen Kenntniß erhalten hat, wodurch es sich bestimmt, daß das Verbrechen zu denjenigen gehört, deren Ahndung von seinem Antrage abhängt. Ist bis zu diesem Zeitpunkte schon die Verjährung nach Vorschrift der §§. 99—101. eingetreten, so findet auch der Antrag auf Bestrafung nicht mehr Statt.

§. 103.

Sind in dem Falle des §. 102. mehrere Theilnehmer vorhanden, so darf die Untersuchung nur gegen diejenigen eröffnet werden, auf deren Bestrafung angetragen ist.

§. 104.

Der Antrag auf Bestrafung kann nach förmlicher Eröffnung der Untersuchung nicht wieder zurückgenommen werden.

Ausnahmen finden in den Fällen der §§. 187. und 285. Statt.

§. 105.

4. Tod des Verbrechers.

Der Tod des Verbrechers hebt dessen Strafe auf.

Doch werden Geldbußen, auf welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden ist, in den Nachlaß desselben vollstreckt.

In Betreff der Konfiskation verbleibt es bei den darüber bestehenden Bestimmungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zumessung, ingleichen von der Milderung und Schärfung der Strafen.

§. 106.

I. Zumessung der Strafe.

Wenn die im Gesetz auf ein Verbrechen angedrohete Strafe verschiedene Grade hat, oder dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten überlassen ist, so hat derselbe den Strafgrad oder die Strafart nach den Umständen zu bestimmen, durch welche sich die Strafbarkeit des Verbrechers erhöhet oder vermindert.

§. 107.

Die Strafbarkeit des Verbrechers erhöhet oder vermindert sich hauptsächlich, je nachdem

1) durch seine That mehr oder weniger Rechte verletzt wurden;

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 140.

Auftrag oder Befehl zu einer Polizei-Uebertretung macht denjenigen, der dem Mandanten oder Befehlenden zu gehorchen im Allgemeinen verpflichtet ist, in sofern straflos, als er selbst nicht einsehen mußte, daß nach den vorhandenen Umständen aus der Handlung leicht ein Schaden entstehen könne. Der Mandant oder Befehlende wird dagegen aber mit der vollen Strafe der Polizei-Uebertretung belegt.

§. 141.

Gegen Uebertreter von Polizeivorschriften, welche das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ist, nach den Vorschriften der §§. 77. und 106., statt der gesetzlichen Gefängnißstrafe, Gefängniß von kürzerer Dauer, oder, den Umständen nach, körperliche Züchtigung anzuwenden.

§. 142.

Wiederholte Uebertretung des Polizeigesetzes nach früher erfolgter Bestrafung wird nur in den gesetzlich bestimmten Fällen härter bestraft, sonst aber nur bei Zumessung der Strafe beachtet (§. 134.).

§. 143.

Die Verjährungsfrist für Polizei-Uebertretungen ist eine Frist von sechs Monaten, wenn aber die Uebertretung durch die Polizeivorschrift mit einer höhern Strafe, als mit einer Geldbuße von zehn Thalern oder als einem achttägigen Gefängnisse bedrohet ist, eine einjährige.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Erster Titel.

Staats-Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Hochverrath.

§. 144.

I. Begriff.

Des Hochverraths macht sich ein Unterthan durch jedes vorsätzliche Unternehmen schuldig, welches

1) gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Landesherrn gerichtet ist, oder
2) darauf abzielt, eigenmächtig entweder das regierende Haus, die Person des Landesherrn oder des Thronfolgers, oder ganz oder theilweise die Verfassung des Staats zu verändern, oder
3) das Staatsgebiet oder einen Theil desselben einem andern Staat einzuverleiben oder zu unterwerfen,

Commissions-Entwurf.

§. 116.

Der Antrag auf Bestrafung kann nach förmlicher Eröffnung der Untersuchung nicht wieder zurückgenommen werden.

In wiefern eine Ausnahme hievon und insonderheit nach ergangenem Erkenntnisse noch eine Verzeihung mit der Wirkung stattfindet, daß die Vollstreckung der Strafe wegfällt, ist bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

§. 117. (§. 100.)

D. Tod des Verbrechers.

Der Tod des Verbrechers hebt dessen Strafe auf.

Doch werden Geldbußen, auf welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden ist, in den Nachlaß desselben vollstreckt.

In Betreff der Konfiskation verbleibt es bei den darüber bestehenden Bestimmungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zumessung, ingleichem von der Milderung und Schärfung der Strafen.

§. 118. (§. 101.)

I. Zumessung der Strafe.

Wenn die im Gesetz auf ein Verbrechen angedrohete Strafe verschiedene Grade hat, oder dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten überlassen ist, so hat derselbe den Strafgrad oder die Strafart nach den vorhandenen, die Strafbarkeit des Verbrechers mehrenden oder mindernden Umständen zu bestimmen.

§. 119. (§. 102.)

Bezeichnet das Gesetz selbst bei einem Verbrechen die Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, so ist auf diese bei der Beurtheilung des Falles zunächst zu achten, übrigens aber hauptsächlich auf die nachstehend (§. 120.) bemerkten Umstände Rücksicht zu nehmen.

§. 120. (§§. 103. 104. 107. u. 108.)

Die Strafbarkeit des Verbrechers erhöhet oder vermindert sich, je nachdem

1) durch seine That mehr oder weniger Rechte verletzt wurden;
2) die Verletzung einen höhern oder niedern Grad erreicht hatte;
3) Die That unter Umständen begangen wurde, wodurch die öffentliche Sicher-

Staatsraths-Entwurf.

2) die Verletzung einen höhern oder niedern Grad erreicht hatte;
3) die That unter Umständen begangen wurde, wodurch die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung mehr oder weniger gefährdet war;
4) die That an befriedeten Orten, insbesondere in Kirchen oder landesherrlichen Schlössern verübt wurde;
5) zur Begehung des Verbrechens die Religion oder religiöse und kirchliche Gebräuche vorgeschützt oder gemißbraucht worden sind;
6) mehr oder weniger Pflichten für den Verbrecher vorhanden waren, die That zu unterlassen;
7) der Verbrecher mehr oder weniger fähig war, diese Pflichten oder die Strafwürdigkeit seiner Handlung zu erkennen;
8) der äußere Anreiz zum Verbrechen für ihn mehr oder minder groß war;
9) er aus mehr oder minder bösartigem Antriebe die Handlung beging;
10) derselbe mit mehr oder weniger Ueberlegung zur Ausführung der That schritt; oder
11) größere oder geringere Hindernisse dabei überwand;
12) der Verbrecher durch seinen bisherigen Lebenswandel einen höhern oder geringern Grad von Verderbtheit und Neigung zu Verbrechen zu erkennen gegeben hat, oder schon früher wegen Verbrechen verurtheilt worden ist, oder nicht;
13) er das Verbrechen in der Untersuchung geläugnet oder dasselbe eingestanden hat; insbesondere ist zu berücksichtigen, wenn das Geständniß vor der Ueberführung freiwillig abgelegt worden ist.

§. 108.

Bezeichnet das Gesetz bei einem Verbrechen Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, so ist auf diese zunächst Rücksicht zu nehmen.

§. 109.

Zur Verurtheilung in den höchsten oder niedrigsten Grad der gesetzlichen Strafe ist nicht erforderlich, daß alle, oder auch nur mehrere der die Strafbarkeit erhöhenden oder vermindernden

Ministerial-Entwurf.

oder sonst der Herrschaft des Landesherrn zu entziehen.

§. 145.

Auch derjenige Unterthan ist als Hochverräther anzusehen, welcher eines, auf die eigenmächtige Veränderung der Verfassung des deutschen Bundes oder auf die Verkleinerung des Bundesgebiets abzielenden vorsätzlichen Unternehmens sich schuldig macht.

§. 146.

Das Verbrechen des Hochverraths erfordert zu seiner Vollendung keineswegs die Erreichung des hochverrätherischen Zwecks, sondern ist schon vollendet, wenn zur Erreichung dieses Zwecks auch nur erst eine Handlung begangen ist, welche bei andern Verbrechen als Versuch bestraft werden würde (§§. 50. ff.).

§. 147.

Als vollendeter Hochverrath sind daher auch anzusehen:

1) die Stiftung oder Verbreitung einer Verbindung, deren Haupt- oder Nebenzweck ist, über eigenmächtige oder sonst zu bewirkende Veränderung in der Verfassung oder Verwaltung des Staats oder des deutschen Bundes oder eines einzelnen Bundesstaats, oder über die Mittel zur Herbeiführung solcher Veränderungen oder zur Bewirkung einzelner darauf sich beziehender Maaßregeln oder über andre politische Zwecke oder über Grundsätze, Entwürfe und Unternehmungen zu berathschlagen, welche auf Erschütterung der bestehenden monarchischen Verfassung abzielen;
2) die wissentliche Theilnahme an einer solchen Verbindung;
3) die außer der Form einer Verbindung erfolgte Verabredung eines hochverrätherischen Unternehmens oder die wissentliche Theilnahme an derselben;
4) die zu hochverrätherischen Zwecken veranlaßte Versammlung mehrerer Menschen;
5) die Benutzung eines Auflaufs, einer Zusammenrottirung oder Versammlung zu eben diesen Zwecken;
6) die Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen.

§. 148.

II. Strafe.

Gegen Hochverräther soll geschärfte Todesstrafe und Konfiskation des Vermögens eintreten. Haben sie der Vollziehung der Strafen sich durch die Flucht entzogen, so sollen ihre Namen und Verbrechen, so wie die erkannten Strafen, durch Anschlag auf dem Richtplatz öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 149.

Beim Hochverrath haben die Gehülfen Todesstrafe, die Begünstiger aber nach der in den §§. 68. ff. bemerkten Verschiedenheit der Fälle Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe und öffentliche Ausstellung verwirkt.

Commissions-Entwurf.

heit, Ruhe und Ordnung mehr oder weniger gefährdet war;

4) mehr oder weniger Pflichten für den Verbrecher vorhanden waren, die That zu unterlassen;
5) der Verbrecher mehr oder weniger fähig war, diese Pflichten oder die Strafwürdigkeit seiner Handlung zu erkennen;
6) der äußere Anreiz zum Verbrechen für ihn mehr oder minder groß war;
7) er aus mehr oder minder bösartigem Antriebe die Handlung beging;
8) derselbe mit mehr oder weniger Ueberlegung zur Ausführung der That schritt; oder
9) größere oder geringere Hindernisse dabei überwand;
10) der Verbrecher durch seinen bisherigen Lebenswandel einen höhern oder geringern Grad von Verderbtheit und Neigung zu Verbrechen zu erkennen gegeben hat;
11) er das Verbrechen in der Untersuchung geläugnet oder dasselbe eingestanden hat; insbesondere ist zu berücksichtigen, wenn das Geständniß vor der Ueberführung freiwillig abgelegt worden ist.

Zur Vertheilung in den höchsten oder in den niedrigsten Grad der gesetzlichen Strafe ist nicht erforderlich, daß alle, oder auch nur mehrere der angeführten, die Strafbarkeit erhöhenden oder vermindernden Gründe zusammentreffen.

§. 121. (§§. 105. u. 113.)

II. Milderung und Schärfung der Strafe.

Eine Milderung der Strafe unter den niedrigsten oder eine Schärfung über den höchsten gesetzlichen Grad darf nur da eintreten, wo das Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

§. 122. (§. 105.)

A. Milderungsgründe. 1. Jugend.

Gegen diejenigen, welche, als sie das Verbrechen begingen, zwar bereits das zwölfte (§. 92. No. 1.) aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr erreicht hatten, soll niemals auf Ehrenstrafen und

1) statt der sonst gesetzlichen Gefängnißstrafe auf Gefängniß von kürzerer und höchstens dreimonatlicher Dauer;
2) statt der gesetzlichen Strafarbeit auf Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre;
3) statt der Zuchthausstrafe oder zeitlichen

Staatsraths-Entwurf.

Gründe (§§. 107. u. 108.) zusammentreffen.

§. 110.

Läßt das Gesetz zwischen Zuchthausstrafe und Strafarbeit (Festungsstrafe die Wahl, so tritt die erstere ein, wenn der Verbrecher durch die That eine völlige Verläugnung des Ehrgefühls oder einen hohen Grad von Bosheit zu erkennen gegeben hat.

§. 111.

II. Milderung und Schärfung der Strafe.

Eine Milderung der Strafe unter das im Gesetze bestimmte Maaß oder eine Schärfung über dasselbe hinaus darf, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, nur in den nachstehenden Fällen (§§. 112. bis 126.) eintreten.

§. 112.

A. Milderungsgründe. 1. Jugend.

Hat der Verbrecher zur Zeit, als er die That beging, zwar das zwölfte aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet, so ist vom Richter zu ermessen, ob derselbe bereits für zurechnungsfähig zu achten ist, oder nicht. In dem letzten Falle findet die Vorschrift des §. 79. No. 1. Anwendung; in dem ersten Falle tritt eine Milderung der Strafe dahin ein, daß

1) statt Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe bis zu funfzehn Jahren,
3) statt einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Geldbuße auf eine Strafe, deren Maaß die Hälfte jener Strafen nicht übersteigen darf, und
3) niemals auf Zuchthausstrafe oder Verlust der Ehrenrechte zu erkennen ist.

§. 113.

Die im §. 112. erwähnten Strafen sollen entweder in eigends für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollstreckt werden.

Statt der Gefängnißstrafen kann den Umständen nach (§. 21.) auf verhältnißmäßige körperliche Züchtigung erkannt werden.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 150.

Wer in der Absicht, hochverrätherische oder die Erhaltung des Staats sonst gefährdende Grundsätze oder Gesinnungen, welche hochverrätherische Entwürfe oder Gesinnungen hervorrufen oder befördern können, anzuregen oder zu verbreiten, und wer in öffentlichen oder amtlichen Schriften oder Reden solche Grundsätze, Gesinnungen und Unternehmungen zu rechtfertigen, oder die Anhänglichkeit und Treue für den Landesherrn, den Staat oder die Verfassung zu mindern versucht, soll nach der Schwere seines Verbrechens mit zweijähriger Arbeitshaus- bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt und, wenn er ein öffentlicher Beamter ist, seines Amts jedenfalls entsetzt werden.

§. 151.

Wer wissentlich einen wegen Hochverraths beschuldigten oder verurtheilten Gefangenen befreit oder dessen Entweichung begünstigt hat, soll mit Zuchthaus oder Zwangsarbeit, dem Befinden nach auf Lebenszeit, wenn er aber dieses Verbrechens aus hochverrätherischer Absicht sich schuldig gemacht hat, als Theilnehmer des Hochverraths bestraft werden.

§. 152.

Wer von einem hochverrätherischen Unternehmen Kenntniß erhält und dessen Ausführung nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern sucht, soll mit Zuchthaus oder Zwangsarbeit bestraft werden.

§. 153.

Dagegen soll jeder Mitschuldige an einem hochverrätherischen Unternehmen, welcher vor dessen Ausführung und zu einer Zeit, in welcher derselben noch vorgebeugt werden kann, der, von diesem Unternehmen anderweitig noch nicht unterrichteten Obrigkeit vollständige Anzeige macht und seine Mitschuldigen anzeigt, mit Strafe verschont werden.

§. 154.

Auch Ausländer, welche einer der in den §§. 144 bis 152. bezeichneten Handlungen gegen den Preußischen Staat und dessen Landesherren, Thronfolger, regierendes Haus oder Verfassung oder gegen den deutschen Bund innerhalb oder außerhalb des Preußischen Staats sich schuldig machen, sind mit den oben bestimmten Strafen zu belegen.

§. 155.

Wenn ein Preußischer Unterthan im In- oder Auslande oder ein Ausländer während seines Aufenthalts im Preußischen Staate oder auf dem Gebiet des deutschen Bundes gegen einen andern Staat oder dessen Regenten einer Handlung sich schuldig gemacht hat, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als Hochverrath anzusehen sein würde, so soll er, falls nicht sein Verbrechen an sich nach diesseitigen Gesetzen eine härtere Strafe nach sich zieht, mit Zwangsarbeit bestraft werden.

Commissions-Entwurf.

Kettenstrafe auf Strafarbeit bis zur Hälfte der Dauer jener beiden Strafarten; und

4) statt der lebenswierigen Kettenstrafe oder der Todesstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren

erkannt werden.

§. 123. (§. 106.)

Die im §. 122. erwähnten Strafen sollen entweder in eigenen für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

Statt der Gefängnißstrafen (§. 122. No. 1. u. 2.) kann den Umständen nach (§. 25.) auf verhältnißmäßige körperliche Züchtigung erkannt werden.

§. 124. (§. 109.)

§. 110. zur Einleitung verwiesen.

§. 111. ist fortgeblieben.

2. Reue.

Wenn der Verbrecher, bevor er wegen der That von einer Behörde zur Verantwortung gezogen war, oder von der gegen ihn gerichteten Untersuchung Kenntniß erhalten hatte, entweder durch freiwillige Selbstangabe oder durch thätiges Bestreben, die nachtheiligen Folgen des Verbrechens abzuwenden, oder sie durch Ersatz zu vergüten, eine ernste Reue an den Tag gelegt hat, so kann die gesetzliche Strafe bis auf die im §. 81. bestimmte Strafe des beendigten Versuchs gemildert werden.

§. 125.

3. Gelindere Strafbestimmung des auswärtigen Gesetzes.

Bei Verbrechen, welche im Auslande verübt worden sind, kann die Strafe mit Rücksicht auf das am Orte der That geltende gelindere Strafgesetz gemildert werden, wenn das Verbrechen nicht gegen den Preußischen Staat und nicht von einem Preußischen Unterthan gegen einen andern Preußischen Unterthan verübt worden ist.

§. 126.

4. Befehl zur Verübung der That.

Die Strafe kann nach Befinden der Umstände bis auf das im §. 71. bestimmte Maaß gemildert werden, wenn der Verbrecher bei der That auf Befehl oder im Auftrag einer Person gehandelt hat, welcher er im Allgemeinen Gehorsam oder besondere Ehrerbietung schuldig war.

Staatsraths-Entwurf.

§. 114.

2. Reue.

Wenn der Verbrecher aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen seiner That verhindert oder den dadurch verursachten Schaden ersetzt hat, so kann nach Ermessen des Richters die gesetzliche Strafe bis auf das im §. 58. bestimmte Maaß gemildert werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher, bevor er wegen der That von einer Behörde zur Verantwortung gezogen war, sich freiwillig selbst angegeben hat, und die That unter Umständen verübt war, nach welchen der Thäter ohne die Selbstangabe muthmaßlich unentdeckt geblieben wäre.

§. 115.

3. Befehl zur Verübung der That.

Die Strafe kann nach Befinden der Umstände bis auf das im §. 55. bestimmte Maaß gemildert werden, wenn der Verbrecher bei der That auf Befehl oder im Auftrag einer Person gehandelt hat, welcher er im Allgemeinen Gehorsam oder besondere Ehrerbietung schuldig war.

§. 116.

4. Aeußere Gewalt oder Drohung.

Eben diese Vorschrift (§. 115.) findet Anwendung, wenn der Thäter durch äußere Gewalt oder Drohungen welche die Zurechnung an sich nicht aufheben (§. 83.), zu der Handlung bestimmt worden ist.

§. 117.

5. Gelindere Strafbestimmung des auswärtigen Gesetzes.

Bei Verbrechen, welche im Auslande von Ausländern verübt worden sind, kann die Strafe mit Rücksicht auf das am Orte der That geltende gelindere Strafgesetz gemildert werden, wenn das Verbrechen nicht gegen den Preußischen Staat und nicht gegen einen Preußischen Unterthan verübt worden ist.

§. 118.

B. Schärfungsgründe.

1. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Wenn mehrere strafbare Handlungen derselben Art nur als ein fortgesetztes Verbrechen anzusehen sind, so bewirkt dieses Zusammentreffen nur eine Steigerung der Strafe bei deren Zumessung (§§. 106 — 109.)

Ministerial-Entwurf.

§. 156.

Eben diese Vorschrift findet auch gegen Ausländer Anwendung, welche im Auslande gegen den deutschen Bund oder ein Mitglied desselben des §. 145. ff. gedachten Verbrechens sich schuldig gemacht haben.

§. 157.

In den §§. 154 — 156. gedachten Fällen kann jedoch die Einleitung der Untersuchung nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Majestäts-Verbrechen und Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Landesherrn und das Königliche Haus.

§. 158.

1. Gegen den Landesherrn. 1. Majestätsverbrechen.

Wer, außer dem Fall des Hochverraths, einer vorsätzlichen Beleidigung des Landesherrn sich schuldig macht, begeht das Verbrechen der Majestätsbeleidigung.

§. 159.

Sollte der Fall einer thätlichen Beleidigung eintreten können, so findet Todesstrafe Statt.

§. 160.

Wer den Landesherrn mit einem thätlichen Angriff auf dessen Person zu bedrohen wagt, hat lebenswierige Zwangsarbeit verwirkt.

§. 161.

Wörtliche oder sinnbildliche Beleidigung des Landesherrn wird,

1) wenn sie in Gegenwart desselben oder in denselben unmittelbar zugehenden Schriften oder Darstellungen geäußert werden, nach Verhältniß ihrer Schwere oder anderer Umstände mit Zuchthaus oder Zwangsarbeit bestraft;
2) wenn sie in einer öffentlichen Versammlung, an einem öffentlichen Orte, in Gegenwart mehrerer Personen oder in gedruckten oder sonst verbreiteten Schriften oder Darstellungen begangen ist, mit ein- bis vierjähriger Arbeitshaus- oder, dem Befinden nach, eben so langer Zuchthausstrafe, wenn
3) sie aber nicht unter den obgedachten Verhältnissen begangen ist, mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren belegt.

§. 162.

2. Verbrechen der verletzten Ehrfurcht

Wer zwar nicht durch Beleidigungen, aber durch andere Handlungen oder Aeußerungen die dem Landesherrn gebührende Ehrfurcht verletzt, hat dreimonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe verwirkt.

§. 163.

Die Strafe eines, in den zum Aufenthalt des Landesherrn bestimmten Schlössern und Gebäuden oder

Commissions-Entwurf.

§. 127. (§. 115.)

B. Schärfungsgründe.

1. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Wenn mehrere strafbare Handlungen derselben Art nur als ein fortgesetztes Verbrechen anzusehen sind, so bewirkt dieses Zusammentreffen nur eine Steigerung der Strafe bei deren Zumessung (§§. 118 — 120.).

§. 128. (§. 114.)

Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten, so soll nur die Strafe des schwersten Verbrechens angewandt, bei deren Zumessung aber (§§. 118 — 120.) das Zusammentreffen der mehreren Verbrechen berücksichtigt werden.

§. 129. (§. 116.)

Hat aber der Verbrecher durch mehrere Handlungen mehrere für sich bestehende Verbrechen verübt, so ist gegen ihn auf sämmtliche dadurch verwirkte Strafen zu erkennen; wenn aber deren Verbindung nicht möglich ist, nur auf die schwerste dieser Strafen und auf diejenigen, welche mit der schwersten vereinbar sind.

§. 130. (§. 117.)

Bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) treffen mehrere minder schwere Freiheitsstrafen (§. 19. No. 1. u. 2., §. 35. No. 2.) zusammen, so kann zwar niemals auf schwere Freiheitsstrafe (§. 10. No. 2. u. 3., §. 35. No. 1.) erkannt werden, wohl aber darf eine Ueberschreitung der sonst nur zulässigen längsten Dauer der Strafarbeit stattfinden;
2) treffen Freiheitsstrafen von verschiedener Art zusammen, so ist unter verhältnißmäßiger Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 56.) auf die schwerste dieser Strafen zu erkennen;
3) sind diese Strafen von gleicher Art, so ist in der Regel auf ihre Gesammtdauer zu erkennen; doch sollen
4) Gefängnißstrafen von mehr als einem Jahre unter verhältnißmäßiger Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 56.) in Strafarbeit und
5) Zuchthausstrafen, deren Gesammtdauer funfzehn Jahre übersteigt, unter verhältnißmäßiger Verkürzung dieser Dauer (§. 56.) in Kettenstrafe verwandelt werden.

Staatsraths-Entwurf.

§. 119.

Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten, so soll nur die Strafe des schwersten Verbrechens angewandt, bei deren Zumessung aber (§§. 106 — 109.) das Zusammentreffen der mehreren Verbrechen berücksichtigt werden.

§. 120.

Hat aber der Verbrecher durch mehrere Handlungen mehrere für sich bestehende Verbrechen verübt, so ist gegen ihn auf sämmtliche dadurch verwirkte Strafen zu erkennen; wenn aber deren Verbindung nicht möglich ist, nur auf die schwerste dieser Strafen und auf diejenigen, welche mit der schwersten vereinbar sind.

§. 121.

Treffen mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammen, so sind mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 20. folgende Grundsätze zu beobachten:

1) sind die Freiheitsstrafen von verschiedener Art, so ist unter verhältnißmäßiger Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 46.) auf die schwerste dieser Strafen zu erkennen;
2) sind diese Strafen von gleicher Art, so ist in der Regel auf ihre Gesammtdauer zu erkennen; doch sollen
3) Gefängnißstrafen von mehr als einem Jahre unter verhältnißmäßiger Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 46.) in Strafarbeit verwandelt werden.

§. 122.

Die im §. 121. vorgeschriebenen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, welche gleichzeitig zur Vollstreckung kommen, oder wenn er während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches nicht blos nach der Hausordnung disziplinarisch zu ahnden, sondern anderweitig mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist.

§. 123.

2. Rückfall.

Wenn Jemand, nachdem er wegen eines Verbrechens im In- oder Aus-

Ministerial-Entwurf.

in den zu denselben gehörigen Bezirken verübten Verbrechens ist bei der Zumessung der Strafe jederzeit zu erhöhen.

§. 164.

II. Beleidigungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Beleidigungen der Königin, des Kronprinzen oder eines anderen Mitgliedes des Königlichen Hauses werden,

1) in dem §. 159. gedachten Fall mit Zwangsarbeit bis auf Lebenszeit;
2) in dem §. 160. angeführten Fall mit Zuchthausstrafe von vier bis zwölf Jahren;
3) in den §. 161. erwähnten Fällen nach deren daselbst unter 1. 2. u. 3. bemerkten Verschiedenheit und zwar bei No. 1. mit ein- bis vierjährigem Zuchthause, bei No. 2. mit ein- bis zweijährigem, und bei No. 3. mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause oder Gefängnisse bestraft.

Oeffentlich geäußerte Schmähungen über verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Dritter Abschnitt.

Landesverrath.

§. 165.

I. Landesverrath. 1. Begriff.

Des Landesverrathes ist ein Unterthan schuldig:

I. welcher eine fremde Macht zu einem Kriege wider den Preußischen Staat aufgefordert, oder demselben hierzu auf irgend eine Weise, z. B. durch Verrath von Staatsgeheimnissen, vorsätzlich Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit gegeben hat;

II. welcher während des Krieges vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert oder zu Gunsten desselben den Kriegsvölkern des Königs oder seiner Bundesgenossen in ihren Operationen Hindernisse in den Weg legt; insbesondere derjenige, welcher in solcher landesverrätherischen Absicht:

1) zum Feinde übergeht und die Waffen gegen den König und den Staat oder dessen Bundesgenossen trägt, oder sonst dem Feinde Dienste leistet, welche auf den Krieg Bezug haben;
2) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungspunkte in feindliche Gewalt bringt oder zu bringen versucht;
3) Magazine, Zeughäuser, Waffen oder Munitionsvorräthe, oder andere dem Staate gehörige Gegenstände dem Feinde verräth, verderbt oder zerstört, oder zu verrathen, zu verderben oder zu zerstören versucht;
4) dem Feinde Mannschaften, Waffen, Munition, Proviant oder andere Kriegsbedürfnisse zuführt;
5) Soldaten zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verleitet;
6) dem Feinde als Spion dient oder demselben Operationspläne, Risse von Festungen oder andere Urkunden oder Nachrichten mittheilt, aus deren Kenntniß der Feind Vortheil ziehen kann;
7) feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absichten

Commissions-Entwurf.

§. 131.

Die im §. 130. vorgeschriebenen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, welche gleichzeitig zur Vollstreckung kommen, oder wenn er während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches nicht blos nach der Hausordnung disziplinarisch zu ahnden, sondern anderweitig mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist.

§. 132. (§§. 118 — 122.)

2. Rückfall.

Der Rückfall in ein neues Verbrechen nach vorher erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung soll, wenn dasselbe mit dem frühern nicht gleichartig ist (§. 134.), nur als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe (§. 120.) beachtet werden.

§. 133.

Wenn aber Jemand, nachdem er wegen eines Verbrechens im In- oder Auslande rechtskräftig verurtheilt worden, sich eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so soll die sonst verwirkte Strafe jederzeit geschärft werden. Diese Verschärfung darf aber, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, das gesetzliche Strafmaaß des zuletzt begangenen Verbrechens nicht um mehr als die Hälfte übersteigen.

§. 134.

Als gleichartig sind, außer den gleichnamigen, die nachstehend unter Einer Zahl aufgeführten Verbrechen zu betrachten:

(die näheren Bestimmungen, welche erst nach Vollendung des speziellen Theils des Strafgesetzbuchs getroffen werden können, bleiben bis dahin ausgesetzt).

§. 135.

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn das frühere oder gegenwärtige Verbrechen, oder das eine wie das andere, kein vollendetes, sondern nur ein versuchtes oder der Verbrecher nicht als Urheber, sondern nur als Gehülfe zubetrachten ist.

§. 136.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im §. 113. für das frühere Verbrechen bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Staatsraths-Entwurf.

lande rechtskräftig verurtheilt worden, sich eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so befindet er sich im Rückfalle, und es soll alsdann die sonst verwirkte Strafe jederzeit geschärft werden. Diese Verschärfung darf aber, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, das höchste gesetzliche Strafmaaß des zuletzt begangenen Verbrechens nicht um mehr als die Hälfte und niemals die im §. 20. bestimmte Dauer übersteigen.

§. 124.

Als gleichartig sind, außer den gleichnamigen Verbrechen, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Münzverbrechen und Urkundenfälschung zu betrachten.

§. 125.

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn das frühere oder gegenwärtige Verbrechen, oder das eine wie das andere, kein vollendetes, sondern nur ein versuchtes, oder der Verbrecher nicht als Urheber, sondern nur als Gehülfe zu betrachten ist.

§. 126.

Wird von einem zur lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher von neuem ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, so so soll statt der letztern darauf erkannt werden, daß der Verbrecher mit denjenigen Strafmitteln zu belegen ist, welche nach der Hausordnung der Strafanstalt gestattet sind. Die nähere Bestimmung hierüber hat der Richter der Behörde der Strafanstalt zu überlassen.

Zweiter Titel.

Von Polizei-Vergehen.

§. 127.

Als Polizei-Vergehen (Kontraventionen) sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche Gesetze oder besondere obrigkeitliche Verordnungen dafür erklären.

§. 128.

Den polizeilichen Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen sind Alle, welche sich im Lande aufhalten, ohne Unterschied, ob sie Inländer oder Ausländer sind, in gleichem Maaße unterworfen.

Ministerial-Entwurf.

oder zu ihrer Verheimlichung aufnimmt, verbirgt oder ihnen sonst Beistand leistet;

8) Personen, aus deren Habhaftwerdung dem Feinde Vortheil erwachsen kann, in feindliche Gewalt verräth.

§. 166.

2. Strafe.

Landesverräther sollen mit dem Tode und mit Vermögens-Konfiskation bestraft werden.

§. 167.

Eben diese Strafe trifft auch diejenigen, welche der, im §. 165. gedachten Handlungen gegen den deutschen Bund sich schuldig machen.

§. 168.

Auch Ausländer, welche der, im §. 165. unter I. und II., 2. 3. 5. und 8. bezeichneten Handlungen gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund oder dessen Bundesgenossen, innerhalb oder außerhalb des Staats, sich schuldig machen, sollen mit der, im §. 166. bestimmten Strafe belegt werden.

Waren jedoch diese Ausländer Unterthanen einer feindlichen Macht, so sind sie nicht nach diesem Gesetze, sondern nach dem Kriegsgebrauch zu behandeln.

§. 169.

Die §§. 150—153. treten auch in Ansehung des Landesverraths ein.

§. 170.

II. Andere die Staatssicherheit gefährdende Verbrechen.

Der Unterthan, der, ohne einen Hoch- oder Landesverrath dadurch zu bezwecken, in Friedenszeiten vorsätzlich die Anschläge, Handlungen oder Unternehmungen einer fremden Macht zum Nachtheil des Preußischen Staats begünstigt, insbesondere wer vorsätzlich

1) Rechte oder Ansprüche des Staats gegen eine fremde Macht durch Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung darüber sprechender Urkunden oder Beweismittel verdunkelt, oder
2) einer fremden Macht Staatsgeheimnisse offenbart, ihr Festungsrisse oder Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, obwohl er wußte, daß die Wohlfahrt des Staats deren Geheimhaltung erforder, mittheilt, oder
3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem fremden Staat zum Nachtheil des Preußischen Staats führt,

soll mit Zwangsarbeit bestraft werden.

§. 171.

Wer vorsätzlich Verletzungen der Rechte eines fremden Staats sich erlaubt, welche diesen zu Repressalien gegen den diesseitigen Staat oder dessen Einwohner veranlassen könnten, soll, falls nicht eine besondere Strafe in den Gesetzen gegen dergleichen Verletzungen der Rechte fremder Staaten bestimmt ist, mit Geldbuße, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe belegt werden.

§. 172.

Wer in Kriegszeiten mit den Unterthanen der feindlichen Macht sich unvorsichtigerweise in Verkehr

Commissions-Entwurf.

§. 137. (§. 123.)

Wird von einem zur lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher von Neuem ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, so soll statt der letztern darauf erkannt werden, daß der Verbrecher mit denjenigen Strafmitteln zu belegen ist, welche nach der Hausordnung der Strafanstalt gestattet sind. — Die nähere Bestimmung hierüber hat der Richter der Behörde der Strafanstalt zu überlassen.

Zweiter Titel.

Von Polizei-Vergehen.

§. 138. (§. 124.)

Als Polizeivergehen (Kontraventionen) sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche Gesetze oder besondere obrigkeitliche Verordnungen dafür erklären.

§. 139. (§. 125.)

Die in den §§. 1—137. in Beziehung auf Verbrechen gegebenen, allgemeinen Vorschriften finden, soweit sie nachstehend nicht abgeändert sind, auch bei Beurtheilung der Polizeivergehen Anwendung.

§. 140. (§. 126.)

Den polizeilichen Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen sind Alle, welche sich im Lande aufhalten, ohne Unterschied zwischen Inländern und Ausländern, in gleichem Maaße unterworfen.

§. 141. (§. 127.)

§. 129. ist fortgeblieben.

Die von Inländern oder von Ausländern im Auslande begangenen Polizeivergehen werden diesseits nur dann bestraft, wenn besondere Gesetze oder Staatsverträge dies vorschreiben.

§. 142. (§. 133.)

Die Strafen der Polizeivergehen sind, in sofern nicht in besondern Gesetzen ein Anderes bestimmt ist:

1) Verweis,
2) Geldbuße bis zu funfzig Thalern,
3) Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen,
4) körperliche Züchtigung,
5) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 143.

Die körperliche Züchtigung ist nur zulässig in Fällen eines groben öffentlichen Un-

Staatsraths-Entwurf.

§. 129.

Die von Inländern oder Ausländern im Auslande begangenen Polizei-Vergehen werden diesseits nur dann bestraft, wenn besondere Gesetze oder Staatsverträge dies vorschreiben.

§. 130.

Die Strafen der Polizei-Vergehen sind, in sofern nicht in besondern Gesetzen ein Anderes bestimmt ist:

1) Verweis,
2) Geldbuße bis zu funfzig Thalern,
3) Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen,
4) körperliche Züchtigung,
5) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 131.

Die körperliche Züchtigung ist nur zulässig in Fällen eines groben öffentlichen Unfugs und in denjenigen Fällen, in welchen sie durch allgemeine oder besondere Verordnungen ausdrücklich gestattet ist. Sie darf die Anzahl von zwanzig Hieben nicht übersteigen.

§. 132.

Zur polizeilichen Strafbarkeit einer Handlung genügt deren Verbot, und ist die ausdrückliche Androhung einer Strafe nicht erforderlich.

§. 133.

Ist ein Polizei-Vergehen nicht mit einer bestimmten Strafe bedroht, sondern das Verbot entweder ohne alle Erwähnung einer Strafe, oder ohne nähere Bestimmung des Strafmaaßes erlassen worden, so kann nur Geldbuße bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zur Dauer Einer Woche eintreten.

§. 134.

Die Strafe, mit welcher das Polizei-Vergehen bedroht ist, tritt ein ohne Unterschied, ob dasselbe vorsätzlich oder fahrlässig verübt worden, ob der Kontravenient Urheber oder Gehülfe ist. Jedoch sind diese Umstände, wenn die Strafe nach einem höhern oder niedern Grade festgestellt ist, bei Zumessung derselben zu berücksichtigen.

§. 135.

Der bloße Versuch eines Polizei-Vergehens ist nicht strafbar.

§. 136.

Die Unterlassung der Anzeige beabsichtigter oder bereits verübter Poli-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

oder Verbindungen einläßt, durch welche der Feind zum Nachtheil des Staats von dessen militairischen oder politischen Verhältnissen Kenntniß erhalten könnte, ist mit Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 173.

Gleiche Strafe hat derjenige zu gewärtigen, welcher ohne obrigkeitliche Erlaubniß zur Kriegszeit Reisen in die von Feinden besetzten Länder unternimmt, oder nach solchen Ländern einen Briefwechsel in Chiffern oder andern geheimen Zeichen, oder auf andern Wegen, als durch die öffentlichen Posten unterhält.

§. 174.

Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit Vorräthe von Waffen oder Kriegsmunition aufsammelt, hat Konfiskation dieser Vorräthe und Gefängnißstrafe bis zu vier Jahren zu erwarten.

§. 175.

Diese letztere Strafe trifft auch denjenigen, welcher, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, bewaffnete Mannschaften zusammenbringt oder in Sold nimmt.

§. 176.

Eben diese Strafen treffen denjenigen, welcher der, in den §§. 170 bis 173. bezeichneten Handlungen sich gegen den deutschen Bund schuldig gemacht hat.

§. 177.

III. Polizeiliche Vorschriften.

Niemand soll ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen, einzelnen Festungswerken oder Anlagen aufnehmen, oder dergleichen Risse, Operationspläne oder andere, im öffentlichen Verkehr nicht befindlichen Zeichnungen, Papiere und Nachrichten, deren Bekanntmachung besonders in Kriegszeiten dem Staate gefährlich werden könnte, sammeln oder besitzen, sondern dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde abliefern. Wer hiergegen handelt, soll neben der Konfiskation der Zeichnungen, Risse oder anderen Papiere, mit Geldbuße von zehn bis zu zwei Hundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt werden.

§. 178.

Das öffentliche Tragen von Kokarden, Bändern oder andern Abzeichen, ist Inländern nur dann, wenn sie landesherrlich genehmigt sind, Ausländern aber in keinen andern Farben, als in denen des Landes, welchem sie als Unterthanen angehören, gestattet; wer dieser Vorschrift entgegenhandelt, hat polizeiliche Geldstrafe von zwanzig bis ein Hundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 179.

Jeder Unterthan ist überhaupt bei Geld-, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe verpflichtet, so viel in seinen Kräften steht, die dem Staate drohende Gefahr abzuwenden und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen sobald als möglich der Obrigkeit anzuzeigen.

---

fugs und in denjenigen Fällen, in welchen sie durch allgemeine oder besondere Verordnungen ausdrücklich gestattet ist. Sie darf die Anzahl von zwanzig Hieben nicht übersteigen. In Betreff der Vollstreckung derselben, so wie der Personen, gegen die sie erkannt werden darf, kommen die Bestimmungen der §§. 25 — 29. zur Anwendung.

§. 144. (§. 130.)

§. 131. ist fortgeblieben.

Zur polizeilichen Strafbarkeit einer Handlung genügt deren Verbot, und ist die ausdrückliche Androhung einer Strafe nicht erforderlich.

§. 145. (§. 132.)

§§. 134. u. 135. sind fortgeblieben.

Ist ein Polizeivergehen nicht mit einer bestimmten Strafe bedroht, sondern das Verbot entweder ohne alle Erwähnung einer Strafe, oder ohne nähere Bestimmung des Strafmaaßes erlassen worden, so kann nur auf Geldbuße bis zu fünf Thalern oder auf Gefängniß bis zur Dauer einer Woche erkannt werden.

§. 146. (§. 136.)

Die Strafe, mit welcher das Polizeivergehen bedrohet ist, tritt ein ohne Unterschied, ob dasselbe vorsätzlich oder fahrlässig verübt worden, ob der Kontravenient Urheber oder Gehülfe ist. Jedoch sind die Umstände, wenn die Strafe nach einem höhern oder niedern Grade festgestellt ist, bei Zumessung derselben zu berücksichtigen.

§. 147. (§. 137.)

Der bloße Versuch eines Polizeivergehens ist nicht strafbar.

§. 148. (§. 138.)

§. 139 ist fortgeblieben.

Die Unterlassung der Anzeige beabsichtigter oder bereits verübter Polizei-Vergehen ist nur dann strafbar, wenn eine solche Anzeige in einzelnen Fällen besonders vorgeschrieben ist.

§. 149. (§. 140.)

§§. 141. u. 142. sind fortgeblieben.

Befehl zu einem Polizeivergehen macht denjenigen, welcher dem Befehlenden im Allgemeinen zu gehorchen verpflichtet ist, straflos. Dagegen wird der Befehlende mit der vollen Strafe des Polizeivergehens belegt.

§. 150. (§. 143.)

Die Verjährungsfrist für Polizeivergehen ist sechs Monate.

---

zei-Vergehen ist nur dann strafbar, wenn eine solche Anzeige in einzelnen Fällen besonders vorgeschrieben ist.

§. 137.

Ist ein Polizei-Vergehen auf Befehl desjenigen, welchem der Uebertreter im Allgemeinen zu gehorchen verpflichtet war, verübt worden, so bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen, in wiefern der Uebertreter zu bestrafen ist, oder nicht. Dagegen wird der Befehlende stets mit der vollen Strafe des Polizei-Vergehens belegt.

§. 138.

Die Verjährungsfrist für Polizei-Vergehen ist sechs Monate.

§. 139.

Der Rückfall ist, wo nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, nur als Zumessungsgrund zu berücksichtigen.

§. 140.

Soweit nicht vorstehend (§. 127. u. f.) ein Anderes bestimmt worden, finden die Vorschriften des ersten Titels auch auf Polizei-Vergehen Anwendung.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Erster Titel.

Hochverrath.

§. 141.

Des Hochverraths macht sich ein Preußischer Unterthan schuldig, welcher es unternimmt,

1) das Leben oder die Freiheit des Königs zu gefährden,
2) das Königliche Haus, den König oder den Thronfolger zu verdrängen, oder die Thronfolge zu verändern,
3) das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen, oder
4) die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern.

§. 142.

Auch derjenige Preußische Unterthan begeht einen Hochverrath, welcher es unternimmt, auf gewaltsame Weise den Deutschen Bund aufzulösen, die

Ministerial-Entwurf.

Zweiter Titel.

Verbrechen wider die innere Ruhe und Sicherheit im Staat.

Erster Abschnitt.

Verletzung der Achtung und des Gehorsams gegen die Regierung und die Obrigkeit.

§. 180.

Einem jeden Unterthan steht frei, seine Bemerkungen über Gesetze oder obrigkeitliche Anordnungen, und seine Vorschläge zu deren Verbesserung nicht blos den Behörden, sondern auch dem Landesherrn selbst vorzulegen, und die Vorgesetzten der Departements sind verbunden, sie pflichtmäßig zu prüfen.

§. 181.

Wer dagegen den Staat, die Verfassung oder die Verwaltung desselben, die Gesetze oder obrigkeitliche Anordnungen oder öffentliche Behörden oder Beamte öffentlich in Worten, Schriften oder sinnbildlichen Darstellungen, oder sonst durch unehrerbietigen oder beleidigenden Tadel oder Spott anzugreifen oder herabzuwürdigen sich erlaubt, hat Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren verwirkt.

§. 182.

Gegen Künstler, Verleger, Drucker, Abschreiber, Verbreiter und überhaupt alle diejenigen, welche wissentlich die Entstehung solcher Schriften oder Darstellungen, oder deren Verbreitung befördern (§. 181.), ist neben der, durch die Theilnahme an dem Verbrechen nach den §§. 68—73. verwirkten Strafe, bei erschwerenden Umständen, allemal aber bei dem ersten Rückfalle in dieses Verbrechen, zugleich auf Verlust des dazu gemißbrauchten Gewerbes zu erkennen.

§. 183.

Eben diese Strafen finden auch gegen denjenigen Statt, welcher eine der §. 181. gedachten Handlungen gegen den deutschen Bund, die Bundesversammlung oder die Mitglieder des deutschen Bundes und deren Regierung, sowie gegen auswärtige Regenten begeht.

§. 184.

Ein Gleiches tritt gegen denjenigen ein, welcher einer solchen Handlung gegen einen an dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten sich schuldig macht.

§. 185.

In den Fällen der §§. 183. u. 184. kann jedoch die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

§. 186.

Gegen denjenigen, welcher wider Militair- oder Civilbehörden oder gegen öffentliche Beamte und Militairpersonen während der Ausübung ihres Amts oder in Beziehung auf ihre Amtsverhandlungen oder Amtsverhältnisse einer Ehrenbeleidigung sich schuldig macht,

Commissions-Entwurf.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Erster Titel.

Hochverrath.

§. 139. (§. 144.)

Des Hochverraths macht sich ein Preußischer Unterthan schuldig, welcher es unternimmt,

1) das Leben oder die Freiheit des Königs zu gefährden,
2) das Königliche Haus, den König oder den Thronfolger zu verdrängen, oder die Thronfolge zu verändern,
3) das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen, oder
4) die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern.

§. 140. (§. 145.)

§§. 146. u. 147. sind weggeblieben.

Auch derjenige Preußische Unterthan begeht einen Hochverrath, welcher es unternimmt, das Bestehen des Deutschen Bundes zu vernichten, die Bundesverfassung gewaltsam zu ändern, oder das Bundesgebiet zu verkleinern.

§. 141. (§. 148.)

§. 149. fällt fort.

Das Verbrechen (§§. 139. u. 140.) ist als vollendet anzusehen, wenn

a. eine Handlung, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gelangen soll, (Angriff) unternommen, oder
b. die Ausführung einer solchen Handlung mit einer oder mehreren Personen verabredet worden ist (Komplott).

§. 142.

Der Hochverrath wird mit dem Tode bestraft; ist es jedoch in dem Falle eines Komplotts (§. 141. litt. b.) noch nicht zur Unternehmung des verabredeten Angriffs gekommen, so tritt gegen diejenigen Theilnehmer des Komplottes, welche nicht zu den Anstiftern oder Rädelsführern gehören, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

§. 143. (§. 150.)

Wer mündlich vor einer versammelten Menge oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze zu einem

Staatsraths-Entwurf.

Bundes-Verfassung zu ändern, oder das Bundesgebiet zu verkleinern.

§. 143.

Das Verbrechen (§§. 141. u. 142.) ist als vollendet anzusehen, wenn

a. zu dessen Verübung ein Angriff erfolgt, d. h. eine solche Handlung, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gelangen sollte, unternommen, oder
b. der Angriff (litt. a.) mit einer oder mehreren Personen bereits verabredet worden ist.

§. 144.

Der Hochverräther hat die Todesstrafe, und in dem Falle des §. 141. No. 1. geschärfte Todesstrafe verwirkt.

Ist es jedoch in dem Falle des §. 143. litt b. noch nicht zur Unternehmung des verabredeten Angriffs gekommen, so tritt gegen diejenigen Theilnehmer, welche nicht zu den Anstiftern oder Rädelsführern gehören, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

§. 145.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Angriffe auffordert, ist, wenn diese Aufforderung die Unternehmung des Angriffs nicht zur Folge hat und auch nicht in Folge einer Verabredung (§. 143. litt. b.) geschehen ist, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 146.

Eben diese Strafe (§. 145.) hat derjenige verwirkt, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, wenn dieses Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist (§. 143.), mit einer auswärtigen Macht sich eingelassen, die ihm vom Staate anvertraute Gewalt gemißbraucht, ein Komplott gestiftet, Mannschaften angeworben oder eingeübt, oder Waffen oder andere Mittel zum Angriff angesammelt hat.

§. 147.

Wer außer den Fällen der §§. 145. und 146. in hochverrätherischer Absicht Handlungen, die als Vorbereitung eines Hochverraths anzusehen sind, begeht, wird, wenn dieses Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt.

Ministerial-Entwurf.

soll die durch die Beleidigung an sich verwirkte Strafe in Rücksicht auf die zugleich verletzte Ehrfurcht gegen den Staat, nach Maaßgabe der Stellung und des Ranges der Behörde, der Militairpersonen oder des Beamten, und zwar, wenn die Beleidigungen gegen eine der höchsten Staatsbehörden oder einen der höchsten Staatsbeamten oder gegen eine der höchsten Militairpersonen begangen werden, verdoppelt, bei den Beleidigungen gegen Provinzialbehörden oder deren Vorsteher oder Mitglieder oder andre Staatsbediente und obrigkeitliche Personen oder Offiziere aber um die Hälfte der Strafe, und, wenn Unterbediente des Staats, der Kommunen oder der Obrigkeiten oder Militairpersonen, welche nicht zum Offizierstande gehören, beleidigt werden, um den dritten Theil geschärft, in allen diesen Fällen aber nicht auf Geld-, sondern statt derselben auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

Thätliche Beleidigung einer Schildwache soll mit Gefängniß- und dem Befinden nach Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren, wörtliche Beleidigung aber mit Gefängniß oder nach Befinden Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 187.

Ein Unterthan, der, um einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat oder in Beziehung auf inländische Verhältnisse gegen einen Mitunterthan durchzusetzen, die Unterstützung eines fremden Staats nachsucht, hat Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren verwirkt.

§. 188.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen der Obrigkeit vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, soll

1) wenn er dies aus Muthwillen begangen hat, mit Geldbuße von zehn bis zu dreißig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe,
2) wenn er aber dabei die Absicht hatte, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen oder das Bekanntwerden oder die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnung zu verhindern, mit drei- bis achtzehnmonatlicher Arbeitshausstrafe,

belegt werden.

§. 189.

Wer obrigkeitliche Siegel, welche an Sachen, um sie zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, angelegt sind, unbefugterweise und vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, hat Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre, wenn aber seiner Handlung blos Muthwille zum Grunde lag, Gefängniß bis zu einem Monate verwirkt.

Commissions-Entwurf.

hochverrätherischen Angriffe auffordert, ist, wenn diese Aufforderung die Unternehmung des Angriffs nicht zur Folge hat und auch nicht in Folge eines Komplotts geschehen ist, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 144.

Eben diese Strafe (§. 143.) hat derjenige verwirkt, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, wenn dieses Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist (§. 141.), mit einer auswärtigen Macht sich einläßt, die ihm anvertraute öffentliche Macht mißbraucht, ein Komplott stiftet, Mannschaften anwirbt oder einübt, oder Waffen oder andere Mittel zum Angriff aufsammelt.

§. 145.

Wer außer den Fällen der §§. 143. und 144. in hochverrätherischer Absicht Handlungen, die als Vorbereitung eines Hochverraths anzusehen sind, begeht, wird, wenn dieses Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt.

§. 146.

Gegen diejenigen, welche wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 139 bis 145.) zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, tritt nach deren Abbüßung die Stellung unter Polizeiaufsicht ein. (§§. 39. u. f.).

§. 147.

Die Verurtheilung wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 139 bis 145.) zur Todes- oder lebenswierigen Zuchthausstrafe zieht den Verlust der Fähigkeit des Verurtheilten, über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, und zugleich die Ungültigkeit nicht nur aller nach Eröffnung der Untersuchung getroffenen Verfügungen, sondern auch der schon früher errichteten letztwilligen Verordnungen nach sich.

§. 148.

Bei der Eröffnung einer Untersuchung wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 139—145.) ist eine Kuratel über das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder ihm späterhin noch anfällt, anzuordnen.

§. 149.

§. 151. ist hier fortgelassen und zum sechsten Titel verwiesen.

Hat ein Angeschuldigter sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen, so bleibt diese

Staatsraths-Entwurf.

§. 148.

Gegen diejenigen, welche wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 141—147.) zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, tritt nach deren Abbüßung die Stellung unter Polizeiaufsicht ein (§§. 39. u. f.).

§. 149.

Die Verurtheilung wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 141—147.) zur Todes- oder lebenswierigen Zuchthausstrafe zieht den Verlust der Fähigkeit des Verurtheilten, über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, und zugleich die Ungültigkeit nicht nur aller nach Eröffnung der Untersuchung getroffenen Verfügungen, sondern auch der schon früher errichteten letztwilligen Verordnungen nach sich.

§. 150.

Bei der Eröffnung einer Untersuchung wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 141—147.) ist eine Kuratel über das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm späterhin noch anfällt, anzuordnen.

§. 151.

Hat ein Angeschuldigter sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen, so bleibt diese Kuratel (§. 150.) gegen ihn fortbestehen, auch wenn nur auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt worden ist. Alle Verfügungen, welche der flüchtige Verbrecher nach Eröffnung der Untersuchung über sein Vermögen unter den Lebenden getroffen hat, sind ungültig; seine letztwilligen Verordnungen, sie mögen vor oder nach Eröffnung der Untersuchung errichtet sein, haben keine rechtliche Wirkung, wenn er im flüchtigen Zustande verstirbt.

§. 152.

Bei unterlassener Hinderung eines hochverrätherischen Unternehmens finden die Vorschriften der §§. 75. und 76. mit der Maaßgabe Anwendung:

1) daß nicht auf Geldbuße erkannt werden darf,
2) daß bei der vorsätzlich unterlassenen Hinderung auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) zu erkennen ist, und
3) in dem zweiten Falle des §. 73.

Ministerial-Entwurf.

Zweiter Abschnitt.

Unerlaubte Verbindungen und Versammlungen.

§. 190.

1. Unerlaubte Verbindungen. 1. Begriff.

Alle diejenigen Gesellschaften und Verbindungen sind verboten und strafbar:

I. welche von der Obrigkeit nicht ausdrücklich genehmigt sind und
1) deren Haupt- oder Nebenzweck der §§. 144. 147. u. 150. gedachte ist, oder in Erörterungen oder Berathschlagungen über politische Gegenstände und Staatsverfassungen im Allgemeinen besteht, oder
2) welche ihr Dasein, ihre Verfassung, ihre Zwecke, Mitglieder oder Zusammenkünfte geheim halten und darüber von ihren Mitgliedern Verschwiegenheit fordern oder sich geloben lassen, oder
3) in welchen überhaupt Gehorsam gegen unbekannte Obere oder Gehorsam gegen bekannte Obere so unbedingt gefordert oder versprochen wird, daß in dem letzteren Falle von demselben nicht alle, durch Religion, Moral, Landesherrn, bestehende Staatsverfassung und Gesetze vorgeschriebenen Pflichten ausdrücklich ausgenommen sind, oder

II. deren Stiftung oder Fortsetzung von der Obrigkeit ausdrücklich untersagt ist.

§. 191.

Eine vom Staate genehmigte Gesellschaft oder Verbindung artet sogleich in eine strafbare aus, wenn sie von den, ihr bewilligten Statuten oder Gesetzen oder ertheilten Vorschriften abweichend, irgend ein der im §. 190. angegebenen Kennzeichen einer verbotenen sich aneignet.

Die Mitglieder, welche eine solche Abänderung oder Neuerung bewirkt, so wie die Vorsteher, welche dieselben geduldet haben, sollen als Stifter, und die übrigen Theilnehmer als Mitglieder einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden.

§. 192.

Eine verbotene Gesellschaft oder Verbindung ist schon dann als vorhanden anzusehen, wenn sie auch nur aus zwei Mitgliedern besteht.

§. 193.

2. Strafen.

Die Stifter und Vorsteher einer unerlaubten Gesellschaft oder Verbindung (§. 190.), und, wenn diese aus mehreren Abtheilungen besteht, einer jeden der letztern, so wie diejenigen, welche die Fortsetzung einer verbotenen Gesellschaft veranlassen, haben sechs- bis zwölfjährige, die Mitglieder oder andere Theilnehmer aber drei- oder achtjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 194.

Wer Jemanden zum Eintritt in eine unerlaubte Gesellschaft verführt oder ihm dazu auch nur den Antrag macht, oder wer Jemanden als Mitglied der Ver-

Commissions-Entwurf.

Kuratel (§. 148.) gegen ihn fortbestehen, auch wenn nur auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt worden ist. Alle Verfügungen, welche der flüchtige Verbrecher nach Eröffnung der Untersuchung über sein Vermögen unter den Lebenden getroffen hat, sind ungültig; seine letztwilligen Verordnungen, sie mögen vor oder nach Eröffnung der Untersuchung errichtet sein, haben keine rechtliche Wirkung, wenn er im flüchtigen Zustande verstirbt.

§. 150. (§. 152.)

Bei unterlassener Hinderung eines hochverrätherischen Unternehmens finden die Vorschriften der §§. 74. und 75. mit der Maaßgabe Anwendung:
1) daß nicht auf Geldbuße erkannt werden darf, und
2) in dem zweiten Falle des §. 75. Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren eintritt.

§. 151. (§. 153.)

Jeder Mitschuldige an einem hochverrätherischen Unternehmen, welcher zu einer Zeit, in welcher der Ausführung desselben noch vorgebeugt werden kann, der von diesem Unternehmen anderweitig noch nicht unterrichteten Obrigkeit vollständige Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, soll mit Strafe verschont werden.

§. 152. (§. 154.)

Ausländer, welche einer der in den §§. 139—145. bezeichneten Handlungen innerhalb oder außerhalb des Preußischen Staats oder des im §. 150. bezeichneten Verbrechens während ihres Aufenthalts im Preußischen Staate sich schuldig machen, sollen gleichfalls mit den in den §§. 142—150. verordneten Strafen belegt werden.

§. 155. ist weiterhin in §. 168. des gegenwärtigen Entwurfs aufgenommen. §. 156. ist fortgelassen. §. 157. ist in §. 168. des gegenwärtigen Entwurfs mit aufgenommen.

Zweiter Titel.

Landesverrath.

§. 153. (§§. 165. 166. u. 167.)

Ein Preußischer Unterthan, welcher, ohne hochverrätherischen Zweck, mit einer fremden Macht sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund zu veranlassen, begeht einen Landesverrath, und hat, wenn der Krieg wirk-

Staatsraths-Entwurf.

Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren eintritt.

§. 153.

Jeder Mitschuldige an einem hochverrätherischen Unternehmen, welcher zu einer Zeit, in welcher der Ausführung desselben noch vorgebeugt werden kann, der von diesem Unternehmen anderweitig noch nicht unterrichteten Obrigkeit vollständige Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, soll mit Strafe verschont werden.

§. 154.

Ausländer, welche einer der in den §§. 141—147. bezeichneten Handlungen innerhalb oder außerhalb des Preußischen Staats oder des im §. 152. bezeichneten Verbrechens während ihres Aufenthalts im Preußischen Staate sich schuldig machen, sollen gleichfalls mit den in den §§. 141—152. verordneten Strafen belegt werden.

Zweiter Titel.

Landesverrath.

§. 155.

Ein Preußischer Unterthan, welcher, ohne hochverrätherischen Zweck, mit einer fremden Macht sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund zu veranlassen, begeht einen Landesverrath, und hat, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, die Todesstrafe, sonst aber zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 156.

Preußische Unterthanen, welche, während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges, Dienste im feindlichen Heere nehmen, oder, wenn sie schon früher im Kriegsdienste einer fremden Macht standen, darin nach Ausbruch des Krieges mit derselben, der ergangenen Aufforderung zuwider, verbleiben und die Waffen gegen den König und dessen Bundesgenossen tragen, sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen.

§. 157.

Als Landesverräther sind gleichfalls mit dem Tode zu bestrafen diejenigen Preußischen Unterthanen, welche

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

bindung aufnimmt, soll mit der Strafe des Stifters (§. 193.) belegt, und, wenn er selbst Stifter oder Vorsteher ist, diese Strafe um den dritten Theil erhöhet werden.

§. 195.

Erfolgte die Aufnahme in eine unerlaubte Gesellschaft entweder unter einem eidlichen Angelöbniß oder einer, dasselbe vertretenden, andern schriftlichen oder mündlichen Versicherung, oder ward bei der Aufnahme oder sonst zur Befestigung oder Verheimlichung der Verbindung oder zu deren Zwecke die Religion oder eine religiöse Handlung gemißbraucht, so wird die Dauer der nach §. 194. verwirkten Strafe gegen die Stifter und Vorsteher und dasjenige Mitglied, welches dieses Angelöbniß und diese Versicherung forderte, annahm oder gab, oder diese religiöse Handlung sonst mißbrauchte, um den dritten, gegen die dabei anwesenden Mitglieder aber um den vierten Theil verlängert.

§. 196.

Eben diese Verlängerung soll eintreten, wenn die Verbindung oder die Gesellschaft entweder unmittelbar oder durch einzelne Mitglieder über die Zwecke und über andere Gegenstände ihrer Verbindung einer andern Verbindung oder Gesellschaft oder deren Mitgliedern Mittheilungen macht, mit denselben Versammlungen oder Zusammenkünfte hält, oder sonst irgend eine Verbindung über ihre Zwecke anknüpft und sollen hierbei diejenigen Mitglieder, die zu solchen Handlungen sich hergeben oder gebrauchen lassen, wie die Vorsteher der Gesellschaft oder Verbindung bestraft werden (§. 193.).

§. 197.

Auch soll schon derjenige mit der Strafe des Stifters einer unerlaubten Gesellschaft belegt werden, welcher, eine solche Verbindung zu errichten, versucht, obwohl er diesen Zweck nicht erreicht hat.

§. 198.

Wenn der Zweck der Gesellschaft oder Verbindung an sich ein verbrecherischer ist, so finden die Strafen dieses Verbrechens, neben den obgedachten Strafen, nach der Vorschrift der §§. 114. ff. Anwendung.

§. 199.

Dies tritt auch wegen aller derjenigen Verbrechen, welche die Verbindung oder einzelne Mitglieder derselben zur Befestigung, Erweiterung, oder Verheimlichung der Verbindung begangen haben, gegen diejenigen Mitglieder ein, welche derselben sich schuldig gemacht haben oder mit deren Wissenschaft sie begangen worden.

§. 200.

Gegen diejenigen Mitglieder einer Verbindung, welche ohne den im vorigen §. gedachten Zweck oder ohne Mitwissenschaft der Verbindung und außer Beziehung auf dieselbe solche Verbrechen begangen oder an denselben Theil genommen haben, welche den Zweck der Verbindung, zu welcher sie gehören, befördern oder mit denselben übereinstimmen, soll die dadurch verwirkte

---

lich ausgebrochen ist, die Todesstrafe, sonst aber zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 154.

Preußische Unterthanen, welche während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges

1) Kriegsdienste in dem feindlichen Heere nehmen und die Waffen gegen den König oder seine Bundesgenossen tragen,
2) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, imgleichen Königliche oder verbündete Truppen, oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten durch Verrath in feindliche Gewalt bringen,
3) Zeughäuser, Magazine, Kassen oder andere dem Staate oder seinen Bundesgenossen gehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen an den Feind verrathen,
4) dem Feinde Mannschaften zuführen,
5) Soldaten zum Uebergange zum Feinde verleiten,
6) Operationsplane oder Plane von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde verrathen,
7) dem Feinde als Spion dienen oder feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absichten aufnehmen, verbergen oder ihnen sonst Beistand leisten,

sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen.

In den Fällen No. 2. und 3. soll der beendigte Versuch (§. 57.) dem vollendeten Verbrechen gleich geachtet werden.

§. 155.

Preußische Unterthanen, welche während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges, in der Absicht, die Unternehmungen des Feindes zu befördern, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen bei ihren Operationen Hindernisse in den Weg zu legen oder Nachtheile zuzufügen,

1) dem Feinde unbekannte Wege oder Fuhrten nachweisen,
2) Zeughäuser, Magazine oder andere dem Staate oder seinen Bundesgenossen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen zerstören oder verderben, oder
3) einen Aufstand unter den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen erregen,

---

während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, imgleichen Königliche oder verbündete Truppen, oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten durch Verrath in feindliche Gewalt bringen,
2) Zeughäuser, Magazine, Kassen oder andere dem Staate oder seinen Bundesgenossen gehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen an den Feind verrathen,
3) dem Feinde Mannschaften zuführen,
4) Soldaten zum Uebergange zum Feinde verleiten,
5) Operationsplane oder Plane von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde verrathen,
6) dem Feinde als Spion dienen oder feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absichten aufnehmen, verbergen oder ihnen sonst Beistand leisten.

In den Fällen No. 1. und 2. soll der beendigte Versuch (§. 58.) dem vollendeten Verbrechen gleich geachtet werden.

§. 158.

Ein Preußischer Unterthan, welcher während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges dem Feinde freiwillig als Lieferant dient oder eine andere Handlung begeht, von der er weiß, daß dadurch die Unternehmungen des Feindes befördert, oder den Truppen des Königs oder dessen Bundesgenossen bei ihren Operationen Hindernisse in den Weg gelegt oder Nachtheile zugefügt werden, hat fünfjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

Besteht aber diese Handlung darin, daß er

1) dem Feinde Wege oder Fuhrten, welche demselben unbekannt waren, nachweist,
2) Festungswerke, Zeughäuser, Magazine oder andere dem Staate oder seinen Bundesgenossen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen zerstört oder verdirbt, oder
3) einen Aufstand unter den Truppen

Ministerial-Entwurf.

Strafe, selbst wenn sie nicht mehr Mitglieder einer solchen Verbindung sind, also gegen Mitglieder einer unerlaubten politischen Verbindung die Strafe des Aufruhrs, des Tumults und überhaupt aller Verbrechen gegen den Staat, die Obrigkeit und die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, um den dritten Theil erhöhet werden (§. 232. No. 4.).

§. 201.

Gegen Stifter Vorsteher und Mitglieder, welche von der bevorstehenden oder erfolgten obrigkeitlichen Einschreitung oder Untersuchung vor oder während derselben andern Verbindungen oder deren Mitgliedern Nachricht geben, Statuten, Papiere oder andere zur Entdeckung oder näheren Ermittelung dienende Gegenstände unterschlagen, entfernen oder vernichten, oder durch wissentlich falsche Angaben und Lügen absichtlich die Wahrheit verdunkeln, soll stets auf den höchsten Grad der Strafe erkannt und dieselbe nach Befinden der Umstände bis zum vierten Theil der Dauer geschärft werden.

§. 202.

Die Unbekanntschaft mit dem Zweck, der Richtung und der Verfassung der Verbindung, kommt weder einem aufgenommenen Mitgliede, noch demjenigen zu Statten, welcher den Versammlungen derselben oder einer ihrer Abtheilungen mehr als einmal beigewohnt hat.

§. 203.

Dagegen soll derjenige, der Jemanden in eine unerlaubte Verbindung aufnimmt und ihn dabei nicht vor der Aufnahme, mit dem Zweck, der Richtung und der Verfassung des Vereins vollständig, so wie mit allen Gesetzen desselben vollständig bekannt macht und ihm die Statuten vorlegt, nicht allein als Stifter (§. 193.). sondern, wenn er dabei von dem eigentlichen Zweck der Verbindung Etwas verhehl toder Schein- oder unrechte Statuten oder andere Gegenstände vorlegt, neben der durch die That selbst verwirkten Strafe auch als Betrüger oder Verfälscher und jedes andre Mitglied, mit dessen Wissenschaft dieses geschehen ist, als Theilnehmer an dem Betruge oder der Verfälschung bestraft werden.

§. 204.

Den einzelnen Mitgliedern kommt der Umstand, daß sie die §. 190. No. 3. gedachte Versicherung des Gehorsams nicht wirklich gegeben haben, nicht zu Gute.

§. 205.

Eben so wenig kommt es darauf an, ob eine unerlaubte Verbindung überhaupt schriftliche Gesetze, Statuten oder Vorschriften hat oder nicht.

§. 206.

Obrigkeiten, öffentliche Beamte, Vorgesetzte Vorsteher der Universitäten und aller öffentlichen Erziehungs- oder Lehranstalten, alle bei denselben angestellte Lehrer und Docenten, so wie alle Privatlehrer und Erzieher sind zur strengsten Aufsicht und Aufmerksamkeit auf die, in ihrem Amtsbezirk oder auf ihrer Lehranstalt und

Commissions-Entwurf.

haben als Landesverräther die Todesstrafe verwirkt.

Begehen sie außer diesen Fällen Handlungen, durch welche absichtlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen bei ihren Operationen Hindernisse in den Weg gelegt oder Nachtheile zugefügt werden, so tritt fünfjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

§. 156. (§. 168.)

Machen sich Ausländer der im §. 153. §. 154. No. 2—7. und §. 155. bezeichneten Handlungen während ihres Aufenthaltes in den Preußischen Staaten schuldig, so sind sie gleichfalls mit den daselbst bestimmten Strafen zu belegen.

Außer diesem Falle ist wegen solcher Handlungen gegen Ausländer nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

§. 157. (§. 169.)

Die Bestimmungen der §§. 146—151. finden auch auf Landesverräther Anwendung.

§. 158. (§. 173.)

§. 172. ist fortgefallen.

Polizeiliche Vorschriften.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß zur Kriegszeit Reisen in die von Feinden besetzten Länder unternimmt, oder nach solchen Ländern einen Briefwechsel in Chiffern oder andern geheimen Zeichen, oder auf andern Wegen, als durch die öffentlichen Posten, unterhält, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 159. (§. 177.)

Niemand soll bei Vermeidung der im §. 158. bestimmten Strafe ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnehmen.

§. 160. (§. 171.)

Wer außer seinem Gewerbsbetriebe ohne Erlaubniß der Obrigkeit Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt, hat Konfiskation dieser Vorräthe und die im §. 158. bestimmte Strafe zu gewärtigen.

§. 175. ist fortgefallen. §. 176. zum Theil in §. 161. des gegenwärt. Entwurfs aufgenommen. §. 178. zum siebenten Titel verwiesen. §. 179. ist fortgefallen.

Staatsraths-Entwurf.

des Königs oder dessen Bundesgenossen erregt,

so trifft ihn als Landesverräther die Todesstrafe.

§. 159.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 155. 157. u. 158. bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. — Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Preußischen Staats in dessen Gebiete sich aufhalten, so sind sie mit den in den vorangeführten §§. bestimmten Strafen zu belegen.

§. 160.

Die Bestimmungen der §§. 148—153. finden auch auf Landesverräther Anwendung.

§. 161.

Polizeiliche Vorschriften.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß zur Kriegszeit Reisen in die von Feinden besetzten Länder unternimmt, oder nach solchen Ländern einen Briefwechsel in Chiffern oder andern geheimen Zeichen, oder auf andern Wegen, als durch die öffentlichen Posten, unterhält, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 162.

Niemand soll bei Vermeidung der im §. 161. bestimmten Strafe ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnehmen.

§. 163.

Wer außer seinem Gewerbsbetriebe ohne Erlaubniß der Obrigkeit Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt, hat Konfiskation dieser Vorräthe und die im §. 161. bestimmte Strafe zu gewärtigen.

Dritter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 164.

I. Majestätsbeleidigung.

Wer den König thätlich beleidigt, wird mit dem Tode bestraft; in minder schweren Fällen oder bei mildern-

Ministerial-Entwurf.

unter ihren Zöglingen sich äußernden Spuren einer unerlaubten Verbindung und zur sofortigen Einschreitung oder Anzeige bei der ihnen vorgesetzten Behörde verpflichtet. Wer über unerlaubte Gesellschaften oder Verbindungen und über die Theilnahme eines seiner Untergebenen oder Zöglinge einen irgend wahrscheinlichen Verdacht hat oder bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit haben müßte, und der eben erwähnten Pflicht nicht genügt, soll mit Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wer solchen Verbindungen aber wissentlich nachsieht, mit Arbeitshaus- und nach den Umständen mit Zuchthausstrafe von zwei bis vier Jahren belegt und zugleich seines Amts entsetzt oder seines Berufs für unwürdig erklärt werden. Als wissentliche Nachsicht gegen eine unerlaubte Verbindung ist es anzusehen, wenn die obgedachten Personen das zu ihrer Kenntniß gekommene Tragen von Abzeichen, die nach §. 178. nicht gestattet oder als Merkmale der Mitgliedschaft einer unerlaubten Verbindung bekannt sind, dulden, oder sobald dasselbe zu ihrer Wissenschaft gekommen ist, nicht sofort der betreffenden Behörde anzeigen.

§. 207.

Wer wissentlich eine verbotene Gesellschaft oder Verbindung oder deren Versammlungen oder Zusammenkünfte in seinem Hause oder seiner Wohnung oder sonst bei sich duldet, oder Aufträge von derselben oder ihren einzelnen Mitgliedern in Beziehung auf die Verbindung übernimmt, soll mit Gefängniß- oder Arbeitshaus- und dem Befinden nach Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren belegt und, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, desselben entsetzt werden.

§. 208.

Derjenige, welcher zur Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung oder Gesellschaft aufgefordert wird oder von deren Dasein zuverlässige Kenntniß erhält, ist bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre oder, den Umständen nach, von Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren, verpflichtet, darüber der Obrigkeit ungesäumt Anzeige zu machen.

Auch derjenige, welcher sonst Veranlassung zu einem gegründeten Verdachte hat, und dennoch der Obrigkeit davon nicht Anzeige macht, soll mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 209.

Dagegen soll jeder Theilnehmer einer unerlaubten Gesellschaft oder Verbindung, welcher der, davon noch nicht unterrichteten Obrigkeit deren Dasein oder Mitglieder anzeigt, oder der letzteren zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich ist, mit aller Strafe verschont und einem Mitgliede einer unerlaubten Verbindung auch das, während der Untersuchung abgelegte, freimüthige und vollständige Geständniß besonders zur Milderung der Strafbarkeit angerechnet werden (§. 107. ff.).

Commissions-Entwurf.

Dritter Titel.

Gefährdung des Preußischen Staats in seinen Verhältnissen zu anderen Staaten.

§. 161. (§§. 170 u. 176.)

Der §. 171 ist fortgelassen worden.

1. Verrath

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht vorsätzlich

1) zur Gefährdung der Rechte des Staats im Verhältniß zu einer fremden Macht die darüber sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt,
2) einer fremden Macht Staatsgeheimnisse offenbart, ihr Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilt, von denen er wußte, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung erfordere, oder
3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Macht zum Nachtheil des Preußischen Staats führt,

soll, sofern nicht etwa ein Hoch- oder Landesverrath dadurch bezweckt worden, mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft und unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) gestellt werden.

Eben diese Strafen treffen denjenigen, welcher einer der vorstehend bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund sich schuldig macht.

§. 162. (§. 278.)

2. Unbefugte Auswanderung und Verleitung zur Auswanderung und Desertion.

Wer auswandert, ohne die darüber bestehenden Vorschriften zu beachten, hat eine Geldbuße bis zu Einhundert Thalern verwirkt.

§. 163. (§. 279.)

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß nicht unter Einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 164.

Eben diese Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken verleitet, vor Ablauf der Kontraktszeit den Dienst ihrer Fabrikherren zu verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren überzugehen.

§. 165. (§. 281.)

Wer die Königlichen Lande verläßt, um

Staatsraths-Entwurf.

den Umständen kann jedoch, anstatt der Todesstrafe, auf zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 165.

Gegen denjenigen, welcher den König mit einer thätlichen Beleidigung bedroht, soll Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren eintreten.

§. 166.

Wer durch Aeußerungen in Wort oder Schrift, oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen, als Abbildungen, Darstellungen u. s. w. die Ehre des Königs angreift, hat Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 167.

Wer sich dergleichen Aeußerungen oder Handlungen (§. 166.) erlaubt, welche zwar an sich nicht als Beleidigungen des Königs anzusehen sind, dennoch aber die demselben gebührende Ehrfurcht verletzen, ist mit Gefängnißstrafe nicht unter sechs Wochen zu belegen.

§. 168.

2. Beleidigungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Beleidigungen, welche der Königin, dem Thronfolger oder einem andern Mitgliede des Königlichen Hauses zugefügt worden sind, werden bestraft:

1) in dem Falle des §. 164. mit fünfjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe,
2) in dem Falle des §. 165. mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe und
3) in den Fällen des §. 166. mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren.

§. 169.

In den Fällen der §§. 164. 165. und 168. No. 1. und 2. tritt, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt worden, zugleich der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) ein; in den Fällen der §§. 166. und 168. No. 3. kann auf diesen Verlust nach richterlichem Ermessen erkannt werden.

§. 170.

Die Strafen der §§. 166. 167. 168. No. 3. und 169. finden auch

Ministerial-Entwurf.

§. 210.

3. Polizeiliche Vorschriften.

Die Mitglieder aller Gesellschaften, welche zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten zusammenkommen, sind verpflichtet, über den Zweck und die Gegenstände ihrer Zusammenkünfte bei der Polizei-Obrigkeit auf deren Erfordern sich auszuweisen.

§. 211.

Wenn diese Gesellschaften und Zusammenkünfte auf den Staat und dessen Verhältnisse sich beziehen oder darauf Einfluß haben könnten, so müssen die Mitglieder dieses und die Statuten und übrigen Einrichtungen derselben bei Geldbuße von Funfzig bis fünf Hundert Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe der Polizei-Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung anzeigen, einreichen und deren Anordnungen bei nachdrücklicher und dem Befinden nach bei den §§. 193. ff. bestimmten Strafen, Folge leisten.

§. 212.

II. Unerlaubte Versammlungen.

Derjenige, welcher in Beziehung auf die, in den §§. 181. ff. gedachten Gegenstände oder überhaupt auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Besprechung oder Berathung über dieselben ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde Zusammenkünfte oder Versammlungen veranlaßt oder in den, zu andern Zwecken gestatteten Zusammenkünften, Versammlungen und Festen über obgedachte oder andre politische Gegenstände öffentliche Reden hält oder Berathungen, Vorstellungen, Aufforderungen, Bekanntmachungen, Erklärungen oder Beschlüsse in Vorschlag bringt oder veranlaßt, hat Arbeitshaus- oder dem Befinden nach Zuchthausstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren verwirkt.

§. 213.

Diejenigen, welche an diesen Handlungen durch Zustimmung oder Unterschrift oder sonst Theil nehmen, sollen mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 214.

In sofern diese Handlungen auf Aufruhr, Tumult oder andre schwerere Verbrechen gerichtet waren, treten die auf letztre gesetzten Strafen ein.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen der Widersetzung und Gewalt gegen die Obrigkeit und die bewaffnete Macht.

§. 215.

1. Widersetzung.

Wer den Anordnungen und Befehlen der Obrigkeit thätlich sich widersetzt oder an den, mit deren Vollziehung beauftragten Personen sich vergreift oder mit solchen Handlungen droht, oder wer obrigkeitliche Personen oder deren Abgeordnete zu einer Amtshandlung oder

Commissions-Entwurf.

sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, den trifft, vorbehaltlich der zu erfüllenden Dienstpflicht, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern, oder Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat oder Strafarbeit bis zu Einem Jahre.

Außerdem verliert er, bis er sich wieder gestellt, die Befugniß, über sein Vermögen letztwillig oder unter Lebenden zu verfügen, und es finden hierbei überall die Vorschriften der §§. 148. u. 149. Anwendung.

§. 166. (§. 280.)

§. 282 wird in einen andern Titel aufgenommen werden.

Wer Unterthanen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder sie den Werbern der letztern zuführt, ist, in sofern dadurch nicht ein Landesverrath begangen wird (§. 154. No. 4.), mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu belegen.

§. 167. (§. 283.)

Wer einen Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet, oder ihm dazu beförderlich ist, hat, in sofern nicht diese Handlung als Landesverrath einer strengeren Strafe unterliegt (§. 154. No. 5.), sechsmonatliche bis zweijährige, und in dem Falle des §. 166. ein- bis fünfjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 168. (§§. 155. u. 157.)

3. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten und Beleidigungen auswärtiger Regenten rc.

Wenn ein Preußischer Unterthan im In- oder Auslande, oder ein Ausländer während seines Aufenthalts im Preußischen Staate, gegen einen andern, mit letzterm in Frieden befindlichen Staat oder dessen Regenten eine Handlung sich schuldig gemacht hat, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als ein hochverrätherisches Unternehmen (§§. 139 — 145.) oder als ein Landesverrath (§§. 153 — 155.) anzusehen sein würde, so soll er, falls nicht seine Handlung nach diesseitigen Gesetzen noch ein anderes schwereres Verbrechen darstellt, mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt werden.

Die Einleitung der Untersuchung kann jedoch nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

§. 169. (§. 183 u. 184.)

Wer gegen einen auswärtigen Regenten oder dessen Familienglieder einer Beleidigung sich schuldig macht, soll,

Staatsraths-Entwurf.

gegen denjenigen Anwendung, welcher vorsätzlich Schriften, Abbildungen oder Darstellungen der erwähnten Art anfertigt oder verbreitet.

Sämmtliche Exemplare solcher Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, so wie die Platten und Formen, mit denen dieselben angefertigt worden, sind in Beschlag zu nehmen und nach Vorschrift der §§. 277. und 278. zu vernichten.

Der §. 276. findet hier gleichfalls Anwendung.

§. 171.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitweise oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes (§. 32.) erkannt werden; im Rückfall soll dies jederzeit geschehen.

§. 172.

Angriffe auf die Ehre verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden. Die Untersuchung darf jedoch nur mit Genehmigung des Justizministers eingeleitet werden.

Vierter Titel.

Gefährdung des Preußischen Staats in seinen Verhältnissen zu andern Staaten.

§. 173.

1. Verrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht vorsätzlich

1) zur Gefährdung der Rechte des Staats im Verhältniß zu einer fremden Macht die darüber sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt,
2) einer fremden Macht Staatsgeheimnisse offenbart, ihr Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilt, von denen er wußte, daß das Wohl des Staats deren Geheimhaltung erfordere, oder
3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Macht

Ministerial-Entwurf.

zur Unterlassung oder Aufschiebung der Ausführung einer Anordnung durch Gewalt oder Drohungen zu nöthigen sucht, oder wer dieser Vergehen gegen Schildwachen oder sonst in Ausübung des Dienstes befindlichen Militairpersonen sich schuldig macht, hat Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeits- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren verwirkt.

Bei der Strafzumessung ist auf die Beschaffenheit der Widersetzlichkeit und der angedroheten oder verübten Gewalt, auf die amtliche Stellung der obrigkeitlichen Person, auf die Folgen dieser Widersetzlichkeit und besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Verbrechen von Mehreren vereint begangen werden.

§. 216.

II. Meuterei des Schiffsvolks.

Wenn das Schiffsvolk oder ein Theil desselben dem Führer eines Seeschiffes seine Dienste und den Gehorsam verweigert und ihn dadurch zur Unterbrechung der Reise oder sonst zu einer ihm, den Rhedern oder Befrachtern nachtheiligen Maaßregel nöthigt, so haben der Anstifter und Rädelsführer Zwangsarbeit von vier bis zwölf Jahren, jeder Theilnehmer am Komplotte aber Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren verwirkt.

§. 217.

III. Landfriedensbruch.

Wenn eine vereinte Menge widerrechtlich und gewalthätig in fremde Häuser, Wohnungen oder andere Besitzungen eindringt, oder öffentlich an Staats- oder Privateigenthum Gewaltthaten verübt, so sollen die Anstifter und Anführer mit Zuchthausstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Arbeitshausstrafe belegt werden, vorbehaltlich der strengeren Strafen, welche von den Einzelnen durch die begangenen Gewaltthätigkeiten verwirkt sind.

§. 218.

IV. Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer in Fällen, in welchen die Gesetze dies nicht besonders gestatten, mit Vorbeigehung der Obrigkeit eine eigenmächtige Handlung verübt, um sich selbst Recht zu verschaffen, soll, wenn dies ohne Gewalt geschehen, mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten, sonst aber mit Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 219.

Wurde die Selbsthülfe der über den Gegenstand bereits ergangenen obrigkeitlichen Verfügung zuwider verübt, so soll, wenn dabei keine Gewalt angewandt worden, ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, bei gebrauchter Gewalt aber Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren eintreten.

§. 220.

V. Befreiung eines Gefangenen.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, oder demselben zu seiner Ent-

Commissions-Entwurf.

1) wenn die Beleidigung in Thätlichkeiten gegen die Person bestand, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren,
2) in anderen Fällen mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren

bestraft werden.

§. 170.

Beleidigungen der bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten sind,

1) wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Person bestanden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren,
2) in anderen Fällen mit Gefängniß nicht unter Einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren

zu ahnden.

Vierter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 171. (§. 159.)

§. 158. ist fortgelassen.

1. Majestäts-Beleidigung.

Wer den König thätlich beleidigt, wird mit dem Tode bestraft; in minder schwereren Fällen oder bei mildernden Umständen kann jedoch, anstatt der Todesstrafe, auf zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 172. (§. 160.)

Gegen denjenigen, welcher den König mit einer thätlichen Beleidigung bedroht, soll Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren eintreten.

§. 173. (§. 161.)

Wer durch Aeußerungen, oder durch Handlungen, die nicht in Thätlichkeiten bestehen, die Ehre des Königs angreift, hat Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 174. (§. 162.)

Wer sich gegen den König Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche zwar an sich nicht als Beleidigungen anzusehen sind, dennoch aber die dem Landesherrn gebührende Ehrfurcht verletzen, ist mit Gefängnißstrafe nicht unter sechs Wochen zu belegen.

Staatsraths-Entwurf.

zum Nachtheil des Preußischen Staats führt,

soll, sofern nicht etwa ein Hoch- oder Landesverrath dadurch bezweckt worden, mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft und unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) gestellt werden.

Eben diese Strafen treffen denjenigen, welcher einer der vorstehend bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund sich schuldig macht.

§. 174.

2. Unbefugte Auswanderung und Verleitung zur Auswanderung und Desertion.

Wer auswandert, ohne die darüber bestehenden Vorschriften zu beachten, hat eine Geldbuße bis zu Einhundert Thalern verwirkt.

§. 175.

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 176.

Eben diese Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken verleitet, vor Ablauf der Kontraktszeit den Dienst ihrer Fabrikherren zu verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren überzugehen.

§. 177.

Wer die Königlichen Lande verläßt, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, den trifft, vorbehaltlich der zu erfüllenden Dienstpflicht, eine Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, oder Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat oder Strafarbeit bis zu Einem Jahre.

Außerdem verliert er, bis er sich wieder gestellt, die Befugniß, über sein Vermögen letztwillig oder unter Lebenden zu verfügen, und es finden hierbei überall die Vorschriften der §§. 150. u. 151. Anwendung.

§. 178.

Wer Unterthanen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder sie den Werbern der letztern zuführt, ist, in sofern dadurch nicht ein Landesverrath begangen wird (§. 157. No. 3.), mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu belegen.

Ministerial-Entwurf.

weichung Mittel oder Gelegenheit verschafft hat, soll mit Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten, falls aber die Befreiung mit Gewalt geschah, mit sechs Monaten bis vier Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden.

§. 221.

Ist die Befreiung eines Gefangenen in einem Aufruhr oder Tumult oder durch Zusammenrottung mehrerer Menschen bewirkt, so hat die vorgedachte Strafe, neben der durch den Aufruhr oder Tumult verwirkten Statt.

§. 222.

Je wichtiger für die bürgerliche Gesellschaft die Verhaftung des Gefangenen war, desto höher ist das Maaß der im §. 220. angedroheten Strafe zu bestimmen.

§. 223.

Ist der Verhaftete wegen Hochverraths beschuldigt oder verurtheilt, so tritt die §. 151. bestimmte Strafe ein; ist er es aber wegen Landesverraths, so ist gegen den Befreier auf Zuchthausstrafe, bei verübter Gewalt aber auf Zwangsarbeit bis zu funfzehn Jahren zu erkennen.

§. 224.

Wenn diejenigen, welchen die Aufbewahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, die Befreiung desselben bewirkt oder gefördert haben, so sollen sie

1) falls sie dies vorsätzlich begangen, mit den in den §§. 220. ff. bestimmten Strafen,
2) falls ihnen aber nur Fahrlässigkeit dabei zur Last fällt, mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten

belegt werden.

Gegen öffentliche Beamte tritt in dem ersten Falle zugleich Kassation, in dem zweiten Falle aber dem Befinden nach zugleich Amtsentsetzung ein.

§. 225.

Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen, oder durch andere verbrecherische Handlungen sich selbst befreit, ist mit den Strafen dieser Verbrechen zu belegen.

§. 226.

Haben zwei oder mehrere Gefangene, ihre Befreiung durch ein Komplott bewirkt oder zu bewirken versucht, so ist, falls sie nicht etwa eine schwerere Strafe dadurch verwirkt haben, auf Arbeitshausstrafe nicht unter sechs Monaten gegen sie zu erkennen.

§. 227.

VI. Verheimlichung der von der Obrigkeit verfolgten Personen.

Wer Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hat, wissentlich verheimlicht oder nicht anzeigt, oder deren Flucht befördert, ist, in sofern er nicht zu denselben in einem der §. 72. bezeichneten Verhältnisse steht, mit Gefängnißstrafe auf vierzehn

Commissions-Entwurf.

§. 175. (§. 164.)

§. 163. ist in §. 107. aufgenommen.

2. Beleidigungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Beleidigungen, welche der Königinn, dem Kronprinzen oder einem andern Mitgliede des Königlichen Hauses zugefügt sind werden bestraft:

1) in dem Falle des §. 171. mit fünfjähriger oder lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe,
2) in dem Falle des §. 172. mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe und
3) in den Fällen des §. 173. mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren.

§. 176. (§. 164. letzter Satz.)

Verläumderische oder ehrenkränkende Aeußerungen über verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu Einem Jahre zu ahnden.

Fünfter Titel.

Verletzung der Achtung gegen die Regierung und die Obrigkeit.

§. 177. (§. 181.)

§. 180. ist fortgelassen.

Verletzung der Achtung gegen die Regierung.

Wer öffentlich, in Worten, Schriften oder Darstellungen, den Staat, dessen Verfassung, Einrichtung oder Verwaltung, es sei im Ganzen oder in einzelnen Zweigen, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen, oder durch beleidigenden Tadel oder Spott herabzuwürdigen sucht, hat Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu drei Jahren verwirkt.

Die öffentlich angeschlagenen oder zur weiteren Verbreitung noch vorräthigen Exemplare dieser Schriften oder Darstellungen sollen in Beschlag genommen und nach Vorschrift der §§. 263. u. 264. vernichtet werden.

§. 178. (§. 182.)

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung und Verbreitung solcher Schriften oder Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitweise oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes (§. 32.) erkannt werden; im Rückfalle soll dies jederzeit geschehen.

Staatsraths-Entwurf.

§. 179.

Wer einen Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet, oder ihm dazu beförderlich ist, hat, in sofern nicht diese Handlung als Landesverrath einer strengeren Strafe unterliegt (§. 157. No. 4.), sechsmonatliche bis zweijährige, und in dem Falle des §. 178. ein- bis fünfjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Auch kann neben der Strafarbeit zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 180.

3. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten und Beleidigungen auswärtiger Regenten rc.

Wenn ein Preußischer Unterthan im In- oder Auslande, oder ein Ausländer während seines Aufenthalts im Preußischen Staate, gegen einen, mit letzterm in Frieden befindlichen Staat oder dessen Regenten einer Handlung sich schuldig gemacht hat, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als ein hochverrätherisches Unternehmen (§§. 141 — 147.) oder als ein Landesverrath (§§. 155—158.) anzusehen sein würde, so soll er, in sofern er nicht durch seine Handlung nach diesseitigen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt werden.

Die Einleitung der Untersuchung kann jedoch nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

§. 181.

Wer gegen einen auswärtigen Regenten oder dessen Familienglieder einer Beleidigung sich schuldig macht, soll

1) wenn die Beleidigung in Thätlichkeiten gegen die Person bestand, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren,
2) in anderen Fällen mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren

bestraft werden.

§. 182.

Beleidigungen der bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten sind,

1) wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Person bestanden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder

Ministerial-Entwurf.

Tage bis zu drei Monaten zu belegen, es sei denn, daß er als Begünstiger der von diesen Personen verübten Verbrechen nach §§. 68—70. eine strengere Strafe verwirkt hat, oder daß er wissentlich eine des Hochverraths beschuldigte oder verurtheilte Person verheimlicht oder deren Flucht befördert hätte, in welchem Falle er mit Zuchthausstrafe zu belegen ist.

§. 228.

VII. Aufruhr. 1 Begriff.

Das Verbrechen des Aufruhrs ist vorhanden, wenn eine, nach den Verhältnissen des Orts oder der Umstände bedeutende Anzahl von Menschen sich zusammenrottet und die Absicht zu erkennen giebt, mit vereinter Gewalt der Ausführung einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung sich zu widersetzen oder von der Obrigkeit Etwas zu erzwingen oder an derselben Rache oder Gewalt zu verüben.

§. 229.

Ein jeder, der ohne Beruf unter die zusammengerottete Masse sich mischt, ist als Theilnehmer des Aufruhrs anzusehen.

§. 230.

2. Strafen.

Diejenigen Theilnehmer an einem Aufruhr, welche auf den Befehl oder die Aufforderung der Obrigkeit und deren Abgeordneten oder des Militairs, oder auf die, von denselben durch Trommelschlag, Trompetenschall oder durch andere Zeichen an die zusammengerottete Menge ergangene Aufforderung, auseinander zu gehen und sich zu entfernen, sofort sich entfernen und dem obgedachten Befehl vollständig Folge leisten, sollen, wenn bis dahin noch keine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit oder sonst keine gewaltsame Handlung begangen worden, mit Ausnahme der Stifter und Rädelsführer, straflos bleiben, letztre aber nur mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 231.

Dagegen sollen aber diejenigen, welche entweder dem Befehl oder der Aufforderung der Obrigkeit und deren Abgeordneten oder des Militairs nicht sogleich vollständige Folge leisten und auseinander gehen und sich entfernen, sondern noch nachher an dem Aufruhr Theil nehmen, oder welche nach jener Aufforderung zu den Aufrührern sich gesellen, oder an dem Aufruhr irgend Theil nehmen,

1. auch wenn vor oder nach dieser Aufforderung, mithin in dem Aufruhr überhaupt, weder thätliche Widersetzlichkeit und Drohungen wider die Obrigkeit oder deren Abgeordneten oder die bewaffnete Macht, noch sonst gewaltsame Handlungen begangen worden, nachdrücklich bestraft werden, und zwar
   1) die Anstifter oder Rädelsführer mit ein- bis dreijähriger Arbeits- oder Zuchthausstrafe.
   2) alle übrige Theilnehmer am Aufruhr aber mit ein- bis zweijähriger Arbeitshausstrafe.

Commissions-Entwurf.

§. 179. (§. 183.)

§ 185 ist fortgelassen.

Die in den §§. 177. u. 178. bestimmten Strafen finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher eine der im §. 177. bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund oder die deutschen Bundesstaaten begeht.

§. 180. (§. 186.)

Verletzung der Amts- und Dienstehre.

Wer gegen öffentliche Behörden oder Beamte oder gegen Militairpersonen während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen oder ihr Dienstverhältniß, einer Beleidigung sich schuldig macht, wird bestraft:

1) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren, wenn die Beleidigung bestand
   a) in Thätlichkeiten gegen die Person oder
   b) in einer durch öffentliche Blätter oder durch öffentlich verbreitete Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verübten Verläumdung (§. 250.) oder Ehrenkränkung;
2) in allen andern Fällen mit Gefängniß- oder Strafarbeit bis zu Einem Jahre.

Die Strafe ist bei der Zumessung zu erhöhen, wenn die Beleidigung gegen eine Wache verübt worden ist.

§. 181.

Diese Bestimmungen (§. 180.) finden auch auf Beleidigungen gegen ständische und Kommunalversammlungen Anwendung.

§. 182.

§ 187. ist fortgefallen.

Wegen Verletzung der Amts- oder Dienstehre (§§. 180. u. 181.) findet die Bestrafung nur statt, wenn der Beleidigte oder die ihm vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt. Der Antrag kann bis zur Vollstreckung des Strafurtheils zurückgenommen werden, von dem Beleidigten jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Bei dergleichen Beleidigungen gegen Militairpersonen steht der Antrag auf Bestrafung, so wie die Befugniß zu dessen Zurücknahme nur der vorgesetzten Dienstbehörde zu.

§. 183. (§. 253.)

Polizeiliche Vorschrift

Wer in Eingaben an die Obrigkeit Lügen vorbringt, hat eine Geldbuße bis zu fünf-

Staatsraths-Entwurf.

2) in anderen Fällen mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren

zu ahnden.

Fünfter Titel.

Verletzung der Achtung gegen die Regierung und die Obrigkeit.

§. 183.

Verletzung der Achtung gegen die Regierung.

Wer öffentlich, in Worten, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, den Staat, dessen Verfassung, Einrichtung oder Verwaltung, es sei im Ganzen oder in einzelnen Zweigen, durch Erdichtungen oder durch Entstellungen der Wahrheit, durch Schmähungen oder Spott herabzuwürdigen sucht, hat Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu drei Jahren verwirkt.

Die Vorschriften der §§. 170. u. 171. kommen hier gleichfalls zur Anwendung.

§. 184.

Die Bestimmung des §. 183. findet auch gegen denjenigen statt, welcher eine der im §. 183. bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund oder einen der deutschen Bundesstaaten begeht.

§. 185.

Verletzung der Amts- und Dienstehre

Bei Beleidigungen, welche gegen öffentliche Behörden oder Beamte oder gegen Militairpersonen, während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen oder ihr Dienstverhältniß verübt werden, ist die durch die Beleidigung nach den Vorschriften der §§. 258. u. f. verwirkte Strafe jederzeit zu verschärfen, und wo nach jenen Vorschriften Geldbuße oder Gefängnißstrafe stattfindet, stets auf letztere zu erkennen; die Verschärfung darf aber das daselbst bestimmte höchste Strafmaaß nicht um mehr als die Hälfte übersteigen.

Die Strafe ist besonders dann zu verschärfen, wenn die Beleidigung gegen eine Wache verübt worden ist.

§. 186.

Diese Bestimmungen (§. 185.) finden auch Anwendung auf Beleidigungen

Ministerial-Entwurf.

§. 232.

Diese Strafen sind jedoch gegen diejenigen Aufrührer zu erhöhen, welche

1) mit Waffen oder anderen gefährlichen oder zum thätlichen Widerstande, zum Angriff oder zur Ausübung von Gewalt geeigneten Werkzeugen oder andren Gegenständen versehen waren;
2) vermummt, verkleidet oder sonst unkenntlich gemacht, an dem Aufruhr Theil nahmen;
3) weder zu der Kommune, in welcher der Aufruhr entstanden, gehören, noch, wenn sie auch dazu gehören, an dem Gegenstande, der zum Aufruhr Veranlassung gab, ein eigenes Interesse haben;
4) Mitglieder einer unerlaubten Verbindung sind oder waren, deren Richtung und Zweck mit der Veranlassung und dem Zweck des Aufruhrs übereinstimmt oder durch aufrührerische Handlungen überhaupt befördert werden kann (§. 200.), oder
5) der Wiederholung des §. 230. gedachten Befehls oder der Aufforderung ungeachtet, ihre Theilnahme an dem Aufstande fortsetzten.

In allen diesen Fällen ist nicht allein die verwirkte Strafe um den dritten Theil ihrer Dauer zu erhöhen, sondern auch anstatt auf Arbeitshausstrafe auf Zuchthaus von eben der Dauer zu erkennen.

§. 233.

Wenn aber

II. von den Aufrührern vor oder nach der Aufforderung zum Gehorsam (§. 230.), mithin überhaupt während des Aufruhrs, gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordneten oder gegen die bewaffnete Macht thätlicher Widerstand geleistet oder sonst Gewaltthätigkeiten an Personen oder Vermögen verübt worden sind, so sollen

1) die Anstifter oder Rädelsführer des Aufruhrs zu sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe oder, dem Befinden nach, zu Zwangsarbeit und
2) alle übrigen Theilnehmer an dem Aufruhr zu zwei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe

verurtheilt werden.

§. 234.

Die in dem vorigen §. bestimmten Strafen sind zu erhöhen, wenn bei dem Aufruhr

1) schwere Beleidigungen, gefährliche Bedrohungen, thätliche Behandlung, Beschädigung oder Verwundung der Obrigkeit oder deren Abgeordneten oder der bewaffneten Macht oder der dazu gehörigen Personen erfolgt sind,
2) die Aufrührer der Obrigkeit oder deren Abgeordneten oder der bewaffneten Macht nicht blos Widerstand geleistet, sondern auch eines Angriffs gegen dieselben sich schuldig gemacht haben,
3) der Widerstand gegen dieselben mit Waffen oder den §. 232. No. 1. gedachten Werkzeugen oder andren Gegenständen geschehen, oder von densel-

Commissions-Entwurf.

zig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher für Andere eine solche Schrift anfertigt, ungeachtet ihm die darin enthaltene Lüge bekannt war.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die obrigkeitliche Gewalt.

§. 184. (§. 188.)

I. Abreißung obrigkeitlicher Patente, Siegel ꝛc.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen der Obrigkeit vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, soll, wenn er dabei die Absicht hatte, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder das Bekanntwerden oder die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen zu verhindern, mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten belegt werden.

§. 185. (§. 189.)

Wer obrigkeitliche Siegel, welche an Sachen, um sie zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, angelegt sind, unbefugterweise und vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, hat, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt ist, Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 186. (§§. 218. u. 219.)

II. Unerlaubte Selbsthülfe.

Selbsthülfe ist, außer den in den Gesetzen besonders bestimmten Fällen, nur erlaubt;

1) zur Abwehr eigenmächtiger Störungen des Besitzes oder der Gewahrsam;
2) zur Wiedererlangung des Besitzes oder der Gewahrsam gegen denjenigen, welcher sich einer Sache gewaltsam, heimlich oder listiger Weise bemächtigt hat, wenn derselbe auf frischer That getroffen wird, oder die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde; und
3) zur Vertreibung desjenigen, welcher unbefugter Weise in das Besitzthum eines Andern eindringt oder gegen dessen erklärten Willen darin verweilt.

Die Selbsthülfe darf jedoch nicht weiter gehen, als ihr Zweck erfordert; auch dürfen zur Wiedererlangung des Besitzes unerheblicher Vermögensstücke keine gewaltsamen, dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Mittel angewandt werden.

Staatsraths-Entwurf.

1) gegen Geistliche, in sofern nicht die härteren Strafen der §§. 241. u. 242. eintreten, und
2) gegen ständische oder Kommunal-Versammlungen.

§. 187.

Wegen Verletzungen der Amts- oder Dienstehre (§§. 185. u. 186.) findet die Bestrafung nur statt, wenn der Beleidigte oder die Dienstbehörde darauf anträgt. Der Antrag kann so lange, als das Erkenntniß erster Instanz noch nicht publizirt ist, zurückgenommen werden, von dem Beleidigten jedoch nur mit Genehmigung der Dienstbehörde.

Bei dergleichen Beleidigungen gegen Militairpersonen steht der Antrag auf Bestrafung, so wie die Befugniß zu dessen Zurücknahme nur der vorgesetzten Dienstbehörde zu.

Ist eine solche Beleidigung gegen eine der obersten Staatsbehörden oder deren Chef verübt worden, so schreiten die Gerichte von Amtswegen ein; sie müssen jedoch vor Eröffnung der Untersuchung die Genehmigung des Justizministers einholen.

§. 188.

Polizeiliche Vorschrift.

Wer in Eingaben an die Obrigkeit Lügen vorbringt, hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher für Andere eine solche Schrift anfertigt, ungeachtet ihm bekannt war, daß sie eine Lüge enthalte.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die obrigkeitliche Gewalt.

§. 189.

I. Abreißung obrigkeitlicher Patente, Siegel ꝛc.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen der Obrigkeit vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, soll, wenn er dabei die Absicht hatte, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder das Bekanntwerden oder die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen zu ver-

Ministerial-Entwurf.

ben, wenn auch ohne schädlichen Erfolg, sonst irgend ein Gebrauch gemacht worden,

4) von den Aufrührern gegen die, von der Obrigkeit oder der bewaffneten Macht zur Vorbeugung oder Unterdrückung des Aufruhrs genommenen Maaßregeln oder deren Ausführung durch Sperrung oder Besetzung der Straßen, Plätze, Thore Brükken oder andrer Kommunikationen, durch Aufreißung des Pflasters oder sonst auf irgend eine andere Art Gegenanstalten getroffen sind,
5) von den Aufrührern zur weitern Verbreitung, Verstärkung oder Fortsetzung des Aufruhrs Aufforderungen erlassen, mit den Glocken geläutet oder andre Signale gegeben, oder sonst Maasregeln genommen worden,
6) die Aufrührer in das Versammlungs- oder Wohngebäude der Obrigkeit oder des militairischen Befehlshabers, in Wachen oder andere öffentliche Gebäude gewaltsam eingedrungen sind,
7) die in §. 232. No. 2. 3. 4. u. 5. gedachten Erschwerungsgründe eingetreten, oder
8) die Beschädigung des öffentlichen und Privat-Eigenthums in Plünderung oder in muthwillige erhebliche Zerstörung übergegangen ist.

§. 235.

In diesen Fällen (§. 234.) ist die nach §. 233. verwirkte Strafe

1) gegen die Anstifter oder Rädelsführer, so wie gegen diejenigen, welche der obgedachten verbrecherischen Handlungen sich schuldig gemacht haben,

zu verdoppeln, und

2) gegen die übrigen Aufrührer um den dritten Theil und nach Befinden der Umstände um die Hälfte ihrer Dauer

zu erhöhen.

§. 236.

Außerdem soll in den §. 134. unter 1 — 8. gedachten Fällen die Strafe gegen die im §. 235. unter 1. angeführten Personen durch öffentliche Ausstellung geschärft werden.

§. 237.

Aufrührer aus den niedrigsten Ständen sollen einen Theil der verwirkten Freiheitsstrafe (§§. 231. 232. 233. u. 235.) durch nachdrückliche körperliche Züchtigung verbüßen und ist hiebei dem Richter gestattet, nach Maaßgabe der Verhältnisse auf öffentliche Vollziehung derselben zu erkennen.

§. 238.

Die unter den Aufrührern befindlichen Ausländer sollen nach verbüßter Strafe wie Landstreicher behandelt und des Landes verwiesen und bei erfolgter Rückkehr mit körperlicher Züchtigung und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 239.

Wegen der Strafe der von den Aufrührern während des Aufruhrs begangenen andern, mit demselben

Commissions-Entwurf.

§. 187.

Unerlaubte Selbsthülfe zieht Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich. Ist die Selbsthülfe einer bereits ergangenen obrigkeitlichen Verfügung zuwider verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Strafarbeit bis zu einem Jahre ein. In beiden Fällen kann die Strafe bis zur Verdoppelung geschärft werden, wenn die Selbsthülfe von Mehreren vereint ausgeübt worden ist.

Werden bei der Selbsthülfe Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder boshafte oder muthwillige Beschädigungen an Sachen begangen, so treten die Vorschriften wegen zusammentreffender Verbrechen (§§. 117. u. flg.) ein.

§. 188. (§. 220.)

§. 221. u. §. 222. sind fortgelassen.

III. Befreiung eines Gefangenen.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit oder demselben zu seiner Befreiung Mittel oder Gelegenheit verschafft hat, soll mit Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden.

Die Strafe ist bei der Zumessung zu erhöhen, wenn der Gefangene ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Verbrecher war, oder die Befreiung mit Gewalt geschah.

§. 189. (§. 223.)

Wer wissentlich einen wegen Hoch- oder Landesverraths angeklagten oder verurtheilten Gefangenen befreit, oder dessen Entweichung befördert, soll mit Strafarbeit oder Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren belegt und unter Polizeiaufsicht (§. 39. u. f.) gestellt werden.

§. 190. (§. 224.)

§. 225. ist fortgelassen.

Hat Jemand, dem die Aufbewahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, dessen Befreiung bewirkt oder befördert, so ist derselbe,

1) wenn dies vorsätzlich geschehen ist, mit den in den §§. 188. u. 189. bestimmten, den Umständen nach bis zur Verdoppelung zu schärfenden Strafen,
2) wenn ihm aber nur Fahrlässigkeit dabei zur Last fällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

zu belegen.

Gegen öffentliche Beamte tritt zugleich in dem erstern Falle Kassation ein; in dem

Staatsraths-Entwurf.

hindern, mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten belegt werden.

§. 190.

Wer ein obrigkeitliches Siegel, welches angelegt ist, um die Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, unbefugterweise und vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, hat, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt ist, Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 191.

II. Unerlaubte Selbsthülfe.

Selbsthülfe ist, außer den in den Gesetzen besonders bestimmten Fällen, nur erlaubt:

1) zum Schutze gegen eigenmächtige Störungen des Besitzes oder der Gewahrsam;
2) zur Wiedererlangung des Besitzes oder der Gewahrsam gegen denjenigen, welcher sich einer Sache gewaltsam, heimlich oder listiger Weise bemächtigt hat, wenn derselbe auf frischer That betroffen wird, oder die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde; und
3) zur Vertreibung desjenigen, welcher unbefugter Weise in das Besitzthum eines Andern eindringt oder gegen dessen erklärten Willen darin verweilt.

Die Selbsthülfe darf jedoch nicht weiter gehen, als ihr Zweck erfordert: auch dürfen zur Wiedererlangung des Besitzes unerheblicher Vermögensstücke keine gewaltsamen, dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Mittel angewandt werden.

§. 192.

Unerlaubte Selbsthülfe zieht Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich. Ist die Selbsthülfe einer bereits ergangenen obrigkeitlichen Verfügung zuwider verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Strafarbeit bis zu einem Jahre ein. In beiden Fällen kann die Strafe bis zur Verdoppelung geschärft werden, wenn die Selbsthülfe von Mehreren vereint ausgeübt worden ist.

Werden bei der Selbsthülfe Ge-

Ministerial-Entwurf.

jedoch in Verbindung stehenden Verbrechen sind die Vorschriften über das Zusammentreffen des Verbrechens anzuwenden, und kann hiernach selbst auf Lebensstrafe erkannt werden.

§. 240.

Gegen einen Aufrührer soll die Strafe eines, von ihm während des Aufruhrs begangenen, aber von letztern unabhängigen Verbrechens nicht allein verdoppelt, sondern auch, wenn sie der Strafart nach gelinder, als die Aufruhrsstrafe ist, in eben der Strafart, in welcher letztere Statt hat, ohne Ausgleichung des Verhältnisses zwischen Strafarten (§. 8.), erkannt werden.

§. 241.

Die Strafen der Widersetzlichkeit, des Ungehorsams und anderer Verbrechen und Vergehen wider die Obrigkeit und deren Abgeordnete oder das Militair sollen, wenn sie bei Gelegenheit eines Aufruhres begangen werden, nach Beschaffenheit der Umstände bis um die Hälfte der Dauer erhöhet oder durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 242.

Bei Zumessung der Strafen des Aufruhrs ist theils auf die Veranlassung des letztern und darauf, ob die Zusammenrottirung mit Verabredung oder Ueberlegung oder zufällig erfolgte, theils auf den Zweck, die Dauer des Aufruhrs und die, daraus für die öffentliche Ruhe und Sicherheit entstandene oder zu besorgende Gefahr, theils auf den Grad der begangenen Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen die Obrigkeit, deren Abgeordnete und die bewaffnete Macht und die amtliche Stellung der zu derselben gehörigen Personen, so wie auf die größere oder geringere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen die obrigkeitlichen Verfügungen theils endlich auf die Größe und andre Beschaffenheit der sonst bei dem Aufruhr an Personen und Sachen verübten Frevel, Rücksicht zu nehmen.

§. 243.

Es kommt, in sofern nicht ein Andres gesetzlich bestimmt ist, bei Zumessung dieser Strafen in Rücksicht auf die einzelnen Theilnehmer an dem Aufruhe nicht darauf an, ob sie an den gesteigerten Graden des Aufruhrs oder an den, darin begangenen, erschwerenden Handlungen persönlich Theil genommen haben oder nicht, sondern es trifft sie alle die für den gesteigerten Grad des Verbrechens bestimmte Strafe. Wenn jedoch ein Theilnehmer an dem Aufruhe nachweist, daß er vor dem gesteigerten Grade desselben dem obrigkeitlichen Befehl vollständigen Gehorsam wirklich geleistet hat, so ist er wegen der nach diesem Zeitpunkte von Andern begangenen Verbrechen mit Strafe zu verschonen. Die Anstifter und Rädelsführer sind dagegen für alle während des Aufruhrs von den Aufrührern begangene Verbrechen, auch wenn sie persönlich nicht daran Theil genommen oder aus dem Aufruhe sich entfernt haben, strafbar und sind, in dem letzteren Fall, wegen der von den Aufrührern nach ihrem Austritt noch verübten Verbrechen

Commissions-Entwurf.

zweiten Falle kann, den Umständen nach, zugleich auf Amtsentsetzung erkannt werden.

§. 191. (§. 226.)

Haben zwei oder mehrere Gefangene ihre Befreiung mittelst gegenseitiger Unterstützung bewirkt, so trifft sie die Strafe des §. 188. oder des §. 189.

§. 192.

§. 250. ist fortgefallen.

Wenn sich mehrere Gefangene in einer Gefangen- oder Strafanstalt zum gemeinsamen Ausbrechen oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher oder gegen die Beamten zusammengerottet haben, so tritt gegen dieselben die Strafe des Aufruhrs nach näherer Vorschrift der §§. 201. u. 202. ein.

§. 193. (§. 251.)

IV. Rückkehr eines Verwiesenen.

Ausländer, welche durch richterliches Urtheil des Landes verwiesen sind und ohne Erlaubniß zurückkehren, haben Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu Einem Jahre und erneuerte Landesverweisung verwirkt; bei abermaliger unbefugter Rückkehr sollen sie mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt und wiederum des Landes verwiesen werden.

Die Hälfte dieser Freiheitsstrafen tritt ein, wenn ein Ausländer durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen ist und ohne Erlaubniß zurückkehrt.

§. 194.

Wer auf den Grund eines richterlichen Urtheils aus einem Orte oder Bezirke verwiesen ist und ohne Erlaubniß dahin zurückkehrt, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen und auf's Neue aus diesem Orte oder Bezirke zu verweisen.

Im Rückfalle ist auf Strafarbeit bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 195.

Dieselben Freiheitsstrafen (§. 194.) treten ein, wenn ein unter die Aufsicht der Polizei Gestellter den Vorschriften des §. 41. No. 1. u. 2. zuwiderhandelt.

§. 196. (§. 215.)

V. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer sich der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen oder Befehle thätlich widersetzt, soll,

1) wenn er sich dabei an den mit der

Staatsraths-Entwurf.

waltthätigkeiten gegen Personen oder vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigungen an Sachen begangen, so treten die Vorschriften wegen zusammentreffender Verbrechen (§§. 118. u. folg.) ein.

§. 193.

III. Befreiung eines Gefangenen.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit oder demselben zu seiner Befreiung Mittel oder Gelegenheit verschafft hat, soll mit Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden.

Die Strafe ist bei der Zumessung zu erhöhen, wenn der Gefangene ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Verbrecher war, oder die Befreiung mit Gewalt geschah.

§. 194.

Wer wissentlich einen wegen Hoch- oder Landesverraths angeklagten oder verurtheilten Gefangenen befreit, oder dessen Entweichung befördert, soll mit Strafarbeit oder Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren belegt und unter Polizeiaufsicht (§. 39. u. f.) gestellt werden.

Auch kann neben der Strafarbeit zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 195.

Hat Jemand, dem die Aufbewahrung oder die Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, dessen Befreiung bewirkt oder befördert, so ist derselbe,

1) wenn dies vorsätzlich geschehen ist, mit den in den §§. 193. u. 194. bestimmten, den Umständen nach bis zur Verdoppelung zu schärfenden Strafen,
2) wenn ihm aber nur Fahrlässigkeit dabei zur Last fällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

zu belegen.

Gegen öffentliche Beamte tritt zugleich in dem erstern Falle Kassation ein; in dem zweiten Falle kann, den Umständen nach, zugleich auf Amtsentsetzung erkannt werden.

§. 196.

Haben zwei oder mehrere Gefangene ihre Befreiung mittelst gegenseitiger Unterstützung bewirkt, so trifft sie die Strafe des §. 193. oder des §. 194.

Ministerial-Entwurf.

mit Strafe nur dann zu verschonen, wenn sie bei ihrem Austritt der Obrigkeit sich sofort freiwillig gestellt haben.

§. 244.

Wer um einen Aufruhr zu veranlassen, oder zu befördern, Nachrichten, Gerüchte, Adressen, Aufrufe, Lieder oder andere Schriften verbreitet, Reden hält oder andrer aufregender Aeußerungen sich schuldig macht, Fahnen, Flaggen, Kokarden oder andrer Aufruhrs-, Vereinigungs- oder sonstiger Abzeichen sich bedient, oder Geld, Lebensmittel, erhitzende Getränke, Waffen oder andre ähnliche Werkzeuge und Mittel vertheilt oder vertheilen läßt, oder auf irgend eine Art versucht, den Aufruhr zu veranlassen, zu befördern oder zu begünstigen oder demselben sonst Vorschub leistet oder dessen Dämpfung zu hindern versucht, soll, auch wenn er an dem Aufruhr selbst persönlich nicht Theil genommen hat, dem Anstifter gleich bestraft werden.

§. 245.

Schriftsteller, Winkelkonsulenten und überhaupt alle diejenigen, welche für andere Vorstellungen und Beschwerden gegen oder ohne Entgeld abfassen und durch dieselben oder aus Veranlassung derselben, Unzufriedenheit oder Aufregung, Zusammenkünfte oder andere gesetzwidrige Handlungen veranlassen, sollen mit Arbeitshausstrafe belegt werden.

§. 246.

Derjenige, der zwar an dem Aufruhr selbst keinen Theil nimmt und auch nicht unter die zusammengerottete Masse sich mischt (§. 229.), allein als Zuschauer oder sonst ohne Beruf in deren Nähe sich befindet und der Aufforderung der Obrigkeit und ihrer Stellvertreter oder der bewaffneten Macht nicht augenblicklich Folge leistet und sich nicht sogleich hinweg begiebt, wird, unabhängig von den, durch dabei begangenen andern Vergehen, verwirkten Strafen, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft und diese Strafe, wenn bei dem Aufruhr Jemand an Körper oder Vermögen beschädigt worden, verdoppelt werden.

§. 247.

Muthwillige Buben oder Andere, welche bei Gelegenheit eines Aufruhrs absichtlich auf den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Unruhe und Lärm durch Geschrei, Pfeifen oder andere Handlungen erregen, oder andern Unfug verüben, wodurch der Zusammenlauf und die Aufregung verstärkt werden kann, sollen mit Arbeitshaus bis zu sechs Monaten und mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 248.

Gegen diejenigen, welche zwar an dem Aufruhr nicht Theil genommen, aber während desselben, in dem Orte, wo derselbe Statt fand, mit Benutzung der eingetretenen Verwirrung andre, mit dem Aufruhr in keiner Verbindung stehende Verbrechen oder strafbare Handlungen begangen haben, soll nicht allein, wenn sie Orts-Einwohner sind, auf die doppelte, widrigenfalls

Commissions-Entwurf.

Vollziehung beauftragten Personen oder an denjenigen, welche zu deren Beistande zugezogen worden sind, vergreift oder dieselben dabei mit Thätlichkeiten bedrohet, mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren,

2) wenn die Widersetzlichkeit nicht gegen die Personen gerichtet war, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu hundert Thalern

bestraft werden. In Ansehung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen, ingleichen gegen Zollbeamte verbleibt es bei den besonderen Vorschriften der Gesetze v. 31. März 1837 und vom 23. Januar 1838 §. 26.

§. 197.

§. 216 ist einstweilen übergangen. §. 217. ist fortgelassen.

Die unter No. 1. des §. 196. bestimmte Strafe ist auch gegen denjenigen zu verhängen, welcher durch Gewalt oder Drohungen obrigkeitliche Personen zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder von deren Ausführung abzuhalten sucht.

§. 198. (§. 228.)

VI. Aufruhr.

Das Verbrechen des Aufruhrs ist vorhanden, wenn mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit sich öffentlich zusammenrotten, um mit vereinter Gewalt der Ausführung einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung sich zu widersetzen, oder von der Obrigkeit Etwas zu erzwingen, oder an derselben Rache oder Gewalt zu verüben.

§. 199. (§. 229.)

Ein jeder, der ohne Beruf unter die zusammengerottete Menge sich mischt, ist als Theilnehmer des Aufruhrs anzusehen.

§. 200. (§§. 230 — 235. 237. u. 242.)

Wenn von den Zusammengerotteten noch keine Gewaltthaten verübt sind, und dieselben entweder aus eigenem Antriebe oder auf die Aufforderung oder den Befehl der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffnete Macht sogleich wieder auseinandergehen und zur Ordnung zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Rädelsführer mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 201.

Beharren die Zusammengerotteten wider die Aufforderung oder den Befehl der obrig-

Staatsraths-Entwurf.

§. 197.

Wenn sich mehrere Gefangene in einer Gefangen- oder Strafanstalt zum gewaltsamen Ausbrechen oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher oder gegen die Beamten zusammengerottet haben, so tritt gegen dieselben die Strafe des Aufruhrs nach näherer Vorschrift der §§. 205. u. 206. ein.

§. 198.

IV. Rückkehr eines Verwiesenen.

Ausländer, welche durch richterliches Urtheil des Landes verwiesen sind und ohne Erlaubniß zurückkehren, haben Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu einem Jahre und erneuerte Landesverweisung verwirkt; bei abermaliger unbefugter Rückkehr sollen sie mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt und wiederum des Landes verwiesen werden.

Die Hälfte dieser Freiheitsstrafen tritt ein, wenn ein Ausländer durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen ist und ohne Erlaubniß zurückkehrt.

§. 199.

Wer auf den Grund eines richterlichen Urtheils aus einem Orte oder Bezirke verwiesen ist und ohne Erlaubniß dahin zurückkehrt, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen und auf's Neue aus diesem Orte oder Bezirke zu verweisen.

Im Rückfalle ist auf Strafarbeit bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 200.

Dieselben Freiheitsstrafen (§. 199.) treten ein, wenn ein unter die Aufsicht der Polizei Gestellter, den Vorschriften des §. 41. No. 1. u. 2. zuwiderhandelt.

§. 201.

V. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer sich der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen oder Befehle thätlich widersetzt, soll

1) wenn er sich dabei an den mit der Vollziehung beauftragten Personen oder an denjenigen, welche zu deren Beistande zugezogen worden sind, vergreift oder dieselben dabei mit Thätlichkeiten bedrohet, mit Gefängniß nicht unter sechs

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

aber auch auf die vierfache Dauer der durch das Verbrechen verwirkten Strafe, sondern auch in beiden Fällen auf die nächstfolgende Strafart ohne Ausgleichung des gegenseitigen Verhältnisses beider Strafarten erkannt und ein Theil derselben durch körperliche Züchtigung abgebüßt werden.

§. 249.

Für die bei Gelegenheit eines Aufruhrs begangenen Beschädigungen an Sachen haften solidarisch nicht nur die eigentlichen Urheber derselben, sondern auch

1) alle diejenigen, welche sich bei dem Aufruhr irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen und
2) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Aufruhrs befanden und nach dem Einschreiten der Obrigkeit nicht sogleich entfernt haben (§. 246.) und ist dagegen keine Entschuldigung eines Zuschauers zu beachten, wenn er noch beim Einschreiten der bewaffneten Macht dort anwesend war; ihm bleibt jedoch der Regreß gegen diejenigen, welche sich mit ihm in demselben Fall befinden, zu gleichen Theilen, gegen den Anstifter und Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihm gezahlten Betrag vorbehalten.

§. 250.

3. Polizeiliche Vorschriften.

Niemand soll fremde Personen bei sich aufnehmen oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen, sondern jeder ist verpflichtet, der Obrigkeit seines Wohnorts davon sofort Nachricht zu geben.

§. 251.

Fremde Landstreicher, welche nicht glaubhaft nachweisen können, wovon sie sich ernähren oder welche wegen eines begangenen Verbrechens bestraft sind, sollen nach verbüßter Strafe über die Grenze gebracht und dabei vor der Rückkehr mit Bekanntmachung der Folge derselben verwarnt und bei ihrer Rückkehr mit Arbeitshausstrafe nicht unter einem Jahre und körperlicher Züchtigung belegt und abermals des Landes verwiesen, wenn sie aber dessen ungeachtet wieder ins Land zurückkehren sollten, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt und demnächst wieder über die Grenze gebracht werden.

§. 252.

Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Behörden sind verpflichtet, einen Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bei ihnen meldet, persönlich zu hören und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein.

§. 253.

Unbefugte Schriftsteller, welche wissentlich gesetzwidrige Gesuche oder Beschwerden gegen Entgeld für Andre anfertigen, sollen, wenn sie sich unter der Eingabe genannt haben, im ersten Betretungsfall verwarnt, im

---

keitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht in ihrem Ungehorsam, so sollen

1) die Anstifter und Rädelsführer, so wie diejenigen, welche bei dem Aufruhr als Anführer aufgetreten waren, mit Strafarbeit von zwei bis zu fünf Jahren,
2) diejenigen Theilnehmer, welche mit Schußwaffen versehen waren, mit Strafarbeit von Einem bis zu drei Jahren,
3) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren

bestraft werden.

§. 202.

Sind aber bei dem Aufruhr Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen, insonderheit gegen obrigkeitliche Beamte oder gegen die bewaffnete Macht, verübt worden; so haben

1) die Anstifter und Rädelsführer, so wie diejenigen, welche bei dem Aufruhr als Anführer aufgetreten sind, Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren,
2) diejenigen Theilnehmer, welche mit Schußwaffen versehen waren, Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von drei bis zu zehn Jahren,
3) die übrigen Theilnehmer Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu fünf Jahren

verwirkt. Auch kann auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

Außerdem kommen die Strafen der durch die Gewaltthaten verübten besondern Verbrechen gegen die Thäter derselben nach den Vorschriften der §§. 117. u. f. zur Anwendung.

§. 203.

In den Fällen der §§. 201. u. 202. soll gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) eintreten; in wiefern solche auch gegen die sonstigen Theilnehmer an dem Aufruhr zu verhängen sei, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 204.

§. 236. ist fortgefallen.

Bei Zumessung der in den §§. 200. bis 202. angedrohten Strafen ist auf die Veranlassung des Aufruhrs, und ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen, oder plötzlich entstanden ist, ferner auf die Größe und Dauer der Gefahr für die öffentliche Sicherheit, auf die Schwere der dabei verübten Ver-

---

Wochen oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren,

2) wenn die Widersetzlichkeit nicht gegen die Person gerichtet war, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Widersetzlichkeiten gegen Schildwachen und kommandirte Militairpersonen.

In Ansehung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen, imgleichen gegen Zollbeamte verbleibt es bei den besonderen Vorschriften der Gesetze vom 31. März 1837 u. vom 23. Januar 1838 §. 26.

§. 202.

Die unter No. 1. des §. 201. bestimmte Strafe ist auch gegen denjenigen zu verhängen, welcher durch Gewalt oder Drohungen obrigkeitliche Personen zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder von deren Ausführung abzuhalten sucht.

§. 203.

VI. Aufruhr.

Das Verbrechen des Aufruhrs ist vorhanden, wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um mit vereinter Gewalt der Ausführung einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung sich zu widersetzen, oder von der Obrigkeit Etwas zu erzwingen, oder an derselben Rache oder Gewalt zu verüben.

§. 204.

Wenn von den Zusammengerotteten noch keine Gewaltthaten verübt sind, und dieselben entweder aus eigenem Antriebe oder auf die Aufforderung oder den Befehl der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht sogleich wieder auseinandergehen und zur Ordnung zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Rädelsführer mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 205.

Beharren die Zusammengerotteten, der Aufforderung oder des Befehls der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht ungeachtet, in ihrem Ungehorsam, so sollen

1) die Anstifter und Rädelsführer, so wie diejenigen, welche bei dem

Ministerial-Entwurf.

Wiederholungsfall aber polizeilich bestraft werden; gegen diejenigen, welche ihren Namen nicht genannt haben, ist die Strafe ohne vorgängige Warnung zu verhängen.

§. 254.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde soll zu ungewöhnlichen Zeiten und an ungewöhnlichen Orten keine öffentliche Versammlungen Statt finden; die Polizei muß denselben sogleich steuern, und sollen diejenigen, welche deren Anordnungen nicht sogleich Folge leisten, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe und dem Befinden nach körperlicher Züchtigung belegt werden.

§. 255.

Oeffentliche Lustbarkeiten dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei nicht angekündigt oder veranstaltet werden und muß diese, wenn sie die Erlaubniß ertheilt, zugleich die nöthige Aufsicht zur Verhütung aller Unordnungen bei eigener Vertretung anordnen. Wer solche Lustbarkeiten ohne Erlaubniß der Polizeibehörde unternimmt oder bei wirklich entstandenen Unordnungen die nöthige Hülfe zu deren Beilegung und Steuerungen nicht bei Zeiten nachsucht, soll nicht allein mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße, sondern auch nach Befinden als Beförderer der entstandenen Unordnungen und deren Folgen bestraft werden.

§. 256.

Auch bei Gelagen in Wirthshäusern und andern öffentlichen Versammlungsplätzen muß die Polizei-Obrigkeit darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen und nicht gestatten, daß solche Zusammenkünfte über die in den Polizeivorschriften bestimmte Zeit dauern.

§. 257.

Zusammenläufe, Streitigkeiten, grobe Unsittlichkeiten und andre, zur Bewirkung von Zusammenläufen geeignete Handlungen, und Zusammenlauf auf Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten sind von der Polizei auf das strengste zu steuern und diejenigen, welche derselben sich schuldig machen oder den polizeilichen Anweisungen nicht Folge leisten, polizeilich zu verhaften und zu bestrafen.

§. 258.

Niemand darf daher ohne polizeiliche Erlaubniß Gegenstände zur Schau in den Straßen herumführen oder an öffentlichen Plätzen und Orten ausstellen.

§. 259.

Diejenigen, welche auf Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten Unruhe erregen, wohin auch Beleidigungen, Verhöhnungen, fortgesetztes Nachlaufen, Pfeifen, Geschrei rc. gehören, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse oder Arbeitshause und körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 260.

Bei entstehendem Aufruhr oder Tumult und an-

Commissions-Entwurf.

brechen, insbesondere auf die Zahl der Aufrührer, und ob dieselben mit andern, als Schußwaffen oder mit sonstigen gefährlichen Werkzeugen versehen waren oder nicht, Rücksicht zu nehmen.

§. 205. (§. 244.)

§. 245. ist fortgefallen.

Wer mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze zu einem Aufruhr aufgefordert hat, ist, wenn diese Aufforderung das Verbrechen des Aufruhrs nicht zur Folge hatte, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu belegen.

§. 206. (§. 238.)

§. 239. durch den in den §. 202. des geg. Entw. aufgenommenen Zusatz erledigt.

§§. 240. 241. u. 243. sind für entbehrlich erachtet.

Gegen Ausländer, welche der in den §§. 200. bis 202. und 205. bezeichneten Verbrechen sich schuldig machen, ist stets zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 207. (§§. 265 — 270.)

VII. Tumult.

Entsteht außer dem Falle des §. 198. ein öffentlicher Auflauf, und die dabei versammelte Menge geht auf den Befehl der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht nicht sogleich auseinander, so sind die ungehorsam Verweilenden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Haben die Tumultuanten Gewaltthaten an Personen und Sachen, jedoch noch keinen thätlichen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Beamten oder die bewaffnete Macht verübt, so sollen

1) die Anstifter und Rädelsführer mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und
2) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

Außerdem kommen gegen die Urheber der Gewaltthaten die besonderen Strafen dieser Verbrechen nach Vorschrift der §§. 117. u. f. zur Anwendung.

Leisten die Tumultuanten einen thätlichen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Beamten oder die bewaffnete Macht, so geht der Tumult in das Verbrechen des Aufruhrs über und wird nach den Vorschriften der §§. 201. bis 204. bestraft.

Staatsraths-Entwurf.

Aufruhr als Anführer aufgetreten waren, mit Strafarbeit von zwei bis zu fünf Jahren,
2) diejenigen Theilnehmer, welche mit Schußwaffen versehen waren, mit Strafarbeit von einem bis zu drei Jahren,
3) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren

bestraft werden.

§. 206.

Sind aber bei dem Aufruhr Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen, insonderheit gegen obrigkeitliche Beamte oder gegen die bewaffnete Macht, verübt werden, so haben

1) die Anstifter und Rädelsführer, so wie diejenigen, welche bei dem Aufruhr als Anführer aufgetreten sind, Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren,
2) diejenigen Theilnehmer, welche mit Schußwaffen versehen waren, Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von drei bis zu zehn Jahren,
3) die übrigen Theilnehmer Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren

verwirkt. Auch kann auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

Außerdem kommen die Strafen der durch die Gewaltthaten verübten besondern Verbrechen gegen die Thäter derselben nach den Vorschriften der §§. 118. u. f. zur Anwendung.

§. 207.

In den Fällen der §§. 205. u. 206. soll gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) eintreten; in wiefern solche auch gegen die sonstigen Theilnehmer an dem Aufruhr zu verhängen sei, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 208.

Bei Zumessung der in den §§. 204. bis 206. angedrohten Strafen ist auf die Veranlassung des Aufruhrs, und ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen, oder plötzlich entstanden ist, ferner auf die Größe und Dauer der Gefahr für die öffentliche Sicher-

Ministerial-Entwurf.

drem Zusammenlauf ist jeder Hauswirth oder dessen Stellvertreter, sobald er davon Nachricht erhält, bei polizeilicher Strafe verpflichtet, sein Haus zu verschließen und bis der Aufruhr oder Zusammenlauf gestillt ist, denjenigen im Hause befindlichen Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugierde oder aus tadelswürdiger Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten, den Ausgang zu verwehren; sämmtliche übrige Bewohner des Hauses sind verpflichtet, ihn durch Befolgung der in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften hierbei zu unterstützen und in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen; es muß jedoch dafür gesorgt werden, daß den in das Haus zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 261.

Insonderheit sind Eltern, Schullehrer und Dienstherrschaften bei gleicher Strafe verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Dienstboten zurückzuhalten und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, den Volkshaufen durch ihr Hinzutreten zu verstärken.

§. 262.

Fabrikherrn, Lehrherrn und überhaupt alle Gewerbtreibende sind bei gleichmäßiger Strafe verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter und Tagelöhner, in dem §. 260. gedachten Falle sich nicht aus den Werkstätten, Häusern und Wohnungen entfernen.

§. 263.

Sollten sich obgedachte Personen den Anordnungen der Hauswirthe, Fabrikherrn, Lehrherrn, Meister oder Dienstherrschaften widersetzen oder des Verbots ungeachtet, während des Aufruhrs oder Zusammenlaufs ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie polizeimäßig bestraft werden.

§. 264.

Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein oder andere Getränke feil haben oder Tanzböden oder Gastzimmer halten, müssen bei polizeilicher Strafe ihre Laden, Keller und Lokalien sogleich verschließen und nicht eher wieder öffnen, als bis der Aufstand oder der Tumult ganz gedämpft ist, auch während derselben solche Getränke in der Nähe des Aufruhrs oder Auflaufs an Niemanden, in den entferntren Gegenden aber nur solchen Personen überlassen, von welchen sie überzeugt sind, daß sie an dem Aufruhr oder Auflauf keinen Theil nehmen.

§. 265.

VIII. Tumult.

Bei einem, zu einem andern, als dem beim Aufruhr beabsichtigten Zweck (§. 228.) entstandenen Auflauf (Tumult) treten im Allgemeinen die für den Aufruhr vorgeschriebenen Grundsätze ein.

Alle Theilnehmer an demselben sind daher schuldig, dem Befehl und der Aufforderung der Obrigkeit oder ihrer Abgeordneten oder der bewaffneten Macht, augenblicklich Gehorsam und Folge zu leisten (§. 230.).

Commissions-Entwurf.

§. 208. (§§. 246. 247. u. 259.)

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Gegen diejenigen, welche im Falle eines Aufruhrs oder Tumults der zusammengerotteten Menge als bloße Zuschauer sich beigesellen und auf die von der Obrigkeit erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

§. 209.

§§. 248. u. 249. fallen fort.

Wer bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Tumults, ohne jedoch hieran selbst Theil zu nehmen, mit Lärm verbundenen Unfug verübt, ist mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 210. (§§. 212 — 214.)

VII. Aufregung durch Reden und Adressen politischen Inhalts bei Volksversammlungen.

Wer bei Volksversammlungen oder Volksfesten, es mögen dieselben erlaubte sein oder nicht, öffentliche Reden politischen Inhalts hält ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wer in dergleichen Volksversammlungen Adressen und Beschlüsse politischen Inhalts in Vorschlag bringt und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen läßt, mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 211. (§. 254.)

§. 252. ist fortgefallen.

Polizeiliche Vorschriften.

Außerordentliche Volksversammlungen oder Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es immer sei, ohne vorausgegangene Genehmigung der Obrigkeit nicht stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen von der Obrigkeit nicht genehmigten Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Veranlassung geben, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 212. (§. 255.)

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten veranstaltet oder öffentlich ankündigt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Gegenstände, welche die Neugierde erregen, zur Schau umherführt oder ausstellt, verfällt in eine Geldbuße bis zu Funfzig Thalern.

Staatsraths-Entwurf.

heit, auf die Schwere der dabei verübten Verbrechen, insbesondere auf die Zahl der Aufrührer, und ob dieselben mit andern, als Schußwaffen oder mit sonstigen gefährlichen Werkzeugen versehen waren oder nicht, Rücksicht zu nehmen.

§. 209.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem Aufruhr aufgefordert hat, ist, wenn diese Aufforderung das Verbrechen des Aufruhrs nicht zur Folge hatte, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu belegen.

§. 210.

Gegen Ausländer, welche der in den §§. 204. bis 206. u. 209. bezeichneten Verbrechen sich schuldig machen, ist stets zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 211.

VII. Tumult.

Entsteht außer dem Falle des §. 203. ein öffentlicher Auflauf, und die dabei versammelte Menge geht auf den Befehl der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht nicht sogleich auseinander, so sind die ungehorsam Verweilenden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Haben die Tumultuanten Gewaltthaten an Personen und Sachen, jedoch noch keinen thätlichen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Beamten oder die bewaffnete Macht verübt, so sollen

1) die Anstifter und Rädelsführer mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und
2) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren

belegt werden.

Außerdem kommen gegen die Urheber der Gewaltthaten die besonderen Strafen dieser Verbrechen nach Vorschrift der §§. 118. u. f. zur Anwendung.

Leisten die Tumultuanten einen thätlichen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Beamten oder die bewaffnete Macht, so geht der Tumult in das Verbrechen des Aufruhrs über und wird nach den Vorschriften der §§. 205. bis 208. bestraft.

Ministerial-Entwurf.

§. 266.

In Ansehung derjenigen, welche dieser Pflicht genügen, treten die Bestimmungen des §. 230. ein.

§. 267.

Von denjenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, oder nach der Aufforderung an dem Auflauf Theil nehmen, werden, wenn bei dem Tumult die §§. 231. u. 232. gedachten gewaltsamen Handlungen nicht Statt gefunden haben, nach den Grundsätzen des §. 231.

1) die Anstifter und Rädelsführer mit ein- bis zweijähriger Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe,
2) alle übrigen Theilnehmer an dem Tumult aber mit sechsmonatlicher bis einjähriger Arbeitshausstrafe

belegt, diese Strafe wird jedoch in den §. 232. gedachten Fällen, wie dort bestimmt, geschärft.

§. 268.

Wenn aber bei dem Tumult die §§. 233. u. 234. gedachten Gewaltthätigkeiten Statt gehabt haben, so ist

1) gegen die Anstifter oder Rädelsführer des Auflaufs auf zwei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe und
2) gegen die übrigen Theilnehmer auf ein bis drei Jahre Arbeits- oder Zuchthausstrafe

zu erkennen und diese Strafe in den §. 234. gedachten Fällen gegen die Anstifter und Rädelsführer, so wie gegen diejenigen, welche dieser erschwerenden Handlungen sich schuldig gemacht haben, zu verdoppeln, gegen die übrigen Tumultuanten aber um den dritten Theil oder, nach Befinden, um die Hälfte der Dauer zu erhöhen.

§. 269.

In Ansehung der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung und der Landesverweisung gelten die Vorschriften der §§. 236. 237. u. 238. auch für den Tumult.

§. 270.

Eben dies ist der Fall in Rücksicht auf die §§. 229. u. 239—249.; so wie auf die polizeilichen Vorschriften (§§. 250—262.).

§. 271.

IX. Ungebührliche Beschwerdeführung.

Mitglieder oder andere Angehörigen der Kommunen, Korporationen oder andrer Vereine und Verbindungen oder Gesellschaften sollen bei Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße, die dieselben betreffenden Beschwerden, Gesuche oder Vorstellungen persönlich nicht anders, als durch einige, gehörig legitimirte Deputirte anbringen.

§. 272.

Sind bei der Berathung, Abfassung oder Anbringung solcher Beschwerden und Vorstellungen, Zusammenrottungen, Drohungen, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Eigenmacht, Zwang oder andre ungebührliche Handlungen vorgefallen oder Abgaben, Arbeiten oder andre Leistungen versagt, so haben, auch wenn dabei sonst

Commissions-Entwurf.

§. 213. (§. 256.)

Diejenigen, welche in Schankstuben oder an anderen dergleichen öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit verweilen, ungeachtet sie zum Fortgehen aufgefordert worden sind, haben Geldbuße bis zu zwei Thalern, die Wirthe aber, welche solches dulden, Geldbuße bis zu zehn Thalern zu gewärtigen.

§. 214. (§. 257. u. 259.)

§§. 260—264. sind fortgelassen.

Wer durch ungebührliche Handlungen ruhestörenden Lärm erregt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder körperlicher Züchtigung zu belegen.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn Mehrere vereint sich solcher Ruhestörungen schuldig machen.

§. 215. (§. 188.)

Wer der im §. 184. bezeichneten Handlungen aus Muthwillen sich schuldig macht, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

§. 216. (§. 227.)

über die §§. 271. u. 272. ist die Beschlußnahme vorläufig ausgesetzt.

Wer Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hat, verheimlicht, oder deren Flucht befördert, ungeachtet er von der Aufforderung Kenntniß hat, soll, falls er nicht als Begünstiger eines Verbrechens eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen belegt werden. Die Anwendung dieser Strafe bleibt jedoch in dem Falle des §. 73. ausgeschlossen.

Siebenter Titel.

Unerlaubte Verbindungen.

§. 217. (§§. 191—209.)

Wer an einer Verbindung Theil nimmt, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen der Verfassung des Preußischen Staats, des deutschen Bundes oder der deutschen Bundesstaaten sich zu berathen, hat Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und wenn er Stifter, Vorsteher oder Beamter der Verbindung ist, Strafarbeit bis zu

Staatsraths-Entwurf.

§. 212.

Gemeinsame Bestimmungen.

Wer bei einem Aufruhr oder Tumulte unter den zusammengerotteten Personen betroffen wird, hat die Vermuthung der Theilnahme an demselben gegen sich.

§. 213.

Gegen diejenigen, welche in der Nähe eines Aufruhrs oder Tumults als Zuschauer verweilen und auf die von der Obrigkeit erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

§. 214.

Wer bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Tumults, ohne jedoch hieran selbst Theil zu nehmen, mit Lärm verbundenen Unfug verübt, ist mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 215.

Bei dem Gesetze über die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841. behält es sein Bewenden.

§. 216.

VIII. Aufregung durch Reden und Adressen politischen Inhalts bei Volks-Versammlungen.

Wer bei Volksversammlungen oder Volksfesten, es mögen dieselben erlaubte sein oder nicht, öffentliche Reden hält, welche auf Veränderungen in der Verfassung des Preußischen Staats, des Deutschen Bundes oder Deutscher Bundesstaaten abzielen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wer in dergleichen Volksversammlungen Adressen oder Beschlüsse solchen Inhalts in Vorschlag bringt und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen läßt, mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen.

§. 217.

Polizeiliche Vorschriften.

Außerordentliche Volksversammlungen oder Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es immer sei, ohne vorausgegangene Genehmigung der Obrigkeit nicht stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen von

Ministerial-Entwurf.

die Ehrfurcht und Achtung gegen die Obrigkeit nicht verletzt werden, die Schuldigen, in sofern ihr Vergehen nicht in ein schwereres übergegangen ist, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren verwirkt.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Hoheitsrechte des Landesherrn.

§. 273.

1. Anmaßung eines Hoheitsrechts.

Wer ein Hoheitsrecht wissentlich unbefugterweise ausübt, soll nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaßten Rechts und seiner dabei gehegten unerlaubten Absicht mit Geldbuße von Hundert bis zwei Tausend Thalern bestraft werden.

§. 274.

II. Mißbrauch in Ausübung zustehender Hoheitsrechte.

Wer in Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechts die dabei vorgezeichneten Grenzen vorsätzlich überschreitet, ist mit Geldbuße von Hundert bis ein Tausend Thalern zu belegen.

§. 275.

Wer ein solches Recht zum erheblichen Nachtheil des Staats, oder der Unterthanen mißbraucht, hat, außer der, im §. 274. bestimmten Strafe, zugleich den Verlust dieses Rechts, jedoch im Fall er dasselbe vermöge Lehns-, Fideikommiß- oder anderen, seine Dispositionsbefugniß beschränkenden, Titels besitzt, nur auf Lebenszeit verwirkt.

§. 276.

Derjenige, welcher Steuern, Gefälle oder andere öffentliche Abgaben zu erheben berechtigt ist, und dabei die vorgeschriebenen Tarife, Taxen oder Reglements vorsätzlich überschreitet, soll mit Erlegung des zehnfachen Betrags des zu viel erhobenen, und, falls sich dieser Betrag nicht ermitteln läßt, mit Geldbuße bis zu fünf Hundert Thalern bestraft werden.

§. 277.

III. Beeinträchtigung der Landesherrlichen Hoheitsrechte.
1. Rücksichtlich der Abgaben.

Wer sich widerrechtlich der Entrichtung öffentlicher Abgaben an den Staat oder den zu deren Erhebung Berechtigten entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.

§. 278.

2. Rücksichtlich des Unterthanen-Verhältnisses.

Ueber die Strafen der unbefugten Auswanderung entscheiden die darüber erlassenen besondern Gesetze.

§. 279.

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Commissions-Entwurf.

fünf Jahren verwirkt. Gegen die Stifter und Vorsteher soll jederzeit, gegen die sonstigen Theilnehmer kann, nach Umständen, zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) erkannt werden.

§. 218.

Diese Strafen (§. 217.) sind um die Hälfte zu schärfen:

1) wenn dergleichen Verbindungen mit einer andern inländischen oder ausländischen Verbindung, welche nach den Preußischen Gesetzen als unerlaubt anzusehen ist, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung oder Verkehr treten; oder
2) wenn die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eidesstatt oder auf Ehrenwort angeloben; oder
3) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen; oder
4) zur Verheimlichung ihrer Zwecke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwecke vorspiegeln; oder
5) wenn in einer solchen Verbindung mehrere Grade und Abstufungen in der Art bestehen, daß den in den unteren Graden oder Abstufungen befindlichen Mitgliedern der Zweck der Verbindung nicht vollständig bekannt ist.

Diese Erhöhung der im §. 217. bestimmten Strafe tritt jedoch nur gegen diejenigen Theilnehmer der Verbindung ein, welche

1) bei einem der unter 1 — 5 angeführten erschwerenden Umstände selbst betheiligt gewesen sind, oder
2) von demselben auch nur Wissenschaft erhalten haben und nicht sofort darauf aus der Verbindung ausgetreten sind.

§. 219.

Wer an einer Verbindung Theil nimmt,

1) nach deren Statuten das Dasein, die Verfassung oder Zwecke vor der Obrigkeit geheim gehalten werden sollen und von den Mitgliedern Verschwiegenheit hierüber anzugeloben ist;
2) in welcher unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen ein unbedingter Gehorsam versprochen wird; oder

Staatsraths-Entwurf.

der Obrigkeit nicht genehmigten Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 218.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten veranstaltet oder öffentlich ankündigt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Gegenstände, welche die Neugierde erregen, zur Schau umherführt oder ausstellt, verfällt in eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern.

§. 219.

Diejenigen, welche in Schankstuben oder an anderen dergleichen öffentlichen Vergnügungs-Orten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit verweilen, ungeachtet sie zum Fortgehen aufgefordert worden sind, haben Geldbuße bis zu zwei Thalern, die Wirthe aber, welche solches dulden, Geldbuße bis zu zehn Thalern zu gewärtigen.

§. 220.

Wer durch ungebührliche Handlungen ruhestörenden Lärm erregt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder körperlicher Züchtigung zu belegen.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn Mehrere vereint sich solcher Ruhestörungen schuldig machen.

§. 221.

Bei dem Ausbruche eines Aufruhrs oder Tumults und bis zu dessen Dämpfung müssen die Haus- und Dienstherrschaften die zu ihrem Hauswesen gehörigen Personen, so wie die Fabrikherren, Handeltreibenden und Meister ihre Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in den Wohnungen oder Werkstätten zurückhalten, und dürfen sie, wenn die Umstände eine Ausnahme nöthig machen, daraus nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaaßregeln entlassen, durch welche eine Vergrößerung des Zusammenlaufs möglichst vermieden wird.

Wer dieser Verpflichtung entgegenhandelt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt. Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher sich den Anordnungen der Haus- oder Dienstherrschaft u. s. w. nicht fügt und ohne Erlaubniß sich entfernt.

Ministerial-Entwurf.

§. 280.

Wer Unterthanen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder sie den Werbern der letztern zuführt, hat Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren verwirkt.

§. 281.

3. zur Umgehung der Militairpflichtigkeit.

Derjenige, der ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit auswandert, um seiner Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres sich zu entziehen, wird mit Vermögens-Konfiskation bestraft.

§. 282.

Wer, um sich dem Militairdienste zu entziehen, sich selbst vorsätzlich verstümmelt oder verstümmeln läßt, hat Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre verwirkt.

Eben diese Strafe trifft auch denjenigen, der zu jenem Zweck die Verstümmelung des Andern ausgeführt hat.

§. 283.

Wer einen Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet oder ihm dazu beförderlich ist, hat Arbeits- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

§. 284.

Die in den §§. 273. — 284. bestimmten Strafen finden nur in den Fällen Anwendung, in welchen nicht durch besondre Verordnungen andre Strafbestimmungen erlassen sind.

§. 285.

VI. Polizeiliche Vorschriften.

Niemand soll ohne polizeiliche Erlaubniß durch Umhergehen in den Häusern Beiträge zu irgend einem Zwecke einsammeln.

§. 286.

Wer ohne besondere Erlaubniß der Regierung eine öffentliche Lotterie unternimmt, soll mit einer Geldstrafe von Funfzig bis Hundert Thaler bestraft werden und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armenkasse des Orts entrichten.

§. 287.

Wer öffentliche Aussteuer-, Wittwen-, Sterbe- und andere zu Unterstützungen bestimmte öffentliche Institute ohne ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit errichtet, ist polizeilich zu bestrafen.

Dritter Titel.

Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 288.

I. Gotteslästerung.

Wer durch Gotteslästerung zu einem öffentlichen Aergerniß Anlaß giebt, soll mit Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Commissions-Entwurf.

3) welche von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist,

hat, wenn darauf die Bestimmung des §. 217. keine Anwendung findet, Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt. Die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung sind mit Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat zu belegen.

§. 220.

Besteht der Zweck einer unerlaubten Verbindung (§§. 217. u. 219.) in einer schon als Verbrechen strafbaren Handlung oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Verbrechen aus Anlaß der Verbindung ausgeführt, unternommen oder auch nur begünstigt worden, so kommen die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (§§. 117. u. f.) zur Anwendung.

§. 221.

In Ansehung der Studenten-Verbindungen verbleibt es bei dem Gesetze vom 7. Januar 1838.; anstatt der daselbst in den §§. 6. u. 7. bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen angewendet werden, welche vorstehend in den §§. 217. u. 218. vorgeschrieben sind.

§. 222. (§. 210. u. 211.)

Polizeiliche Vorschriften.

Von jeder Verbindung, welche eine bestimmte Verfassung (mit Vorstehern, Beamten und Statuten) erhält, muß der Orts-Obrigkeit durch die Stifter oder Vorsteher bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 223. (§. 178.)

Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Kokarden, Bändern u. s. w., es sei von In- oder Ausländern, in anderen Farben als denen des Landes, dem der, welcher solche Abzeichen trägt, angehört, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu ahnden.

Achter Titel.

Verbrechen gegen die Hoheitsrechte und Regalien.

§. 224. (§. 273.)

Wer ein Hoheitsrecht oder Regal wissentlich unbefugterweise ausübt, soll, nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaaßten Rechts und seiner dabei gehegten unerlaubten

Staatsraths-Entwurf.

§. 222.

Bei gleicher Strafe (§. 221.) müssen alle diejenigen, welche in der Gegend, wo ein Aufruhr oder Tumult stattfindet, geistige Getränke feil halten, die zu deren Verkauf oder Aufbewahrung bestimmten Räume verschließen und sich des Verkaufes dieser Getränke gänzlich enthalten.

§. 223.

Wer einer der im §. 189. bezeichneten Handlungen aus Muthwillen sich schuldig macht, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

§. 224.

Wer Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hat, verheimlicht, oder deren Flucht befördert, ungeachtet er von der Aufforderung Kenntniß hat, soll, falls er nicht als Begünstiger eines Verbrechens eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen belegt werden. Die Anwendung dieser Strafe bleibt jedoch in dem Falle des §. 74. ausgeschlossen.

§. 225.

Die Uebertretung der Bestimmung im §. 42. wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Siebenter Titel.

Unerlaubte Verbindungen.

§. 226.

Wer an einer Verbindung Theil nimmt, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen in der Verfassung des Preußischen Staats, des deutschen Bundes oder eines der deutschen Bundesstaaten zu berathschlagen, hat Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und wenn er Stifter, Vorsteher oder Beamter der Verbindung ist, Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verwirkt. Gegen die Stifter und Vorsteher soll jederzeit, gegen die sonstigen Theilnehmer kann, nach Umständen, zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht (§§. 39. u. f.) erkannt werden.

Ministerial-Entwurf.

§. 289.

II. Beleidigung der Religionsgesellschaften.

Wer in Predigten und Lehrvorträgen oder öffentlich in Reden, Schriften, Darstellungen oder Handlungen eine, im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder deren Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche schmäht oder verspottet, hat Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und, wenn er ein Geistlicher oder öffentlicher Beamter ist, zugleich Amtsentsetzung verwirkt.

§. 290.

III. Erregung von Religionshaß.

Wer in Predigten und Lehrvorträgen oder öffentlich in Reden, Schriften, Darstellungen oder Handlungen oder sonst Haß, Erbitterung Verfolgung oder Unduldsamkeit zwischen verschiedenen, im Staate bestehenden Religionsgesellschaften zu erregen, zu befördern oder zu unterhalten sucht, soll mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt und, wenn er ein Geistlicher oder öffentlicher Beamter ist, zugleich seines Amts entsetzt werden.

§. 291.

IV. Sektenstiftung.

Vereine oder Zusammenkünfte zu religiösen Zwecken, welche heimlich oder gegen das Verbot der Obrigkeit Statt finden, sind nach den §§. 190—212. zu bestrafen.

§. 292.

V. Mißbrauch der Religion zu 1. Verbrechen überhaupt.

Bei der Strafe eines jeden Verbrechens, zu dessen Begehung die Religion oder religiöse und kirchliche Gebräuche vorgeschützt oder gemißbraucht worden, soll dies bei der Zumessung berücksichtigt werden.

§. 293.

2. zur Verbreitung gefährlicher Lehren und Gesinnungen.

Wer insonderheit in oder außerhalb dem Amte Religion oder Vorschriften und Lehren derselben vorschützt, mißbraucht oder benutzt, um Grundsätze und Gesinnungen zu verbreiten oder zu rechtfertigen, welche die, dem Landesherrn, dem Staate oder der Verfassung schuldige Treue und Anhänglichkeit, die innere und äußere Sicherheit des Staats oder den Gehorsam gegen Gesetze und Obrigkeit verletzen oder Irreligiosität, Unsittlichkeit, Laster, und Verbrechen befördern, hat, insofern nicht nach den Vorschriften des ersten und zweiten Titels oder sonst strengere Strafen eintreten, Arbeits- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis vier Jahren und, wenn er ein Geistlicher oder öffentlicher Beamter ist, zugleich Amtsentsetzung verwirkt.

§. 294.

1. zur Erregung von Familienuneinigkeit.

Derjenige, der aus Religionseifer zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern verschiedener Religion oder

Commissions-Entwurf.

Absicht, mit Geldbuße von hundert bis zweitausend Thalern oder mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Strafarbeit bis zwei Jahren belegt werden.

§. 225. (§§. 274. u. 275.)

Wer in Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechts oder Regals die dabei vorgezeichneten Grenzen überschreitet, ist mit Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder Strafarbeit bis zu Einem Jahre zu belegen.

Hat er dadurch dem Staate oder einer Privatperson erheblichen Nachtheil zugefügt, so soll er noch außerdem zur Ausübung des gemißbrauchten Rechts für unfähig erklärt werden. Die Verwaltung des Hoheitsrechtes oder Regals wird in diesem Falle auf die Dauer der Besitzzeit des Verurtheilten vom Staate geführt, und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Verurtheilten bestritten. War der letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 226. (§. 276.)

Derjenige, welcher öffentliche Abgaben zu erheben berechtigt ist und dabei die vorgeschriebenen Tarife, Taxen oder Reglements vorsätzlich überschreitet, soll mit Erlegung des zehnfachen Betrages des zu viel Erhobenen, und, falls sich dieser Betrag nicht ermitteln läßt, mit Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 227. (§. 277.)

Wer sich vorsätzlich und widerrechtlich der Entrichtung öffentlicher Abgaben entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.

§. 228. (§. 284.)

§§. 285. und 287. sind zu den Polizeivorschriften im 13. und 15. Titel verwiesen.
§. 286. fällt fort.

Die §§. 224. bis 227. finden nur in den Fällen Anwendung, in denen nicht durch besondere Verordnungen andere Strafbestimmungen getroffen sind.

Staatsraths-Entwurf.

Oeffentliche Beamte, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, haben außerdem Amtsentsetzung verwirkt.

§. 227.

Diese Strafen (§. 226.) sind um die Hälfte zu schärfen:

1) wenn dergleichen Verbindungen mit einer andern inländischen oder ausländischen Verbindung, welche nach den Preußischen Gesetzen als unerlaubt anzusehen ist, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung oder Verkehr treten; oder
2) wenn die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eidesstatt oder auf Ehrenwort angeloben; oder
3) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen; oder
4) zur Verheimlichung ihrer Zwecke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwecke vorspiegeln; oder
5) wenn in einer solchen Verbindung mehrere Grade und Abstufungen in der Art bestehen, daß den in den untern Graden oder Abstufungen befindlichen Mitgliedern der Zweck der Verbindung nicht vollständig bekannt ist.

Diese Erhöhung der im §. 226. bestimmten Strafe tritt jedoch nur gegen diejenigen Theilnehmer der Verbindung ein, welche

1) bei einem der unter 1 — 5. angeführten erschwerenden Umstände selbst betheiligt gewesen sind, oder
2) von denselben auch nur Wissenschaft erhalten haben und nicht sofort darauf aus der Verbindung ausgetreten sind.

§ 228.

Wer an einer Verbindung Theil nimmt,

1) nach deren Statuten das Dasein, die Verfassung oder Zwecke vor der Obrigkeit geheim gehalten werden sollen und von den Mit-

Ministerial-Entwurf.

sonst in Familien Mißtrauen und Uneinigkeit erregt, soll, nach fruchtlos vorhergegangener amtlicher Abmahnung, aus dem Wohnort der von ihm beunruhigten Familie verwiesen werden.

§. 295.

4. zu Privat-Eiden.

Wer außer den Fällen, in welchen es Gesetze, Verfassung oder Herkommen gestatten, vor einer andern, als einer obrigkeitlichen Person einen Eid ableistet, oder die Ableistung eines Privateides fordert oder ableisten läßt, hat Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

§. 296.

Wenn die Begehung eines Verbrechens mittelst eines solchen Eides versprochen worden; so tritt sowohl gegen denjenigen, welcher den Eid geleistet, als denjenigen, welcher ihn gefordert hat, Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und außerdem, soweit in der Eidesabforderung schon der Versuch eines Verbrechens liegt, die Strafe dieses Versuchs ein.

§. 297.

VI. Unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.

Wer unbefugterweise gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen vornimmt, welche nach den Vorschriften der im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geldbuße bis zu fünf Hundert Thalern bestraft werden; nur die Nothtaufe macht nach den darüber bestehenden Anordnungen hievon eine Ausnahme.

§. 298.

VII. Störung des Gottesdienstes.

Wer die Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgemeinde durch Drohung oder Gewalt zu verhindern sucht, hat Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe auf drei Monate bis zu zwei Jahren verwirkt.

§. 299.

Wer die Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgemeinde durch Unfug stört, soll, wenn er dabei diese Störung bezweckte, mit der im §. 298. bestimmten Strafe, sonst aber mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 300.

Auch derjenige, welcher während des öffentlichen Gottesdienstes an dem, zu dessen Feier bestimmten Ort Unfug treibt, soll, wenngleich dadurch diese Feier nicht gestört werden, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt werden.

Commissions-Entwurf.

Neunter Titel.

Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 229. (§. 288.)

I. Gotteslästerung.

Oeffentlich ausgestoßene Gotteslästerungen werden mit Gefängniß von Einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 230. (§. 289.)

II. Beleidigung der Religionsgesellschaften.

Wer öffentlich durch Rede, Schrift oder Darstellungen eine vom Staate aufgenommene oder geduldete Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung schmäht oder verspottet, hat Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren verwirkt.

§. 231.

§§. 290. 293. u. 394. sollen bei den Amtsverbrechen der Geistlichen näher erwogen werden §. 291. fällt fort

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Gegenstände der Verehrung einer vom Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder in Kirchen und andern von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt.

§. 232. (§§. 298. 299.)

III. Störung des Gottesdienstes

Wer die Mitglieder einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft an der Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern oder eine solche schon begonnene Feier durch Gewalt oder Drohungen zu stören unternimmt, ingleichen wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen thätlich beleidigt, soll mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 233.

§. 300. ist fortgefallen. §. 297. ist einstweilen übergangen.

Wer durch ungewöhnliche Handlungen, jedoch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen die Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen stört, ingleichen wer einen Geistlichen während se-

---

Staatsraths-Entwurf.

gliedern Verschwiegenheit hierüber anzugeloben ist;

2) in welcher unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen ein unbedingter Gehorsam versprochen wird; oder

3) welche von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist,

hat, wenn darauf die Bestimmung des §. 226. keine Anwendung findet, Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt. Die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung sind mit Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat zu belegen.

§. 229.

Besteht der Zweck einer unerlaubten Verbindung (§§. 226. und 228.) in einer schon als Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Verbrechen aus Anlaß der Verbindung ausgeführt, unternommen oder auch nur begünstigt worden, so kommen die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (§§. 118. u. f.) zur Anwendung.

§. 230.

In Ansehung der Studenten-Verbindungen verbleibt es bei dem Gesetze vom 7. Januar 1838., in die Stelle der Bestimmungen der §§. 6 — 8. jenes Gesetzes treten jedoch die der vorstehenden §§. 226. 227. und 229.

§. 231.

Polizeiliche Vorschriften.

Von jeder Verbindung, welche eine bestimmte Verfassung (mit Vorstehern, Beamten und Statuten) erhält, muß der Orts-Obrigkeit durch die Stifter oder Vorsteher bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 232.

Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Kokarden, Bändern u. s. w., es sei von Inländern oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des Landes, welchem derjenige angehört, der solche Abzeichen trägt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu ahnden.

Ministerial-Entwurf.

Vierter Titel.
Meineid und Eidesbruch.

§. 301.

I. Meineid. 1. Begriff.

Wer wider besseres Wissen etwas Unwahres als wahr oder etwas Wahres als unwahr bekundet, oder eine ihm bekannte Thatsache in der Absicht, die Wahrheit zu verhehlen, verschweigt und die Aussage durch einen Eid bekräftigt, macht sich des Meineides schuldig.

§. 302.

Bei Mitgliedern derjenigen Religionsparteien, welche von der Verpflichtung, einen förmlichen Eid zu leisten, gesetzlich entbunden sind, wird das Aussprechen der Bekräftigungsformel, welche bei ihnen gesetzlich die Stelle des Eides vertritt, als Eidesleistung angesehen und treten mithin hierbei die Bestimmungen über den Meineid ebenfalls ein.

§. 303.

Auch falsche Versicherungen, Aussagen, Taxen oder andere Gutachten, welche in Beziehung auf einen geleisteten Eid abgegeben werden, sind dem Meineide gleich zu achten.

§. 304.

Das Verbrechen des Meineides ist vollendet, sobald der falsche Eid geleistet oder die falsche Versicherung (§§. 302. und 303.) abgegeben worden, wenn auch kein Nachtheil daraus entstanden ist.

§. 305.

Wer den Meineidigen zur Leistung des falschen Eides gedungen, beauftragt oder sonst vorsätzlich verleitet hat, wird dem Meineidigen gleich geachtet.

§. 306.

Wenn Jemand Zeugen in Beziehung auf ihre Vernehmung, außer den gesetzlichen Gebühren, Geschenke giebt oder Versprechungen macht; so soll schon um deswillen, auch wenn die §. 305. gedachte Absicht nicht vorhanden, nach Befinden der Umstände auf Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wider denselben erkannt und diese Strafe in dem Urtel in der Sache, zu welcher die Zeugen vernommen werden, festgesetzt werden.

§. 307.

Zeugen, welche außer den gesetzlichen Zeugengebühren eine Belohnung fordern oder annehmen, sind nach Befinden in gleicher Weise (§. 306.) zu strafen.

Wenn sie jedoch durch Androhung eines falschen Zeugnisses eine Belohnung zu bewirken gesucht haben; so tritt die Strafe der Erpressung ein.

§. 308.

2) Strafe a) des Meineides vor einer öffentlichen Behörde.

Wer vor einer öffentlichen Behörde einen Meineid begeht (§§. 301. 302. 303. u. 309.), soll zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt und

Commissions-Entwurf.

ner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen einer anderen als thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, hat Gefängniß oder Strafarbeit bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 234. (§. 295.)

IV. Mißbrauch der Religion zu Privat-Eiden.

Eidliche Versicherungen oder eidliche Angelobungen, welche nicht vor einer öffentlichen Behörde abgeleistet worden sind, werden sowohl an demjenigen, welcher sie gegeben, als demjenigen, welcher sie gefordert oder abgenommen hat, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet.

§. 235. (§. 296.)

Hat eine solche eidliche Angelobung die Begehung einer unerlaubten Handlung zum Gegenstande, so tritt sowohl gegen denjenigen, welcher den Eid geleistet, als denjenigen, welcher solchen gefordert oder abgenommen hat, Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre ein.

§. 236. (§. 292.)

Allgemeine Bestimmung.

Bei der Strafe eines jeden Verbrechens, zu dessen Begehung die Religion oder religiöse und kirchliche Gebräuche vorgeschützt oder gemißbraucht werden, soll dies bei der Zumessung berücksichtigt werden.

Zehnter Titel.
Meineid und Eidesbruch.

§. 237. (§§. 301. u. 302.)

I. Meineid und falsche Versicherung an Eidesstatt.

Wer als Partei oder Zeuge wider besseres Wissen etwas Wahres für unwahr, oder etwas Falsches für wahr ausgiebt, oder in der Absicht, die Wahrheit zu verhehlen, eine ihm bekannte Thatsache verschweigt, und seine Erklärung durch einen vor einer öffentlichen Behörde abgeleisteten Eid bekräftigt, macht sich des Meineides schuldig.

Dem Eide werden gleich geachtet die Betheuerungsformeln der Mitglieder solcher Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch jener Betheuerungsformeln in Stelle des Eides gestattet.

§. 238. (§. 303.)

Dem Meineide wird gleich geachtet, wenn eine falsche Versicherung in Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid in derselben

Staatsraths-Entwurf.

Achter Titel.
Verbrechen gegen die Hoheitsrechte und Regalien.

§. 233.

Wer ein Hoheitsrecht oder Regal wissentlich ohne Befugniß ausübt, soll, nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaßten Rechts und der von ihm dabei gehegten unerlaubten Absicht, mit Geldbuße von hundert bis zu zweitausend Thalern oder mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 234.

Wer in Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechts oder Regals die dabei vorgezeichneten Grenzen vorsätzlich überschreitet, ist mit Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre zu belegen.

Hat er dadurch dem Staate oder einer Privatperson erheblichen Nachtheil zugefügt, so soll er noch außerdem zur eigenen Ausübung des gemißbrauchten Rechts für unfähig erklärt werden. Die Verwaltung des Hoheitsrechts oder Regals wird in diesem Falle auf die Dauer der Besitzzeit des Verurtheilten vom Staate geführt, und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Verurtheilten bestritten. War der letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 235.

Derjenige, welcher öffentliche Abgaben zu erheben berechtigt ist und dabei die vorgeschriebenen Tarife, Taxen oder Reglements vorsätzlich überschreitet, soll mit Erlegung des zehnfachen Betrages des zu viel Erhobenen, und, falls sich dieser Betrag nicht ermitteln läßt, mit Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 236.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich öffentliche Abgaben dem Staate oder einem anderen Berechtigten entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.

Ministerial-Entwurf.

mit sechs und bis zwölf Jahr Zwangsarbeit, öffentlicher Ausstellung und, nach Befinden der Umstände, mit zwei Hundert bis zwei Tausend Thalern Geldbuße bestraft werden.

§. 309.

Wer in den Fällen, in welchen die Gesetze, außer den §§. 302. und 303. gedachten Verhältnissen, Versicherung an Eidesstatt fordern oder zulassen, oder in welchen die Betheiligten die förmliche Eidesleistung erlassen, einer öffentlichen Behörde vorsätzlich eine falsche Versicherung oder Erklärung an Eidesstatt abgiebt, wird zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt, und mit zwei bis acht Jahr Zuchthaus und nach Befinden der Umstände mit ein Hundert bis ein Tausend Thalern Geldbuße bestraft.

§. 310.

Der Meineidige, welcher durch zeitige Anzeige seines Verbrechens allen schädlichen Erfolg abwendet, wird nur mit drei Monaten bis zu vier Jahren Arbeitshaus bestraft.

Nimmt er, noch ehe er die Stätte, an welcher er den Eid geleistet oder die §§. 302. 303. und 309. gedachte Versicherung abgegeben, verlassen hat, seine falsche Aussagung oder Erklärung zurück; so bleibt er mit aller Strafe verschont.

§. 311.

Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid (§§. 301. 303. und 308.) verpflichtet, nicht angewendet und etwas eidlich als wahr bekräftigt, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können und sollen, der hat eine sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Hat er aber selbst seinen Irrthum angezeigt und dadurch jeden Nachtheil abgewandt; so ist er mit Strafe zu verschonen.

§. 312.

Wer, nachdem er wegen eines, vor einer öffentlichen Behörde begangenen Meineides (§§. 301. 302 303. und 306.) oder wegen Verleitung zu demselben bereits bestraft worden, sich eines solchen Meineides oder der Verleitung zu demselben wieder schuldig macht, hat lebenswierige Zwangsarbeit und öffentliche Ausstellung verwirkt.

§. 313.

b. des Meineides vor Privatpersonen.

Wenn der Meineid vor keiner öffentlichen Behörde begangen worden (§§. 295. u. 296.); so ist der Meineidige (§§. 301. 302. 303. und 309.) zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig zu erklären und mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren oder nach Befinden der Umstände mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren zu bestrafen.

Wegen der zeitigen Zurücknahme der falschen Aussage finden die Bestimmungen des §. 310. statt.

Commissions-Entwurf.

Angelegenheit vor einer öffentlichen Behörde abgegeben wird.

§. 239. (§. 304.)

Das Verbrechen des Meineides ist erst dann vollendet und strafbar, wenn die Verhandlung geschlossen ist, die Eidesleistung mag der Aussage vorausgegangen oder nachgefolgt sein.

§. 240. (§. 308.)

Wer einen Meineid begeht (§§. 237. bis 239.) soll mit drei bis zehn Jahren Zuchthaus und, nach Befinden der Umstände, mit zweihundert bis zweitausend Thalern Geldbuße bestraft und unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) gestellt werden.

§. 241.

Hat Jemand durch ein falsches Zeugniß vorsätzlich dazu beigetragen, daß ein Anderer wegen eines von ihm begangenen Verbrechens bestraft worden ist, so soll gegen einen solchen Meineidigen, außer der Strafe des §. 240., zugleich auf diejenige Strafe erkannt werden, welche der Andere in Folge des falschen Zeugnisses erlitten hat.

§. 242. (§. 309.)

Wenn Jemand vor einer öffentlichen Behörde in Fällen, in welchen das Gesetz (mit Ausnahme des §. 238.) eine bloße Versicherung an Eidesstatt vorschreibt, oder in welchen die Betheiligten ihm gegen seine bloße Versicherung der Wahrheit die Ableistung des Eides erlassen haben, wissentlich eine falsche Versicherung oder Erklärung abgiebt, so ist er mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe und, nach Befinden der Umstände, mit funfzig bis eintausend Thalern Geldbuße zu bestrafen und unter Polizeiaufsicht zu stellen (§§. 39. u. f.).

§. 243. (§. 310.)

Wer in den Fällen der §§. 237. 238. u. 242. aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen seines Verbrechens durch zeitige Anzeige desselben bei der Behörde abwendet, soll nur mit Gefängniß oder Strafarbeit auf drei Monate bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 244. (§. 311.)

II. Leichtsinniger Eid.

Wer aus Unterlassung pflichtmäßiger Sorgfalt vor einer öffentlichen Behörde eidlich, oder durch Versicherung an Eidesstatt, etwas Wahres als unwahr, oder etwas Falsches als wahr bekräftigt, oder eine Thatsache verschweigt,

Staatsraths-Entwurf.

§. 237.

Die §§. 233 — 236. finden nur in den Fällen Anwendung, in denen nicht durch besondere Verordnungen andere Strafbestimmungen getroffen sind.

Neunter Titel.

Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 238.

I. Gotteslästerung.

Oeffentlich ausgestoßene Gotteslästerungen werden mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 239.

II. Beleidigung der Religionsgesellschaften.

Wer öffentlich durch Rede, Schrift oder Darstellungen eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung schmäht oder verspottet, hat Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und wenn dabei die Absicht zum Grunde liegt, Haß und Erbitterung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsparteien zu erregen, Strafarbeit bis zu drei Jahren verwirkt.

Die Vorschriften der §§. 170. u. 171. kommen hier gleichfalls zur Anwendung.

§. 240.

Wer Gegenstände der gottesdienstlichen Verehrung einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder in Kirchen und andern von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

Die Hälfte dieser Strafen trifft denjenigen, welcher sich eines solchen Unfugs auf Kirchhöfen an den Gräbern schuldig macht.

§. 241.

III. Störung des Gottesdienstes.

Wer die Mitglieder einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Re-

Ministerial-Entwurf.

§. 314.

II. Eidesbruch.

Wer die Leistung oder Unterlassung bestimmter Handlungen oder einer besonderen Gattung derselben eidlich oder auf eine der, §§. 302. 303. u. 309. gedachten Arten versprochen und dieser Zusage wissentlich und mit der Absicht, den Zweck der Eidesleistung zu vereiteln, entgegen handelt, begeht einen Eidesbruch.

§. 315.

Der Eidbrüchige wird, wenn der Eid vor einer öffentlichen Behörde geleistet worden, zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt und mit Amtsentsetzung, Verlust des Adels, der Würden und der Ehrenrechte, sowie mit Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe von zwei bis acht Jahren und nach Befinden der Umstände mit ein Hundert bis ein Tausend Thalern Geldbuße bestraft.

§. 316.

Wenn der Eid nicht vor einer öffentlichen Behörde geleistet worden, so ist auf Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Hatte jedoch der Eidesleister sich zu einer verbotenen oder unsittlichen Handlung verpflichtet; so fällt diese Strafe fort und es tritt die Strafe des §. 295. u. f. ein.

Fünfter Titel.

Ehrenbeleidigung, Verläumdung, und falsche Anschuldigung.

Erster Abschnitt.

Ehrenbeleidigung.

§. 317.

I. Begriff derselben, unmittelbarer.

Einer Ehrenbeleidigung macht sich derjenige schuldig welcher in der Absicht, die Ehre eines Andern zu verletzen, gegen denselben oder in Beziehung auf ihn, Handlungen, Unterlassungen oder Aeußerungen sich erlaubt, welche allgemein oder unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen für ehrverletzend oder beschimpfend gelten.

§. 318.

Bei Handlungen Unterlassungen, oder Aeußerungen, welche allgemein oder unter den Standesgenossen beider Theile oder unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen für ehrverletzend oder beschimpfend oder als Ausdruck der Verachtung und Geringschätzung gelten, wird die Absicht, die Ehre des Andern zu verletzen, als vorhanden angenommen, wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil erhellt.

§. 319.

Die Absicht die Ehre des Andern zu verletzen, wird jedoch nicht vermuthet:

Commissions-Entwurf.

ungeachtet er schon bei seiner Vernehmung das Gegentheil hätte wissen können und sollen, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit auf drei Monate bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Wendet er aber durch zeitige Anzeige seines Irrthums alle nachtheiligen Folgen desselben ab, so hat er nur Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

§. 245.

§§. 312. u. 313. sind fortgefallen.

III. Falscher Widerruf eines Eides.

Wer ein eidlich oder unter Versicherung an Eidesstatt, der Wahrheit gemäß, abgelegtes Zeugniß gegen besseres Wissen als unrichtig widerruft, hat ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe und, nach Befinden der Umstände, Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§. 246. (§. 305.)

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Gegen denjenigen, welcher einen Andern zum Meineide, oder zu einer falschen Versicherung an Eidesstatt, oder zum falschen Widerrufe eines eidlich oder unter Versicherung an Eidesstatt, der Wahrheit gemäß, abgelegten Zeugnisses vorsätzlich verleitet hat (Anstifter), können die in den §§. 240. bis 242. u. 245. bestimmten Strafen bis um die Hälfte geschärft werden.

§. 247. (§. 306.)

Wer ohne die im §. 246. bemerkte Absicht einem Zeugen vor oder nach Ablegung seines Zeugnisses, in Beziehung auf dasselbe, Geschenke oder andere Belohnungen zuwendet oder verspricht, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu hundert Thalern zu gewärtigen.

§. 248. (§. 307.)

Eben diese Strafe (§. 247.) trifft denjenigen Zeugen, welcher eine Belohnung für sein Zeugniß vor oder nach dessen Ablegung fordert oder annimmt.

Hat er sich jedoch vor seiner Abhörung eine Belohnung oder das Versprechen einer solchen durch die Drohung auszuwirken gesucht, sonst gar kein Zeugniß oder ein der Partei ungünstiges ablegen zu wollen, so trifft ihn die Strafe der Erpressung.

§. 249. (§§. 314 — 316.)

IV. Eidesbruch.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kautien oder

Staatsraths-Entwurf.

ligionsgesellschaft an der Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern, oder eine solche schon begonnene Feier durch Gewalt oder Drohungen zu stören unternimmt, imgleichen wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen thätlich beleidigt, soll mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren belegt werden.

§. 242.

Wer durch ungebührliche Handlungen, jedoch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen, die Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen stört, imgleichen wer gegen einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen einer anderen, als thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, hat Gefängniß oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten verwirkt.

§. 243.

IV. Mißbrauch der Religion zu Privat-Eiden.

Eidliche Versicherungen oder eidliche Angelobungen, welche nicht vor einer öffentlichen Behörde abgeleistet worden sind, werden sowohl an demjenigen, welcher sie gegeben, als demjenigen, welcher sie gefordert oder abgenommen hat, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet.

§. 244.

Hat eine solche eidliche Angelobung die Begehung einer unerlaubten Handlung zum Gegenstande, so tritt sowohl gegen denjenigen, welcher den Eid geleistet, als denjenigen, welcher solchen gefordert oder abgenommen hat, Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre, und in sofern darin schon der Versuch eines Verbrechens enthalten ist, zugleich die Strafe dieses Versuches ein.

Zehnter Titel.

Meineid und Eidesbruch.

§. 245.

I. Meineid und falsche Versicherung an Eidesstatt.

Wer vor einer öffentlichen Behörde als Partei, es sei persönlich oder

Ministerial-Entwurf.

1) bei Urtheilen über öffentliche Werke oder Leistungen der Wissenschaft oder Kunst, welche sich auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes beschränken und, in sofern sie öffentlich geäußert werden, zugleich die Gründe des Urtheils angeben;
2) bei obrigkeitlichen Personen, Vorgesetzten und Beamten, welche, vermöge ihrer Befugniß und ihres Amts, Handlungen Anderer und besonders ihrer Untergebenen untersuchen oder rügen, soweit sie dabei die gesetzlichen Grenzen ihrer Befugniß nicht überschreiten oder nicht ohne hinlänglichen Grund wegen eines Verbrechens einschreiten;
3) bei öffentlichen Vorträgen der Geistlichen in ihrer Gemeinde, bei Verhaltungen und Rügen der Lehrer und Erzieher gegen ihre Schüler, der Arbeits- und Lehrherren und Meister gegen ihre Arbeiter Gesellen und Lehrlinge, der Dienstherrschaften gegen diejenigen, welche in ihrem Dienste stehen, und überhaupt aller derjenigen, welche berechtigt sind, die Führung, Leistungen oder Handlungen der in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu ihnen stehenden Personen zu rügen, sofern in allen diesen Fällen diese Rügen die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten;
4) bei Aeußerungen in Verhandlungen vor öffentlichen Behörden, in sofern sie zur Ausführung oder Vertheidigung der Rechte des Aeußernden erforderlich sind und derselbe sie ohne grobes oder mäßiges Versehen für wahr halten konnte und sie, wenn sie ehrenrührige Vorwürfe enthalten nicht nachher unbegründet befunden werden.

§. 320.

Die Wahrheit einer ehrverletzenden Beschuldigung oder Aeußerung hebt den Begriff der Ehrverletzung und deren Strafbarkeit nicht auf und ist nur bei Ehrenbeleidigungen, welche den Vorwurf eines Verbrechens enthalten, dann ein Milderungsgrund, wenn der Beleidiger begründete Veranlassung hatte, den Vorwurf für wahr zu halten.

§. 321.

Ueberschreitungen des Erziehungsrechts der Eltern gegen Kinder, oder der Vormünder gegen Pflegebefohlene so wie Beleidigungen zwischen Ehegatten, können als Ehrenbeleidigungen nicht bestraft werden.

§. 322.

2. mittelbare.

Ehrenbeleidigungen, welche der Ehefrau oder den Kindern zugefügt werden, sind als mittelbare Ehrenbeleidigungen des Ehemannes oder des Vaters anzusehen,

§. 323.

Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der ersteren beschimpft werden.

§. 324.

Ebenso sind Ehrenbeleidigungen der Hausgenossen

Commissions-Entwurf.

dem in dem Manifestations-Eide enthaltenen Versprechen zuwider handelt, hat Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren verwirkt.

Eilfter Titel.

Verletzungen der Ehre und falsche Anschuldigung.

§. 250. (§§. 317 — 363.)

1. Verletzungen der Ehre. 1. Verläumdungen

Der Verläumdung macht sich schuldig, wer einem Andern ein Verbrechen oder eine solche Handlung, oder ein solches Benehmen, wodurch sich derselbe verächtlich machen würde, nachsagt, ohne daß er im Stande ist, die Wahrheit seiner Angabe zu erweisen.

Zum Erweise der Wahrheit ist nur die Berufung auf solche Beweismittel zulässig, deren Aufnahme ohne besonderen Verzug erfolgen kann.

§. 251.

Die Verläumdung wird mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu Einem Jahre, und wenn sie durch öffentliche Blätter, oder durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche durch Austheilung, Verkauf, Aushang oder Aufstellung verbreitet worden sind, verübt ward, mit Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten bestraft.

§. 252.

Wird die im §. 250. bezeichnete Aussage als wahr erwiesen, so ist der Fall der Verläumdung nicht vorhanden, und sie kann auch nicht als eine Ehrenkränkung (§. 254. u. f.) bestraft werden, es sei denn, daß sie nach der Art des Ausdrucks oder nach den besonderen Umständen als eine solche sich darstellte.

§. 253.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Aeußerungen, durch welche über eine wahre, der Ehre eines Andern nachtheilige Thatsache, oder über seine Person in Bezug auf diese Thatsache Mißbilligung oder Tadel ausgesprochen wird.

§. 254.

2. Ehrenkränkung

Wer durch Handlungen oder durch Aeußerungen, welche nicht als Verläumdungen anzusehen sind, die Ehre eines Andern kränkt, hat,

Staatsraths-Entwurf.

durch einen Bevollmächtigten, oder als Zeuge oder Sachverständiger einen Eid wissentlich falsch schwört, oder, wo die Beeidung des Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung stattfindet, den, in dieser Eigenschaft geleisteten Eid vorsätzlich verletzt, macht sich des Meineides schuldig.

§. 246.

Dem Eide werden gleich geachtet

1) die Betheuerungsformeln der Mitglieder solcher Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch jener Betheuerungsformeln in Stelle des Eides gestattet;
2) die Versicherung, welche in Beziehung auf einen bereits in derselben Angelegenheit oder von einem ein für allemal vereideten Sachverständigen in Beziehung auf den von ihm geleisteten Eid vor einer öffentlichen Behörde abgegeben wird.

§. 247.

Das Verbrechen des Meineides ist erst dann vollendet, wenn die Verhandlung in Ansehung desjenigen, welcher den Eid abgeleistet, geschlossen ist, die Eidesleistung mag der Aussage vorausgegangen oder nachgefolgt sein.

§. 248.

Wer einen Meineid begeht (§§. 245 — 247.), soll mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft und unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) gestellt werden. Wurde der Meineid um eines Gewinns oder Vortheils willen begangen, so tritt zugleich eine Geldbuße von zweihundert bis zu zweitausend Thalern ein.

§. 249.

Ist in einer Untersuchung, in welcher der Angeschuldigte verurtheilt worden, gegen denselben ein falsches Zeugniß abgelegt, so kann die Strafe des §. 248. bis auf Zuchthaus von fünf und zwanzig Jahren erhöhet werden.

§. 250.

Wenn Jemand von einer öffentlichen Behörde in Fällen, in welchen, außer den im §. 247. No. 2. bezeichneten, das Gesetz eine bloße Versicherung an Eidesstatt vorschreibt, oder in welchen die Betheiligten ihm gegen seine bloße Versicherung der Wahrheit die Ab-

Ministerial-Entwurf.

oder des Gesindes, welche denselben in Beziehung auf den Hausherren oder die Dienstherrschaft zugefügt werden, mittelbare Ehrenbeleidigungen der Letzteren.

§. 325.

Beleidigende Aeußerungen über einen Verstorbenen sind als mittelbare Ehrenbeleidigungen des hinterbliebenen Ehegatten, der Kinder, Enkel, Großeltern und Geschwister des Verstorbenen anzusehen.

§. 326.

II. Strafe: A. öffentliche, 1. der wörtlichen und sinnbildlichen Ehrenbeleidigungen, a) der geringeren;

Wörtliche, mündliche oder schriftliche, und sinnbildliche Ehrenbeleidigungen sind,

1) wenn sie zwischen Personen geringeren Standes vorgefallen, mit Gefängniß bis zu acht Tagen,
2) wenn sie zwischen Personen höheren Standes vorgefallen, mit Geldbuße von zwanzig bis ein Hundert Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen und
3) wenn sie zwischen Personen verschiedenen Standes und zwar,
   a. von Personen höheren Standes gegen Geringere begangen, mit Geldbuße von zehn bis dreißig Thalern und wenn sie
   b) von Personen geringeren Standes gegen die höheren Standes verübt werden, mit Gefängniß von 8 Tagen bis vier Wochen,

zu ahnden.

§. 327.

b) der schwereren;

Wenn aber dergleichen Ehrenbeleidigungen, entweder

1) ohne in das Verbrechen der Verläumdung (§. 357.) überzugehen, den Vorwurf von Verbrechen, oder von Handlungen oder Gesinnungen enthalten, welche, wenn sie gegründet wären, dem Beleidigten die Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden — oder
2) an einem öffentlichen Orte oder in Gegenwart mehrerer Personen oder bei einer feierlichen Gelegenheit erfolgen, — oder
3) gegen Personen, welchen der Beleidiger nach seinem Verhältnisse zu demselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, mithin von Untergebenen gegen ihre Obrigkeit oder Vorgesetzten, von Kindern gegen ihre Eltern, von Pflegebefohlenen gegen ihre Vormünder oder Erzieher, von Schülern gegen ihre Lehrer, von Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen, gegen ihre Arbeits- oder Lehrherren, von Gesinde und von anderen im Dienst und Lohn stehenden Personen gegen ihre Herrschaft u. s. w., verübt worden sind;

so tritt,

1) wenn beide Theile zu den geringeren Ständen gehören, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern,

Commissions-Entwurf.

1) wenn solches durch Thätlichkeiten gegen die Person des Beleidigten geschah, Gefängniß nicht unter acht Tagen oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten,
2) in andern Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu dreihundert Thalern

verwirkt.

Wurde in diesen Fällen (No. 2.) die Ehrenkränkung unter den im §. 251. bezeichneten erschwerenden Umständen verübt, so tritt Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten ein.

§. 255.

Bei Ehrenkränkungen gegen solche Personen, welchen der Beleidiger besondere Ehrerbietung schuldig ist, soll niemals auf Geldbuße, sondern nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 256.

Hat eine durch Thätlichkeiten verübte Ehrenkränkung zugleich eine körperliche Verletzung des Beleidigten zur Folge gehabt, so finden die Vorschriften von dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (§. 117. u. f.) Anwendung.

§. 257.

Wenn Jemand durch eine ihm zugefügte rechtswidrige Behandlung zur augenblicklichen Beleidigung des Gegners gereizt wurde, so ist auf eine mildere Strafe und nach richterlichem Ermessen statt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße zu erkennen. Auch kann derselbe nach Umständen ganz mit Strafe verschont werden.

§. 258.

Ist eine Ehrenkränkung auf der Stelle ohne Ueberschreitung des Maaßes erwiedert worden, so kann von keinem Theile auf Bestrafung angetragen werden (§. 267.). Eine Ueberschreitung des Maaßes wird nach Vorschrift des §. 257. beurtheilt, und hebt auch die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 259. (§. 319.)

Als Ehrenkränkungen sind nicht zu ahnden:

1) tadelnde Urtheile über wissenschaftliche oder künstlerische Werke oder Leistungen, welche sich auf den Werth oder Unwerth des Gegenstandes beschränken, oder doch die Person des Urhebers nur in Bezug auf seine Leistungen berühren:

Staatsraths-Entwurf.

leistung des Eides erlassen haben, wissentlich eine falsche Versicherung oder Erklärung abgiebt, so ist er mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen und unter Polizeiaufsicht zu stellen (§§. 39. u. f. Wurde dieses Verbrechen um eines Gewinnes oder Vortheils willen begangen, so tritt zugleich eine Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern ein.

§. 251.

Wer in den Fällen der §§. 245. 246. und 250. aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen seines Verbrechens durch zeitige Anzeige desselben bei der Behörde abwendet, soll nur mit Gefängniß oder Strafarbeit auf drei Monate bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 252.

II. Unbedachtsamer Eid.

Liegt der Ableistung eines falschen Eides oder der Verletzung eines Eides (§§. 245. und 246.), oder der falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 250.) nur Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt, in sofern solche eine Unterlassung derjenigen Sorgfalt enthält, welche unter den obwaltenden Umständen erwartet werden mußte, Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren ein.

Werden aber durch zeitige Anzeige des Irrthums alle nachtheiligen Folgen desselben abgewandt, so findet nur Geldbuße bis zu funfzig Thalern statt.

§. 253.

III. Falscher Widerruf eines Eides.

Wer ein eidlich (§§. 245. 246.) oder unter Versicherung an Eidesstatt, der Wahrheit gemäß abgelegtes Zeugniß gegen besseres Wissen vor einer öffentlichen Behörde als unrichtig widerruft, hat ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe und, wenn dabei ein Gewinn oder Vortheil beabsichtigt ward, Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern verwirkt.

§. 254.

Gemeinsame Bestimmungen.

Gegen denjenigen, welcher einen Andern zum Meineide, oder zu einer falschen Versicherung an Eidesstatt, oder zum falschen Widerrufe eines eidlich oder unter Versicherung an Eidesstatt, der Wahrheit gemäß, abgelegten Zeug-

Ministerial-Entwurf.

2) wenn die Ehrenbeleidigungen zwischen Personen höhern Standes vorgefallen, Geldstrafe von dreißig bis drei Hundert Thalern oder Gefängnißstrafe von einem Monat bis vier Monaten und

3) wenn sie zwischen Personen verschiedenen Standes vorgefallen,
   a. bei Injurien von Personen höhern Standes gegen Personen geringern Standes Geldstrafe von zwanzig bis Hundert Thalern und
   b. bei Injurien von Personen geringern Standes gegen die des höhern Standes Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten

ein.

§. 328.

c) der Ehrenbeleidigungen durch ehrenrührige Schriften und deren Verbreitung.

Wenn aber diese Ehrenbeleidigungen (§. 326.) in einer zur Verbreitung bestimmten Schrift oder Darstellung begangen werden, so soll der Beleidiger, so wie derjenige, welcher diese Schrift oder Darstellung, mit ihrer Bestimmung für die Verbreitung bekannt, verfaßt oder verfertigt, und derjenige, welcher die von ihm oder einem Andern verfaßte oder verfertigte ehrenbeleidigende Schrift oder Darstellung verbreitet oder verbreiten läßt mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und, wenn die im §. 327. bezeichneten erschwerenden Umstände hinzutreten oder wenn in der Schrift oder auf der Darstellung der Name des Verfassers oder Verfertigers überall nicht oder unrichtig angegeben ist, mit Gefängniß oder, dem Befinden nach, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 329.

Die Natur der strafbaren Handlung wird dadurch nicht verändert, daß der Beleidigte in einer solchen Schrift oder Darstellung (§. 328.) nicht genannt, sondern auf andere Art erkennbar gemacht ist.

§. 330.

Wenn eine solche pasquillantische oder ehrenbeleidigende Schrift oder Darstellung gedruckt, lithographirt oder sonst durch Kunst vervielfältigt ist, so soll, wenn dies ohne Erlaubniß der Censur geschehen ist, oder die von der letztern durchgestrichenen oder auf andere Art vom Abdruck ausgeschlossenen Stellen in die Schrift wieder aufgenommen oder an deren Stelle oder sonst neue Ehrenbeleidigungen in dieselbe eingerückt sind, und der Drucker oder Künstler, und der Verleger, mit gleicher Strafe, wie der Verfasser belegt, diese Strafe aber gegen sie verdoppelt werden, wenn der Verfasser nicht ausgemittelt werden kann.

§. 331.

Der Beleidiger, Verfasser oder Verfertiger einer ehrenbeleidigenden Schrift oder Darstellung wird von der Strafe durch die, von der Censur erhaltene Erlaubniß zur Herausgabe nicht befreit.

Commissions-Entwurf.

2) Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung der Gerechtsame des Aeußernden in gutem Glauben gemacht worden sind;

3) Rügen der Eltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlene, der Lehrer oder Erzieher gegen ihre Schüler oder Zöglinge, der Lehrherren und Meister gegen ihre Lehrlinge und Gesellen und der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde. Ueberschreitungen des Rechts der häuslichen Zucht werden nach den Vorschriften der §§.   bestraft.

§. 260.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Verläumderische und ehrenkränkende Schriften und Darstellungen.

Bei Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, welche durch öffentlich verbreitete Schriften oder Darstellungen verübt worden, ist die Strafe (§. 251. u. §. 254.) um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (Pasquill).

§. 261.

In wieweit bei den durch Schriften oder Darstellungen verbreiteten Verläumdungen oder Ehrenkränkungen (§. 251. u. §. 254.) außer dem Haupturheber auch diejenigen strafbar sind, welche bei Anfertigung dieser Schriften oder Darstellungen oder bei deren Verbreitung mitgewirkt haben, ist nach den Vorschriften von der Theilnahme an dem Verbrechen Anderer (§§. 62. bis 70.) zu beurtheilen.

§. 262.

Die Natur der strafbaren Handlung wird dadurch nicht geändert, daß in einer solchen Schrift oder Darstellung der Beleidigte nicht genannt, sondern auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

§. 263.

Oeffentlich angeschlagene oder zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare verläumderischer oder ehrenkränkender Schriften oder Darstellungen, sie mögen dem Verfertiger noch zugehören oder nicht, sind auf den Antrag des Beleidigten in Beschlag zu nehmen und, wenn sie durch richterliches Urtheil für verläumderisch oder ehrenkränkend erklärt worden sind, zu vernichten.

§. 264.

Ist jedoch der Hauptzweck einer Druckschrift ein erlaubter, und sind die darin ein-

Staatsraths-Entwurf.

nisses vorsätzlich verleitet hat (Anstifter) können die in den §§. 248. bis 250. und 253. bestimmten Strafen bis um die Hälfte geschärft werden.

§. 255.

Wer ohne die im §. 254. bemerkte Absicht einen Zeugen vor oder nach Ablegung seines Zeugnisses, in Beziehung auf dasselbe, Geschenke oder andere Belohnungen zuwendet oder verspricht, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu gewärtigen.

§. 256.

Eben diese Strafe (§. 255.) trifft denjenigen Zeugen, welcher eine Belohnung für sein Zeugniß vor oder nach dessen Ablegung fordert oder annimmt.

Hat er sich jedoch vor seiner Abhörung eine Belohnung oder das Versprechen einer solchen durch die Drohung auszuwirken gesucht, sonst gar kein Zeugniß oder ein der Partei ungünstiges ablegen zu wollen so trifft ihn die Strafe der Erpressung. (444.)

§. 257.

VI. Eidesbruch.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution oder dem in dem Manifestations-Eide enthaltenen Versprechen zuwider handelt, ist mit dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) und mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Eilfter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§. 528.

I. Verläumdung.

Wer wider besseres Wissen einen Andern einer solchen Handlung bezüchtigt, durch welche sich derselbe eines Verbrechens schuldig gemacht oder die Verachtung zugezogen haben würde, wird als Verläumder mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre, und wenn solches durch öffentliche Blätter, oder durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche durch Austheilung, Verkauf, Aushang oder Ausstellung verbreitet worden sind, geschah, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt.

Ministerial-Entwurf.

§. 332.

Oeffentlich angeschlagene oder zur weitern Verbreitung noch vorräthige Exemplare ehrenrühriger bildlicher Darstellungen, sie mögen dem Verfertiger noch angehören oder nicht, sollen von der Polizei von Amtswegen in Beschlag genommen und, wenn sie durch richterliches Urtheil für beleidigend erklärt worden, vernichtet werden. Auch der Beleidigte ist befugt, auf Beschlagnahme und Vernichtung anzutragen.

§. 333.

Dasselbe gilt von den zum Verkauf oder zu andrer Verbreitung noch vorräthigen Exemplaren einer ehrenbeleidigenden Schrift, ohne Unterschied, ob sie bei dem Verleger oder in einer andern Buchhandlung oder an einem andern Orte zu jenem Zweck sich befinden.

§. 334.

Wenn sich jedoch in der Untersuchung herausgestellt hat, daß der Hauptzweck und der Hauptinhalt einer solchen Schrift ein erlaubter ist und die darin eingestreuten beleidigenden Stellen lediglich als Nebenzweck oder Nebeninhalt zu betrachten sind, so findet, wenn die Druckschrift nicht über zwölf Bogen enthält, die Vernichtung derselben zwar nicht statt, jedoch sind auf Verlangen des Beleidigten diejenigen Theile, Stücke, Bogen oder Aufsätze, welche die beleidigenden Stellen enthalten, in allen beim Verfasser oder beim Verleger oder sonst zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplaren zu vernichten.

§. 335.

Die Schmähschrift oder sinnbildliche Darstellung selbst, oder, wenn sie gedruckt oder sonst vervielfacht worden, ein Exemplar derselben oder der beleidigenden Stellen (§. 334.), soll auf Verlangen und in Gegenwart des Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten und des Verfassers, wenn letzterer aber nicht hat ausgemittelt oder vor Gericht gestellt werden können, in Gegenwart des Verlegers und dreier von dem Beleidigten gewählten Zeugen, und, wenn kein Verleger vorhanden oder derselbe nicht hat gestellt werden können, in Gegenwart der Zeugen und desjenigen, bei welchem sie in Beschlag genommen worden, vor versammeltem Gericht durch den Gerichtsdiener zerrissen werden.

§. 336.

2. der thätlichen Ehrenbeleidigungen; a) der geringern;

Eine durch Thätlichkeit verübte Ehrenbeleidigung soll, falls sie nicht in das Verbrechen der schweren Körperverletzung übergegangen,

1) wenn sie zwischen Leuten geringern Standes vorgefallen, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Geldstrafe von zehn bis zu funfzig Thalern,
2) wenn sie zwischen Personen höhern Standes begangen, mit Geldbuße von funfzig bis zu fünf Hundert Thalern oder mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre,
3) wenn sie zwischen Personen von verschiedenem Stande und zwar

Commissions-Entwurf.

gestreuten beleidigenden Stellen nur als Nebenzweck zu betrachten, so kann der Beleidigte alsdann nur die Vernichtung derjenigen Blätter der Schrift fordern, welche nach der Entscheidung des Richters die beleidigenden Stellen enthalten.

§. 265.

b) Privatgenugthuung.

In allen Fällen, in denen wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung auf Strafe erkannt wird, ist dem Beleidigten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Verläumdungen oder Ehrenkränkungen (§§. 251. u. 254.) kann, wenn der Beleidigte darauf anträgt, zugleich auf öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Bestrafung erkannt werden. Dies muß auf Verlangen des Beleidigten jederzeit geschehen, wenn die Verläumdung oder Ehrenkränkung durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet worden ist. Die Art, wie die Bekanntmachung zu bewirken ist, hat der Richter nach den Umständen zu bestimmen; ist die Verläumdung oder Ehrenkränkung in einer Zeitschrift geschehen, so muß die Bestrafung durch die öffentlichen Blätter und, wo möglich, durch dieselbe Zeitschrift bekannt gemacht werden.

§. 266.

Ist eine Verläumdung oder Ehrenkränkung von der Art, daß für die bürgerlichen Verhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen zu besorgen sind, so ist der Beleidiger auf den Antrag des Beleidigten zu einer dem letzteren in Gelde zu leistenden Genugthuung zu verurtheilen, deren Betrag der Richter nach den Umständen zu ermessen hat.

Die gesetzliche Strafe findet unabhängig hiervon statt.

§. 267.

c) Antrag auf Bestrafung.

Die Bestrafung der Verläumdung oder Ehrenkränkung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten. Sind Ehefrauen oder Kinder beleidigt worden, so können, selbst gegen deren Willen, die Ehemänner oder Väter auf Bestrafung des Beleidigers antragen.

Bei Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen ganze Stände, Korporationen, Gesellschaften oder Familien ist jedes Mitglied derselben, und bei verläumderischen oder ehrenkränkenden Aeußerungen über Verstorbene sind

Staatsraths-Entwurf.

Auch kann zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 259.

Derjenige, welcher wider besseres Wissen einen Anderen bei einer öffentlichen Behörde der Verübung eines Verbrechens anschuldigt, oder ihn eines solchen durch Angabe unwahrer Thatsachen verdächtig zu machen sucht, soll

1. wenn der Gegenstand der Anschuldigung ein gesetzlich mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedrohtes Verbrechen ist, mit Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren,
2. in andern Fällen mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu drei Jahren belegt werden.

Ist der Andere in Folge der falschen Anschuldigung bestraft worden, so soll außerdem noch auf diejenige Strafe erkannt werden, welche jener schuldlos erlitten hat.

Zugleich ist, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt worden, der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) auszusprechen.

§. 260.

2. Ueble Nachreden.

Wer einem Anderen eine der im §. 258. bezeichneten Handlungen zwar nicht wider besseres Wissen, jedoch ohne deren Wahrheit erweisen zu können, beimißt, hat Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu vier Monaten, und wenn solches unter den am Schlusse jenes §. erwähnten erschwerenden Umständen geschah, Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Strafarbeit bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 261.

Ist die Aeußerung (§. 260.) gegen einen Dritten geschehen, dem an deren Mittheilung gelegen ist, so tritt eine Bestrafung nur in dem Falle einer weiteren Verbreitung derselben und nur gegen denjenigen ein, durch dessen Verschulden die Verbreitung erfolgt ist.

§. 262.

Wird der Inhalt der Aeußerung (§. 260.) als wahr erwiesen, so kann sie auch nicht als eine Ehrenkränkung (§. 266.) bestraft werden, es sei denn, daß sie in einer solchen Weise oder unter solchen Umständen erfolgt wäre aus welchen erhellt, daß sie in der Absicht zu beleidigen geschehen sei.

Ministerial-Entwurf.

a. von Personen geringern Standes gegen höhere begangen, mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre,
b. wenn sie aber von Personen höhern Standes gegen geringere verübt worden, mit Geldstrafe von dreißig bis ein Hundert Thalern

bestraft werden.

§. 337.

b) der schwerern.

Wenn jedoch die thätliche Ehrenbeleidigung unter einem der §. 327. No. 1. 2. u. 3. gedachten erschwerenden Umständen begangen worden, so tritt

1) in dem §. 336. unter 1. gedachten Fall Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre,
2) in dem Fall unter 2. des §. 336. Geldbuße von hundert bis zu zwei Tausend Thalern oder Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und
3) in dem Fall 3. des §. 336. und zwar
   a. in dem unter a. gedachten Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren;
   b. in dem unter b. angeführten aber Geldstrafe von ein bis fünf Hundert Thalern.

ein.

§. 338.

3. Vorschriften für die Zumessung der Strafen der Ehrenbeleidigungen.

Bei Zumessung dieser Strafen (§§. 326—337.) hat der Richter nicht allein auf die Schwere der Beleidigung an sich, die Absicht, Veranlassung und die geringere oder stärkere Anreizung zu derselben, und darauf, ob der Beleidiger wegen Ehrenbeleidigungen bereits bestraft worden oder nicht, sondern vornehmlich auch auf die Standes-, Ranges oder sonstige Verhältnisse der betheiligten Personen Rücksicht zu nehmen, und auf das höhere Maaß der Strafe nicht nur dann zu erkennen, wenn der Beleidigte eine höhere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, als der Beleidiger, sondern auch dann, wenn beide Theile zu den höheren oder gebildeteren Ständen gehören.

Insonderheit ist bei Ehrenbeleidigungen von Personen aus den niedern Ständen gegen Personen, welche durch Geburt, Amt, Rang und andre bürgerliche Verhältnisse auf eine vorzügliche Achtung Anspruch zu machen berechtigt sind oder zu den gebildetern Ständen gehören, jederzeit auf Freiheitsstrafe, im entgegengesetzten Fall aber auf Geldstrafe zu erkennen.

Bei Ehrenbeleidigungen gegen diejenigen Offiziere, welche dem Militairgerichtsstande unterworfen sind, soll gegen den Beleidiger niemals auf Geldbuße, sondern stets auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 339.

Wenn der Beleidiger nach erlittener Strafe der begangenen Ehrenverletzung sich rühmt, so findet die Wiederholung der früher erkannten Strafe Statt.

Gegen denjenigen, welcher wegen gleicher Ehrenbeleidigung bereits bestraft worden, ist im Wiederho-

Commissions-Entwurf.

deren Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister zu dem Strafantrage berechtigt.

Ist die gegen einen Stand, gegen eine Korporation, Gesellschaft oder Familie verübte Verläumdung oder Ehrenkränkung auf den Antrag eines der zu dem beleidigten Stande ꝛc. gehörigen Mitglieder bestraft worden, so findet eine weitere Rüge von Seiten der übrigen Mitglieder nicht statt.

§. 268.

Die Zurücknahme des Strafantrags (§. 267.) kann von Seiten dessen, der ihn angebracht hat, so lange geschehen, als die Vollstreckung des Strafurtheils noch nicht begonnen hat.

§. 269.

Ein Ehegatte ist gegen den anderen zu dem Antrage auf Bestrafung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung nicht berechtigt.

§. 270. (§§. 364—366.)

§. 367. ist fortgefallen.

II. Falsche Anschuldigung.

Wer wider besseres Wissen einen Anderen bei dem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde der Verübung einer strafbaren Handlung anklagt, oder ihn einer solchen Handlung durch Angabe unwahrer Thatsachen verdächtig zu machen sucht, soll

1) wenn das fälschlich dem Andern angeschuldigte Verbrechen gesetzlich mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedroht ist, mit Zuchthausstrafe von Einem bis zu fünf Jahren,
2) in andern Fällen mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu drei Jahren belegt werden.

Ist der Andere in Folge der falschen Anklage bestraft worden, so soll gegen den falschen Ankläger auch noch auf diejenige Strafe erkannt werden, welche jener schuldlos erlitten hat. Wenn der fälschlich Angeschuldigte es verlangt, so ist zugleich auf öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Bestrafung nach Vorschrift des §. 265. zu erkennen.

Zwölfter Titel.

Zweikampf.

§. 271. (§. 370.)

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, so wie die Annahme

Staatsraths-Entwurf.

§. 263.

Zum Erweise der Wahrheit (§. 262.) sollen Beweismittel, deren Aufnahme eine erhebliche Verzögerung zu Folge haben würde, nur insofern zugelassen werden, als aus den Umständen erhellt, daß sie nicht zum Verschleife der Sache vorgeschlagen worden sind.

§. 264.

Ist in dem Falle des §. 260. die dem Andern beigemessene Handlung ein Verbrechen, so kann wegen einer solchen Aeußerung ein Strafverfahren erst dann eingeleitet werden, wenn wegen dieses Verbrechens rechtskräftig erkannt und keine Strafe ausgesprochen, oder die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung für unstatthaft erklärt worden ist.

§. 265.

Die Bestimmungen des §. 262. finden auch Anwendung bei Aeußerungen, durch welche über eine wahre, der Ehre eines Andern nachtheilige Thatsache, oder über seine Person in Bezug auf diese Thatsache Mißbilligung oder Tadel ausgesprochen wird.

§. 266.

3. Ehrenkränkung.

Wer durch Handlungen oder durch andere als die in den §§. 258—260. bezeichneten Aeußerungen die Ehre eines Anderen kränkt, hat

1. wenn solches durch Thätlichkeiten gegen die Person des Beleidigten geschah, Gefängniß nicht unter acht Tagen oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten.
2. in andern Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu dreihundert Thalern verwirkt.

§. 267.

In dem Falle des §. 266. No. 1. soll, wenn die Thätlichkeit gegen Eltern oder mittelst Auflauerns oder hinterlistigen Anfalls verübt wurde, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und in den Fällen des §. 266. No. 2. wenn die Ehrenkränkung unter den am Schlusse des §. 258. erwähnten erschwerenden Umständen begangen ward, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten eintreten.

Ministerial-Entwurf.

lungsfall auf den höchsten Grad der Strafe zu erkennen, wenn er aber einer Ehrenkränkung gegen die nämliche Person sich schuldig gemacht hat, diese Strafe bis zur Verdoppelung zu erhöhen.

§. 340.

4. Oeffentliche Bekanntmachung der Strafen.

Bei den, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen oder bei einer feierlichen Gelegenheit begangenen, schwereren, wörtlichen oder thätlichen Ehrenverletzungen, so wie bei allen, durch Schriften und sinnbildlichen Darstellungen zugefügten Ehrenkränkungen soll der Inhalt des gegen den Beleidiger ergangenen rechtskräftigen Urtheils, wenn der Beleidigte darauf anträgt, in einer vom letztren zu wählenden inländischen Zeitung und, wenn die Ehrenbeleidigung in einer Zeitschrift oder Zeitung erfolgt ist, in derselben auf Kosten des Beleidigers, durch das Gericht bekannt gemacht, dabei jedoch die Ehrenbeleidigung nur durch Angabe des Namens des Beleidigers, der Zeit und des Orts der Verübung der Ehrenbeleidigung und der Gattung, zu welcher sie gehört, im Allgemeinen bezeichnet, und der Beleidigte, nur wenn er selbst dies verlangt, genannt werden.

§. 341.

B. Privat-Genugthuung für den Beleidigten.
1. Abbitte und Widerruf.

Bei erwiesenem Vorsatz, die Ehre des Andern zu kränken, ist der Beleidiger verpflichtet, auf Antrag des Beleidigten

1) bei thätlichen, symbolischen oder durch ehrenrührige Schriften (§§. 338. ff.) begangenen Ehrenbeleidigungen dem Beleidigten Abbitte zu leisten;
2) bei schweren wörtlichen Beleidigungen aber dieselbe zurückzunehmen und zu widerrufen.

§. 342.

Das Gericht muß, wenn der Beleidigte den Antrag auf die Privat-Genugthuung mitgerichtet hat, auf dieselbe in dem die öffentliche Strafe betreffenden Urtheil erkennen und in demselben auch die Fassung, in welcher die eine oder die andere jener Erklärungen abzugeben, bestimmen.

Wenn entweder beide Theile oder der Beleidigte zu den höhern oder gebildeteren Ständen gehört, so hängt es von der Wahl des Beleidigten ab, ob die Abbitte oder der Widerruf gerichtlich oder außergerichtlich, mündlich oder schriftlich geleistet werden soll. Wählt er die gerichtliche Ableistung, so erfolgt sie vor Gericht, bei Beleidigungen durch pasquillantische Schriften auf Verlangen des Beleidigten bei geöffneten Gerichtsthüren, vom Beleidiger persönlich in Gegenwart des Beleidigten oder seines Bevollmächtigten und steht es dabei dem Beleidigten frei, drei Personen seines Standes als Zeugen mit zur Stelle zu bringen. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist dem Beleidigten abschriftlich mitzutheilen. Diejenigen, welche zum Adels-, Offiziers- oder höhern Bürgerstande gehören, leisten jedoch

Commissions-Entwurf.

einer solchen Herausforderung wird mit Gefängniß von vier Monaten bestraft.

§. 272.

Diese Strafe kann bis zur Verdoppelung geschärft werden, wenn eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde, verabredet, oder eine Verabredung dahin getroffen worden ist, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sei.

§. 273. (§§. 368. 372. 373. No. 1. 3. u. 4. §§. 375. 376. No. 2.)

§§. 369. u. 371. fallen fort.

Ist in Folge der Herausforderung der Zweikampf wirklich vor sich gegangen, so wird sowohl der Herausforderer, als der Geforderte bestraft,

1) wenn eine geringe oder gar keine Beschädigung erfolgt ist, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre,
2) wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit beschädigt worden sind, mit Strafarbeit von Einem bis zu drei Jahren,
3) wenn einer von beiden Theilen getödtet worden ist, mit Strafarbeit von zwei bis zu fünf Jahren, und
4) wenn in diesem Falle eine der in §. 272. erwähnten Verabredungen stattgefunden hat, mit Strafarbeit von fünf bis zu zehn Jahren.

Anstatt der Strafarbeit kann nicht nur auf Festungsstrafe, sondern auch auf Festungs-Arrest erkannt werden (§. 18.).

§. 274.

Die im §. 273. bestimmten Strafen sind zu verdoppeln, wenn ein Zweikampf ohne vorhergegangene Herausforderung oder ohne Zeugen (Sekundanten) unternommen worden ist.

§. 275. (§. 373. No. 2. u. §. 376. No. 1.

§§. 378. u. 379. fallen fort.

Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst Uebertretung der herkömmlichen oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so wird der Uebertreter nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der körperlichen Verletzung bestraft.

Staatsraths-Entwurf.

§. 268.

Hat eine durch Thätlichkeiten verübte Ehrenkränkung zugleich eine körperliche Verletzung des Beleidigten zu Folge gehabt, so finden die Vorschriften von dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (§. 118. u f.) Anwendung.

§. 269.

Wenn Jemand durch eine ihm zugefügte rechtwidrige Behandlung zur augenblicklichen Beleidigung des Gegners gereizt wurde, so ist auf eine mildere Strafe und nach richterlichem Ermessen statt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße zu erkennen. Auch kann derselbe nach Umständen ganz mit Strafe verschont werden.

§. 270.

Ist eine Ehrenkränkung auf der Stelle ohne Ueberschreitung des Maaßes erwiedert worden, so kann von keinem Theile auf Bestrafung angetragen werden (§. 280.) Eine Ueberschreitung des Maaßes wird nach Vorschrift des §. 269. beurtheilt, und hebt auch die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 271.

Gemeinsame Bestimmungen:
a) Aeußerungen, welche nicht als Verletzungen der Ehre zu betrachten sind.

Als Verletzungen der Ehre können

1. tadelnde Urtheile über wissenschaftliche und künstlerische Werke oder Leistungen, welche sich auf den Werth oder Unwerth des Gegenstandes beschränken, oder doch die Person des Urhebers nur in Bezug auf seine Leistungen berühren;
2. Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, und
3. Verhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen

nicht bestraft werden, es sei denn, daß sie in einer solchen Weise oder unter solchen Umständen erfolgt wären, aus welchen erhellt, daß sie in der Absicht zu beleidigen geschehen seyen.

§. 272.

b) Zumessungsgründe;

Bei Zumessung der Strafen sind besonders zu berücksichtigen;

1. der Rang und Stand des Beleidigten:

Ministerial-Entwurf.

an Personen geringern Standes Abbitte und Widerruf in einer dem Gerichtshofe übergebenen und von diesem dem Beleidigten mitzutheilenden schriftlichen Erklärung.

In allen diesen Fällen ist aber die Erklärung in der rechtskräftig festgestellten Fassung abzugeben.

§. 343.

2. Ehrenerklärung.

Wenn die Absicht der Ehrenkränkung zweifelhaft ist, oder, wenn zwar feststeht, daß sie nicht vorhanden, die Handlung oder Aeußerung aber an sich selbst beschimpfend ist, so ist der Angeklagte verbunden, dem Kläger eine bestimmte Erklärung, daß er die Absicht, die Ehre desselben zu kränken, nicht gehabt habe, zu geben, und, wenn er diese Erklärung in der rechtskräftig festgestellten Art, Fassung oder Frist nicht abgegeben hat, der gedachten Absicht für schuldig zu achten und mit der durch die Ehrenbeleidigung verwirkten Strafe zu belegen.

§. 344.

Das Gericht hat in dem Erkenntnisse die Fassung Art und Frist, in welcher die Ehrenerklärung abzugeben, und zugleich für den Fall, daß der Beklagte sie vorschriftsmäßig nicht abgeben sollte, die Strafe der Ehrenbeleidigung zu bestimmen.

Diese Erklärung muß, wenn der Vorfall, welcher zu der Rüge der Beleidigung Anlaß gegeben hat, öffentlich erfolgt war, oder wenn Personen höhern oder gebildeteren Standes von Personen aus einem geringeren Stande beleidigt worden, auf Verlangen des Beleidigten gerichtlich in der §. 342. gedachten Art, bei entgegengesetzten Standesverhältnissen aber schriftlich abgegeben werden (§. 342.). Bei Injurien zwischen Personen gleichen Standes hängt es von der Wahl des Beleidigten ab, ob sie gerichtlich oder außergerichtlich, schriftlich oder mündlich erfolgen soll.

§. 345.

Wenn die §. 343. gedachte Erklärung von dem Beleidiger im Laufe des gerichtlichen Verfahrens freiwillig, gerichtlich oder außergerichtlich, abgegeben und von dem Beleidigten als genügend angenommen worden, so bedarf es zwar der Auflegung und Abgabe derselben weiter nicht, es hat jedoch, wenn die Erklärung gerichtlich abgegeben worden, das Gericht zu verabschieden, daß es bei dieser dem Beleidigten gegebenen, wörtlich anzuführenden Erklärung bewende.

§. 346.

Ob, wenn in den §§. 343 — 345. gedachten Fällen, der Angeklagte die Erklärung abgegeben hat, derselbe dennoch in die Prozeßkosten zu verurtheilen sei, ist danach zu beurtheilen, in wiefern ihm ein Versehen zur Last fällt oder nicht.

§. 347.

III. Vorschriften über die Rüge der Ehrenbeleidigungen.
1. Antrag auf Bestrafung und Civilklage.

Die Untersuchung und Bestrafung der Ehrenbe-

Commissions-Entwurf.

§. 276. (§§. 370. 374. 377.)

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernommen und ausgerichtet haben (Kartelträger), sollen mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

§. 277. (§. 380.)

§. 381 fällt fort.

Wer Jemand zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Androhung oder Bezeigung von Verachtung anreizt, ist, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 278.

Gleiche Strafe trifft die Sekundanten, wenn sie

1) die Aussöhnung unter den Betheiligten verhindert oder die Fortsetzung des Kampfes befördert, oder
2) den unglücklichen Ausgang desselben nicht abgewandt oder vermindert haben, wo sie solches nach ihrer Stellung hätten thun können, oder
3) zu den im §. 272. bezeichneten Verabredungen mitgewirkt haben.

Außer diesen Fällen sind die Sekundanten straflos.

§. 279. (§. 382.)

§§. 383 — 388. fallen fort.

Die bei einem Zweikampfe zugezogenen Aerzte oder Wundärzte sind straflos, und auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Obrigkeit anders, als auf deren Aufforderung, Anzeige zu machen.

Dreizehnter Titel.

Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit.

Erster Abschnitt.

Verbrechen wider das Leben.

§. 280. (§§. 389 — 397. u. 400 — 410.)

1. Tödtung. 1. Mord.

Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung einen Menschen mit Vorbedacht tödtet, begeht einen Mord, und hat Todesstrafe verwirkt.

§. 281.

Die Tödtung durch Gift soll selbst dann mit dem Tode bestraft werden, wenn die

Staatsraths-Entwurf.

2. das Verhältniß des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, und
3. die Beschaffenheit der Beleidigung in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist.

§. 273.

Bei Beleidigungen solcher Personen, welchen der Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, soll niemals auf Geldbuße, sondern jederzeit auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 274.

c) Verletzungen der Ehre durch öffentlich verbreitete Schriften oder Darstellungen;

Bei Verletzungen der Ehre durch öffentlich verbreitete Schriften, Abbildungen oder Darstellungen ist die Strafe (§§. 258. 260. 267.) um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (Pasquill).

§. 275.

In wieweit bei den durch öffentlich verbreitete Schriften oder Darstellungen verübten Verletzungen der Ehre außer dem Urheber auch diejenigen strafbar sind, welche bei Anfertigungen dieser Schriften oder Darstellungen oder bei deren Verbreitung mitgewirkt haben, ist nach den Vorschriften von der Theilnahme an dem Verbrechen Anderer (§§. 63. bis 71.) zu beurtheilen.

§. 276.

Die Natur der strafbaren Handlung wird dadurch nicht geändert, daß in einer solchen Schrift oder Darstellung der Beleidigte nicht genannt, sondern auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

§. 277.

Oeffentlich angeschlagene oder zur weiteren Verbreitung noch vorräthiger Exemplare ehrenverletzender Schriften oder Darstellungen, sie mögen dem Verfertiger noch zugehören oder nicht, sind auf den Antrag des Beleidigten in Beschlag zu nehmen und, wenn sie durch richterliches Urtheil für ehrverletzend erklärt worden sind, zu vernichten.

§. 278.

Ist jedoch der Hauptzweck einer Druckschrift ein erlaubter, und sind darin nur nebenbei beleidigende Stellen

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

leidigung, so wie die Privat-Genugthuung des Beleidigten erfolgt:

I. auf den Antrag des Beleidigten im fiskalischen Untersuchungsprozesse,

1) bei Beleidigungen, welche öffentlichen Beamten ohne Unterschied des Ranges oder denjenigen, welche, ohne öffentliche Beamte zu sein, vermöge allgemeiner Bürgerpflicht ein Kommunal-, vormundschaftliches oder andres öffentliche Amt oder Geschäft verwalten oder ausrichten, in Ausübung des Dienstes oder Besorgung des Amts oder Geschäfts oder in Beziehung auf dieselben zugefügt worden;

2) bei den an öffentlichen Orten, in öffentlichen Versammlungen oder bei feierlichen Gelegenheiten oder durch ehrenrührige Schriften, sinnbildliche Darstellungen oder deren Verbreitung begangenen, schweren Verbal- und bei allen Real-Injurien;

3) bei allen außerhalb den eben gedachten Orten und Gelegenheiten vorgefallenen schwereren thätlichen Ehrenverletzungen, in sofern dabei der Beleidigte verwundet worden,

in diesen Fällen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes beider Theile;

4) bei Ehrenbeleidigungen gegen Personen, welche zum Adels-, Offizier- oder höhern Bürgerstande gehören, welche — die Offiziere jedoch nur in soweit sie dem Militairgerichtsstand unterworfen sind, — ohne Rücksicht auf den Stand des Beleidigers berechtigt sind, in sofern sie die Civilklage nicht anstellen wollen, die ihnen widerfahrene Ehrenbeleidigung dem Richter zur Untersuchung und Bestrafung und zur Gewährung der Privatgenugthuung anzuzeigen;

II. bei allen andern Ehrenverletzungen aber nur auf die im Wege des Civilprozesses anzubringende, Injurienklage des Beleidigten.

§. 348.

Der mittelbar Beleidigte ist zu diesem Antrage und zu dieser Civilklage gleichfalls und auch dann befugt, wenn der unmittelbar Beleidigte die Beleidigung nicht rügen kann oder will. Die auf den Antrag oder die Klage des einen dieser Beleidigten erkannte Strafe und Genugthuung schließt zwar die spätere Rüge des andern, so wie die besondere Bestrafung der, dem mittelbar Beleidigten zugefügten Ehrenkränkung aus, der Richter muß jedoch bei Bestimmung der, auf den Antrag des unmittelbar Beleidigten zu erkennenden Strafe auch auf die dem Mitbeleidigten zugefügte Ehrenkränkung von Amtswegen Rücksicht nehmen (§.103. No. 1, und ist der mittelbar Beleidigte berechtigt, bei der vom Beleidiger zu leistenden Privat-Genugthuung (§. 341. ff.) gegenwärtig zu sein.

§. 349.

Ehrenbeleidigungen, welche einem ganzen Stande, einer ganzen Familie, oder einer ganzen Gemeinde, Korporation oder Gesellschaft zugefügt werden, können

---

Absicht des Thäters nur auf Beschädigung gerichtet war.

§. 282.

2. Todschlag.

Wer vorsätzlich (§. 50.), jedoch ohne Vorbedacht einen Menschen tödtet, begeht einen Todschlag und hat zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 283.

War jedoch der Thäter ohne eigene Schuld von dem Getödteten selbst durch körperliche Mißhandlungen oder schwere Beleidigungen oder Beschimpfungen, es sei gegen ihn selbst oder gegen seine Eltern, Kinder oder Ehegatten, zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann die Strafe bis auf fünfjährige Strafarbeit herabgesetzt werden.

§. 284.

Qualifizirter Todschlag.

Der Todschlag an Eltern (§. 73.) wird mit dem Tode bestraft.

§. 285.

Die Todesstrafe trifft gleichfalls denjenigen, welcher einen Todschlag begeht, um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, um dessen Verübung zu erleichtern, oder dasselbe zu vollenden, oder um sich bei oder nach Verübung eines Verbrechens der Ergreifung zu entziehen.

§. 286.

3. Durch Mißhandlung verschuldete Tödtung.

Wenn der Tod eines Menschen durch eine vorsätzliche und thätliche Mißhandlung verursacht worden ist, aus den Umständen aber erhellet, daß der Thäter nicht die Absicht zu tödten hatte, so tritt Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 287.

War jedoch die That unter den im §. 283. bezeichneten Umständen verübt, so kann die Strafe bis auf zweijährige Strafarbeit ermäßigt werden. Diese Strafermäßigung bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen an Eltern (§. 73.) begangen wurde.

§. 288.

War nach Beschaffenheit der Handlung der Tod als eine unwahrscheinliche Folge derselben zu betrachten, so tritt in dem Falle des §. 286. Strafarbeit von Einem bis zu

---

eingestreut, so kann der Beleidigte alsdann nur die Vernichtung derjenigen Blätter der Schrift fordern, welche nach der Entscheidung des Richters die beleidigenden Stellen enthalten.

§. 279.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung der im §.274. erwähnten Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitweise oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes (§. 32.) erkannt werden.

§. 280.

d) Privatgenugthuung.

In allen Fällen, in denen wegen einer Verletzung der Ehre auf Strafe erkannt wird, ist dem Beleidigten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei falschen Anschuldigungen (§. 259.) und bei öffentlich verübten Verletzungen der Ehre kann, wenn der Beleidigte darauf anträgt, zugleich auf öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Bestrafung erkannt werden. Dies muß auf Verlangen des Beleidigten jederzeit geschehen, wenn die ehrenverletzende Aeußerung durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet worden ist. Die Art, wie die Bekanntmachung zu bewirken ist, hat der Richter nach den Umständen zu bestimmen; ist die Ehrenverletzung in einer Zeitschrift geschehen, so muß die Bestrafung durch die öffentlichen Blätter, und wo möglich durch dieselbe Zeitschrift bekannt gemacht werden.

§. 281.

Ist eine Verletzung der Ehre von der Art, daß für die bürgerlichen Verhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen zu besorgen sind, so ist der Beleidiger auf den Antrag des Beleidigten zu einer dem letzteren im Gelde zu leistenden Genugthuung zu verurtheilen, deren Betrag der Richter nach den Umständen zu ermessen hat.

Die gesetzliche Strafe findet unabhängig hiervon statt.

§. 382.

e. Antrag auf Bestrafung.

Die Bestrafung einer Verletzung der Ehre erfolgt außer dem Falle des

Ministerial-Entwurf.

von jedem einzelnen Mitgliede derselben:, dann aber nicht ferner von den übrigen Mitgliedern, gerügt werden. Es ist jedoch bei der Bestrafung die Vorschrift des §. 103. No. 1. gleichfalls zu beachten.

§. 350.

Nach dem Tode des Beleidigten ist, wenn derselbe auf Bestrafung des Beleidigers gerichtlich angetragen oder geklagt hat, jeder seiner Erben befugt, an seiner Stelle die Rüge fortzusetzen. Die Zurücknahme des Strafantrags (§. 354.) kann aber nur mit Einwilligung sämmtlicher Erben geschehen.

§. 351.

2. Gegenseitige Ehrenbeleidigung.

Bei gleichzeitig erfolgten gegenseitigen Ehrenbeleidigungen darf die Widerklage nur bei demselben Gerichte angebracht werden. Findet jedoch nach Maaßgabe des §. 347. nur für eine der Ehrenbeleidigungen das Untersuchungsverfahren, für die andere aber nur die Civilklage Statt; so kann die erstgedachte Ehrenbeleidigung bei demselben Gericht weder im Untersuchungsverfahren, noch im Civilprozeß mittelst einer im erstgedachten Prozesse anzubringenden Widerklage, sondern nur mittelst besonderer Klage in dem Gerichtsstande des Gegenbeleidigers gerügt werden.

§. 352.

Die Strafe desjenigen, der durch eine ihm zugefügte Beleidigung zur augenblicklichen Gegenbeleidigung gereizt worden, ist zu ermäßigen und kann nach den Umständen selbst bis unter den gesetzlichen niedrigsten Grad bestimmt werden.

§. 353.

Sind jedoch bei einem Streite zwischen Leuten gemeinen Standes blos mündliche Ehrenbeleidigungen gegenseitig erfolgt; so hat keiner von ihnen das Recht, die Bestrafung des andern zu verlangen.

§. 354.

4) Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung.

Der Beleidigte ist berechtigt, den Strafantrag, ohne Unterschied, ob er im Untersuchungs- oder im Civilprozeß angebracht worden, bis zur Vollstreckung des Urtheils zurückzunehmen; bei Beleidigungen gegen öffentliche Beamte ist jedoch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde dazu erforderlich.

§. 355.

4. Verjährung der Ehrenbeleidigungen.

Das Recht auf Bestrafung der Ehrenbeleidigung und Privatgenugthuung anzutragen, erlöscht, wenn der Beleidigte nicht binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkte, in welchem sie ihm zugefügt, oder der Beleidiger ihm bekannt ward, von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, oder wenn schon inzwischen die Verjährung nach den Vorschriften der §§. 97.—99. eingetreten ist.

§. 356.

Wenn jedoch bei gleichzeitigen gegenseitigen Ehrenbeleidigungen nur der eine der Beleidigten auf Bestra-

Commissions-Entwurf.

fünf Jahren, und in dem Falle des §. 287. Gefängniß oder Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 289.

4. Tödtung im Handgemenge.

Ist Jemand von Mehreren gleichzeitig gemißhandelt und dadurch getödtet worden, so sind alle diejenigen, welche dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht haben, nach den Vorschriften über den Todschlag, die übrigen Theilnehmer aber nach den Vorschriften über Körperverletzungen zu bestrafen. Sind die von Mehreren beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so findet gegen alle Theilnehmer zwei- bis zehnjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe statt.

§. 290. (§§. 414. u. 415.)

5. Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind vorsätzlich tödtet, hat zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Die Strafe ist bei der Zumessung zu steigern, wenn das Verbrechen mit Vorbedacht verübt worden ist. War das Kind noch nicht lebensfähig, so ist die Tödtung nach den Vorschriften über den nicht beendeten Versuch (§§. 56. u. 58.) zu bestrafen.

§. 291. (§. 416.)

§§. 417. u. 418. fallen fort.

Wurde die vorsätzliche Tödtung des neugebornen unehelichen Kindes von andern Personen, als der Mutter, verübt, oder nahmen dergleichen Personen an dem Verbrechen der Mutter Theil, so ist deren Strafbarkeit nach den Vorschriften vom Morde oder Todschlage zu beurtheilen.

§. 292. (§§. 419—421.)

§§. 422—426. fallen fort.

Hat eine unehelich Geschwächte den Leichnam des Kindes bei Seite geschafft, und es kann nicht mehr ermittelt werden, ob das Kind gelebt hat oder nicht, oder wodurch der Tod desselben verursacht worden, so trifft die Mutter Strafarbeit bis zu fünf Jahren.

§. 293. (§§. 398. u. 399.)

6. Beihülfe zum Selbstmorde.

Wer einem Andern zum Selbstmorde

Staatsraths-Entwurf.

§. 259. nur auf den Antrag des Beleidigten. Sind Ehefrauen oder Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, beleidigt worden, so haben auch die Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

Bei Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen ganze Stände, Korporationen, Gesellschaften oder Familien ist jedes Mitglied derselben, und bei verläumderischen oder ehrenkränkenden Aeußerungen über Verstorbene sind deren Ehegatte, Verwandte in auf- und und absteigender Linie (§. 74)., Geschwister und Erben zu dem Strafantrage berechtigt.

Ist die gegen einen Stand, gegen eine Korporation, Gesellschaft oder Familie verübte Verläumdung oder Ehrenkränkung auf den Antrag eines der zu dem beleidigten Stande rc. gehörigen Mitglieder bestraft worden, so findet eine weitere Rüge von Seiten der übrigen Mitglieder nicht statt.

§. 283.

Zu dem Antrage auf Bestrafung (282.) ist ein Ehegatte gegen den andern nicht berechtigt.

§. 284.

Die Zurücknahme des Straf-Antrags (§. 282.) kann von Seiten dessen, der ihn angebracht hat, so lange geschehen, als das Erkenntniß erster Instanz noch nicht publizirt ist.

§. 285.

Ist bei wechselseitigen Ehrenverletzungen von einem Theile binnen der im §. 102. bestimmten Frist auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zum Schlusse des Verfahrens in erster Instanz auf Bestrafung antragen.

§. 286.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung, wenn Eltern gegen ihre Kinder, Vormünder gegen ihre Pflegebefohlenen, Lehrer gegen ihre Schüler, Erzieher gegen ihre Zöglinge, Lehrherren und Meister gegen ihre Lehrlinge und Gesellen, Dienstherrschaften ihre Gesinde, und Schiffs-Kapitaine gegen die Schiffs-Mannschaften bei Vorhaltungen, Rügen oder körperlicher Züchtigung die Grenzen des ihnen zu-

Ministerial-Entwurf.

fung angetragen hat; so soll dem Strafantrag des Andern noch Statt gegeben werden, wenn auch inzwischen die im §. 355. bestimmte dreimonatliche Frist verflossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Verläumdung.

§. 357.

1. Begriff.

Wer wider besseres Wissen einem Anderen fälschlich ein Verbrechen oder eine Handlung Schuld giebt oder nachsagt, die ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist, macht sich der Verläumdung schuldig.

§. 358

Wer ein Verbrechen oder eine Handlung der vorbezeichneten Art (§. 357.) in der Absicht begeht, daß ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werde, ist einem Verläumder gleich zu achten.

§. 359.

Das Vorbringen einer wahren, obgleich der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache kann nicht als Verläumdung, sondern nur als Ehrenbeleidigung bestraft werden, sofern der Thatbestand der letztern (§. 317. u. f.) vorhanden ist.

Doch wird auf die Einrede der Wahrheit nur Rücksicht genommen, wenn bereits Beweismittel angegeben, insbesondere Urkunden vorgelegt oder Zeugen, deren sofortiger Vernehmung nichts im Wege steht, nahmhaft gemacht worden sind.

§. 360.

2. Strafe.

Die Verläumdung wird nur auf den Antrag des Verläumdeten untersucht und bestraft.

§. 361.

Die Strafe der Verläumdung besteht in sechsmonatlicher bis vierjähriger Arbeitshausstrafe, welche wenn besonders erschwerende Umstände vorhanden sind (§. 338.), bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zu steigern ist.

Wurde aber die Verläumdung durch Druckschriften verbreitet oder bei dem Landesherrn oder den höchsten Staatsbehörden angebracht, so ist auf Zuchthausstrafe von zwei bis zehn Jahren und nach Befinden der Umstände auf öffentliche Ausstellung zu erkennen.

§. 362.

Wenn verläumderische Aeußerungen öffentlich verbreitet worden sind; so ist auf den Antrag des Verläumdeten die erkannte Strafe nach Vorschrift des §. 340. öffentlich bekannt zu machen.

§. 363.

Die Vorschriften der §§. 322. 325. 344. 350. und 354; sowie der §§. 329. bis 335. finden auf das Verbrechen der Verläumdung Anwendung.

Commissions-Entwurf.

behülflich ist, hat ein- bis fünfjährige Strafarbeit verwirkt.

§. 294. (§§. 411 — 413.)

7. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer den Tod eines Menschen durch eine Fahrlässigkeit herbeiführt, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren belegt werden.

Die Strafe ist bei der Zumessung besonders dann zu steigern, wenn

1) die Handlung oder Unterlassung, welche den Tod des Andern zur Folge hatte, schon an sich rechtswidrig oder verboten war, oder
2) der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er dabei aus den Augen setzte, vermöge seines Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war.

In dem letzteren Falle (No. 2.) kann der Thäter zugleich seines Amts entsetzt oder der Befugniß zur Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes für verlustig erklärt werden (§. 32); beim Rückfall ist hierauf jederzeit zu erkennen.

§. 295. (§. 391.)

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Der Tod wird dem Thäter als Folge der von ihm verursachten Verletzung beigemessen, ohne Unterschied, ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ob der tödtliche Erfolg durch zeitige und zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 296. (§§. 428. u. 429.)

§. 430. ist als entbehrlich fortgefallen.

II. Abtreibung der Leibesfrucht.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet oder solche abtreibt, ist mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit zu belegen. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Handlung an einer Schwangeren mit deren Einwilligung vorgenommen hat.

§. 297. (§. 431.)

Wer vorsätzlich einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen die Leibesfrucht tödtet oder abtreibt, ist mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, und falls dadurch ein

Staatsraths-Entwurf.

stehenden Rechts der Zucht überschreiten oder dieses Recht mißbrauchen; dergleichen Ueberschreitung und Mißbrauch wird nach den Vorschriften der §§. 366 bis 370. bestraft.

Zwölfter Titel.

Zweikampf.

§. 287.

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödlichen Waffen, so wie die Annahme einer solchen Herausforderung, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 288.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde, oder dahin gerichtet ist, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden soll, bis einer der beiden Theile getödtet worden ist.

§. 289.

Die Strafe der Herausforderung und deren Annahme (§§. 287. u. 288.) fällt jedoch weg, wenn die Parteien von dem Zweikampfe vor dessen Beginnen aus eigener Bewegung abgestanden sind.

§. 290.

Der Zweikampf wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft; es soll jedoch, wenn einer von beiden Theilen getödtet worden ist, niemals auf eine geringere, als zweijährige Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 291.

Ist bei einem Zweikampfe der im §. 288. bezeichneten Art einer der beiden Theile getödtet worden, so tritt fünf- bis zwanzigjährige, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

§. 292.

Die Strafe (§§. 290. u. 291.) soll einem jeden der beiden Theile nach Maaßgabe seines Verschuldens und mit Rücksicht auf die Veranlassung des Zweikampfs und dessen mehr oder minder nachtheiligen Ausgang zugemessen, und

Ministerial-Entwurf.

Dritter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§. 364.

Wer Jemanden, um ihn in Untersuchung oder Strafe zu bringen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens beschuldigt oder gegen ihn unwahre Verdachtsgründe anzeigt, oder, wer einen Angeschuldigten, um seine Bestrafung zu bewirken, Beweismittel seiner Unschuld entzieht, oder falsche Beweismittel gegen denselben aufstellt, soll, wenn der Angeschuldigte völlig freigesprochen oder die Untersuchung nicht eingeleitet oder ohne Erkenntniß erledigt worden, mit Zuchthaus oder Zwangsarbeit von zwei bis zehn Jahren und nach Befinden der Umstände mit öffentlicher Ausstellung bestraft und die erkannte Strafe auf den Antrag des Angeschuldigten öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 365.

Diese Strafe (§. 364.) wird, wenn der Angeschuldigte nur vorläufig freigesprochen worden, um die Hälfte geschärft und, wenn auf Strafe erkannt worden, verdoppelt.

§. 366.

Ist aber der Angeschuldigte zur Todesstrafe oder zu lebenswieriger Zwangsarbeit verurtheilt worden; so tritt lebenswierige Zwangsarbeit und wenn die Todesstrafe vollstreckt worden, geschärfte Todesstrafe ein.

§. 367.

Wenn zur Ausführung des Verbrechens (§. 364.) ein falscher Eid geleistet, Urkunden verfälscht oder ein anderes Verbrechen begangen worden: so soll unter Ausschließung des §. 114. auf die zusammentreffenden Strafen aller Verbrechen erkannt werden.

Sechster Titel.

Zweikampf.

§. 368.

I. Duell. 1. Begriff.

Der, zur Beilegung einer wirklichen oder vermeintlichen Ehrenkränkung oder eines Zwistes mit gegenseitiger Uebereinkunft unternommene, Kampf mit tödtlichen Waffen, ist das Verbrechen des Duells.

§. 369.

Dasselbe ist rücksichtlich sowohl beider Theile, als der Sekundanten und anderer Theilnehmer für vollführt zu halten, sobald einer der ersteren von der, zum Duell bestimmten Waffe in diesem Kampf Gebrauch gemacht hat.

§. 370.

1) Strafe a) der Herausforderung;

Wegen der Herausforderung zum Duell soll, wenn dasselbe nicht vor sich gegangen ist, sowohl derjenige, welcher herausfordern läßt, als derjenige, welcher diesen Auftrag ausrichtet, sowie derjenige, welcher die Heraus-

Commissions-Entwurf.

bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Mutter oder gar deren Tod herbeigeführt ist, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 298. (§. 432.)

Wer außer dem Falle des §. 297. gegen eine Person, deren Schwangerschaft ihm bekannt ist, oder in Gegenwart einer solchen Person Handlungen sich erlaubt, durch welche eine unzeitige Entbindung oder der Tod der Leibesfrucht herbeigeführt wird, hat, in sofern die Handlung an sich nicht strafbar ist, Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen verwirkt.

Ist die Handlung eine an sich strafbare, so findet die Vorschrift des §. 118. über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen Anwendung.

§. 299. (§§. 433. — 435.)

III. Aussetzung hülfloser Personen.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit hülflose Person an einem solchen Orte und unter solchen Umständen aussetzt, daß die Lebensrettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden kann, soll, wenn das Verbrechen in der Absicht zu tödten verübt worden ist, mit den Strafen des vollbrachten oder versuchten Mordes belegt werden.

Lag die Absicht zu tödten nicht vor, so tritt,

1) wenn der Ausgesetzte um das Leben gekommen ist, zehnjährige bis lebenswierige,
2) wenn der Ausgesetzte an der Gesundheit beschädigt worden ist, fünf- bis zehnjährige, und
3) wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat, zwei- bis fünfjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe

ein.

§. 300.

Geschah die Aussetzung an einen solchen Ort und unter solchen Umständen, daß zwar Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden war, die baldige Rettung desselben aber von dem Thäter mit Wahrscheinlichkeit gehofft werden konnte, so ist im Falle des §. 299. No. 1. auf Zuchthaus oder Strafarbeit von fünf bis zu zehn Jahren, im Falle von No. 2. auf Strafarbeit von zwei bis fünf Jahren und im Fall von No. 3. auf Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

Staatsraths-Entwurf.

bei der Zumessung besonders erhöht werden

1) gegen denjenigen, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder sonst auf eine boshafte Weise, er sei der Herausforderer oder der Geforderte, den Zweikampf herbeigeführt hat, und
2) in den Fällen, wenn der Zweikampf ohne Sekundanten unternommen worden ist.

§. 293.

Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so wird der Uebertreter nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der körperlichen Verletzung bestraft.

§. 294.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernommen und ausgerichtet haben (Kartelträger), sollen mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

§. 295.

Wer Jemand zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, ist, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu belegen.

§. 296.

Die Sekundanten sind mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen; sie bleiben aber straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, oder dessen nachtheiligen Erfolg abzuwenden.

§. 297.

Die bei einem Zweikampfe zugezogenen Aerzte oder Wundärzte sind straflos, und auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Obrigkeit anders, als auf deren Aufforderung, Anzeige zu machen.

Ministerial-Entwurf.

forderung angenommen hat, mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

§. 371.

Wenn jedoch das Duell wegen gütlicher Beilegung der Sache unterblieben ist; so soll sowohl die Herausforderung, als die Annahme derselben rücksichtlich beider Theile und der Sekundanten und Kartelträger straflos sein.

§. 372.

b) des Duells.

Wenn ein Theil in dem Duell getödtet worden ist; so soll der überlebende mit achtjährigem bis funfzehnjährigem Festungsarrest bestraft werden.

§. 373.

Wenn aber

1) der Vorsatz, den Gegner zu tödten, gegen den Ueberlebenden festgestellt ist, oder
2) derselbe in dem Duell die herkömmlichen oder verabredeten Gesetze des Duells absichtlich verletzt und dadurch die Tödtung seines Gegners bewirkt hat, oder
3) derselbe, obwohl es nach der verabredeten Form des Duells in seiner Gewalt stand, ohne alle eigene Gefahr das Leben seines Gegners zu schonen, denselben dennoch getödtet hat, oder
4) der Zweikampf ausdrücklich auf den Tod des einen oder des andern verabredet war,

so tritt im ersten Falle die einfache Strafe des Mordes, in den drei letzteren aber die des Todschlages nebst Verlust des Adels und der öffentlichen Aemter, Ehren und der Würden ein.

§. 374.

In den §§. 372. und 373. No. 1. 2. und 3. gedachten Fällen werden die Sekundanten und Kartelträger beider Theile mit zwei- bis fünfjährigem Festungsarrest, in dem Fall des §. 373. No. 4. aber mit fünf- bis zehnjährigem Festungsarrest bestraft.

§. 375.

Ist in dem Duell keiner der Duellanten geblieben; so werden beide Theile

1) wenn eine lebensgefährliche Verwundung erfolgt ist, mit Festungsarrest von zwei bis sechs Jahren,
2) wenn eine geringe oder gar keine Verwundung erfolgt ist, mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest und Verlust der öffentlichen Aemter und Würden bestraft.

§. 376.

Diese Freiheitsstrafe wird aber um die Hälfte gegen denjenigen erhöht, der seinen Gegner absichtlich

1) durch Verletzung der herkömmlichen oder verabredeten Vorschriften des Duells oder
2) auf eine gefährliche ihn verunstaltende oder verstümmelnde Art

verwundet hat.

Commissions-Entwurf.

§. 301.

Geschah die Aussetzung an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu fürchten war, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten, und wenn wider Erwarten der Ausgesetzte dennoch dadurch beschädigt oder um das Leben gekommen ist, Gefängnißstrafe nicht unter vier Monaten oder Strafarbeit bis zu drei Jahren ein.

§. 302.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 299 — 301.) kommen auch dann zur Anwendung, wenn derjenige, welchem eine hülflose Person zur Fürsorge anvertraut ist, sich von derselben entfernt und sie in einem hülflosen Zustande verläßt.

§. 303.

IV. Heimliche Beerdigung.

Wer einen Leichnam ohne Vorwissen der Behörde beerdigt, oder sonst heimlich bei Seite schafft, oder zu der heimlichen Beerdigung oder Beiseiteschaffung behülflich ist, hat, in sofern hiermit nicht ein schweres Verbrechen verbunden ist, Geldbuße von fünf bis zu hundert Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt.

Zweiter Abschnitt.

Körperverletzungen und Verbrechen wider die Gesundheit.

§. 304. (§§. 436. 437. u. 439.)

1. Vorsätzliche Körperverletzung.

Wer vorsätzlich einem Andern eine solche körperliche Verletzung zufügt, welche mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit desselben oder mit der Gefahr solcher Folgen verbunden ist, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 305.

Die Dauer dieser Strafe kann bis zu zehn Jahren gesteigert werden, wenn der Verletzte der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, erheblich verstümmelt oder verunstaltet, zu seinen Berufsarbeiten unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist. Ist eine solche Verletzung mit Vorbedacht zugefügt worden, so tritt Zuchthausstrafe von fünf bis zu funfzehn Jahren ein.

Staatsraths-Entwurf.

Dreizehnter Titel.

Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit.

Erster Abschnitt.

Verbrechen wider das Leben.

§. 298.

I. Tödtung. 1. Mord.

Wer mit überlegtem Vorsatze einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und hat die Todesstrafe verwirkt.

Ist das Verbrechen an Eltern (§. 73) oder Ehegatten begangen, so tritt geschärfte Todesstrafe ein.

§. 299.

2. Todschlag.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, sondern im Affekte (Leidenschaft) einen Menschen tödtet, begeht einen Todschlag und hat zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt. In wiefern die Tödtung dem Urheber derselben als eine vorsätzliche zuzurechnen sei, ist nach Vorschrift des §. 52. zu beurtheilen.

§. 300.

War bei einem Todschlage (§. 299.) der Thäter ohne eigene Schuld von dem Getödteten selbst durch körperliche Mißhandlungen oder schwere Beleidigungen oder Beschimpfungen, es sei gegen ihn selbst oder gegen seine Eltern, Kinder oder Ehegatten, zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann die Strafe bis auf fünfjährige Strafarbeit herabgesetzt werden.

§. 301.

Qualifizirter Todschlag.

Der Todschlag an Eltern (§. 74.) wird mit dem Tode bestraft.

§. 302.

Auch den trifft Todesstrafe, welcher vorsätzlich, wenn auch nicht mit Ueberlegung, bei Unternehmung eines Verbrechens, um ein dessen Ausführung entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Andern tödtet.

§. 303.

3. Durch Mißhandlung verschuldete Tödtung.

Ist der Tod eines Menschen durch Mißhandlungen verursacht worden, es

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 377.

Die Sekundanten und Kartelträger werden in dem Falle des §. 375. mit sechsmonatlichem bis einjährigem Festungsarrest bestraft, und diese Strafe auch gegen sie, wenn ihnen die §. 376. gedachte Absicht bekannt war, auf das Doppelte erhöhet.

§. 378.

c. Zumessungsgründe.

Bei Zumessung der §§. 264—377. bestimmten Strafen hat der Richter Rücksicht zu nehmen

1) auf die Schwere der erlittenen Ehrenkränkung,
2) darauf, ob einer der beiden Theile absichtlich Händel und das Duell gesucht hat,
3) darauf, ob ein Theil zur gütlichen Gewährung einer angemessenen Genugthuung oder Beilegung des Zwistes bereit gewesen, der andere Theil aber dieselbe beharrlich zurückgewiesen hat,
4) auf die, in Beziehung auf das Duell von einem Theil an den Tag gelegte, Bosheit oder dem Gegentheil sonst gegebene besondere Anreizung zum Duell,
5) darauf, ob der eine Theil, vermöge seiner Dienst- oder anderen besonderen Verhältnisse, ohne bedeutenden Nachtheil für dieselben das Duell füglich nicht hat vermeiden können,
6) ob ein Theil schon vorher des Verbrechens des Duells sich schuldig gemacht hat,
7) ob dem herausfordernden Theil die Genugthuung wegen der Ehrenverletzung bereits im Wege Rechtens gewährt worden, und
8) ob derjenige, welcher wegen einer Ehrenverletzung bestraft worden, nach Abbüßung der Strafe durch abermalige Ehrenkränkung desjenigen, wegen dessen Beleidigung er die Strafe erlitten hat, das Duell veranlaßt hat.

Die durch den Zweikampf verwirkten Freiheitsstrafen sind in der §§. 264—377. vorgeschriebenen Strafart und Dauer, ohne die §. 32. bestimmte Verlängerung der letzteren zu erkennen.

§. 379.

Gegen denjenigen, welcher dem von der Obrigkeit an ihn besonders erlassenen, ausdrücklichen Verbot zuwider zum Duell herausfordert, oder die Herausforderung annimmt, und das Duell unternimmt, wird die dadurch verwirkte Freiheitsstrafe (§§. 370. 372. 373. 375. und 376. um den dritten Theil erhöht.

Eben dies findet, unabhängig von der Subordinations-Strafe Statt, wenn der herausgeforderte Theil der Vorgesetzte des Herausfordernden ist.

§. 380.

3) Allgemeine Bestimmungen.

Derjenige, welcher Jemanden auffordert oder reizt, wegen Ehrenverletzung Genugthuung durch Duell zu fordern oder demselben wegen der, auf rechtlichem oder gütlichem Wege gesuchtem oder erhaltenen Genugthu-

Commissions-Entwurf.

§. 306.

Ist Jemandem bei einer von Mehreren gleichzeitig verübten Mißhandlung eine schwere körperliche Verletzung (§§. 304. 305.) zugefügt worden, und es kann der Urheber der stattgefundenen schweren Verletzung nicht ausgemittelt werden, oder haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer auf die Hälfte der in den §§. 304. u. 305. bestimmten Strafen zu erkennen.

§. 307.

Ist die einem Andern vorsätzlich zugefügte körperliche Verletzung oder Thätlichkeit nicht mit Gefahr und nicht mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit desselben verbunden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 308.

Die in den §§. 304. 305. u. 307. bestimmten Strafen sind um die Hälfte zu verschärfen, wenn das Verbrechen

1) mittelst Auflauerns oder hinterlistigen Anfalls, oder
2) an Eltern (§. 73.)

verübt wurde.

§. 309.

§. 418. fällt fort.

Wer vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einem Andern Gift beigebracht hat, soll, wenn demselben hiedurch ein Schaden an seiner Gesundheit, zu deren Heilung keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, zugefügt worden, mit zehn- bis zwanzigjähriger, sonst aber mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 310. (§. 440.)

2. Fahrlässige Körperverletzung.

Wer fahrlässigerweise einen Andern an dem Körper oder der Gesundheit verletzt, soll nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und nach der Erheblichkeit des entstandenen Schadens mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bestraft werden.

§. 311.

3. Mittheilung einer ansteckenden Krankheit.

Wer eine ansteckende Krankheit, mit welcher er selbst behaftet ist, einem Andern mittheilt, wird, wenn dies vorsätzlich geschah, nach Vorschrift der §§. 304. 305. und wenn es fahrlässigerweise durch Verletzung der nöthi-

Staatsraths-Entwurf.

erhellt jedoch aus den Umständen, daß der Thäter nicht die Absicht zu tödten hatte, so tritt Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 304.

War die That unter den im §. 300. bezeichneten Umständen verübt, so kann die Strafe bis auf einjährige Strafarbeit ermäßigt werden. Diese Straf-Ermäßigung bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen an Eltern (§. 74.) begangen wurde.

§. 305.

War es nach der Beschaffenheit der Handlung unwahrscheinlich, daß der Tod die Folge derselben sein würde, so tritt in dem Falle des §. 303. Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren, und in dem Falle des §. 304. Gefängniß oder Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 306.

4. Tödtung im Handgemenge.

Ist Jemand von Mehreren gleichzeitig gemißhandelt und dadurch getödtet worden, so sind alle diejenigen, welche dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht haben, nach den Vorschriften über den Todschlag, die übrigen Theilnehmer aber nach den Vorschriften über Körperverletzungen zu bestrafen. Sind die von Mehreren beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so findet gegen alle Theilnehmer zwei- bis zehnjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe statt. Eben diese Strafe trifft in dem Falle, wenn der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln ist, diejenigen Theilnehmer, welchen die That nach den obwaltenden Umständen beigemessen werden kann.

§. 307.

5. Vergiftung.

Wer einem Andern vorsätzlich Gift beigebracht und dadurch den Tod desselben bewirkt hat, soll mit dem Tode bestraft werden, ohne Unterschied, ob er die Tödtung beabsichtigt hatte, oder nicht.

§. 308.

6. Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Ge-

Ministerial-Entwurf.

ung, oder wegen Nichtannahme der Herausforderung Vorwurf macht oder Verachtung zu erkennen giebt, soll, außer der als Ehrenbeleidigung verwirkten Strafe wenn es bei der Herausforderung geblieben ist, mit sechsmonatlicher, wenn aber das Duell Statt gefunden hat, nach Maaßgabe des Ausgangs desselben, neben dem Verlust seiner öffentlichen Aemter, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 381.

Diejenigen, welche wissentlich Waffen, Ort oder andere Hülfsmittel zur Begehung des Duells hergeben, sollen als Gehülfen desselben bestraft werden.

§. 382.

Dagegen sind die bei einem Duell zugezogenen Aerzte oder Wundärzte, wenn sie das Verbrechen nicht befördert haben, straflos und auch nicht verpflichtet, über das beabsichtigte oder ausgeführte Duell der Obrigkeit anders, als auf deren Aufforderung, Anzeige zu machen, vielmehr verbunden, bis dahin darüber ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

§. 383.

Die Herausforderung oder die Annahme derselben sowie das Duell selbst, werden, wenn sie im Auslande erfolgten, auch wenn beide Theile oder Sekundanten oder einer derselben Preußische Unterthanen sind, in sofern nach den Gesetzen des Auslandes beurtheilt, als diese milder sind, wie die diesseitigen; sie werden dagegen jedenfalls nach den letztren beurtheilt, wenn sie, um das Duell zu begehen, ins Ausland sich begeben und dort das Duell vollführt haben.

§. 384.

Das inländische Vermögen desjenigen, welcher der Strafe durch die Flucht sich entzieht, soll bis zu seiner Rückkehr unter gerichtliche Sequestration gestellt und ihm bis dahin weder Kapital noch Zinsen verabfolgt werden.

§. 385.

Durch das Duell und dessen Bestrafung wird die Strafe der Ehrenbeleidigung nicht aufgehoben, vielmehr tritt das amtliche Verfahren rücksichtlich der letzteren auch in den Fällen ein, in welchen dasselbe sonst nur auf Antrag des Beleidigten zulässig ist. Der Beleidigte wird jedoch durch das Duell des Rechts auf Privatgenugthuung verlustig.

§. 386.

Handlungen und Thätlichkeiten zwischen Personen, welche nicht zum Adels- und Offiziersstande oder in die Klasse Königlicher wirklicher Räthe gehören, werden überall nicht als Duelle, sondern als Verbrechen wider Leben und Gesundheit angesehen und nach den Vorschriften des folgenden Titels beurtheilt.

§. 387

Bei Zweikämpfen zwischen Militair- und Civilpersonen ist die Strafe der letzteren zwar auch nach

Commissions-Entwurf.

gen Vorsicht gegen eine von der Krankheit nicht unterrichtete Person geschah, nach Vorschrift des §. 310. bestraft.

§. 312. (§. 441.)

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Ist eine körperliche Verletzung mit Uebertretung der besonderen Pflichten, zu welchen der Thäter vermöge seines Amtes oder Berufs verbunden war, verübt worden, so soll, wenn dies vorsätzlich geschah, jederzeit zugleich auf Amtsentsetzung oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst, oder des Gewerbes für immer, oder auf Zeit (§. 32.) erkannt werden. — Der Richter kann hierauf auch bei fahrlässigerweise verübten Verletzungen erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Thäter sich im Rückfalle befindet.

§. 313.

Wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen (§. 307.) und wegen fahrlässigerweise verursachter Körperverletzungen, welche nicht zu den in §. 305. bezeichneten besonders schweren gehören, so wie in den Fällen des §. 311. findet, wenn das Verbrechen nicht mit Uebertretung einer besonderen Amts- oder Berufspflicht (§. 312.) begangen wurde, eine Bestrafung nur auf Antrag des Verletzten statt.

§. 314. (§. 282.)

4. Selbstverstümmelung.

Wer in der Absicht, sich dem Militairdienste zu entziehen, zu demselben durch Selbstverstümmelung oder sonst auf irgend eine Weise sich unfähig macht, oder seine Unfähigkeit hiezu durch einen Andern bewirken läßt, hat Strafarbeit von sechs Monaten bis zu Einem Jahre verwirkt.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher die Unfähigkeit des Andern bewirkt hat. Hat er hierdurch zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so findet gegen ihn die Strafbestimmung im ersten Satze des §. 312. ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Polizeiliche Strafvorschriften.

§. 315. (§§. 442. u. 243.)

1. Unbefugter Handel ꝛc. mit Schießpulver, Giften und Arzneien.

Wer Schießpulver, Gifte oder Arzneien ohne ausdrückliche Erlaubniß zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, hat Geld-

Staatsraths-Entwurf.

burt vorsätzlich tödtet, hat zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Bei Zumessung der Strafe ist besonders zu berücksichtigen, ob das Kind bereits lebensfähig gewesen, und ob die Tödtung mit überlegtem Vorsatze verübt worden ist, oder nicht.

§. 309.

Wurde die vorsätzliche Tödtung des unehelichen Kindes (§. 308) von andern Personen, als der Mutter verübt, oder nahmen dergleichen Personen an dem Verbrechen der Mutter Theil, so ist deren Strafbarkeit nach den Vorschriften vom Morde oder Todschlage zu beurtheilen.

§. 310.

7. Tödtung eines Todtkranken.

Wer einen Todtkranken oder tödtlich Verwundeten auf dessen Verlangen tödtet, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu belegen.

§. 311.

8. Beihülfe zum Selbstmorde.

Wer einem Andern zum Selbstmorde behülflich ist, hat ein- bis fünfjährige Strafarbeit verwirkt.

§. 312.

9. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer den Tod eines Menschen durch eine Fahrlässigkeit herbeiführt, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren belegt werden.

Die Strafe ist bei der Zumessung besonders dann zu steigern, wenn

1) die Handlung oder Unterlassung, welche den Tod des Andern zur Folge hatte, schon an sich rechtswidrig oder verboten war, oder
2) der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er dabei aus den Augen setzte, vermöge seines Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war.

In dem letzteren Falle (No. 2.) kann der Thäter zugleich seines Amts entsetzt oder der Befugniß zur Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden (§. 32.); beim Rückfalle ist hierauf jederzeit zu erkennen.

Ministerial-Entwurf.

den Vorschriften dieses Titels, jedoch mit Beobachtung der in den Militairgesetzen befindlichen Abweichungen von denselben zu bestimmen.

§. 388.

II. Renkontre.

Wer in einem Wortwechsel wegen einer wirklichen oder vermeintlichen Ehrenbeleidigung ohne vorgängige Herausforderung oder Verabredung zu einer tödtlichen Waffe greift, soll, wenn daraus kein Nachtheil entstanden ist, mit Arbeitshaus- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre belegt, wenn er aber den Gegner verwundet oder getödtet hat, nach den Vorschriften über Todtschlag oder körperliche Verletzung bestraft werden.

Siebenter Titel.

Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit.

Erster Abschnitt.

Verbrechen wider das Leben.

Mord, Todtschlag und Tödtung überhaupt.

§. 389.

I. Mord. 1. Begriff des Mordes.

Wer mit der Absicht zu tödten durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen bewirkt, ist des Mordes schuldig.

§. 390.

Auch wenn der Thäter nicht ausschließlich die Tödtung bezweckte, sondern es darauf ankommen ließ, ob seine Handlung oder Unterlassung den Tod oder nur eine Beschädigung hervorbringen werde, ist das Verbrechen als Mord anzusehen (§. 46.)

§. 391.

Das Verbrechen (§§. 389. u. 390.) ist als Mord anzusehen, obgleich

1) die Verletzung den Tod nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch ein anderes, von ihr hervorgebrachtes Ereigniß bewirkt hat, oder
2) die tödliche Wirkung der Verletzung durch zeitige Hülfe oder durch zweckmäßige Mittel hätte abgewendet werden können, oder
3) die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Körperbeschaffenheit des Beschädigten, in sofern diese dem Mörder bekannt war, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 392.

War jedoch die Verletzung erst durch ein später eingetretenes, von ihr unabhängiges Ereigniß, welches der Thäter nicht voraussehen konnte, oder lediglich durch Vernachlässigung von Seiten des Verletzten selbst oder derjenigen, welche für seine Wiederherstellung zu sorgen hatten, tödtlich geworden; so wird das Verbrechen nur als Versuch des Mordes angesehen.

Commissions-Entwurf.

buße von fünf bis zu funfzig Thalern und Konfiskation der Vorräthe jener Materialien zu gewärtigen.

§. 316.

§. 444. fällt fort.

Gleiche Strafe haben diejenigen verwirkt, welche bei der Aufbewahrung oder dem Transport, oder bei Ausübung der Befugniß zu der Zubereitung, oder dem Verkaufe dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgen. Sind jedoch in diesen Verordnungen besondere Strafbestimmungen enthalten, so kommen diese zur Anwendung.

§. 317. (§§. 445—447.)

2) Unbefugtes Kuriren ꝛc.

Wer ohne die vorschriftsmäßige Approbation gegen Entgeld oder einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider sich mit dem Kuriren äußerer oder innerer Krankheiten anderer Personen, oder mit Ausübung der Geburtshülfe abgiebt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Diese Strafe findet jedoch keine Anwendung, wenn in einem Falle, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden konnte, der Beistand von einer dazu nicht approbirten Person, es sei gegen oder ohne Entgeld, geleistet worden ist.

§. 318. (§. 451.)

§. 452. fällt fort.

3. Unerlaubtes Anlegen von Irren- ꝛc. Häusern.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf Niemand, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn bis zu funfzig Thalern, Irren- Kranken- oder Entbindungshäuser anlegen.

§. 319. (§. 448.)

4. Vergehen der Hebamme.

Die Hebammen sind verpflichtet einen approbirten Arzt oder Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. Die Vernachlässigung dieser Pflicht zieht eine Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Thalern nach sich.

§. 320. (§. 449.)

§. 450. fällt fort.

Gleiche Strafe hat diejenige Hebamme

Staatsraths-Entwurf.

§. 313.

Gemeinsame Bestimmung.

Der Tod wird als Folge der dem Getödteten zugefügten Verletzungen angesehen und dem Thäter nach näherer Bestimmung der §§. 298—312. beigemessen, ohne Unterschied, ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ob der tödtliche Erfolg durch zeitige und zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umständen, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 314.

II. Abtreibung der Leibesfrucht.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet oder solche abtreibt, ist mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit zu belegen. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Handlung an einer Schwangeren mit deren Einwilligung vorgenommen hat.

§. 315.

Wer vorsätzlich einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen die Leibesfrucht tödtet oder abtreibt, ist mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, und falls dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Mutter oder gar deren Tod herbeigeführt ist, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 316.

Wer gegen eine schwangere Person, oder in deren Gegenwart, ungeachtet ihm die Schwangerschaft bekannt war, eine solche Handlung sich erlaubt, durch welche eine unzeitige Entbindung oder der Tod der Leibesfrucht leicht herbeigeführt werden kann, hat, wenn diese Folge wirklich eintritt Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen verwirkt.

Ist die Handlung eine an sich strafbare, so findet die Vorschrift des §. 118. u. f. über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen Anwendung.

§. 317.

III. Aussetzung hülfloser Personen.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit

Ministerial-Entwurf.

§. 393.

2) Strafe des Mordes a. überhaupt;

Der Mord wird mit dem Tode bestraft.

§. 394.

b) unter erschwerenden Umständen;

1) beim Elternmorde;
2) beim Ehegattenmorde;
3) bei dem an ehelichen Kindern verübten Morde;
4) beim Morde an anderen ehelichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an Geschwistern der Eltern oder Großeltern, oder an anderen Seitenverwandten, an letzteren in sofern der Thäter mit ihnen in häuslicher Verbindung lebte;
5) beim Morde an unehelichen Eltern und Kindern, insofern die Vorschriften §. 414. ff. nicht eintreten, oder an unehelichen Geschwistern, so wie
6) an Adoptiv- oder Pflege-Eltern oder Kindern, an Vormündern oder Mündeln;
7) bei dem an obrigkeitlichen, gutsherrschaftlichen oder vorgesetzten Personen und an der Dienstherrschaft von ihren Untergebenen, so wie
8) bei dem an Geistlichen, Militairpersonen, Civilbeamten oder obrigkeitlichen Personen in oder wegen Ausübung ihres Amts begangenen Morde;
9) wenn der Mord mit überlegtem Vorsatz verübt worden;
10) wenn vor oder bei dem Morde Grausamkeiten oder schwere Mißhandlungen gegen den Getödteten, oder nach der That Rohheiten an dessen Leichnam verübt worden;
11) wenn der Mord an einem öffentlichen Orte in einer öffentlichen Versammlung oder bei einer feierlichen Gelegenheit begangen worden;
12) bei dem Raubmorde.

§. 395.

Die Schärfung der Todesstrafe tritt jedoch in den Fällen des §. 394. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. nur dann ein, wenn dem Verbrecher das zwischen ihm und dem Getödteten bestehende nähere Verhältniß bekannt war.

§. 396.

c) unter mildernden Umständen;

Wenn die Absicht zu tödten in plötzlicher leidenschaftlicher Aufwallung entstanden und ausgeführt worden; so findet funfzehnjährige bis lebenswierige Zwangsarbeit Statt.

§. 397.

War jedoch der Thäter ohne eigene Schuld von dem Getödten selbst durch körperliche Mißhandlungen, schwere Ehrenbeleidigungen oder andere grobe Rechtsverletzungen in den Zustand leidenschaftlicher Aufwallung versetzt worden; so soll die Strafe eine zwanzigjährige Zwangsarbeit nicht übersteigen, sie kann aber bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe, und bei einem besonders

Commissions-Entwurf.

zu gewärtigen, welche ohne dringende Abhaltung ihre Hülfe versagt.

§. 321. (§. 453. u. 454.)

5. Unerlaubte Behandlung der Mißgeburten.

Wenn eine Leibesfrucht, die keine menschliche Form und Bildung hat, lebend zur Welt kommt, so muß hiervon sofort der Obrigkeit Anzeige gemacht und, bis zu deren weiteren Bestimmung für die Erhaltung der Leibesfrucht gesorgt werden.

Hierzu sind verpflichtet sowohl die Eltern, als die Hebamme, der Geburtshelfer oder Arzt, welche bei der Entbindung zugezogen oder von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt worden sind. Die Vernachlässigung dieser Pflicht ist mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 322. (§. 427.)

§§. 456. u. 457. fallen fort.

Wer eine Mißgeburt (§. 321.) eigenmächtig tödtet, hat Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 323. (§. 458.)

§. 459. fällt fort.

6. Voreilige Beerdigungen.

Niemand darf, in sofern nicht besondere Verordnungen in gewissen Fällen eine Ausnahme gestatten, einen Todten vor Ablauf von drei Tagen nach dessen Absterben beerdigen oder beerdigen lassen. Wer diesem zuwiderhandelt oder die sonst in Ansehung der Beerdigungen bestehenden polizeilichen Vorschriften außer Acht läßt, hat eine Geldbuße von drei bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

§. 324. (§. 455.)

7. Unvorsichtigkeit bei der Feuerung in verschlossenen Gemächern.

Wer bei der Feuerung in verschlossenen Gemächern eine Unvorsichtigkeit sich zu Schulden kommen läßt, in deren Folge die darin befindlichen Personen durch den Dampf in Gefahr gesetzt werden könnten, ist mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern oder mit drei- bis vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen.

§. 325. (§§. 460 — 463.)

8. Unvorsichtigkeit mit geladenem Gewehr ꝛc.

Wer geladenes Gewehr in seiner Wohnung hält, muß dasselbe dergestalt mit Vor-

Staatsraths-Entwurf.

hülflose Person an einen solchen Ort und unter solchen Umständen aussetzt, daß die Lebensrettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden kann, soll, wenn das Verbrechen in der Absicht zu tödten verübt worden ist, mit den Strafen des vollbrachten oder versuchten Mordes belegt werden.

Lag die Absicht zu tödten nicht vor, so tritt,

1) wenn der Ausgesetzte um das Leben gekommen ist, zehnjährige bis lebenswierige,
2) wenn der Ausgesetzte an der Gesundheit beschädigt worden ist, fünf- bis zehnjährige, und
3) wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat, zwei- bis fünfjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe ein.

§. 318.

Geschah die Aussetzung an einen solchen Ort und unter solchen Umständen, daß zwar Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden war, die baldige Rettung desselben aber von dem Thäter mit Wahrscheinlichkeit gehofft werden konnte, so ist im Falle des §. 317. No. 1. auf Zuchthaus oder Strafarbeit von fünf bis zu zehn Jahren, im Falle von No. 2. auf Strafarbeit von zwei bis fünf Jahren, und im Fall von No. 3. auf Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 319.

Geschah die Aussetzung an einen solchen Ort und unter solchen Umständen, daß keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu fürchten war, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten, und wenn wider Erwarten der Ausgesetzte dennoch dadurch beschädigt oder um das Leben gekommen ist, Gefängnißstrafe nicht unter vier Monaten oder Strafarbeit bis zu drei Jahren ein.

§. 320.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 317 — 319.) kommen auch dann zur Anwendung, wenn derjenige, welchem eine hülflose Person zur Fürsorge anvertraut ist, sich von derselben entfernt und sie in einem hülflosen Zustande verläßt.

Ministerial-Entwurf.

hohen Grade der Anreizung zur That, bis zu zweijähriger Arbeitshausstrafe ermäßigt werden.

Diese Ermäßigungen der Strafe des §. 396. finden indessen keine Anwendung, wenn der Mord an Eltern begangen worden.

§. 398.

d) in vermeintlich guter Absicht des Mordes und Beihülfe zum Selbstmorde;

Wer einen tödtlich Verwundeten oder Todtkranken, um die Leiden desselben zu endigen, auf oder ohne dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat dreimonatliche bis vierjährige Arbeitshausstrafe verwirkt.

§. 399.

Außer diesem Falle (§. 398.) ist derjenige, welcher Jemanden auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, mit sechs- bis zehnjähriger Zwangsarbeit, und, wenn er selbst in rechtswidriger Absicht den Wunsch nach dem Tode in ihm veranlaßt hat, mit lebenswieriger Zwangsarbeit zu bestrafen.

§. 400.

e) des Mordversuchs;

Bei Beurtheilung der Strafarbeit des versuchten Mordes finden die allgemeinen Vorschriften der §§. 50. bis 59. Anwendung.

§. 401.

Wenn jedoch die mit der Absicht zu tödten unternommene Handlung zwar nicht den Tod, aber eine unheilbare Geisteszerüttung zu Folge hatte; so findet lebenswierige Zwangsarbeitsstrafe Statt.

§. 402.

Wer einem Andern unschädliche Substanzen, die er aber für tödtlich hielt, in der Absicht, ihn dadurch zu tödten beigebracht hat, ist mit sechs- bis zehnjähriger Zwangsarbeit zu bestrafen.

§. 403.

f) Strafe des durch Mehrere verübten Mordes.

Haben Mehrere, ohne vorheriges Komplott, Jemanden in der Absicht, ihn zu tödten, beschädigt, und ist derselbe dadurch um das Leben gekommen, so findet gegen denjenigen, dessen alleinige Handlungen, oder gegen diejenigen, deren zusammentreffende Handlungen erweislich den Tod verursacht haben, die volle Strafe des Mordes, gegen die übrigen Theilnehmer aber die Strafe des versuchten Mordes Statt.

Ist aber nicht ermittelt, durch wessen Handlungen der Tod bewirkt ist; so sollen Alle, welche den Getödteten lebensgefährlich verletzt haben, mit der vollen Strafe des Mordes belegt werden.

§. 404.

Können bei einer, im Aufruhr oder Tumult erfolgten Tödtung die Urheber der an dem Leichnam des Erschlagenen vorgefundenen, an sich oder durch ihr Zusammentreffen lebensgefährlichen, Verletzungen nicht er-

Commissions-Entwurf.

sicht aufbewahren, daß Kinder oder andere, von dem geladenen Zustande des Gewehrs nicht unterrichtete Personen zu dem Gewehr nicht gelangen können, und daß ein Umstürzen oder Herabfallen des Gewehrs, oder ein anderer Zufall keine Entladung herbeiführen kann.

§. 326.

Gleiche Vorsicht (§. 325.) liegt denen ob, welche sich mit geladenem Gewehr in ein fremdes Haus begeben, oder sonst an Orten verweilen, wo Menschen verkehren.

§. 327.

Die Hauswirthe, welche solche Personen (§. 326.) bei sich aufnehmen, sind auf gleiche Weise, wie letztere selbst für die sichere Aufbewahrung des geladenen Gewehrs derselben verpflichtet.

§. 328.

Die Uebertretung dieser Vorschriften (§§. 325—327.) soll mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern, oder mit einer Gefängnißstrafe von drei bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 329. (§. 464.)

Wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr, Windbüchsen, Armbrüsten, Bogen mit Pfeilen oder anderm Geschoß ohne obrigkeitliche Erlaubniß schießt, ist mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 330.

Bei gleicher Strafe darf Niemand Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legen.

§. 331. (§§. 465—467.)

9. Führen und Feilhalten verbotener Waffen.

Niemand darf Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder sonst unter einer andern Gestalt verborgen sind, ingleichen Stoßwaffen mit drei- oder mehrkantigen Klingen feilhalten oder führen.

Die Uebertretung dieses Verbots wird bestraft an demjenigen, welcher dergleichen Waffen feilhält, mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen, an demjenigen, welcher solche Waffen führt, mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis

Staatsraths-Entwurf.

§. 321.

V. Heimliche Beerdigung.

Wer einen Leichnam ohne Vorwissen der Behörde beerdigt, oder sonst heimlich bei Seite schafft, oder zu der heimlichen Beerdigung oder Beiseiteschaffung behülflich ist, hat, in sofern hiermit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Geldbuße von fünf bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt.

Zweiter Abschnitt.

Körperverletzungen und Verbrechen wider die Gesundheit.

§. 322.

1. Vorsätzliche Körperverletzung

a) schwere;

Wer vorsätzlich einem Andern eine solche körperliche Verletzung oder Mißhandlung zufügt, welche mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit desselben oder mit der Gefahr solcher Folgen verbunden ist, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 323.

Die Dauer dieser Strafe kann bis zu zehn Jahren gesteigert werden, wenn der Verletzte der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, erheblich verstümmelt oder verunstaltet, zu seinen Berufsarbeiten unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist. Ist eine solche Verletzung mit überlegtem Vorsatz zugefügt worden, so tritt Zuchthausstrafe von fünf bis zu funfzehn Jahren ein.

§. 324.

Ist Jemanden bei einer von Mehreren gleichzeitig verübten Mißhandlung eine schwere körperliche Verletzung (§§. 322. 323.) zugefügt worden, und es kann der Urheber der stattgefundenen schweren Verletzung nicht ausgemittelt werden, oder haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer auf die Hälfte der in den §§. 322. u. 323. bestimmten Strafe zu erkennen.

Ministerial-Entwurf.

mittelt werden; so ist gegen alle diejenigen Theilnehmer des Aufruhrs oder Tumults, welche zur Zeit der verübten That in der Nähe des Orts, wo dieselbe begangen ward, mit zur Hervorbringung solcher Verletzungen geeigneten Werkzeugen sich befanden, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, außer der Strafe des Aufruhrs oder Tumults, auf zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe, gegen die Anstifter oder Rädelsführer des Aufruhrs oder Tumults aber auf sechs- bis zwanzigjährige Zwangsarbeit zu erkennen.

§. 405.

II. Todtschlag. A. Böslicher Todtschlag: 1. Begriff;

Wer zwar nicht mit der Absicht zu tödten, wohl aber mit der Absicht zu beschädigen, durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen bewirkt hat, ist des Todtschlags schuldig.

§. 406.

Die, in Beziehung auf den Mord in den §§. 391. und 392. enthaltenen Vorschriften finden auch auf den Todtschlag Anwendung.

§. 407.

2) Strafe;

Der Todtschlag ist mit sechsjähriger bis lebenswieriger Zwangsarbeit zu bestrafen und das Maaß dieser Strafe um desto höher zu bestimmen, je mehr der Thäter die aus seiner Handlung für den Andern entstehende Lebensgefahr voraussehen konnte, und je mehr er das Verbrechen unter den §. 388. gedachten auch hier zu berücksichtigenden, erschwerenden Umständen verübte.

§. 408.

Ward der Todtschlag in plötzlicher leidenschaftlicher Aufwallung begangen, so soll die Strafe eine funfzehnjährige Zwangsarbeit nicht übersteigen und kann bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe ermäßigt werden (§. 396.)

§. 409.

Wenn aber der Thäter ohne seine Schuld von dem Getödteten selbst auf eine der, im §. 397. bezeichneten Arten, in den Zustand leidenschaftlicher Aufwallung versetzt worden war, so soll die im §. 408. bezeichnete Strafe eine zehnjährige Zwangsarbeit nicht übersteigen, sie kann jedoch bis auf zweijähriges Zuchthaus und bei einem besonders hohen Grade der Anreizung zur That, bis auf einjährige Arbeitshausstrafe ermäßigt werden.

Diese Ermäßigungen der im §. 408. bestimmten Strafe finden jedoch keine Anwendung, wenn der Todtschlag an Eltern verübt worden ist.

§. 410.

Die in Beziehung auf den von Mehreren oder in einem Aufruhr oder Tumult verübten Mord, in den §§. 403. und 404. enthaltenen Vorschriften finden auch auf den, unter den dort gedachten Umständen begangenen Todtschlag Anwendung.

Commissions-Entwurf.

vierzehn Tagen, und in beiden Fällen zugleich mit der Konfiskation der Waffen.

§. 332. (§§. 468—472.)

10. Zu schnelles Fahren oder Reiten.

In Städten oder Dörfern darf nicht schneller als im Trabe, und wo ein Gedränge von Menschen stattfindet, oder die Straße eng ist, ferner in Thoren oder auf Brücken, desgleichen beim Umlenken oder bei Wendungen um die Ecke einer Straße nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit zwei bis zu zehn Thalern Geldbuße bestraft.

§. 333.

Von der im §. 332. bestimmten Strafe bleibt der Fahrende oder Reitende nur dann befreit, wenn das zu schnelle Fahren oder Reiten ohne alles Verschulden desselben durch einen Zufall veranlaßt worden ist; dagegen trifft, wenn das Pferd ein geliehenes war, jene Strafe den Verleiher, wenn dieser unterlassen hat, den Leiher mit denjenigen Eigenschaften des Pferdes bekannt zu machen, welche bei dessen Gebrauch zur Verhütung von Unglücksfällen besonders beachtet werden müssen.

§. 334.

Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit Gefahr für Andere durch schnelles Fahren zu wetteifern suchen, sollen mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 335.

Bei drei bis zehn Thalern Geldbuße soll Niemand innerhalb der Städte Pferde einfahren.

§. 336.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in den Städten mit Schlitten ohne Geläute fährt.

§. 337. (§. 473.)

11. Vernachlässigte Aufsicht über Pferde.

Niemand darf Pferde in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an andern Orten, wo sie durch Ausreißen oder Schlagen oder sonst Schaden anrichten können, ohne Aufsicht mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln stehen lassen. — Der Führer eines

Staatsraths-Entwurf.

§. 325.

Die in den §§. 322—324. bestimmten Strafen sind um die Hälfte zu verschärfen, wenn das Verbrechen an Eltern oder mittelst Auflauerns oder hinterlistigen Anfalls verübt wurde. Zugleich kann neben der Strafarbeit auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 326.

b) leichte;

Ist die einem andern vorsätzlich zugefügte körperliche Verletzung oder Thätlichkeit nicht mit Gefahr und nicht mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit desselben verbunden, so tritt Gefängnißstrafe ein. Ward die Verletzung unter den im §. 325. bezeichneten Umständen verübt, so ist der Thäter mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen; auch kann zugleich nach richterlichem Ermessen auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 327.

2. Beschädigung durch Gift.

Wer vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einem andern Gift beigebracht hat, soll, wenn demselben hierdurch ein Schaden an seiner Gesundheit, zu deren Heilung keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, zugefügt worden mit zehn- bis lebenswieriger sonst aber mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 328.

3. Fahrläßige Körperverletzung.

Wer die Verletzung eines Menschen an dem Körper oder der Gesundheit durch eine Fahrläßigkeit herbeiführt, soll nach dem Grade der letztern und nach der Erheblichkeit des entstandenen Schadens mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bestraft werden.

§. 329.

4. Mittheilung einer ansteckenden Krankheit;

Wer eine ansteckende Krankheit, mit welcher er selbst behaftet ist, einem Andern mittheilt, wird, wenn dies vorsätzlich geschah, nach Vorschrift der §§. 322, 323. und wenn es fahrläßigerweise durch Verletzung der nöthigen Vorsicht gegen eine von der Krank-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 411.

B. Fahrlässige Tödtung.

Wer den Tod eines Menschen fahrlässiger Weise verursacht hat, soll mit einmonatlicher bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 412.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf den Grad der Fahrlässigkeit und hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen:

1) ob die Handlung oder Unterlassung, welche den Tod des Andern zur Folge hatte, schon an sich rechtswidrig oder verboten war und
2) ob der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er dabei aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war.

§. 413.

In dem Falle des §. 412. No. 2. ist der Thäter bei besonders erschwerenden Umständen, oder beim Rückfalle, zugleich seines Amtes zu entsetzen, oder des Rechts zur ferneren Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes, unter Androhung von Geldbuße oder Gefängnißstrafe für den Uebertretungsfall, verlustig zu erklären.

§. 414.

III. Besondere Gattungen von Mord, Todschlag u. Tödtung.
A. Tödtung neugeborener Kinder. 1. Kindermord;

Eine Mutter, welche ihr unehrliches Kind bei oder bald nach der Geburt tödtet, macht sich des Kindermordes schuldig. Den Zeitraum nach der Geburt, innerhalb dessen hiernach das Verbrechen noch als Kindermord anzusehen ist, hat der Richter in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den körperlichen und geistigen Zustand der Mutter zur Zeit der That, zu ermessen.

§. 415.

Der Kindermord ist, wenn das Kind ein bereits lebensfähiges war, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zwangsarbeit zu bestrafen. Das höhere Maaß dieser Strafe ist hauptsächlich dann anzuwenden, wenn die Thäterin den Entschluß, das Kind zu tödten, schon vor der Entbindung gefaßt hatte, oder das Kind ein bereits völlig ausgetragenes war.

War das Kind noch nicht lebensfähig, so soll die Strafe eine achtjährige Zuchthausstrafe nicht übersteigen, sie kann aber bis zu einjähriger Arbeitshausstrafe ermäßigt werden.

§. 416.

Wurde die absichtliche Tödtung des neugebornen unehelichen Kindes von andern Personen, als der Mutter, verübt, oder haben sie an dem von der Mutter verübten Verbrechen Theil genommen, so ist ihre Strafbarkeit nach den Vorschriften über den Mord zu beurtheilen.

§. 417.

2. Todschlag;

Der von der Mutter oder einem Dritten an einem

Commissions-Entwurf.

Fuhrwerks muß beim Anhalten, wenn er sich von demselben entfernen will, die Pferde zuvor absträngen, imgleichen während des Fahrens entweder stets auf dem Fuhrwerke, das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann beständig unter Aufsicht halten. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, hat eine Geldbuße von Einem bis zu zehn Thalern verwirkt. —

§. 338. (§. 474.)

12. Unvorsichtiges Aufstellen oder Aufhängen von Sachen.

Wer nach der öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, vor seinen Fenstern, oder sonst an seinem Hause Sachen ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, durch deren Herabfallen oder Umstürzen Jemand beschädigt werden kann, hat Geldbuße bis zu fünf Thalern zu gewärtigen.

§. 339. (§. 475.)

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, aus den Fenstern oder sonst vom Hause herabwirft oder gießt.

§. 340. (§. 479.)

§§. 476—478. fallen fort.

12. Kontraventionen gegen die Baupolizei.

Bauherren, welche einen Bau oder eine Reparatur, zu welchen die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, entweder ohne dieselbe, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Polizeibehörde genehmigten Bauplan ausführen lassen, verfallen in eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Abänderung der von der Polizeibehörde nicht genehmigten Einrichtungen.

§. 341. (§§. 480. u. 481.)

Wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, als: Brunnen, Brücken, Schleusen u. s. w., vornimmt ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Maaßregeln zur Sicherung des Publikums zu treffen, hat eine Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 342. (§. 482.)

Die im §. 341. angedrohte Strafe ist auch gegen diejenigen zu verhängen, welche auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder über-

Staatsraths-Entwurf.

heit nicht unterrichtete Person geschah, nach Vorschrift des §. 328. bestraft.

§. 330.

Gemeinsame Bestimmungen.

Ist eine körperliche Verletzung mit Uebertretung der besondern Pflichten, zu welchen der Thäter vermöge seines Amtes oder Berufs verbunden war, verübt werden, so soll, wenn dies vorsätzlich geschah, jederzeit zugleich auf Amtsentsetzung oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst, oder des Gewerbes für immer, oder auf Zeit (§. 32.) erkannt werden. — Der Richter kann hierauf auch bei fahrlässigerweise verübten Verletzungen erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Thäter sich im Rückfalle befindet.

§. 331.

Wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen (§. 326.) und wegen fahrlässigerweise verursachter Körperverletzungen, welche nicht zu den im §. 323. bezeichneten besonders schweren gehören, sowie in den Fällen des §. 329. findet, wenn das Verbrechen nicht mit Uebertretung einer besonderen Amts- oder Berufspflicht (§. 330. begangen wurde, eine Bestrafung nur auf den Antrag des Verletzten oder desjenigen statt, welcher ihn vor Gericht zu vertreten, gesetzlich befugt ist.

§. 332.

4. Selbstverstümmelung.

Wer in der Absicht, sich dem Militairdienste zu entziehen, zu demselben durch Selbstverstümmelung oder sonst auf irgend eine Weise sich völlig unfähig macht oder seine Unfähigkeit hiezu durch einen andern bewirken läßt, hat Zuchthausstrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt.

Eben diese Strafe trifft denjenigen welcher die Unfähigkeit des Andern bewirkt hat. Hat er hierdurch zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so findet gegen ihn die Strafbestimmung im ersten Satze des §. 330. ebenfalls Anwendung.

Erster Abschnitt.

Polizeiliche Strafvorschriften.

§. 333.

Unbefugter Handel 2c. mit Schießpulver, Giften und Arzneien.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß

1. Gift zubereitet oder Andern überläßt,

Ministerial-Entwurf.

neugebornen unehelichen Kinde verübte Todschlag, ist nach den Vorschriften der §§. 407. u. 408. zu bestrafen.

§. 418.

3. fahrlässige Tödtung derselben.

Jede unehelich Geschwächte muß, sobald sie ihre Schwangerschaft wahrnimmt, ungesäumt die zu ihrer künftigen sichern Niederkunft erforderlichen Vorbereitungen treffen und insbesondere dafür sorgen, daß ihr bei der Niederkunft der Beistand einer Hebamme oder eines Geburtshelfers nicht fehle. Wenn sie dieses unterlassen hat, und durch den ihr zur Last fallenden Mangel der nöthigen Hülfe oder sonst durch Vernachlässigung der ihr obliegenden Pflege des Kindes, der Tod desselben herbeigeführt ist, so ist sie wegen fahrlässiger Tödtung des Kindes nach Vorschrift des §. 411. zu bestrafen.

§. 419.

B. Verheimlichung der Geburt.

Jede unehelich Geschwächte, deren Niederkunft nicht im Beisein wenigstens zweier glaubhafter Personen, zu welchen aber der Schwängerer nicht gerechnet werden kann, erfolgte, ist verpflichtet, wenn ihr Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, jedoch nicht unter den Augen wenigstens zweier glaubhafter Personen gestorben ist, hiervon binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt oder dem Ableben des Kindes der Polizei- oder Gerichtsbehörde des Orts Nachricht zu geben, und den Leichnam des Kindes zur gerichtlichen Besichtigung bereit zu halten.

§. 420.

Die Vernachlässigung dieser Pflicht begründet gegen die Geschwächte, wenn keine glaubhafte Person bei der Geburt des angeblich todt zur Welt gekommenen Kindes, oder bei dessen späteren Ableben gegenwärtig gewesen ist, eine Anzeige des Kindermordes, und ist die Geschwächte, auch wenn diese Anzeige in Verbindung mit den übrigen ermittelten Umständen nicht hinreicht, sie des Kindesmordes für überführt anzusehen, wegen Verheimlichung der Geburt, mit dreimonatlicher bis vierjähriger Arbeitshausstrafe, wenn sie aber durch absichtliche Veranstaltung den Leichnam des Kindes zerstört, oder sonst geflissentlich der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen hat, mit zwei- bis achtjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 421.

Wenn bei der Geburt des angeblich todt zur Welt gekommenen Kindes, oder bei dessen späteren Ableben nur eine glaubhafte Person gegenwärtig war, so liegt auch der letztern die im §. 419. bezeichnete Pflicht zur rechtzeitigen Benachrichtigung der Ortspolizei- oder Gerichtsbehörde ob.

Unterbleibt in einem solchen Falle die rechtzeitige Benachrichtigung der Behörde, so ist sowohl die Geschwächte, als jene bei der Geburt oder dem Ableben des Kindes gegenwärtig gewesene Person, mit einer Polizeistrafe zu belegen.

Commissions-Entwurf.

haupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unbewahrt lassen, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

§. 343. (§. 483.)

§. 484. fällt fort.

Wer in den Städten oder Dörfern ohne polizeiliche Erlaubniß durch Anlagen irgend einer Art, oder durch Aufstellung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum verengt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Vierzehnter Titel.

Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

§. 344. (§. 523.)

1. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer unbefugterweise einen Menschen durch Einsperren oder auf andere Art des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, ist zu bestrafen:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über acht Tage dauerte, mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren,
2) wenn sie über acht Tage dauerte, mit Strafarbeit oder Zuchthaus von Einem bis zu fünf Jahren.

Wurde die Einsperrung an Eltern (§. 73.) verübt, oder war sie mit Mißhandlung oder mit Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit des Eingesperrten verbunden, so kann die Strafe bis zur Verdoppelung geschärft werden.

§. 345. (§§. 524 — 526.)

§§. 527. u. 528. fallen fort.

Diese Strafbestimmung (§. 344.) findet keine Anwendung, wenn

1) ein auf der That ertappter oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener oder Sträfling, oder eine Person unter Umständen, welche sie der Beabsichtigung eines Verbrechens verdächtig machen,
2) im Falle der Nothwehr (§. 84.) oder einer erlaubten Selbsthülfe (§. 186.) derjenige, gegen welchen sie ausgeübt wurde, oder
3) Jemand in einem Zustande, durch welchen er selbst oder Andere der Gefahr einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt sind, zur Abwendung dieser Gefahr

Staatsraths-Entwurf.

2) Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht für gewisse Arten und Quantitäten durch besondere Verordnungen freigegeben ist, verkauft, oder zwar unentgeltlich, jedoch einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, an Andere überläßt,
3) Schießpulver zubereitet oder feilhält,

hat Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern und Konfiskation der vorräthigen Materialien zu gewärtigen.

§. 334.

Gleiche Strafe haben diejenigen verwirkt, welche bei der Aufbewahrung oder dem Transporte von Giftwaaren oder Schießpulver oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgen. Sind jedoch in diesen Verordnungen besondere Strafbestimmungen enthalten, so kommen diese zur Anwendung.

§. 335.

2. Voreilige Beerdigungen;

Niemand darf, in sofern nicht besondere Verordnungen eine Ausnahme gestatten, einen Todten vor Ablauf von drei Tagen nach dessen Absterben beerdigen oder beerdigen lassen. Wer diesem zuwider handelt oder die sonst in Ansehung der Beerdigungen bestehenden polizeilichen Vorschriften außer Acht läßt, hat eine Geldbuße von drei bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

§. 336.

3. Selbstmord;

Selbstmörder sollen, wenn die Entleibung nicht in einem Anfalle von Geisteszerrüttung geschehen ist, ohne alle äußere Ehren in der Stille beerdigt werden:

§. 337.

4. Unvorsichtigkeit bei der Feuerung in verschlossenen Gemächern.

Wer bei der Feuerung in verschlossenen Gemächern eine Unvorsichtigkeit sich zu Schulden kommen läßt, in deren Folge die darin befindlichen Personen durch den Dampf in Gefahr gesetzt werden, ist mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern oder

Ministerial-Entwurf.

Ist jedoch zugleich der Leichnam des Kindes zerstöet oder sonst geflissentlich der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen worden, so soll sowohl die Mutter, welche sich dieser Handlung schuldig gemacht hat, als auch die bei der Geburt oder dem Ableben des Kindes gegenwärtig gewesene Person, wenn sie bei der Fortschaffung des Leichnams behülflich gewesen war, mit zwei- bis achtjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 422.

C. Unterlassene Aufsicht über unehelich Geschwängerte.

Diejenigen, welchen die Aufsicht über unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts zusteht, oder obliegt, so wie Haus- und Stubenwirthinnen, bei welchen letztere wohnen, müssen, sobald sie zur Vermuthung der Schwangerschaft derselben Anlaß haben, entweder die Verdächtige selbst hierüber befragen und nach deren Eingeständniß der Schwangerschaft darauf halten, daß zur Sicherung der Niederkunft das Nöthige veranstaltet werde, oder, wenn sie sich dem nicht unterziehen wollen, oder, wenn die Verdächtige die Schwangerschaft zwar leugnet, jedoch die Gründe des Verdachts nicht beseitigt, der Ortspolizeibehörde ungesäumt hiervon Anzeige machen.

§. 423.

Die Verabsäumung dieser Pflichten (§. 422.) ist, wenn die Geschwächte in der Folge des Kindermordes oder einer Verheimlichung der Geburt, welche nicht eine bloße Polizeistrafe nach sich zieht, sich schuldig macht, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

§. 424.

Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, welchen eine unehelich Geschwängerte ihren Zustand anvertraut oder eingesteht, sind, wenn sie wahrnehmen, daß dieselbe mit den nöthigen Veranstaltungen zur Sicherung ihrer Niederkunft zögert, verpflichtet, hiervon ungesäumt entweder denjenigen Personen, unter deren Aufsicht die Geschwächte steht, oder der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben, widrigenfalls sie, wenn die Geschwächte sich in der Folge auf die in dem §. 423. bemerkte Weise strafbar gemacht hat, mit Geldbuße bis zu zwei Hundert Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden sollen.

§. 425.

Eben diese Strafen (§. 424.) und den Umständen nach selbst Amtsentsetzung sollen unter gleicher Voraussetzung (§. 423.) auch gegen Polizei-Obrigkeiten oder Polizeibeamte eintreten, wenn sie die ihnen obliegende Pflicht der Beaufsichtigung der unehelich Geschwängerten vernachlässigen, und insonderheit, wenn sie verabsäumen, die einer solchen Schwangerschaft Verdächtige bei beharrlichem Leugnen durch eine Hebamme oder einen Geburtshelfer untersuchen zu lassen.

§. 426.

Derjenige, welcher einer vermögenslosen Geschwächten die nach den Civilgesetzen ihm obliegende Unter-

Commissions-Entwurf.

festgenommen, und der Obrigkeit ohne Verzug der Festgenommene überliefert, oder doch die geschehene Festnehmung angezeigt worden ist.

Befindet sich in dem Falle zu 3. der Festgenommene in der Aufsicht des Vaters oder Ehemanns, so ist die Ueberlieferung oder Anzeige an die Obrigkeit nicht erforderlich.

§. 346. (§§. 529. u. 530.)

2. Menschenraub.

Wer sich unbefugterweise eines Menschen entweder durch List oder Gewalt, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre, mit oder ohne dessen Willen, jedoch ohne die Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, und ihn entweder dem Schutze des Staats durch Entfernung aus dem Staatsgebiete, oder dem Schutze derjenigen entzogen hat, unter deren Aufsicht oder Gewalt er steht, soll bestraft werden:

1) mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wenn dabei beabsichtigt wurde, den Geraubten in entfernte Weltgegenden auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen;
2) mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, wenn der Geraubte in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste gebracht werden sollte, oder wenn ein noch nicht volle sechzehn Jahre altes Kind, um dasselbe zum Betteln, zur Gaukelei oder andern unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, geraubt worden ist;
3) mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn das Verbrechen zu andern Zwecken verübt wurde.

§. 347.

Wenn Eltern, Vormünder oder Erzieher Kinder, die noch nicht volle sechszehn Jahre alt sind, an Bettler oder Landstreicher, oder ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß an Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler oder andere Gaukler überlassen, so soll sowohl gegen den Ueberlasser, als gegen den Annehmer Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren eintreten.

§. 348. (§§. 531—534.)

3. Entführung.

Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen, durch List oder Gewalt bemächtigt, und dieselbe hinwegführet oder in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Eingehung einer

Staatsraths-Entwurf.

mit drei bis vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen.

§. 338.

3. Unvorsichtigkeit mit geladenem Gewehr rc.

Wer geladenes Gewehr in seiner Wohnung hält, muß dasselbe dergestalt mit Vorsicht aufbewahren, daß Kinder oder andere von dem geladenen Zustande des Gewehrs nicht unterrichtete Personen zu dem Gewehr nicht gelangen können, und daß ein Umstürzen oder Herabfallen des Gewehrs, oder ein anderer Zufall keine Entladung herbeiführen kann.

§. 339.

Gleiche Vorsicht (§. 338.) liegt denen ob, welche sich mit geladenem Gewehr in ein fremdes Haus begeben, oder sonst an Orten verweilen, wo Menschen verkehren.

§. 340.

Die Hauswirthe, welche solche Personen (§. 339.) bei sich aufnehmen, sind auf gleiche Weise, wie letztre selbst, für die sichere Aufbewahrung des geladenen Gewehrs derselben verpflichtet.

§. 341.

Die Uebertretung dieser Vorschriften (§§. 338—340) soll mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern, oder mit einer Gefängnißstrafe von drei bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 342.

Wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderm Geschoß ohne obrigkeitliche Erlaubniß schießt, ist mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 343.

Bei gleicher Strafe darf Niemand Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legen.

§. 344.

6. Führen und Feilhalten verbotener Waffen.

Niemand darf Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder sonst unter einer andern Gestalt verborgen sind, ingleichen Stoßwaffen mit drei- oder mehrkantigen Klingen feilhalten oder führen.

Die Uebertretung dieses Verbots wird bestraft an demjenigen, welcher

Ministerial-Entwurf.

stützung zur Vorbereitung ihrer sichern Niederkunft verweigert, soll, wenn die Geschwächte nachher des Kindermordes sich schuldig macht, und er durch andere Beweismittel, als durch den Eid der Schwängerung überführt worden ist, mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 427.

D. Tödtung der Mißgeburt.

Wer eine Mißgeburt eigenmächtig tödtet, hat sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe verwirkt (§§. 453. u. 454.)

§. 428.

E. Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Leibesfrucht vorsätzlich tödtet oder abtreibt, soll mit ein- bis vierjähriger Arbeitshausstrafe, wenn aber die Leibesfrucht schon lebensfähig gewesen war, mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren bestraft werden.

§. 429.

Eben diese Strafe (§. 428.) hat derjenige verwirkt, welcher absichtlich dergleichen Handlungen an einer Schwangern mit ihrer Einwilligung vorgenommen, oder derselben dazu Rath oder Anleitung ertheilt, oder die Mittel zur Ausführung des Verbrechens verschafft hat.

§. 430.

Bei dem Rückfalle wird die in den §§. 428. u. 429. vorgeschriebene Strafe verdoppelt.

§. 431.

Wer vorsätzlich einer Schwangern, ohne deren Wissen oder Willen, die Leibesfrucht tödtet oder abtreibt, ist mit zehn- bis zwanzigjähriger Zwangsarbeit, und falls dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit der Mutter, oder deren Tod herbeigeführt ist, mit lebenswieriger Zwangsarbeit zu bestrafen.

§. 432.

Wer durch sein Betragen gegen eine Schwangere deren unzeitige Entbindung, oder den Tod ihrer Leibesfrucht fahrlässigerweise verursacht, ist mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 433.

F. Aussetzung hülfloser Personen.

Wer ein Kind oder eine kranke, gebrechliche oder sonst hülflose Person absichtlich an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen aussetzt, daß die Lebensrettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden kann, soll, je nachdem der Tod des Ausgesetzten dadurch bewirkt ist, oder nicht, mit den Strafen des vollbrachten oder versuchten Mordes (§§. 393—397. u. §§. 414—416.) belegt werden.

§. 434.

Geschah die Aussetzung an einem Orte und unter Umständen, daß zwar Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden war, die bal-

Commissions-Entwurf.

Ehe oder zum unehelichen Beischlaf zu vermögen, wird bestraft:

1) wenn er einen dieser Zwecke wirklich erreicht hat, mit fünf bis zehnjähriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe,
2) sonst aber mit Strafarbeit oder Zuchthaus von Einem bis zu fünf Jahren.

Hat derselbe sich zugleich der Nothzucht, Körperverletzung, oder eines andern Verbrechens gegen die Entführte schuldig gemacht, so finden die Vorschriften der §§. 117. u. f. Anwendung.

§. 349.

Die Bestimmungen des §. 348. treten auch gegen denjenigen ein, welcher ein noch nicht volle sechszehn Jahr altes Mädchen, mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, zu den eben daselbst angegebenen Zwecken entführt.

§. 350.

Ist eine minderjährige Frauensperson, welche schon das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder entführt worden, so soll der Thäter mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, die Entführte selbst aber mit der Hälfte dieser Strafen belegt werden.

§. 351.

Die Entführung wird nicht von Amtswegen bestraft, sondern nur in den Fällen des §. 348. nur auf den Antrag der Entführten oder ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Ehegatten, und in den Fällen der §§. 349. und 350. nur auf den Antrag der genannten Angehörigen der Entführten.

§. 352.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Bestrafung nur dann statt, wenn die Ehe zuvor für nichtig erklärt worden ist.

§. 353. (§. 535.)

4. Nöthigung.

Wer unbefugterweise gegen einen Andern Gewalt oder Drohungen anwendet, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wenn seine That nicht ein anderes schwereres Verbrechen darstellt, auf Antrag des Genöthigten mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Staatsraths-Entwurf.

dergleichen Waffen feilhält, mit einer Geldbuße von zehn bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen, an demjenigen, welcher solche Waffen führt, mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, und in beiden Fällen zugleich mit der Konfiskation der Waffen.

§. 345.

7. Zu schnelles Fahren oder Reiten.

Das zu schnelle Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern, besonders auf Brücken, in Thoren, beim Umlenken oder bei Wendungen um die Ecke wird mit Geldbuße von zwei bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 346.

Von der im §. 345. bestimmten Strafe bleibt der Fahrende oder Reitende nur dann befreit, wenn das zu schnelle Fahren oder Reiten ohne alles Verschulden desselben durch einen Zufall veranlaßt worden ist; dagegen trifft, wenn das Pferd ein geliehenes war, jene Strafe den Verleiher, wenn dieser unterlassen hat, den Leiher mit denjenigen Eigenschaften des Pferdes bekannt zu machen, welche bei dessen Gebrauch zur Verhütung von Unglücksfällen besonders beachtet werden müssen.

§. 347.

Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit Gefahr für Andere durch schnelles Fahren zu wetteifern suchen, sollen mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 348.

Bei drei bis zehn Thalern Geldbuße soll Niemand innerhalb der Städte Pferde einfahren.

§. 349.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in den Städten mit Schlitten ohne Geläute oder Schellen fährt.

§. 350.

8. Vernachlässigte Aufsicht über Pferde.

Niemand darf Pferde in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an andern Orten,

Ministerial-Entwurf.

dige Rettung desselben aber von dem Thäter gehofft werden konnte, so ist letztrer mit sechsmonatlicher bis vierjähriger Arbeitshausstrafe, wenn jedoch der Ausgesetzte an der Gesundheit beschädigt, oder dessen Tod herbeigeführt worden ist, mit zwei- bis achtjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 435.

Erfolgte die Aussetzung an einem Orte und unter Umständen, daß keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu fürchten war, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten, und, wenn wider Erwarten der Ausgesetzte dennoch dadurch beschädigt oder um das Leben gekommen ist, dreimonatliche bis vierjährige Arbeitshausstrafe verwirkt.

Zweiter Abschnitt.

Körperliche Beschädigung und Verbrechen wider die Gesundheit.

§. 436.

1. Vorsätzliche: 1. schwere;

Wer Jemanden dergestalt beschädigt, daß derselbe dadurch einen erheblichen Schaden an seiner Gesundheit oder seinem Körper erleidet, soll,

1) wenn durch die körperliche Beschädigung für den Verletzten eine bleibende Unfähigkeit zur Verrichtung seiner Geschäfte, eine Verstümmelung oder Verunstaltung, der gänzliche Verlust oder die fortdauernde Schwächung eines Sinnes, oder ein anderer bleibender erheblicher Nachtheil für Geisteskräfte oder Gesundheit bewirkt ist, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe,
2) wenn aber nicht die obgedachten, sondern andere erhebliche Nachtheile aus der schweren körperlichen Beschädigung entstanden sind, mit sechsmonatlicher bis vierjähriger Gefängniß- oder Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe

belegt werden.

§. 437.

Hatte aber in den §. 436. No. 1. gedachten Fällen der Thäter die Zufügung eines Nachtheils der dort bezeichneten schweren Art beabsichtigt, so ist gegen ihn, wenn auch nicht der beabsichtigte, sondern ein anderer Nachtheil von der dort erwähnten Art durch die körperliche Beschädigung bewirkt worden, statt der Zuchthausstrafe auf sechs- bis zwanzigjährige Zwangsarbeit zu erkennen.

§. 438.

Dagegen kann in den Fällen des §. 436. No. 1. die Strafe bis zu dreimonatlicher Arbeitshausstrafe, in den Fällen eben dieses §. No. 2. aber bis zu einmonatlichem Gefängnisse ermäßigt werden, wenn der Thäter das Verbrechen in plötzlicher leidenschaftlicher Aufwallung verübte, zu welcher er ohne eigene Schuld von dem Andern selbst durch körperliche Mißhandlun-

Commissions-Entwurf.

§. 354. (§§. 536. u. 537.)

5. Drohung.

Wer einen Andern mit einem strafbaren Angriff unter solchen Umständen bedroht, bei denen die Erfüllung der Drohung zu fürchten steht, soll, in sofern nicht für gewisse Fälle eine besondere Strafe bestimmt ist, auf Antrag des Bedrohten mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden (§§. 39 — 43.).

Ist die Drohung schon als Versuch eines Verbrechens zu betrachten, so tritt, statt der vorstehend bestimmten Strafe, die Strafe dieses Versuchs ein.

§. 355. (§. 538.)

6. Verletzung des Hausrechts.

Wer widerrechtlich in das Haus, die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eindringt, oder gegen den erklärten Willen desselben darin verweilt, ist auf dessen Antrag mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren erhöht werden, wenn sich Mehrere vereint dieses Verbrechens schuldig gemacht haben. War der Thäter bei Beeübung des Verbrechens mit Waffen versehen, oder ist Gewalt an Sachen verübt worden, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu vier Jahren ein.

Funfzehnter Titel.

Ueberschreitung und Mißbrauch des Rechts der Zucht.

§. 356.

Ueberschreitet derjenige, welcher vermöge des ihm zustehenden Rechts der Zucht zur Anwendung einer körperlichen Züchtigung befugt ist, hiebei das zulässige Maaß, so trifft ihn, wenn er dem Gezüchtigten eine der in den §§. 304. u. 305. bezeichneten Verletzungen zufügte, Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren, in leichtern Fällen aber Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 357.

Ueberschreitet derjenige, welcher vermöge des ihm zustehenden Rechts der Zucht zu einer Einsperrung befugt ist, hiebei das

Staatsraths-Entwurf.

wo sie durch Ausreißen oder Schlagen oder sonst Schaden anrichten können, ohne Aufsicht mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln stehen lassen. — Der Führer eines Fuhrwerks muß beim Anhalten, wenn er sich von demselben entfernen will, die Pferde zuvor absträngen, ingleichen während des Fahrens entweder stets auf dem Fuhrwerke, das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann beständig unter Aufsicht halten. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, hat eine Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 351.

9. Unvorsichtiges Aufstellen oder Aufhängen von Sachen.

Wer nach der öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, vor seinen Fenstern, oder sonst an seinem Hause Sachen ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, durch deren Herabfallen oder Umstürzen Jemand beschädigt werden kann, hat Geldbuße bis zu fünf Thalern zu gewärtigen.

§. 352.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, wodurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, aus den Fenstern oder sonst vom Hause herabwirft oder gießt.

§. 353.

10. Vernachläßigung der öffentlichen Reinlichkeit.

Die Nichtbefolgung der zur Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern oder auf den Straßen erlassenen Ortspolizei-Verordnungen ist, sofern diese nicht eine andere Strafe bestimmen mit Geldbuße bis zu, fünf Thalern zu ahnden

---

Vierzehnter Titel.

Verbrechen wider die persönliche Feiheit.

§. 354.

1. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer unbefugterweise einen Menschen des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, ist mit Gefängniß oder

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

gen, schwere Ehrenbeleidigungen oder andere grobe Rechtsverletzungen gereizt war.

§. 439.

2. leichte;

Beschädigungen der Gesundheit oder des Körpers welche keine weiteren nachtheiligen Folgen für den Beschädigten gehabt haben, sollen jedoch nur auf den Antrag des Beschädigten, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden. Sind die Beschädigungen zugleich als Ehrenbeleidigungen anzusehen; so findet die Vorschrift des §. 114. Anwendung.

§. 440.

II. Fahrlässige.

Wer fahrlässigerweise Jemanden am Körper oder an der Gesundheit beschädigt, soll nach dem Maaßstabe der Fahrlässigkeit und der Bedeutung des entstandenen Schadens, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden.

§. 441.

Die in den §§. 412. und 413. ertheilten Vorschriften finden auch bei der fahrlässigen körperlichen Beschädigung Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Polizeiliche Strafvorschriften, diesen Titel betreffend.

§. 442.

Unbefugter Handel 2c. mit Schießpulver, Giften und Arzneien.

Wer Schießpulver, Gifte, Arzneien oder andere Materialien, deren Bereitung, Aufbewahrung oder rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß zubereitet, aufbewahrt, verkauft oder sonst Anderen überläßt, hat Geldbuße von zwanzig bis hundert Thalern und Konfiskation seiner Vorräthe jener Materialien und der zu ihrer Bereitung gebrauchten Geräthschaften zu gewärtigen.

§. 443.

Diejenigen, welchen die Zubereitung oder der Verkauf des Schießpulvers, der Arzneimittel oder Gifte verstattet ist, und welche dabei, so wie bei der Aufbewahrung dieser Gegenstände, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgen, sollen, in sofern in diesen Verordnungen nicht andre Strafen angedroht sind, mit einer Geldbuße von fünf bis Hundert Thalern belegt werden.

§. 444.

Bei gleicher Strafe müssen diejenigen welche Schießpulver, Gifte oder andere gefährliche Substanzen bedürfen, und solche nicht selbst von dem damit Handeltreibenden abholen, hierzu sichere Personen wählen, und zum Empfang dieser Gegenstände schriftlich bevollmächtigen.

zulässige Maaß, oder mißbraucht er diese Befugniß zu einer der Gesundheit nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung, so ist derselbe mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu belegen. In dem ersten Falle kann, wenn die Ueberschreitung des zulässigen Maaßes nicht über acht Tage beträgt, anstatt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße bis zu hundert Thalern erkannt werden.

§. 358.

Erlaubt sich derjenige, welchem zwar ein Recht der Zucht, nicht aber die Befugniß zur körperlichen Züchtigung oder zur Einsperrung zusteht, seinen Untergebenen körperlich zu züchtigen oder einzusperren, so finden gegen ihn die allgemeinen Strafbestimmungen über Körperverletzung (§§. 304. 305. u. 307.) oder widerrechtliche Gefangenhaltung (§. 344.) Anwendung.

§. 359.

Polizeiliche Vorschrift.

Wenn Lehrer oder Erzieher gegen ihre Schüler oder Zöglinge, Lehrherren oder Meister gegen ihre Lehrlinge oder Gesellen, und Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde durch andere, als die in den §§. 356. 357. u. 358. bezeichneten Handlungen das Recht der Zucht überschreiten, so tritt eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen ein.

Die Vorschrift des §. 266. wegen der dem Beleidigten zu leistenden Privat-Genugthuung findet hier gleichfalls Anwendung.

Sechszehnter Titel.

Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§. 360. (§§. 485 — 489.)

§. 490. fällt fort.

1. Blutschande.

Der Beischlaf zwischen ehelichen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an den ersteren mit Zuchthaus von drei bis zu fünf Jahren, und
2) an den letzteren mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren

bestraft.

§. 361.

Der Beischlaf zwischen voll- oder halbbürtigen ehelichen Geschwistern wird mit ein- bis zweijähriger Strafarbeit bestraft.

mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

War die Freiheits-Beraubung mit Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit verbunden, oder wurde sie an Eltern (§. 74.) verübt, so tritt Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 355.

Diese Strafbestimmung (§. 354.) findet keine Anwendung, wenn

1. ein auf der That ertappter oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener oder Sträfling, oder eine Person unter Umständen, welche sie der Beabsichtigung eines Verbrechens verdächtig machen,
2. im Falle der Nothwehr (§. 84.) oder einer erlaubten Selbsthülfe (§. 191.) derjenige, gegen welchen sie ausgeübt wurde, oder
3. Jemand in einem Zustande, durch welchen er selbst oder Andere der Gefahr einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt sind, zur Abwendung dieser Gefahr

festgenommen, und der Obrigkeit ohne Verzug der Festgenommene überliefert, oder doch die geschehene Festnehmung angezeigt worden ist.

Befindet sich in dem Falle zu 3. der Festgenommene unter der Aufsicht des Vaters oder des Ehemanns, so ist die Ueberlieferung oder Anzeige an die Obrigkeit nicht erforderlich.

§. 356.

2. Menschenraub;

Wer sich unbefugterweise eines Menschen entweder durch List oder Gewalt, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre ohne die Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder bemächtigt, und ihn entweder dem Schutze des Staats durch Entfernung aus dem Staatsgebiete, oder dem Schutze derjenigen entzogen hat, unter deren Aufsicht oder Gewalt er steht, soll bestraft werden:

1. mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wenn dabei beabsichtigt wurde, den Geraubten in entfernte Weltgegenden auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen;
2. mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, wenn der

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

§. 445.

2. Unbefugtes Kuriren;

Wer ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß sich mit dem Kuriren äusserer oder innerer Krankheiten oder mit der Ausübung der Geburtshülfe abgiebt, desgleichen derjenige, welcher, wenn auch nur in einem einzelnen Falle, gegen Belohnung eine solche Kur oder Geburtshülfe unbefugterweise unternimmt, hat Geldbuße bis zu dreißig Thalern, oder Gefängnißstrafe bis zu einem Monat verwirkt.

Beim Rückfalle ist die Strafe um die Hälfte zu steigern, und den Umständen nach zugleich gegen Personen die nicht Ortsgehörige sind, mit Ortsverweisung, gegen Ausländer aber mit Landesverweisung zu verbinden.

§. 446.

Die Vorschrift des §. 445. findet indessen gegen denjenigen keine Anwendung, welcher sich der gedachten ihm nicht erlaubten Handlungen nur während einer Zeit, wo zu dem dringend nöthigen Beistand eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden konnte, und zugleich ganz unentgeldlich unterzogen hat.

Haben in diesem Fall Aerzte oder Wundärzte Kuren oder geburtshülfliche Handlungen, zu deren Verrichtung sie nicht berechtigt sind, unternommen, so bleiben sie, auch wenn sie dafür eine Belohnung gefordert oder erhalten haben, straflos.

§. 447.

Eben so wenig ist der §. 439. auf diejenigen anwendbar, welche dergleichen Beistand ihren Familienmitgliedern oder Hausgenossen geleistet haben.

§. 448.

Vergehen der Hebammen;

Wenn bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen, insonderheit bei der Gefahr, daß die Mutter oder das Kind das Leben dabei einbüßen, so ist die Hebamme bei Gefängnißstrafe oder Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern einen approbirten Geburtshelfer oder Arzt herbeizurufen verpflichtet, und kann ihr beim Rückfalle außer der Strafe die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe gänzlich entzogen werden.

449

Gleiche Strafe hat diejenige Hebamme zu gewärtigen, welche ohne dringende Abhaltung Jemanden ihre Hülfe versagt.

§. 450.

Wo keine öffentlichen Entbindungsanstalten vorhanden sind, müssen die Ortshebammen bei Vermeidung polizeilicher Strafe, die unehelich Geschwängerten, welche sich Behufs der Entbindung bei ihnen melden, unweigerlich aufnehmen und verpflegen.

Fehlt es einer Hebamme hierzu an Raum, oder an den nöthigen Geldmitteln so muß sie der Ortsobrigkeit hievon sofort Anzeige machen, damit diese durch

§. 362.

Ist das Verwandtschaftsverhältniß unter den in den §§. 360. u. 361. bezeichneten Personen ein uneheliches, so wird der Beischlaf zwischen denselben mit der Hälfte der in jenen §§. bestimmten Strafen belegt; eine Bestrafung kann aber, wenn die uneheliche Verwandschaft von Seiten des Vaters herrührt, nur in sofern eintreten, als diese entweder durch Anerkenntniß des Vaters oder durch rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt ist.

§. 363.

Wenn Stief- oder Schwieger-Eltern mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern den Beischlaf vollziehen, so sind

1) die Ersteren mit Strafarbeit von Einem bis zu drei Jahren,
2) die Stief- oder Schwiegerkinder aber mit Gefängniß nicht unter drei Monaten

zu bestrafen.

§. 364.

Der Beischlaf des einen Ehegatten mit einem unehelichen Kinde des andern, imgleichen der Beischlaf des Vaters oder der Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Ehegatten hat Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate zur Folge. Diese Strafe findet aber in den Fällen, wenn der Beischlaf von einer Ehefrau mit dem unehelichen Sohne ihres Ehemannes, oder von dem Vater mit der Ehefrau seines unehelichen Sohnes verübt worden ist, nur dann Anwendung, wenn die uneheliche Verwandtschaft der darüber im §. 362. enthaltenen Bestimmung gemäß festgestellt ist.

§. 365.

Ist in den Fällen der §§. 360. 362. 363. u. 364. das Kind, mit welchem das Verbrechen verübt worden ist, noch nicht volle sechszehn Jahr alt, so bleibt dasselbe mit Strafe verschont. Ein Gleiches findet in den Fällen der §§. 361. u. 362. in Ansehung desjenigen unter den Geschwistern statt, welches noch nicht dieses Alter erreicht hat.

§. 366. (§§. 491. u. 492.)

2. Ehebruch.

Der Ehebruch einer Ehefrau wird mit drei- bis sechsmonatlichem, und der Ehebruch eines Ehemannes mit sechswöchentlichem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft. Gleiche Strafe, wie den ehebrecherischen Gatten, trifft

Geraubte in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste gebracht werden sollte oder, wenn ein noch nicht volle sechszehn Jahre altes Kind geraubt worden ist, um dasselbe zum Betteln oder zu andern unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, oder wenn das Verbrechen gegen ein solches Kind von Seiltänzern, Kunstreitern, Marionetten-Spielern oder Gauklern verübt worden ist;

3. mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn das Verbrechen zu andern Zwecken verübt wurde.

§. 357.

Ueberlassen Eltern oder Vormünder ein noch nicht volle sechszehn Jahr altes Kind einem Andern zu den im §. 356. No. 1. u. 2. bezeichneten Zwecken, so soll sowohl gegen den letzteren, als gegen die Eltern oder Vormünder in den Fällen No. 2. fünf bis zehnjährige Zuchthausstrafe und in den Fällen No. 2. Strafarbeit bis zu fünf Jahren eintreten.

Die Strafe fällt jedoch weg, wenn die Ueberlassung an Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler oder Gaukler mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgt ist.

§. 358

3. Entführung.

Wer sich einer Frauensperson durch List oder Gewalt bemächtigt, und dieselbe hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zum unehelichen Beischlaf zu vermögen wird bestraft:

1. wenn er einen dieser Zwecke wirklich erreicht hat, mit fünf bis zehnjähriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe,
2. sonst aber mit Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren,

Hat derselbe sich zugleich der Nothzucht, Körperverletzung oder eines andern Verbrechens gegen die Entführte schuldig gemacht, so finden die Vorschriften der §§. 118. u. f. Anwendung.

§. 359.

Die Bestimmungen des §. 358. treten auch gegen denjenigen ein, welcher ein noch nicht volle sechszehn Jahr altes Mädchen, mit ihrer Einwilligung

Ministerial-Entwurf.

Anweisung einer geeigneten Wohnung, Vorschuß der Verpflegungskosten, oder sonst weitere Vorkehr treffe.

§. 451.

4. Unerlaubtes Halten von Irren- rc. Häusern.

Ohne polizeiliche Erlaubniß darf Niemand bei funfzig bis Hundert Thalern Geldbuße Privat-Irren-, Kranken- oder Entbindungshäuser halten.

§. 452.

5. Verabsäumte Rettung der Scheintodten.

Wer einem Scheintodten die polizeilich vorgeschriebene und nach den Umständen mögliche schleunige Hülfe zu leisten verabsäumt, soll polizeilich bestraft werden.

§. 453

6. Unerlaubte Behandlung der Mißgeburten.

Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebend zur Welt kommen, so muß dies sofort der Ortspolizeibehörde zur nähern Untersuchung angezeigt, und bis zur weiteren obrigkeitlichen Bestimmung für die Erhaltung einer solchen Leibesfrucht von demjenigen, welchem nach den Gesetzen die Pflicht der Unterhaltung obliegt, gesorgt werden.

§. 454.

Zu dieser Anzeige sind sowohl die Hebamme oder der Geburtshelfer, welche von dem Dasein einer solchen anscheinenden Mißgeburt Kenntniß erhalten, als auch die Eltern oder andere bei der Geburt gegenwärtig gewesene Personen bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verpflichtet.

§. 455.

7 Unvorsichtiger Gebrauch der Kohlen.

Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in bewohnten Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist mit Geldbuße von drei bis zehn Thalern oder polizeilichem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 456.

8. Unvorsichtiges Betragen gegen Schwangere.

Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen. Ist eine solche Handlung an sich schon strafbar, so muß deren Strafe bei der Zumessung erhöht werden; ist aber auf die Handlung sonst keine Strafe verordnet, so tritt eine Polizeistrafe ein.

§. 457.

Eben diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welche das ihnen zustehende Züchtigungsrecht gegen Schwangere ausüben.

§. 458.

Personen, die während ihrer Schwangerschaft gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis

Commissions-Entwurf.

den unverheiratheten Mitschuldigen; war aber auch der Mitschuldige verheirathet, so tritt gegen Beide Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 367.

Eine Bestrafung wegen Ehebruchs findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett angetragen wird. Gegen den schuldigen Ehegatten soll die Strafe (§. 366.) zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung oder die Trennung durch den Eherichter von Amts wegen ausgesprochen werden; die Bestrafung des Mitschuldigen ist nach Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses im ordentlichen Gerichtsstande desselben zu veranlassen.

§. 368.

Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung hierüber zurückgenommen, so fällt jedes weitere Strafverfahren wegen des Ehebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruchs sowohl von dem einen, als von dem andern beleidigten Ehegatten auf Scheidung oder Trennung angetragen war, nur in sofern, als Beide den Antrag zurücknehmen.

§. 369.

Diejenigen, welche die Verübung des Ehebruchs zwischen anderen Personen durch ihre Vermittelung oder durch Verschaffung der Gelegenheit dazu befördern, sind nach den Vorschriften der §§. 385—387. zu bestrafen.

§. 370. (§§. 493. u. 494.)

3. Mehrfache Ehe.

Ein Ehegatte, welcher vor rechtskräftig erfolgtem Ausspruche der Scheidung oder Nichtigkeit seiner Ehe eine neue Ehe schließt, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu fünf Jahren verwirkt. Mit eben dieser Strafe ist auch eine unverheirathete Person zu belegen, welche mit einer noch verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

§. 371.

Die Verjährung dieses Verbrechens (§. 370.) beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen aufgelöst worden ist.

§. 372. (§§. 495—499.)

4. Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder Drohungen zur Duldung des außereheli-

Staatsraths-Entwurf.

jedoch ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, zu den eben daselbst angegebenen Zwecken entführt.

§. 360.

Ist eine minderjährige Frauensperson, welche schon das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder entführt worden, so soll der Thäter mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren, die Entführte selbst aber mit der Hälfte dieser Strafen belegt werden.

§. 361.

Die Entführung wird nicht von Amtswegen bestraft, sondern in den Fällen des §. 358. nur auf den Antrag der Entführten oder ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Ehegatten, und in den Fällen der §§. 359. u. 360. nur auf den Antrag der genannten Angehörigen der Entführten.

§. 362.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Bestrafung nur dann statt, wenn die Ehe zuvor für nichtig erklärt worden ist.

§. 363.

4. Nöthigung.

Wer unbefugterweise gegen einen Andern Gewalt oder Drohungen anwendet, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wenn seine That nicht ein anderes schwereres Verbrechen darstellt, auf Antrag des Genöthigten mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 364.

5. Drohung.

Wer einen Andern mit einem strafbaren Angriff unter solchen Umständen bedroht, bei denen die Erfüllung der Drohung zu erwarten steht, soll, in sofern nicht für gewisse Fälle eine besondere Strafe bestimmt ist, auf Antrag des Bedrohten mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden (§§. 39. u. f.).

Ist die Drohung schon als Versuch eines Verbrechens zu betrachten,

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln und Anstalten getroffen worden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an demjenigen, der die Beerdigung angeordnet hat, polizeilich zu ahnden.

§. 459.

9. Unvorsichtige Behandlung der Säuglinge.

Ammen und Wärterinnen, welche die ihrer Pflege anvertrauten Kinder unter zwei Jahren ohne Erlaubniß der Eltern des Nachts mit sich oder Andern in einem Bette schlafen lassen, sollen mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

§. 460.

10. Unvorsichtigkeit mit geladenem Gewehr.

Nur Hausväter und diejenigen, welche dazu die Erlaubniß der Polizeibehörde erhalten haben, dürfen geladenes Gewehr in ihrer Wohnung halten. Sie müssen aber auch in den obgedachten Fällen dasselbe mit Vorsicht dergestalt sicher aufbewahren, daß weder Personen, welche von dem geladenen Zustande des Gewehrs nicht unterrichtet sind, dazu gelangen können, noch das Umstürzen oder Herabfallen des Gewehrs, oder ein anderer Zufall, die Entladung veranlassen kann.

§. 461.

Wer geladenes Gewehr bei sich führt und in ein Haus einkehrt, oder in die Nähe von Menschen kommt, muß das Gewehr entweder zuvor entladen oder dasselbe an diesen Orten beständig unter seiner unmittelbaren Aufsicht halten.

§. 462.

Die Hauswirthe, welche Personen mit geladenem Gewehr (§. 337.) bei sich aufnehmen, sind auf gleiche Weise, wie Letztere selbst, für die sichere Aufbewahrung der geladenen Gewehre verpflichtet.

§. 463.

Die Uebertretung dieser Vorschriften (§§. 460 bis 462.) soll mit drei bis funfzig Thalern Geldbuße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Ist aber dadurch ein Schaden entstanden und Jemand getödtet oder am Körper oder Vermögen beschädigt, so ist nicht nur derjenige, durch dessen Handlung dieser Schaden unmittelbar verursacht worden, sondern auch der Uebertreter der vorstehenden Polizeivorschriften mit der kriminalrechtlichen Strafe dieser Beschädigung zu belegen.

§. 464.

Wer an gewöhnlich von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr, Windbüchsen oder anderem Geschoß, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß schießt, ist mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 465.

11. Tragen verbotener Waffen.

Niemand soll Dolche, Stilets oder andere Waffen dieser Art bei sich führen.

---

chen Beischlafs zwingt, oder dieselbe, nachdem er sie absichtlich durch Beibringung betäubender Mittel des Bewußtseins beraubt hat, in diesem Zustande zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 373.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher auch ohne Anwendung irgend eines Zwanges ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht.

§. 374.

Hat in den Fällen der §§. 372. u. 373. die gemißbrauchte Person dadurch an ihrer Gesundheit einen bleibenden Nachtheil erlitten, so tritt gegen den Schuldigen Zuchthausstrafe von zehn bis zu funfzehn Jahren, und wenn der Tod der Gemißbrauchten dadurch verursacht worden ist, funfzehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

§. 375. (§. 502.)

5. Unzucht mit bewußtlosen Personen.

Wer eine in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll, falls er deren Zustand nicht etwa absichtlich herbeigeführt hat (§. 372.), mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 376. (§. 500.)

6. Betrügliche Verleitung zum Beischlaf.

Wer eine Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder durch betrügerische Versetzung in einen solchen Irrthum, in welchem sie den Beischlaf für erlaubt halten mußte, zur Gestattung desselben verleitet hat, ist mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu fünf Jahren zu belegen.

§. 377.

§. 501. fällt fort.

7. Verführung.

Wer ein unbescholtenes, über zwölf, aber noch nicht volle sechszehn Jahr altes Mädchen zum Beischlaf verführt, hat dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwirkt.

§. 378. (§. 504.)

Männliche Dienstboten oder andere in Lohn und Brod der Hausherrschaft stehende männliche Hausgenossen, welche eine über

---

so tritt, statt der vorstehend bestimmten Strafe, die Strafe dieses Versuchs ein.

§. 365.

6. Verletzung des Hausrechts.

Wer widerrechtlich in das Haus, die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist auf Antrag des Beleidigten mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren erhöht werden, wenn sich Mehrere vereint dieses Verbrechens schuldig gemacht haben. War der Thäter bei Verübung des Verbrechens mit Waffen versehen, oder ist Gewalt an Sachen verübt worden, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu vier Jahren ein.

Funfzehnter Titel.

Ueberschreitung und Mißbrauch des Rechts der Zucht.

§. 366.

Wer vermöge des Rechts der Zucht zur Anwendung einer körperlichen Züchtigung befugt ist, und diese Befugniß, es sei in der Art oder in dem Maaße der Züchtigung, überschreitet, hat, wenn er dem Gezüchtigten eine der in den §§. 322. u. 323. bezeichneten Verletzungen zufügte, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren, in leichtern Fällen aber Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 367.

Wer vermöge des ihm zustehenden Rechtes der Zucht zu einer Einsperrung befugt ist, und diese Befugniß, es sei in der Art oder in der Dauer der Einsperrung überschreitet, soll mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden. In minder erheblichen Fällen kann, anstatt der Gefängnißstrafe, auf Geldbuße bis zu hundert Thalern erkannt werden.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 466.

Personen geringeren Standes ist nicht erlaubt, Gewehr, welches in Stöcken oder auf andere Art verborgen ist, bei sich zu führen.

§. 467.

Wer diese Vorschriften (§§. 459. u. 460.) übertritt, hat Konfiskation der verbotenen Waffen und fünf bis zwanzig Thaler Geldstrafe zu gewärtigen.

§. 468.

12. Schnelles Fahren oder Reiten.

Niemand soll in Städten oder Dörfern schneller als im Trabe fahren oder reiten. In engen Straßen, an Thoren, auf Brücken, in Straßen und überhaupt an Orten, wo ein Gedränge von Menschen Statt findet, so wie beim Umlenken oder bei Wendungen um die Ecken der Straßen, darf bei Strafe von fünf bis zehn Thalern nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

§. 469.

Waren Fehler des Pferdes die Ursache des zu schnellen Fahrens oder Reitens, so bleibt der Fahrende oder Reitende, wenn er die Fehler vorher nicht gekannt hat, von der Strafe frei, sie trifft jedoch bei einem geliehenen Pferde den Verleiher, wenn er die Fehler gekannt, aber den Empfänger des Pferdes davon nicht benachrichtigt hat.

§. 470.

Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit Gefahr für Andere durch schnelles Fahren zu wetteifern suchen, sollen mit Gefängniß von drei Tagen bis vierzehn Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden.

§. 471.

Bei drei bis zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe soll Niemand innerhalb der Städte Pferde einfahren.

§. 472.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den Städten mit Schlitten ohne Geläute fährt.

§. 473.

13. Vernachlässigte Aufsicht über Pferde.

Wer Pferde auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an andern Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder sonst Schaden anrichten können, ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der polizeilich vorgeschriebenen Sicherungsmaaßregeln stehen läßt, hat ein bis zehn Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 474.

14. Unvorsichtiges Aufhängen oder Aufstellen von Sachen.

Wer nach der öffentlichen Straße, oder nach Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, vor seinen Fenstern, oder sonst an seinem Hause Sachen ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, durch deren

Commissions-Entwurf.

sechszehn, aber noch nicht ein und zwanzig Jahr alte, dem Hausherrn oder der Hausfrau verwandte, verschwägerte, oder deren Vormundschaft, Pflege oder Aufsicht anvertraute, und bei denselben sich aufhaltende Frauensperson zum Beischlaf verführen, sind mit Gefängniß von Einem bis zu sechs Monaten zu belegen.

§. 379. (§. 516.)

Gemeinschaftliche Bestimmung zu 4—7.

In den Fällen der §§. 372. und 375. bis 378. tritt die Untersuchung und Bestrafung nur auf den Antrag der Gemißbrauchten selbst oder ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Ehegatten oder der Hausherrschaft (§. 378.) ein.

§. 380. (§§. 503. 505. 506. u. 510.)

8. Mißbrauch der Unzucht.

Eltern (§. 73.), Vormünder, Erzieher oder Lehrer, welche mit ihren Kindern, Pflegebefohlenen, Zöglingen oder Schülern unzüchtige Handlungen treiben, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleiten, sollen, sofern nicht die That ein schwereres Verbrechen in sich schließt, mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu fünf Jahren belegt werden.

§. 381.

Vorsteher, Aufseher, Wärter oder andere Beamte von Gefangen-, Straf-, Arbeits-, Armen- oder Kranken-Anstalten, ingleichen die bei solchen Anstalten beschäftigten Aerzte und Wundärzte, so wie Beamte, welche mit einer Frauensperson, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer amtlichen Aufsicht anvertraut ist, sich fleischlich vermischen oder andere unzüchtige Handlungen treiben, haben sechsmonatliche bis zweijährige Strafarbeit verwirkt.

§. 382. (§. 507.)

§. 508. fällt fort.

9. Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes wird bestraft:

1) wenn sie an einer Person unter Anwendung von Zwang, oder an einem noch nicht zwölf Jahr alten Kinde verübt worden, mit gleichen Strafen, wie das Verbrechen der Nothzucht (§§. 372 bis 374.).
2) wenn der Thäter eine noch nicht volle sechszehn Jahre alte Person, oder eine solche dazu gemißbraucht hat, zu welcher er in einem der in den §§. 380. u. 381.

Staatsraths-Entwurf.

§. 368.

Wenn bei Ausübung des Rechts der Zucht Lehrer oder Erzieher gegen ihre Schüler oder Zöglinge, Lehrherren oder Meister gegen ihre Lehrlinge oder Gesellen, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und Schiffs-Kapitaine gegen die Schiffs-Mannschaft eine Ueberschreitung anderer Art als der in den §§. 367. u. 368. bezeichneten, sich schuldig machen, so tritt eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Die Vorschrift des §. 281. wegen der dem Beleidigten zu leistenden Privat-Genugthuung findet hier gleichfalls Anwendung.

§. 369.

In den Fällen des §. 368., so wie in den minder erheblichen Fällen der §§. 366. u. 367. findet eine Bestrafung nur auf den Antrag des Beleidigten oder desjenigen statt, welcher denselben vor Gericht zu vertreten gesetzlich befugt ist.

§. 370.

Erlaubt sich derjenige, welchem zwar ein Recht der Zucht, nicht aber die Befugniß zur körperlichen Züchtigung oder zur Einsperrung zusteht, seinen Untergebenen körperlich zu züchtigen oder einzusperren, so finden gegen ihn die allgemeinen Strafbestimmungen über Körperverletzung (§§. 322. 323. und 326. oder widerrechtliche Gefangenhaltung (§. 354.) Anwendung. In minder erheblichen Fällen kann jedoch, wenn der Untergebene durch ein beleidigendes oder widerspenstiges Betragen den Vorgesetzten gereizt hat, die Strafe bis auf die Hälfte gemildert, und, anstatt der Gefängnißstrafe, auf Geldbuße erkannt werden.

Sechszehnter Titel.

Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§. 371.

1. Blutschande.

Der Beischlaf zwischen ehelichen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an den ersteren mit Zuchthaus von drei bis zu fünf Jahren, und
2) an den letzteren mit Strafarbeit

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Herab- oder Umsturz Jemand beschädigt werden kann, hat zwei bis fünf Thaler Geldbuße zu gewärtigen.

§. 475.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden schädlich werden können, aus den Fenstern oder sonst vom Hause herabwirft oder gießt.

§. 476.

15. Vernachlässigte Unterhaltung der Gebäude.

Wer ein ihm gehöriges oder seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrautes Gebäude, ganz oder in seinen einzelnen Theilen, dergestalt baufällig werden läßt, daß daraus Gefahr einer Beschädigung für die Bewohner, Nachbarn oder Vorübergehenden entsteht, soll mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft, und zur Ausbesserung, Wiederherstellung oder gänzlichen Abtragung des Gebäudes von der Obrigkeit angehalten werden.

§. 477.

Baumeister, welche bei der Aufführung oder der Ausbesserung von Gebäuden, oder bei Anlage der dazu erforderlichen Gerüste und sonstigen Vorrichtungen, sei es hinsichts der Konstruktion oder der Auswahl der Materialien, dergestalt gegen die Regeln ihrer Kunst verstoßen, daß dadurch Gefahr einer Beschädigung für die Bewohner, das Publikum oder die Bauarbeiter erwächst, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern angehalten, außerdem aber mit fünf bis dreißig Thalern Geldbuße belegt, und es soll ihnen, wenn sie sich solcher Fehler wiederholt schuldig machen, den Umständen nach die fernere Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes, bei einmonatlicher bis zweijähriger Gefängnißstrafe, untersagt werden.

§. 478.

Gegen diese Strafen kann sich der Baumeister niemals durch den Einwand schützen, daß der Bauherr gerade diese Art der Ausführung des Werkes, oder die Verwendung der nachher als untauglich befundenen Materialien dazu verlangt habe.

§. 479.

Bauherren und Baumeister, welche einen Bau oder eine Reparatur, zu welchen die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, entweder ohne dieselbe, oder mit willkürlicher Abweichung von dem durch die Polizeibehörde genehmigten Bauplan ausführen lassen, verfallen in eine Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Abänderung der von der Polizeibehörde nicht genehmigten Einrichtungen.

§. 480.

Baumeister und Bauaufseher, welche unterlassen, an dem Bauplatze, oder dem im Bau oder in der Reparatur befindlichen Gebäude die zur Verhütung von Beschädigungen der Vorübergehenden polizeilich vorgeschriebenen Warnungszeichen oder Befriedigungen aufzustellen, oder die darüber sonst bestimmten Vorkehrun-

Commissions-Entwurf.

bezeichneten Verhältnisse steht, mit Zuchthaus auf zwei bis fünf Jahre.

§. 383. (§. 518.)

10. Oeffentliche Verletzung der Schaamhaftigkeit.

Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schaamhaftigkeit schuldig macht, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu belegen.

§. 384. (§. 519.)

§. 509. fällt fort.

Mit eben dieser Strafe (§. 383.) ist das öffentliche Ausstellen oder Verbreiten unzüchtiger bildlicher Darstellungen oder Schriften zu ahnden.

Auch sind sämmtliche Exemplare solcher Darstellungen und Schriften, so wie die Platten oder Formen, mit denen die erstern angefertigt sind, zu konfisziren und zu vernichten.

§. 385. (§. 512.)

§§. 511. u. 513. fallen fort.

11. Kuppelei.

Wer die Unzucht minderjähriger oder verheiratheter Personen durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung, oder Verschaffung der Gelegenheit dazu befördert, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren verwirkt.

§. 386.

Wer auf solche Weise der Unzucht Anderer aus Gewinnsucht Vorschub leistet, ist mit Zuchthausstrafe von Einem bis zu fünf Jahren zu belegen.

§. 387. (§. 514.)

§§. 515—517. 520. und 521. fallen fort.

Diese Strafen (§§. 385. u. 386.) können bis zur Verdoppelung geschärft werden, wenn zur Verübung des Verbrechens Gewalt oder hinterlistige Kunstgriffe angewandt worden sind.

§. 388. (§. 522.)

Polizeiliche Vorschrift.

Wer den polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, welche gegen die gewerbmäßige oder öffentliches Aergerniß erregende Unzucht erlassen worden sind, ist von der Polizeibehörde, ohne Zulassung eines gerichtlichen Verfahrens, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Staatsraths-Entwurf.

von sechs Monaten bis zu zwei Jahren

bestraft.

§. 372.

Der Beischlaf zwischen voll- oder halbbürtigen ehelichen Geschwistern wird mit ein- bis zweijähriger Strafarbeit bestraft.

§. 373.

Ist das Verwandtschaftsverhältniß unter den in den §§. 371. u. 372. bezeichneten Personen ein uneheliches, so wird der Beischlaf zwischen denselben mit der Hälfte der in jenen §§. bestimmten Strafen belegt; eine Bestrafung kann aber, wenn die uneheliche Verwandtschaft von Seiten des Vaters herrührt (§. 74.), nur in sofern eintreten, als diese entweder durch Anerkenntniß des Vaters, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt ist.

§. 374.

Wenn Stief- oder Schwieger-Eltern mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern den Beischlaf vollziehen, so sind

1) die Ersteren mit Strafarbeit von einem bis zu drei Jahren,
2) die Stief- oder Schwiegerkinder aber mit Gefängniß nicht unter drei Monaten

zu bestrafen.

§. 375.

Der Beischlaf des einen Ehegatten mit einem unehelichen Kinde des andern, imgleichen der Beischlaf des Vaters oder der Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Ehegatten hat Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate zur Folge. Diese Strafe findet aber in den Fällen, wenn der Beischlaf von einer Ehefrau mit dem unehelichen Sohne ihres Ehemannes, oder von dem Vater mit der Ehefrau seines unehelichen Sohnes verübt worden ist, nur dann Anwendung, wenn die uneheliche Verwandtschaft der darüber im §. 373. enthaltenen Bestimmung gemäß festgestellt ist.

§. 376.

Ist in den Fällen der §§. 371. 373. 374. u. 375. das Kind, mit welchem das Verbrechen verübt worden ist, noch nicht volle sechszehn Jahre alt, so bleibt dasselbe mit Strafe verschont.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

gen zu treffen, sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Die Strafe dieser Unterlassung trifft auch den Bauherrn, wenn er den Bau oder die Reparatur unter eigener Aufsicht ausführen ließ.

§. 481.

Was vorstehend von der Instandhaltung, dem Aufbau und der Reparatur der Häuser verordnet ist, gilt auch von Bauwerken aller Art, namentlich von Brunnen-, Brücken-, Schleusen-, Damm und Straßenbauten, so wie von Steinbrüchen und Gruben und vom Bergbau.

§. 482.

Die im §. 480, angedrohte Strafe trifft auch diejenigen, welche auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern, oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt lassen, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

§. 483.

Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum verengt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

§. 484.

16. Erregung von Zusammenlauf. rc.

Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Zusammenlauf erregen, wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können, sind polizeilich zu bestrafen.

Achter Titel.

Verbrechen der Unzucht.

§. 485.

1. Gattungen derselben; 1. Blutschande;

Diejenigen, welche mit ihren ehelichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, sind mit drei- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen; gegen letztere findet, jedoch nur wenn sie bereits volljährig waren, dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe Statt.

§. 486.

Der Beischlaf zwischen ehelichen Geschwistern voller oder halber Geburt, soll mit ein- bis zweijähriger Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe, jedoch wenn beide oder auch nur eins derselben minderjährig waren, nur auf Antrag des Vaters oder des Vormundes bestraft werden.

§. 487.

Wenn das, in den §§. 485. und 486. gedachte Verwandtschafts-Verhältniß ein uneheliches ist; so tritt die Hälfte der dort bestimmten Strafen ein.

§. 488.

Der Beischlaf der Stief- oder Schwieger-Eltern mit Stief- oder Schwieger-Kindern soll an den Eltern mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Arbeitshausstrafe,

Siebzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 401. (§. 539. u. 541.)

§§. 540. u. 542. sind weggeblieben.

1. Diebstahl. Begriff.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde Sache ihrem Eigenthümer oder Inhaber ohne dessen Einwilligung in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Andern rechtswidrig zuzueignen.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald die Wegnahme der Sache erfolgt ist.

§. 402. (§§. 544 u. 548.)

§. 545. ist weggeblieben.

Entwendungen unter Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwistern, sowie unter Adoptiv-Eltern und Kindern begründen nur einen Civil-Anspruch.

In Bezug auf Theilnehmer, welche zu dem Beschädigten nicht in einem solchen persönlichen Verhältnisse stehen, ist die Entwendung als Diebstahl anzusehen; es soll jedoch gegen dieselben eine Bestrafung nur auf den Antrag des Bestohlenen Statt finden.

§. 403. (§. 546.)

§. 546. ist fortgeblieben.

Diebstahl an Pflege-Eltern, Vormündern und Erziehern wird nur auf den Antrag des Bestohlenen bestraft.

§. 404. (§§. 552.)

Schwerer Diebstahl.

Der Diebstahl wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1) Gegenstände, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude entwendet worden sind;
2) der Diebstahl mittelst Einsteigens von Außen, mittelst äußern oder innern Einbruchs, oder mittelst falscher Schlüssel, in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude oder in bewohnten Gebäuden verübt worden ist;
3) der Dieb sich in einem fremden bewohnten Gebäude verborgen und darin den Diebstahl während der Nachtzeit, d. h. nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang verübt hat;
4) der Diebstahl auf einem öffentlichen Wege oder Platze an dem Gepäcke der Reisenden oder an Sachen, welche durch

§. 377.

2. Ehebruch.

Der Ehebruch einer Ehefrau wird mit drei- bis sechsmonatlichem, und der Ehebruch eines Ehemannes mit sechswöchentlichem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft. Gleiche Strafe, wie den ehebrecherischen Gatten, trifft den unverheiratheten Mitschuldigen; war aber auch der Mitschuldige verheirathet, so tritt gegen Beide Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 378.

Eine Bestrafung wegen Ehebruchs findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett angetragen wird. Gegen den schuldigen Ehegatten soll die Strafe (§. 377.) zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung oder die Trennung durch den Eherichter von Amtswegen ausgesprochen werden.

§. 379.

Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung hierüber zurückgenommen, so fällt jedes weitere Strafverfahren wegen des Ehebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruchs sowohl von dem einen, als von dem andern beleidigten Ehegatten auf Scheidung oder Trennung angetragen war, nur in sofern, als Beide den Antrag zurücknehmen.

§. 380.

Die Bestrafung des Mitschuldigen, sowie derjenigen, welche die Verübung des Verbrechens durch ihre Vermittlung oder durch Verschaffung der Gelegenheit dazu befördern (§§. 398—400.) ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungs- oder Trennungs-Urtels im ordentlichen Gerichtsstande zu veranlassen.

§. 381.

3. Mehrfache Ehe.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren verwirkt. Mit gleicher Strafe ist eine unverheirathete Person zu belegen, welche mit einer noch verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Ministerial-Entwurf.

an den Kindern aber, jedoch nur, wenn sie bereits volljährig waren, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten geahndet werden.

§. 489.

Der Beischlaf des einen Ehegatten mit dem unehelichen Kinde des andern hat gegen beide, gegen letzteres jedoch nur, wenn es volljährig war, Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zur Folge.

§. 490.

In allen obgedachten Fällen bleibt jedoch derjenige straflos, welchem das Verwandtschafts-Verhältniß zur Zeit des Beischlafs unbekannt war.

§. 491.

2. Ehebruch.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe getrennt wird,

I. an dem Ehemann
1) wenn er den Ehebruch mit einer unverheiratheten Person begangen hat, mit Gefängniß oder Geldstrafe bis zu sechs Wochen, oder funfzig Thalern, und
2) wenn derselbe mit einer verheiratheten Person verübt worden, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse;

II. an der Ehefrau aber beim Ehebruch
1) mit einem unverheiratheten Manne mit Gefängniß oder Arbeitshaus von drei bis sechs Monaten;
2) mit einem Ehemann aber mit Gefängniß oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre

bestraft.

§. 492.

Der Mitschuldige eines ehebrecherischen Ehegatten soll, wenn ihm das eheliche Band des letzteren bekannt war, und die Ehe wegen des Ehebruches getrennt wird, ohne Unterschied, ob er verheirathet oder unverheirathet war, mit der Hälfte der vorbestimmten Strafen belegt, und wenn zwei verheirathete Personen mit einander Ehebruch begangen haben, derjenige von ihnen, dessen Ehegatte nicht auf Bestrafung angetragen hat, nur als Mitschuldiger des Anderen bestraft werden.

§. 493.

3. Mehrfache Ehe;

Wer, bevor die Ehe, in welcher er sich befindet, rechtskräftig getrennt oder für nichtig erklärt und dies ihm gesetzmäßig bekannt gemacht worden, eine andere Ehe schließt, soll mit ein bis zweijähriger, wenn er aber denjenigen Theil, mit welchem er diese andere Ehe einging, durch betrügliche Vorspiegelung falscher Thatsachen in den Glauben versetzt hat, daß er bis dahin noch unverheirathet oder seine Ehe aufgelöset sei, mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Hatte aber derjenige, welcher die neue Ehe schloß, aus einem unverschuldeten Irrthum, die frühere Ehe für getrennt oder annullirt gehalten; so ist derselbe straflos.

Commissions-Entwurf.

die Post oder durch Fuhrleute verschickt werden, mittelst Abschneidens, Ablösens, Eröffnens oder Erbrechens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, begangen worden ist;
5) der Dieb Waffen bei sich geführt hat;
6) der Diebstahl von einem Gastwirthe an Sachen seiner Gäste begangen worden ist;
7) der Dieb eine Wassers-, Feuers- oder Kriegsnoth, oder sonst einen Nothstand zur Verübung des Diebstahls benutzt hat;
8) der Dieb sich blödsinniger Personen oder Kinder unter zwölf Jahren ohne Gewalt an deren Person, bemächtigt und ihnen Geld oder Sachen, welche sie an oder bei sich trugen, weggenommen hat.

§. 405.

Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:
1) Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;
2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige Hofraum, in sofern derselbe umschlossen ist, so wie alle in einem solchen Hofraum befindliche Gebäulichkeiten jeder Art.

Ein Hofraum ist umschlossen, wenn man in denselben durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 406.

Als Einsteigen von Außen ist anzusehen das Eindringen in Gebäude, oder umschlossene Hofräume, welches
1) über Mauern, Thüren Dachwerk oder andere Einfriedigungen, oder
2) durch eine nicht zum Eingange bestimmte Oeffnung, unter oder über der Erde bewerkstelligt wird.

§. 407.

Einen äußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang eröffnet, eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.

Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden,

Staatsraths-Entwurf.

Diese Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn die frühere Ehe nichtig war, und die neue Ehe geschlossen ward, bevor die frühere rechtskräftig für nichtig erklärt worden war.

§. 382.

Die Verjährung dieses Verbrechens (§. 381.) beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen aufgelöst worden ist.

§. 383.

4. Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zwingt, oder dieselbe, nachdem er sie absichtlich durch Beibringung betäubender Mittel des Bewußtseins beraubt hat, in diesem Zustande zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthaushausstrafe belegt werden.

§. 384.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher auch ohne Anwendung irgend eines Zwanges ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht.

§. 385.

Hat in den Fällen der §§. 383. u. 384. die gemißbrauchte Person dadurch an ihrer Gesundheit einen bleibenden Nachtheil erlitten, so tritt gegen den Schuldigen Zuchthausstrafe von zehn bis zu funfzehn Jahren, und wenn der Tod der Gemißbrauchten verursacht worden ist, funfzehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

In dem letztern Falle kann bei besonders erschwerenden Umständen auf Todesstrafe erkannt werden.

§. 386.

5. Unzucht mit bewußtlosen Personen.

Wer eine in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll, falls er deren Zustand nicht etwa absichtlich herbeigeführt hat (§. 383.), mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 387.

6. Betrügliche Verleitung zum Beischlaf.

Wer eine Frauensperson durch

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 494.

Wer wissentlich mit einer noch verheiratheten Person eine Ehe eingeht, hat sechsmonatliche bis einjährige, wenn er dieselbe aber durch betrügliche Vorspiegelung falscher Thatsachen in den Wahn, daß ihre Ehe bereits aufgelöset sey, versetzt hatte, zwei bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 495.

4. Nothzucht;

Derjenige, welcher eine Frauensperson entweder durch körperliche, nach den vorliegenden Verhältnissen durch sie nicht abwendbare Gewalt oder durch, für ihre oder ihres Ehegatten, ihrer Kinder, Eltern oder Geschwister Leben oder Gesundheit oder bedeutenden Vermögenstheil gefährliche Drohungen, deren Ausführung nach den vorhandenen Umständen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zwingt, soll mit Zwangsarbeit und zwar im Fall der angewandten Gewalt von sechs bis zehn Jahren, im Falle der Drohungen aber von drei bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 496.

Ist aber die Nothzucht begangen

1) an Personen, mit welchen der Beischlaf Blutschande sein würde (§§. 485—490.),
2) in den, §§. 502—506. gedachten näheren Verhältnissen,
3. an Personen, welche der Amts-, Dienst, vormundschaftlichen oder anderen Gewalt des Verbrechers unterworfen sind.
4) an einer unter zwölf Jahr alten Person,
5) von Personen aus den niederen Volksklassen an Personen aus den höheren,
6) in Begleitung eines Anderen, auch wenn dieser des Verbrechens selbst sich nicht schuldig gemacht hat, sondern bei dessen Verübung nur gegenwärtig gewesen ist, oder
7) mit Mißhandlungen, sie mögen vor, während oder nach dem Verbrechen ausgeübt sein, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 497. fallen,

so sollen die, in dem §. 495. bestimmten, Strafen um die Hälfte erhöhet werden.

§. 497.

Wenn diejenige, an welcher die Nothzucht verübt' worden, dadurch an ihrer Gesundheit einen erheblichen und bleibenden Nachtheil erlitten hat, oder ihr Tod durch die Nothzucht verursacht ist, so kann auf ein noch höheres Strafmaaß und nach Umständen auf lebenswierige Zwangsarbeit erkannt werden.

§. 498.

Die am Schlusse des §. 495. gedachte drei- bis fünfjährige Zwangsarbeitsstrafe und die in den §§. 496. und 497. bestimmten Strafen finden auch gegen denjenigen Statt, welcher eine Frauensperson absichtlich durch betäubende oder andere Mittel in einem willen-

Commissions-Entwurf.

Eingängen oder Durchgängen im Innern, von Schränken, Kisten oder anderen ähnlichen Behältnissen begangen.

Als innerer Einbruch ist es auch anzusehen, wenn ein verschlossenes Behältniß gestohlen und erst später nach vollführter That erbrochen worden ist.

§. 408.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern geeignete Werkzeuge, sowie nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren. Den falschen Schlüsseln sind die von dem Diebe vorher entwendeten rechten Schlüssel gleich zu achten.

§. 409. (§. 549.)

Leichen-Diebstahl.

Diebstähle an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theiles derselben, werden mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft; ist der Diebstahl von Todtengräbern oder andern auf dem Friedhofe angestellten Auffehern begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

§. 410. (§§. 549. u. 550.)

Gemeiner Diebstahl.

In andern, als den in §§. 404. u. 409. bezeichneten Fällen wird der Diebstahl mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 411. (§. 560.)

Es soll jedoch jederzeit auf Strafarbeit erkannt werden bei Diebstählen

1) in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude an andern Sachen als solchen, die dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind;
2) an öffentlichen Denkmälern;
3) an Bäumen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen;
4) an Getreide aus freistehenden, zu dessen Aufbewahrung aufgestellten Fruchthaufen, an Vieh auf der Weide, in Pferchen oder Nachtkoppeln, an Bienenstöcken auf dem Stande, an Ackergeräthen auf dem Felde an Tuchen, Linnen, anderen Geweben oder Garnen auf dem Rahmen oder auf der Bleiche;
5) der Wächter an den Sachen, die ihrer Bewachung anvertraut waren;

Staatsraths-Entwurf.

vorgespiegelte Trauung oder dadurch, daß er dieselbe in einen solchen Irrthum versetzte, in welchem sie den Beischlaf für erlaubt halten mußte, zur Gestattung desselben verleitet hat, ist mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu fünf Jahren zu belegen.

§. 388.

7. Verführung.

Wer ein unbescholtenes, über zwölf, aber noch nicht volle sechszehn Jahr altes Mädchen zum Beischlaf verführt, hat dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwirkt.

§. 389.

Männliche Dienstboten oder andere in Lohn und Brod der Hausherrschaft stehende männliche Hausgenossen, welche ein über sechszehn, aber noch nicht ein und zwanzig Jahr alte, dem Hausherrn oder der Hausfrau verwandte, verschwägerte, oder deren Vormundschaft, Pflege oder Aufsicht anvertraute, und bei denselben sich aufhaltende Frauensperson zum Beischlaf verführen, sind mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu belegen.

§. 390.

Gemeinsame Bestimmung zu 4—7.

In den Fällen der §§. 383. u. 386. bis 399. tritt die Untersuchung und Bestrafung der Gemißbrauchten selbst oder ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Ehegatten oder der Hausherrschaft (§. 389.) ein.

§. 391.

8. Mißbrauch zur Unzucht.

Eltern (§. 74.), Vormünder, Erzieher oder Lehrer, welche mit ihren Kindern, Pflegebefohlenen, Zöglingen oder Schülern unzüchtige Handlungen treiben, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleiten, sollen, sofern nicht die That ein schwereres Verbrechen in sich schließt, mit dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) und Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 392.

Vorsteher, Aufseher, Wärter oder andere Beamte von Gefangen-, Strafarbeits-, Armen- oder Kranken-Anstalten, imgleichen die bei solchen Anstalten beschäftigten Aerzte und Wundärzte, so

Ministerial-Entwurf.

oder bewußtlosen Zustand versetzt, und in demselben zum Beischlafe gemißbraucht hat.

§. 499.

5. Einfacher Beischlaf.

Der Beischlaf mit einem noch nicht zwölfjährigen Mädchen, soll mit Zuchthaus von drei bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 500.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das achtzehnte Lebensalter noch nicht zurückgelegt hat, durch Arglist oder Betrug zum Beischlaf verführt, hat, wenn er selbst über achtzehn Jahr alt ist, ein bis vierjährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe verwirkt.

§. 501.

Wenn der, zwar mit dem Willen einer Minderjährigen, aber gegen den ihrer Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder erfolgten Entführung der Beischlaf zwischen der Entführten und dem Entführer mit Zulassung der ersteren hinzutritt, so soll die, durch die Entführung verwirkte Strafe an beiden Theilen um die Hälfte erhöhet werden (§. 532.).

§. 502.

Wer wissentlich eine wahnsinnige, blödsinnige oder sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zu Beischlaf mißbraucht, soll mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu drei Jahren belegt werden.

§. 503.

Der Beischlaf des Adoptiv- oder des Pflegevaters sowie des Vormundes mit der adoptirten oder Pflegetochter oder der Mündel, wird mit ein bis zweijähriger Gefängniß oder Arbeitshausstrafe geahndet.

§. 504.

Derjenige, welcher mit einer, seiner Dienstherrschaft verwandten, verschwägerten oder deren Vormundschaft, Pflege oder Aufsicht anvertrauten Person den Beischlaf begeht, soll mit sechsmonatlicher bis einjähriger, bei offenbarer Standes-Ungleichheit aber mit einbis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt werden.

Eben dies tritt auch gegen Handlungs-, Fabrik- und Gewerbs-Gehülfen und Lehrlinge und andere, mit ihnen in gleichen Verhältnissen stehende Personen ein, wenn sie dieses Vergehens sich schuldig machen.

§. 505.

Vorgesetzte, Wärter oder andere Beamte der Gefängnisse, Straf- Verpflegungs-, Armen-, Waisen- oder anderer dergleichen öffentlichen oder Privatanstalten, welche mit einer, in dieselbe aufgenommenen Frauensperson den Beischlaf vollziehen, haben außer der Amtsentsetzung Arbeitshausstrafe von einem bis zu zwei Jahren verwirkt. Diese Bestimmung gilt auch für Vorsteher, Aufseher und andere Vorgesetzte in Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Anstalten, welche dieses Vergehen mit einer unter ihrer Aufsicht stehenden weiblichen Person begehen.

Commissions-Entwurf.

6) der Gäste in den Wirthshäusern;
7) mittelst Einbruchs in andere, als die im §. 404. No. 2. bezeichneten Gebäude.

§. 412. (§. 554.)

§. 555. fällt fort.

Diebstahl in Banden.

Ist von einer Bande (§. 68.) ein Diebstahl verübt worden, so ist gegen den Anführer auf zehnjährige bis lebenswierige und gegen die Theilnehmer auf fünf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 413. (§. 567.)

Wegen Bestrafung des Forst- und Wilddiebstahls hat es bei den hierüber bestehenden besondern Vorschriften sein Bewenden.

§. 414. (§§. 556 — 559.)

Rückfall.

Beim ersten und zweiten Rückfalle ist gegen den Dieb die Bestimmung des §. 122. mit der Maaßgabe zur Anwendung zu bringen, daß in den Fällen der §§. 409. 410. u. 411. stets auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

Beim dritten Rückfalle tritt ohne Unterschied der Beschaffenheit des zuletzt begangenen Diebstahls, so wie der früheren Diebstähle, funfzehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

§. 415. (§. 560.)

§. 561. ist weggeblieben

Zumessungsgründe.

Bei Zumessung der Strafe ist auf den größeren oder geringeren Werth des Entwendeten Rücksicht zu nehmen, und die Strafe besonders dann zu steigern, wenn der Diebstahl

1) bei Nachtzeit, d. h. nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang, oder
2) von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, oder zur Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes angenommen worden sind, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an einer Person, welche sich mit dem Thäter in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist.

§. 416. (§§. 562 — 565.)

Hehlerei.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen sind, verheimlicht, oder einen Dieb aus eigenem Interesse begünstigt oder an den Vortheilen eines zu seiner Kenntniß gekom-

Staatsraths-Entwurf.

wie Beamte, welche mit einer Frauensperson, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer amtlichen Aufsicht anvertraut ist, sich fleischlich vermischen oder andere unzüchtige Handlungen treiben, sind mit dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) und mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Strafarbeit zu bestrafen.

§. 393.

9. Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes wird bestraft:

1) wenn sie an einer Person unter Anwendung von Zwang, oder an einem noch nicht zwölf Jahre alten Kinde verübt worden, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren,
2) wenn der Thäter eine noch nicht volle sechszehn Jahre alte Person, oder eine solche dazu gemißbraucht hat, zu welcher er in einem der in den §§. 391. u. 392. bezeichneten Verhältnisse steht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, und
3) in anderen Fällen, welche zur Sodomie zu rechnen sind, mit Zuchthaus oder Strafarbeit nicht unter einem Jahre.

Zugleich ist, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt worden, der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) auszusprechen.

§. 394.

Hat in dem Falle des §. 393. No. 1. die gemißbrauchte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

Ist der Tod der gemißbrauchten Person verursacht worden, so treten die Strafen ein, welche für diesen Fall nach §. 385. bei dem Verbrechen der Nothzucht stattfinden.

§. 395.

10. Grobe Angriffe auf die weibliche Schaamhaftigkeit.

Grobe Angriffe auf die weibliche Schaamhaftigkeit sind, sofern nicht nach den Vorschriften der §§. 383 — 387., 391. u. 392. eine härtere Strafe stattfindet, mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu belegen.

Auch kann auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 506.

Vorsteher, Aufseher, Lehrer und andere Beamte an öffentlichen oder Privat-, Lehr-, Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten, Privat- und Hauslehrer oder Erzieher und überhaupt alle diejenigen, welche mit dem Unterricht oder Erziehung der Jugend sich beschäftigen, sollen wegen des, mit einem ihrer Aufsicht, Erziehung und Unterweisung anvertrauten Mädchen begangenen Beischlafs mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt, ihres Amtes entsetzt, und ihres Berufes auf stets für unfähig erklärt werden.

§. 507.

6. Widernatürliche Befriedigung der Wollust;

Die widernatürliche Befriedigung der Wollust wird, in sofern bei derselben die Bestimmung des §. 515. eintritt, sowohl an dem Thäter, als an demjenigen, welcher sich zu diesem Vergehen hergegeben hat, mit ein- bis zweijähriger Arbeitshausstrafe geahndet. Wenn jedoch dieselbe mittelst der §. 495. gedachten Gewalt oder Drohungen oder in den §§. 485. bis 488., und §§. 496. 506. erwähnten Verhältnissen und Fällen begangen ist, oder die §. 497. gedachten Folgen gehabt hat, so ist auf die, in den vorgedachten §§. bestimmte Strafe zu erkennen, dieselbe aber um die Hälfte der, im ersten Abschnitt des gegenwärtigen §. für die widernatürliche Befriedigung der Wollust überhaupt angeordneten Strafe zu erhöhen.

§. 508.

7. Verletzung der Schaamhaftigkeit.

Die Strafe der Ehrenkränkungen, Beleidigungen, thätlichen Behandlungen, körperlichen Beschädigungen und Mißhandlungen soll, wenn dadurch zugleich die Schaamhaftigkeit des Andern verletzt werden, nach Maaßgabe dieser Verletzung erhöhet werden.

§. 509.

8. Verführung der Jugend zur Unzucht.

Derjenige, welcher jugendliche Personen absichtlich durch unzüchtige Handlungen oder Worte zur Wollust oder Unzucht reizt oder verführt, oder ihnen zur Befriedigung derselben Rath oder Anleitung giebt, oder sie in dem Hange zu solchen Ausschweifungen bestärkt, soll, in sofern er deshalb nicht als an einem schwereren Vergehen als betheiligt anzusehen ist, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 510.

Diese Strafe soll aber gegen leibliche-, Stief-, Adoptiv- oder Pflege-Eltern, Vormünder und die, in den §§. 504. 505. u. 506. gedachten Personen, welche dieses Vergehens sich schuldig machen, ohne Unterschied des Geschlechts, verdoppelt werden.

§. 511.

9. Kuppelei.

Wer den unzüchtigen Umgang zwischen Personen verschiedenen Geschlechts durch Gewährung oder Ver-

Commissions-Entwurf.

menen Diebstahls nimmt, wird nach §. 71. mit der Maaßgabe bestraft, daß nach Bewandniß der Umstände auch auf Zuchthausstrafe, niemals aber auf Geldbuße erkannt werden kann.

Als Hehler ist auch derjenige anzusehen, welcher Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen sind, kauft oder zum Pfande nimmt.

§. 417.

Wer aus der Verhehlung gestohlener Sachen oder der Begünstigung von Dieben ein Gewerbe macht, hat Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt.

Als gewerbmäßiger Hehler wird derjenige angesehen, welcher das Verbrechen mehr als zweimal begangen hat.

§. 418. (§. 566.)

Gewerbtreibende, insbesondere Pfandleiher, welche gestohlene Sachen kaufen oder zum Pfande nehmen, nachdem sie durch eine amtliche Bekanntmachung von dem Diebstahle und den Kennzeichen jener Sachen besonders benachrichtigt worden sind, sollen nach Vorschrift des §. 416. bestraft werden.

§. 419.

Gemeinsame Bestimmungen: a. Polizei-Aufsicht.

Bei dem schweren Diebstahle (§. 404.), bei dem Diebstahle in Banden (§. 412.), bei der gewerbmäßigen Diebeshehlerei (§. 417.), so wie in allen Rückfällen bei dem Diebstahl und der Hehlerei ist jederzeit auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

In wiefern letztere auch in anderen Fällen des Diebstahls und der Hehlerei eintreten soll, hat der Richter zu ermessen.

§. 420.

b. Körperliche Züchtigung.

Bei dem im ersten Satze des §. 419. bezeichneten Verbrechen des Diebstahls oder der Hehlerei kann, in sofern zeitige Freiheitsstrafe eintritt, zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

§. 421. (§§. 594—596.)

II. Unterschlagung.

Wer eine fremde Sache, welche er auf Grund eines deren Herausgabe an den Eigenthümer oder einen Dritten bedingenden Rechtsverhältnisses in seinem Besitze oder seiner Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Als Zueignung wird es insonderheit angesehen, wenn der Inhaber die Sachen ver-

Staatsraths-Entwurf.

§. 396.

11. Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit.

Gleiche Strafe (§. 395.) trifft den, welcher sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht.

§. 397.

Eben diese Strafe (§. 395.) hat derjenige verwirkt, welcher unzüchtige bildliche Darstellungen oder Schriften öffentlich ausstellt oder im Umhertragen feilbietet.

Auch sind sämmtliche Exemplare solcher Darstellungen und Schriften, so wie die Platten oder Formen, mit denen die ersteren angefertigt sind, zu konfisziren und zu vernichten.

§. 398.

12. Kuppelei.

Wer die Unzucht minderjähriger oder verheiratheter Personen durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung, oder Verschaffung der Gelegenheit dazu befördert, hat neben dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren verwirkt.

§. 399.

Wer der Unzucht durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung der Gelegenheit dazu aus Gewinnsucht Vorschub leistet, ist mit Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu belegen.

§. 400.

Diese Strafen (§§. 398. u. 399.) können bis zur Verdoppelung geschärft werden, wenn zur Verübung des Verbrechens Gewalt oder hinterlistige Kunstgriffe angewandt worden sind.

§. 401.

Polizeiliche Vorschrift.

Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zur Verhütung der gewerbmäßigen oder öffentlichen Unzucht zuwiderhandeln, sind von der Polizeibehörde, ohne Zulassung eines gerichtlichen Verfahrens, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Siebzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 402.

I. Diebstahl. Begriff.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache ihrem Eigen-

Ministerial-Entwurf.

schaffung der Gelegenheit zu demselben oder sonst vorsätzlich befördert oder erleichtert, macht sich der Kuppelei schuldig, und soll mit sechsmonatlicher bis einjähriger Arbeitshausstrafe belegt werden.

§. 512.

Es soll jedoch Zuchthausstrafe von ein bis vier Jahren eintreten, wenn die Kuppelei

1) gegen Entgeld oder
2) wissentlich an minderjährigen und verheiratheten oder Personen begangen worden, unter welchen die Unzucht nach den §§. 485 — 489., §§. 499—506. strafbar ist.

§. 513.

10. Bordelle und andere unzüchtige Wirthschaften;

Wer ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß ein Bordell oder eine andere, zu gleichem Zweck bestimmte Wirthschaft oder Anstalt hält, hat zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 514.

Der Wirth einer Bordell- oder andern solchen Anstalt (§. 513.) soll, wenn eine Frauensperson durch List oder Gewalt von ihm oder mit seinem Vorwissen oder seiner Genehmigung in eine solche Wirthschaft gebracht worden, mit zwei- bis achtjährigem Zuchthaus, wenn dieselbe aber unbescholten war, mit öffentlicher Ausstellung und sechs- bis zwölfjähriger Zwangsarbeit bestraft werden.

§. 515.

11. Allgemeine Bestimmungen.

Die in den §§. 488 — 492. und in den §§. 495. bis 498. und §§. 500. bis 507. gedachten Verbrechen setzen die körperliche Vereinigung voraus, werden aber, sobald diese erfolgt ist, als vollendet angesehen.

§. 516.

Die, in den §§. 484 — 510. erwähnten Verbrechen, mit Ausnahme jedoch der Fälle in den §§. 493. 494. u. 497., werden nicht von richterlichem Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten oder des Vaters oder Vormundes desselben, des anderen Ehegatten, der vorgesetzten Dienstbehörde oder der Dienstherrschaft zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 517.

In den §§. 485. 507. 510. u. 511. gedachten Fällen sind Eltern, außer der Strafe, der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte über die Person und das Vermögen ihrer sämmtlichen minderjährigen Kinder, so wie in den Fällen der §§. 503. 505. 506. u. 511. die dort gedachten Personen von ihrem Amte zu entsetzen, und auf immer zu allen ferneren Aemtern dieser Art und zur Ausübung ihres Berufs für unfähig zu erklären.

§. 518.

III. Polizeiliche Vorschriften. 1. Verletzung der Schaamhaftigkeit;

Wer einer groben Verletzung der Schaamhaftigkeit oder unzüchtiger Handlungen oder Reden sich öffentlich

Commissions-Entwurf.

äußert, verpfändet oder verbraucht, oder den Besitz oder die Gewahrsame derselben wider besseres Wissen dem Berechtigten abläugnet.

§. 422. (§. 597.)

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine Sache gefunden oder auf andere Art zufällig in seine Gewahrsam bekommen hat, solches auf Befragen der Obrigkeit abläugnet.

§. 423. (§§. 598 — 601.)

Die Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft, und es kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 424.

Es soll jedoch niemals auf Gefängniß, und es kann nach Bewandniß der Umstände sogar auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden, wenn

1) das Verbrechen durch Oeffnen von Schloß oder Siegel, oder durch Erbrechen von Behältnissen verübt worden ist;
2) Sachen, die bei einer Wasser-, Feuers- oder Kriegsnoth, oder sonst während eines Nothstandes anvertraut worden, unterschlagen sind;
3) Personen, welche Kommissions- oder Speditionshandel treiben, Gastwirthe, Fuhrleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser, desgleichen wenn die von ihnen angenommenen Gehülfen, z. B. Handlungsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte u. s. w., sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut sind, einer Unterschlagung schuldig machen;
4) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren oder Verwalter von Stiftungen an den ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begangen haben;
5) der Thäter bei Geschäften, zu deren Betriebe er von einer öffentlichen Behörde verpflichtet worden ist, einer Unterschlagung sich schuldig macht.

§. 425.

Im Rückfalle soll jederzeit Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten; auch kann zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

§. 426. (§. 602.)

Bei Zumessung der Strafe ist auf den größern oder geringern Werth des Unterschla-

Staatsraths-Entwurf.

thümer oder Inhaber ohne dessen Einwilligung in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Andern rechtswidrig zuzueignen.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Thäter die Sache an sich genommen hat.

§. 403.

Entwendungen unter Ehegatten begründen nur einen Civil-Anspruch.

§. 404.

Diebstahl unter Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, unter Geschwistern, so wie unter Adoptiv-Eltern und Kindern, imgleichen an Pflege-Eltern, Vormündern und Erziehern wird nur auf den Antrag des Bestohlenen bestraft.

Befindet sich jedoch der Bestohlene unter der häuslichen Zucht einer andern Person, so ist nur letztere zu dem Antrage berechtigt.

Wenn andere Mitschuldige vorhanden sind, ist auch gegen diese die Untersuchung nur auf Antrag zu eröffnen.

§. 405.

Gemeiner Diebstahl.

Der Diebstahl ist mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 406.

Auf Strafarbeit soll jederzeit erkannt werden, wenn

1) der Diebstahl in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude begangen wird und nicht die strengere Strafe des §. 407. No. 1. eintritt;
2) der Diebstahl an öffentlichen Denkmählern verübt wird
3) Bäume, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stehen, gestohlen werden;
4) der Diebstahl
   an Getreide aus freistehenden, zu dessen Aufbewahrung aufgestellten Fruchthaufen,
   an Vieh auf der Weide, in Pferchen oder Nachtkoppeln,
   an Bienenstöcken auf dem Stande,
   an Ackergeräthen auf dem Felde,
   an Tuchen, Linnen, anderen Geweben oder Garnen auf dem Rahmen oder auf der Bleiche
   verübt wird;
5. Wächter Sachen, die ihrer Bewachung anvertraut waren, stehlen, oder einen Diebstahl an solchen Sachen wissentlich geschehen lassen;

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

schuldig macht, soll mit Geldstrafe von zwanzig bis Hundert Thalern oder mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und nach Umständen mit körperlicher Züchtigung polizeilich bestraft werden.

§. 519.

Die öffentliche Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen oder Schriften soll sowohl an dem Aussteller, Vertheiler und Verkäufer, als an denjenigen, welche diese Gegenstände zur Ausstellung oder Verbreitung angefertigt oder verfaßt haben, mit der in dem §. 518. gedachten Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden, und sollen überdem sämmtliche Exemplare dieser Darstellungen oder Schriften, so wie die zu deren Anfertigung gebrauchten Platten oder Formen konfiszirt und vernichtet werden. Eben diese Vorschriften treten auch rücksichtlich der öffentlichen Leihbibliotheken ein.

§. 520.

2. Konkubinat;

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts ist verboten

1) wenn zwischen diesen Personen ein Ehehinderniß Statt findet;
2) wenn sie eines der, in den §§. 485—510. gedachten Vergehen sich mit einander schuldig gemacht haben;
3) wenn sie in diesem Konkubinate Kinder mit einander gezeugt haben, oder
4) wenn durch dieses Zusammenleben ein öffentliches Aergerniß entstanden ist.

In diesen Fällen soll von der Polizeibehörde das Zusammenleben bei Geldbuße von fünf und zwanzig bis ein Hundert Thalern, oder bei Gefängnißstrafe von drei bis sechs Wochen untersagt, und wo im Fall des Ungehorsams neben Vollstreckung dieser Strafe dies Verbot durch polizeiliche Maaßregeln ausgeführt werden.

§. 521.

3. Unsittliche Zusammenkünfte:

Die zur Unsittlichkeit führenden Zusammenkünfte der Personen verschiedenen Geschlechts aus den geringern Volksklassen bis in den späten Abend, oder zur Nachtzeit soll ohne polizeiliche Erlaubniß und Aufsicht nicht gestattet, sondern mit polizeilicher Strafe geahndet werden.

§. 522.

4. Hurerei.

Weibspersonen, welche ohne polizeiliche Erlaubniß von der Unzucht ein Gewerbe machen, sollen mit drei- bis sechsmonatlicher und im Wiederholungsfalle mit längerer Arbeitshausstrafe polizeilich belegt werden.

---

genen Rücksicht zu nehmen, und die Strafe besonders dann zu steigern, wenn die Unterschlagung von den im §. 415. No. 2. bezeichneten Personen begangen worden ist.

§. 427. (§. 606.)

Was über die Unzulässigkeit einer Strafe bei Entwendungen unter Ehegatten und nahen Verwandten (§. 402.) und über die Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen bei Diebstählen an Pflegeeltern, Vormündern und Erziehern (§. 403.) verordnet ist, findet auch bei der Unterschlagung Anwendung.

§. 428. (§§. 603. u. 604.)

Die Bestimmungen über die Hehlerei beim Diebstahl (§§. 416—420.) finden auch auf die Hehlerei bei der Unterschlagung Anwendung.

§. 429. (§§. 543. u. 553.)

III. Polizeiliche Strafvorschriften:

1) Entwendung oder Unterschlagung von Garten- und Feldfrüchten, Eßwaaren oder Getränken zum eigenen Genuß.

Die Entwendung oder Unterschlagung von Eßwaaren, Getränken, Garten- oder Feldfrüchten zum eigenen Genuß oder Verbrauch auf der Stelle oder zum eigenen gegenwärtigen Bedarf, soll, in sofern sie nicht von den im §. 424. No. 3. erwähnten Personen, unter den daselbst angegebenen Verhältnissen begangen worden, nur mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 430. (§. 582.)

2) Unvorsichtiger Ankauf gestohlener oder unterschlagener Sachen.

Wer gestohlene oder unterschlagene Sachen erwirbt oder zum Pfande nimmt, von denen er bei Vergleichung ihrer Beschaffenheit mit der Person dessen, der sie ihm anbot, und mit den Umständen, unter welchen dies geschah, vermuthen konnte, daß sie gestohlen oder unterschlagen waren, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 431. (§§. 583—585.)

3) Pflichten der Pfandleiher und anderer Gewerbtreibender.

Wird eine solche verdächtige Sache (§. 430.) einem Pfandleiher oder einem Gewerbtreibenden, welcher Sachen dieser Art feil hält, zum Ankaufe oder als Pfand angeboten, so ist derselbe bei gleicher Strafe schuldig, die Sache anzuhalten und an das Gericht oder die Polizei-Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

---

6) Gäste in den Wirthshäusern stehlen;
7) der Diebstahl mittelst Einbruchs oder Einsteigens in Gebäude verübt wird, und nicht die strengere Strafe des §. 407. No. 2. eintritt.

§. 407.

Schwerer Diebstahl.

Der Diebstahl wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft, wenn,

1. Gegenstände, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude entwendet werden;
2) der Diebstahl durch Einsteigen von Außen, mittelst Einbruchs, oder mittelst falscher Schlüssel, in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude oder in bewohnten Gebäuden verübt wird;
3) der Dieb sich in ein fremdes bewohntes Gebäudes einschleicht oder darin verbirgt, und in demselben den Diebstahl während der Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnen-Aufgang verübt;
4) der Diebstahl mittelst Abschneidens, Ablösens oder Erbrechens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel,
   a) auf öffentlichen Plätzen, Land- oder Wasserstraßen, imgleichen auf Post- oder Eisenbahnhöfen,
   b) an den durch die Post, auf Eisenbahnen, zu Schiffe oder durch Frachtfuhrleute versandten Sachen

   verübt wird;
5) der Dieb Waffen bei sich führt, sofern nicht aus besondern Umständen erhellt daß derselbe nicht die Absicht gehabt habe, von den Waffen Gebrauch zu machen.
6) der Diebstahl von einem Gastwirthe an Sachen seiner Gäste begangen wird;
   der Dieb eine Wassers-, Feuers- oder Kriegsnoth, oder sonst einen Nothstand zur Verübung des Diebstahls benutzt;
8) der Dieb sich blödsinniger Personen oder Kinder unter zwölf Jahren ohne Gewalt oder Drohung gegen deren Person bemächtigt und ihnen

Ministerial-Entwurf.

Neunter Titel.

Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

§. 523.

1. Widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Wer außer seinem Amte oder ohne andere Befugniß einen Menschen wider dessen Willen oder, wenn derselbe unter achtzehn Jahre alt ist, ohne Einwilligung seiner leiblichen, Adoptiv- oder Pflege-Eltern, Vormünder oder Erzieher mit Gewalt oder List absichtlich festhält, einsperrt oder auf ähnliche Art des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, soll, wenn diese Freiheits-Entziehung

1) nicht über zwei Tage gedauert hat, mit vierzehntägiger bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe,
2) bei einer längeren Dauer aber mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn sie aber über drei Monate gewährt hat, mit Zuchthausstrafe von mindestens vier Jahren

belegt werden.

Bei Abmessung der Strafe muß vorzüglich auf die Absicht, die Art und das Maaß der Freiheits-Beraubung, so wie auf die Behandlung während derselben Rücksicht genommen und nach Maaßgabe dieser Umstände auch da, wo Zuchthausstrafe nicht bestimmt ist, auf dieselbe erkannt werden.

§. 524.

Wer einen, zu seiner Familie nicht gehörigen Geistes- oder Gemüthskranken, wenn auch aus guter Absicht, länger als acht Tage festhält, ohne dies der Polizei-Behörde anzuzeigen, hat polizeiliche Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Monate verwirkt. Wenn aber seiner Handlung eine feindselige, eigennützige oder sonst strafbare Absicht zum Grunde lag, so treffen ihn die §. 523. bestimmten Strafen.

§. 525.

Jeder Privatmann ist aber befugt, in Ermangelung augenblicklicher obrigkeitlicher Hülfe einen Menschen mit Gewalt festzuhalten und ihn zu diesem Zweck zu verfolgen, wenn die Festhaltung desselben

1) entweder für die öffentliche Ruhe und Sicherheit erforderlich ist und dadurch von derselben Gefahr und Nachtheil abgewendet wird, wohin insonderheit die Ergreifung der, auf der That oder auf Verfehrungen, sie zu begehen, ertappten oder flüchtig gewordenen Verbrecher, der steckbrieflich verfolgten Personen, der entwichenen Gefangenen und der Landstreicher gehört, oder
2) zur Sicherung oder Wiedererlangung bedroheter oder entwendeter Gegenstände des Vermögens des Festhaltenden oder Anderer nothwendig, oder
3) wenn dieselbe durch Verordnungen oder obrigkeitliche Anweisung allgemein oder in einzelnen Fällen besonders angeordnet ist.

In diesen Fällen sind die Verfolgenden oder Festnehmenden befugt, die zur Erreichung dieses Zwecks noth-

Commissions-Entwurf.

§. 432. (605.)

4. Widerrechtliche Zueignung verschossener Eisen-Munition.

Wegen der widerrechtlichen Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, hat es bei der Verordnung vom 23. Juli 1833. sein Bewenden.

Indessen soll ohne Unterschied des Werths des Unterschlagenen die Strafe nur in Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder in Gefängniß bis zu sechs Wochen bestehen.

Achtzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 433. (§§. 568. u. 569.)

§§. 570 u. 571. sind weggeblieben.

1. Raub. Begriff.

Wer, um einen Diebstahl (§. 401.) auszuführen, oder wer nach vollbrachtem Diebstahle auf frischer That, um sich im Besitze des gestohlenen Guts zu erhalten, gegen eine Person Gewalt verübt, oder solche Drohungen anwendet, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, ist des Raubes schuldig. Das Verbrechen ist vollendet, sobald in der erwähnten Absicht Gewalt oder Drohung angewandt ist.

§. 434. (§. 572 — 578.)

Strafe.

Ist von dem Räuber Jemand getödtet, oder auf die im §. 317. bezeichnete Weise verletzt worden, so wird der Räuber mit dem Tode bestraft.

Haben in einem solchen Falle an der Verübung des Raubes Mehrere Theil genommen, so sind sie sämmtlich, ohne Rücksicht darauf, wer von ihnen die Tödtung oder schwere Verletzung bewirkt hat, mit dem Tode zu bestrafen.

§. 435.

In andern, als den im §. 434. bezeichneten Fällen wird der Raub mit fünfjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt.

Es soll jedoch niemals auf eine geringere, als zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden, wenn

1) der Raub mittelst Einbruchs oder Einsteigens in Gebäude der im §. 404. No. 2. bezeichneten Art, oder
2) auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt worden ist;

Staatsraths-Entwurf.

Geld oder Sachen, welche sie an oder bei sich tragen, wegnimmt.

§. 408.

Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1. Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten in welchen Menschen wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;
2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige Hofraum, in sofern derselbe umschlossen ist, sowie die in einem solchen Hofraum befindlichen Gebäude jeder Art.

Ein Hofraum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 409.

Als Einsteigen von Außen ist anzusehen, wenn eingedrungen wird

1) in Gebäude oder umschlossene Hofräume über Dachwerk, Thüren, Mauern, oder andere zur Schutzwehr gegen das Eindringen von Menschen bestimmte Einfriedigungen, oder
2) in Gebäude durch Fenster, Kellerlöcher oder andere dergleichen nicht zum Eingange bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen.

§. 410.

Einen Einbruch begeht,

1) wer mittelst irgend eines Werkzeugs oder auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich eröffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann, imgleichen
2) derjenige, welcher im Innern eines Gebäudes in verstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere ähnliche Behältnisse eröffnet.

§. 411.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern geeignete Werkzeuge, sowie nachgemachte,

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

wendigen Mittel in sofern anzuwenden, als sie nach den Umständen des einzelnen Falls mit der Schwere des Verbrechens und der Gefährlichkeit des Fliehenden für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältniß stehen und die Festhaltung nicht auch durch gelindere Mittel erreicht werden kann; die Nacheilenden und Festnehmenden sind hierbei in Rücksicht auf den Fliehenden und Festgenommenen stets als im Zustande der Nothwehr befindlich anzusehen, welche dagegen den Fliehenden und Festgenommenen nicht zu Statten kommt. Der Gebrauch tödtlicher Waffen ist jedoch hierbei nur gegen Mörder, Todschläger, Räuber, Brandstifter, Entführer und andere Verbrecher dieser schweren Gattung zulässig.

Die Festnehmenden müssen aber bei der §. 523. bestimmten Strafe den Angehaltenen sofort der Polizei-Obrigkeit, in deren Bezirk sie ihn angehalten haben, zur weiteren Verfügung abliefern und denselben, nachdem sie seiner sich bemächtigt haben, bei den für Mißhandlungen und körperliche Verletzungen bestimmten Strafen ohne dringende Veranlassung von seiner Seite, weder thätlich behandeln oder mißhandeln, noch, daß dies von Anderen geschehe, gestatten.

§. 526.

Auch ist jeder befugt, einen Andern, um ihn einer, dessen Leben oder Gesundheit bedrohenden Gefahr zu entziehen, so lange letztere dauert, anzuhalten, er muß aber bei der §. 523. bestimmten Strafe dies und die Veranlassung sofort und spätestens binnen zwölf Stunden der Polizei-Behörde anzeigen.

§. 527.

Diejenigen, welche in den §§. 523—526. gedachten Fällen vermöge obrigkeitlicher oder anderer amtlichen Befugnisse handeln, werden nach ihren Amts- und Dienst-Vorschriften beurtheilt.

§. 528.

Privatpersonen dürfen durch Verträge vorstehende Bestimmungen nicht abändern und über dieselben hinaus einer Beschränkung der persönlichen Freiheit sich unterwerfen oder anmaaßen; solche Verträge sind nichtig und sollen an demjenigen, welcher diese Beschränkung sich ausbedungen hat, mit willkürlicher Gefängniß- oder Geldstrafe geahndet werden.

§. 529.

II. Menschenraub.

Derjenige, welcher in feindseliger oder verrätherischer Absicht gegen den Staat, aus Rache und Feindschaft oder eigennütziger oder anderer strafbarer Absicht, widerrechtlich durch List oder Gewalt eines Menschen sich bemächtigt, und ihn aus den Königlichen Staaten entfernt, und in auswärtige Gewalt und Botmäßigkeit bringt, soll

1. wenn der Geraubte in der auswärtigen Botmäßigkeit getödtet worden, falls der Räuber dies vor dem Raube wußte oder die Todesgefahr vermuthen konnte, mit Todesstrafe, sonst aber mit öffentlicher Ausstellung und lebenswieriger Zwangsarbeit;

---

3) der Räuber Waffen bei sich geführt hat; oder

4) bei dem Raube, um die Entdeckung von Vermögensstücken zu erzwingen, ein Mensch gemartert worden ist.

§. 436.

Raub in Banden wird an dem Anführer mit dem Tode und an den Theilnehmern mit lebenswierigem Zuchthause bestraft.

§. 437.

Wer schon früher wegen Raubes bestraft worden ist, und dies Verbrechen von Neuem begeht, ist mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 438.

Gegen Räuber, welche zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich körperliche Züchtigung eintreten.

Dieselben sind jederzeit unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 439.

Wer sich der Hehlerei in Bezug auf geraubte Sachen schuldig macht, soll, wenn er von dem Raube Kenntniß hatte, in dem Falle des §. 416. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und in dem Falle des §. 417. mit fünf- bis zehnjährigem Zuchthaus bestraft werden.

Auch finden gegen ihn die Bestimmungen des §. 438. Anwendung.

II. Erpressung.

§. 440. (§§. 588—593.)

Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, macht sich der Erpressung schuldig.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald in der erwähnten Absicht Gewalt oder Drohung angewandt ist.

§. 441.

Ist die Erpressung mittelst Gewalt an Personen oder mittelst Drohungen, die mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, verübt worden; so treten nach Verschiedenheit der Fälle die in den §§. 434—438. bestimmten Strafen des Raubes ein.

§. 442.

In anderen, als den im §. 441. bezeichneten Fällen wird die Erpressung mit Straf-

---

veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren. Den falschen Schlüsseln sind hierin die von dem Diebe vorher entwendeten rechten Schlüssel gleich zu achten.

§. 412.

Diebstahl in Banden.

Diebstahl in Banden (§. 69.) wird mit fünf- bis funfzehnjährigem Zuchthause bestraft.

Ist einer der Theilnehmer als Anführer aufgetreten, so trifft denselben zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe.

§. 413.

Leichendiebstahl.

Diebstähle an Gegenständen verübt welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theiles derselben, werden mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist der Diebstahl von Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

§. 414.

Der Forst-, Wild- und Fischdiebstahl wird nach besonderen Vorschriften bestraft.

§. 415.

Rückfall.

Beim ersten und zweiten Rückfalle ist gegen den Dieb die Bestimmung des §. 123. mit der Maaßgabe in Anwendung zu bringen, daß in den Fällen der §§. 405. 406. und 413. stets auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

Beim dritten Rückfalle tritt fünfzehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die früher verübten Verbrechen Diebstähle oder gleichartige Verbrechen (§. 124.) sind.

§. 416.

Zumessungsgründe.

Die Strafe ist bei der Zumessung besonders dann zu steigern, wenn der Diebstahl

1) bei Nachtzeit (§. 408. No. 3.), oder
2) von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, oder zur Erlernung einer Kunst oder eines

Ministerial-Entwurf.

II. wenn der Geraubte in andere Welttheile oder dauernde oder harte Gefangenschaft geführt werden ist, mit öffentlicher Ausstellung und lebenswieriger Zwangsarbeit;

III. in andern Fällen aber nach Maaßgabe derselben mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren oder mit Zwangsarbeit bis zwanzig Jahren bestraft, diese Strafzeit jedoch, wenn bei deren Ablauf der Geraubte seine Freiheit noch nicht wieder erhalten hat, bis dahin, daß dies geschehen ist und, wenn derselbe unter der auswärtigen Botmäßigkeit gestorben ist, auf Lebenszeit verlängert werden. Bei Zumessung der Strafe ist sowohl auf die Absicht des Verbrechers und die Erheblichkeit des, durch das Verbrechen für den Staat oder den Geraubten bezweckten Nachtheils, als auf die Art der Ausführung und die von dem Geraubten in der fremden Botmäßigkeit erlittene Behandlung Rücksicht zu nehmen, und kann die Strafe bei harter und grausamer Behandlung des Geraubten auf lebenswierige Zwangsarbeit gesteigert werden.

§. 530.

Wer einen Minderjährigen wider dessen Willen oder zwar mit dessen Zustimmung, aber ohne Genehmigung der Eltern, Vormünder oder derjenigen, von welchen er rücksichtlich der Disposition über seine Person abhängt, mit Gewalt oder List demjenigen, welchem er in Rücksicht auf diese Disposition unterworfen ist, entzieht, um ihn in Abhängigkeit von einem Andern zu bringen, oder um aus dieser Entziehung Gewinn oder Vortheil zu ziehen, soll mit Arbeits- und dem Befinden nach Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren belegt werden. Wenn dies Verbrechen aber an einem Kinde unter zwölf Jahren verübt worden, um dasselbe zum Betteln oder zu unsittlichen oder eigennützigen Zwecken zu gebrauchen, so tritt öffentliche Ausstellung und Zuchthausstrafe nicht unter vier Jahren oder Zwangsarbeit bis zu zwölf Jahren ein. Bei Zumessung der Strafe ist auf die Absicht des Verbrechers, die Art der Ausführung des Verbrechens und die Behandlung des bei Seite geschafften Menschen Rücksicht zu nehmen.

In allen diesen Fällen wird jedoch die Strafzeit, wenn bei deren Ablauf die gestohlenen Kinder noch nicht wieder herbeigeschafft sind, bis dahin, daß solches geschehen ist, verlängert.

§. 531.

III. Entführung.

Wer mit Gewalt, Drohungen oder List einer Frauensperson wider ihren Willen sich bemächtigt und dieselbe entführet oder bei sich zurückhält, um die Verheirathung oder den Beischlaf mit derselben zu bewirken, soll

I. wenn keiner dieser Zwecke erreicht ist, mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe;

II. wenn aber einer derselben erreicht ist,

1) falls die Entführung mit Gewalt begangen war, mit acht- bis zwölfjähriger,

Commissions-Entwurf.

arbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft und der Thäter unter Polizei-Aufsicht gestellt.

Jedoch ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen, wenn die Erpressung durch mündliche oder schriftliche Bedrohung mit zukünftiger Verübung eines Mordes oder einer Ueberschwemmung (§. 520.) oder Brandstiftung (§§. 524. 525.) geschehen ist.

§. 443.

Die Strafe der Erpressung ist bei der Zumessung besonders zu steigern, wenn sie unter der Vorspiegelung einer Amtsgewalt verübt worden ist.

§. 444.

Die Drohung mit einer an sich erlaubten Handlung zur Erlangung unrechtmäßigen Gewinns, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate und zugleich mit einer Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern zu bestrafen.

Neunzehnter Titel.

Betrug und Untreue.

§. 445. (§. 608.)

1) Betrug.

Wer, um sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder auch nur, um zu schaden, Jemanden arglistigerweise in einen Irrthum versetzt und dadurch in Schaden bringt, begeht einen Betrug.

§. 446. (§§. 609. 612. 613. 626. 627.)

§§. 610. u. 611. sind weggeblieben.

Der Betrug wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft; auch kann dabei auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 447.

Es soll jedoch niemals auf Gefängniß, und es kann nach Bewandniß der Umstände sogar auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden, wenn der Betrug verübt ward:

1) bei Geschäften, zu deren Betrieb der Thäter von einer öffentlichen Behörde verpflichtet worden ist;

2) von Vormündern, Kuratoren, Sequestern, Testaments-Exekutoren oder Verwaltern

Staatsraths-Entwurf.

Gewerbes angenommen worden sind, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an einer Person, welche sich mit dem Thäter in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt wird.

§. 417.

Hehlerei.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen sind, verheimlicht, oder einen Dieb in Beziehung auf den verübten Diebstahl aus eigenem Interesse begünstigt oder an den Vortheilen eines zu seiner Kenntniß gekommenen Diebstahls Theil nimmt, wird nach §. 72. mit der Maaßgabe bestraft, daß nach Bewandniß der Umstände auch auf Zuchthausstrafe, niemals aber auf Geldbuße erkannt werden kann.

Als Hehler ist auch derjenige anzusehen, welcher Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen sind, kauft oder zum Pfande nimmt.

§. 418.

Wer aus der Verhehlung gestohlener Sachen oder der Begünstigung von Dieben ein Gewerbe macht, hat Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt.

Als gewerbmäßiger Hehler wird derjenige angesehen, welcher das Verbrechen mehr als zweimal begangen hat.

§. 419.

Im Rückfalle (§§. 417. 418) finden die Bestimmungen des §. 415. Anwendung.

§. 420.

Gemeinsame Bestimmungen a: Verlust der Ehrenrechte.

In allen Fällen des Diebstahls und der Hehlerei tritt, auch wenn nur auf Gefängniß oder Strafarbeit erkannt wird, der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) ein.

§. 421.

b) Polizei-Aufsicht.

Bei dem schweren Diebstahle (§. 407.), bei dem Diebstahle in Banden (§. 412.), bei der gewerbmäßigen Diebeshehlerei (§. 418), sowie in allen Rückfällen bei Diebstahl und Hehlerei ist jederzeit auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

In wiefern letztere auch in anderen Fällen des Diebstahls und der

Ministerial-Entwurf.

2) falls derselbe aber durch Drohungen oder List bewirkt war, mit acht- bis zehnjähriger

Zwangsarbeit bestraft werden.

Wenn jedoch in dem Fall unter II. No. 1. außer der bei der Entführung eingetretenen Gewalt auch zur Erreichung des Beischlafs Gewalt angewendet oder dieselbe zu gleichem Zweck in dem unter II. No. 2. gedachten Fall Statt gehabt hat, und wirkliche Nothzucht begangen ist, so tritt fünfzehnjährige bis lebenswierige Zwangsarbeit ein.

Wenn aber die Entführte gemißhandelt worden ist, so ist in allen obgedachten Fällen

1) wenn die Mißhandlungen die, im §. 436. 1. angeführten Nachtheile für die Entführte oder deren Tod veranlaßt haben, sowohl in dem Fall unter I., als in dem unter II. die Strafe auf zwanzigjährige bis lebenswierige Zwangsarbeit, welche letztere, wenn der Tod dadurch verursacht ist, allemal Statt findet; und,

2) wenn die Mißhandlungen keine dieser Folgen gehabt haben, nach deren Verhältniß, in dem Fall unter I. bis auf zehnjährige, in den Fällen unter II. No. 1. u. 2. aber bis auf fünfzehnjährige, und, wenn zugleich Nothzucht verübt worden, auf zwanzigjährige Zwangsarbeit

zu erhöhen.

Der Entführer macht sich, wenn er die Entführung auch nicht in der Absicht die obgedachten Zwecke derselben für sich zu erreichen, sondern um die Entführte zu einem jener Zwecke einem andern zu überliefern, begangen hat, Letzteres mag erfolgt sein oder nicht, des Verbrechens der Entführung dennoch schuldig, und verfällt in die obgedachten Strafen, in sofern sie sich nicht auf den Beischlaf beziehen, und ist als Miturheber der von demjenigen, welchem er die Entführte überlassen hat, an derselben verübten Verbrechen anzusehen.

§. 532.

Wenn eine über vierzehn Jahre alte, unter elterlicher, vormundschaftlicher oder anderen Gewalt und Abhängigkeit stehende Frauensperson zwar mit ihrer Zustimmung, allein ohne Wissen und Willen ihrer leiblichen, Adoptiv- oder Pflege-Eltern, ihres Vormundes oder desjenigen, von welchem sie sonst persönlich abhängt, in einer der im vorigen §. gedachten Absichten entführt oder zurückbehalten worden, so soll

I. wenn keine, jener Absichten erreicht worden, der Entführer mit ein- bis dreijähriger Arbeitshaus- oder, dem Befinden nach, Zuchthausstrafe, die Entführte aber mit Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre belegt, dagegen aber

II. wenn der Beischlaf der Entführung hinzugetreten ist,

1) falls auch derselbe mit Einwilligung der Entführten erfolgt ist, die eben gedachte Strafe gegen beide um die Hälfte erhöhet, und

2) falls der Beischlaf wider den Willen der Entführten erfolgte, der Entführer mit acht- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe und bei Statt gefundener

Commissions-Entwurf.

von Stiftungen gegen diejenigen, deren Angelegenheiten ihnen anvertraut sind;

3) durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder solcher Sachen, welche sich nur zum Gebrauche beim Gottesdienst eignen;

4) durch Mißbrauch eines ächten, oder durch Anwendung eines falschen öffentlichen Siegels, Stempels oder Merkzeichens;

5) durch fälschliche Beilegung einer Amtseigenschaft oder durch Vorspiegelung eines amtlichen Auftrags;

6) bei Kollekten durch falsche Angabe ihres Zweckes oder Anlasses;

7) durch Mißbrauch einer zwar ächten, aber für einen Andern bestimmten öffentlichen Urkunde;

8) durch Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden;

9) durch Gebrauch einer Urkunde, welche über ein Scheingeschäft ausgestellt worden ist;

10) durch Verbreitung unwahrer Gerüchte, welche auf das Steigen oder Fallen des Preises der Waaren oder zum öffentlichen Umlauf bestimmten Schuldpapiere einwirken;

11) von Gewerbtreibenden, durch Anwendung unrichtigen Maaßes oder Gewichts;

12) von Gewerbtreibenden, welche Gold, Silber oder Edelsteine feil halten oder verarbeiten, durch Verkauf von unechten oder geringhaltigen Gegenständen dieser Art für echte oder vollhaltige, oder durch Vertauschung von dergleichen ihnen anvertrauten echten oder vollhaltigen Gegenständen gegen unechte oder geringhaltige;

13) vom Versicherer gegen den Versicherten oder vom letztern gegen den erstern in Bezug auf das Versicherungsgeschäft.

In dem Falle zu 11. findet zugleich die Konfiskation der unrichtigen Maaß- und Gewichtsstücke, so wie in dem Falle zu 12. die Konfiskation der noch im Besitze des Betrügers befindlichen unechten Waaren statt.

§. 448.

Die Bestimmung des §. 447. No. 13. tritt in die Stelle der Strafvorschrift im zweiten Absatze des §. 28. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, vom 8. Mai 1837., welche aufgehoben wird.

§. 449.

Ein Betrug (§§. 445—447.) unter den im §. 402. bezeichneten Personen begründet nur einen Civil-Anspruch.

Staatsraths-Entwurf.

Hehlerei eintreten soll, hat der Richter zu ermessen.

§. 422.

e) Körperliche Züchtigung;

Bei den im ersten Satze des §. 421. bezeichneten Verbrechen des Diebstahls und der Hehlerei kann, in sofern zeitige Freiheitsstrafe eintritt, zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

§. 423.

11. Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, welche er auf Grund eines, deren Herausgabe an den Eigenthümer oder einen Dritten bedingenden, Rechtsgeschäfts in seinem Besitze oder seiner Gewahrsam hat, in rechtswidriger Absicht sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Als Zueignung wird insonderheit angesehen, wenn der Inhaber die Sache veräußert, verpfändet oder verbraucht, oder sonst in seinen Nutzen verwendet, oder den Besitz oder die Gewahrsam derselben wider besseres Wissen dem Berechtigten abläugnet.

§. 424.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine Sache gefunden oder auf andere Art zufällig in seine Gewahrsam bekommen hat, solches auf Befragen der Obrigkeit abläugnet, oder die Sache durch Verwendung in seinen Nutzen dem Eigenthümer zu entziehen sucht.

§. 425.

Die Unterschlagung wird mit Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) und mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft, und es kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 426.

Es soll jedoch niemals auf Gefängniß, und es kann nach Umständen sogar auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden, wenn

1) das Verbrechen durch Oeffnen von Schloß oder Siegel, oder durch Erbrechen von Behältnissen verübt wird;

2) Sachen, die bei einer Wassers-

Ministerial-Entwurf.

Nothzucht mit funfzehnjähriger Zwangsarbeit, die Entführte aber mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre

bestraft werden.

In Ansehung der Mißhandlungen treten die, im §. 531. enthaltenen Vorschriften auch hier ein.

§. 533.

Wenn eine Ehefrau entführet worden ist, so werden gegen den Entführer die §§. 531. u. 532. gedachten Strafen um den dritten Theil erhöhet und tritt gegen denselben im Fall des §. 532. jedesmal Zuchthausstrafe ein. Die, mit ihrer Zustimmung entführte Ehefrau hat aber anstatt der, im §. 532. I. und II. No. 1. wider die Entführte bestimmten Strafen eben die Strafe, wie der Entführer, mithin in dem Falle I. sechszehnmonatliche bis vierjährige, in dem Falle des II. No. 1. aber drei- bis achtjährige Zuchthausstrafe verwirkt, wogegen in dem Fall des §. 532. II. No. 2. gegen die Ehefrau die für den Fall unter I. No. 1. bestimmte Strafe eintritt.

Die Entführung eines noch nicht vierzehnjährigen Mädchens, so wie die Entführung einer, von dem Entführer absichtlich durch betäubende oder andere Mittel in einen willen- oder bewußtlosen Zustand versetzten und in demselben entführten Frauensperson soll als Entführung wider ihren Willen angesehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 531. bestraft werden.

Wenn die Entführung unter den §§. 496. No. 5. 503. 504. 505. u. 506. gedachten Verhältnissen und Personen Statt gehabt hat, so sollen gegen den Entführer, wenn

1) der Beischlaf der Entführung hinzugetreten ist, in dem Fall des §. 531. II. und des §. 532. II. No. 2. die nach denselben verwirkten Strafen um den vierten Theil verschärft werden, in den Fällen des §. 532 I. u. II. No. 1. aber Zuchthausstrafe von der, um die Hälfte erhöheten Dauer der, in dem §. 496. No. 5. und in den §§. 503. 504. 505. u. 506. angedrohten Strafen eintreten, wenn aber
2) der Beischlaf nicht erfolgt ist, die §. 531. 1. u. §. 532. II. No. 1. verordneten Strafen um die Hälfte erhöhet, und dabei stets auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 534.

Die Entführung soll nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag und zwar in dem Fall des §. 531. sowohl der Entführten selbst, als ihres leiblichen, Adoptiv- oder Pflegevaters, Vormundes oder Ehemannes, in dem Fall des §. 532. aber der letzteren bestraft werden, und steht es denselben in dem ersten Fall frei, den Strafantrag nur gegen einen der beiden Schuldigen zu richten.

§. 535.

IV. Zwang.

Wer unbefugterweise Jemanden durch körperliche Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung, Duldung

Commissions-Entwurf.

Ist der Betrug gegen eine der im §. 403. bezeichneten Personen begangen worden, so findet nur auf deren Antrag eine Bestrafung statt.

§. 450. (§§. 660. — 663.)

2. Untreue der Vormünder, Kuratoren u. s. w.

Wegen Untreue im Beruf sind, in sofern nicht durch die Handlung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern zu bestrafen:

1) Vormünder, Kuratoren, Sequester und Verwalter von Stiftungen, welche vorsätzlich zum Nachtheile derjenigen handeln, deren Vermögen ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertraut ist;
2) Mäkler, Bevollmächtigte, Beistände, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsgehülfen und Dienstboten, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

§. 451. (§. 645.)

Polizeiliche Strafvorschriften: 1) Gebrauch ungestempelten Maaßes oder Gewichts.

Gewerbtreibende, in deren Besitz oder Gebrauch ein mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht gefunden wird, sollen, auch wenn sie sich desselben nicht in ihrem Gewerbe bedient haben, mit Konfiskation des ungeeichten Maaßes oder Gewichts und mit Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern bestraft werden.

In Ansehung der Bestrafung sonstiger Vergehen wider die Maaß- und Gewicht-Ordnung hat es bei den darüber bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

Zwanzigster Titel.

Fälschung.

§. 452. (§§. 631. 632 u. 634.)

1. Münzverbrechen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, echtes Metall- oder Papiergeld in einer Weise verändert, daß dasselbe den Schein eines höheren Werthes erhält, oder verrufenem Metall- oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehn eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung.

Das Verbrechen ist mit dem Nachma-

Staatsraths-Entwurf.

Feuers- oder Kriegsnoth, oder sonst während eines Nothstandes anvertraut worden, unterschlagen werden;

3) Personen, welche Kommissions- oder Speditionshandel treiben, Gastwirthe, Fuhrleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser, desgleichen die von ihnen angenommenen Gehülfen, z. B Handlungsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte u. s. w. Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut, sind, unterschlagen;
4) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren oder Verwalter von Stiftungen an den ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begehen;
5) diejenigen, welche zu gewissen Geschäften von einer öffentlichen Behörde verpflichtet sind, hierbei einer Unterschlagung sich schuldig machen.

§. 427.

Im Rückfalle finden die Vorschriften der §§. 415. und 421. Anwendung.

§. 428.

Die Strafe ist bei der Zumessung besonders dann zu steigern, wenn die Unterschlagung von den im §. 416. No. 2. bezeichneten Personen begangen wird.

§. 429.

Was über die Unzulässigkeit einer Strafe bei einer Entwendung unter Ehegatten (. 403.) und über die Ausschließung des Verfahrens von Amtswegens bei den im §. 404. erwähnten Diebstählen verordnet ist, findet auch bei der Unterschlagung statt.

§. 430.

Die Unterschlagung der Haus- und Wirthschaftsbeamten, Gewerbegehülfen und Dienstboten wird nur auf den Antrag der Herrschaft bestraft.

§. 431.

Die Bestimmungen über die Hehlerei beim Diebstahl (§§. 417 — 422.) finden auch auf die Hehlerei bei der Unterschlagung Anwendung.

Ministerial-Entwurf.

oder Unterlassung zwingt, soll, wenn seine That nicht ein schwereres Verbrechen in sich schließt, nach Maaßgabe des Grades des Zwanges und des beabsichtigten Gewinns mit Geldbuße bis zu Tausend Thalern oder mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 536.

V. Polizeiliche Vorschriften: 1) Drohungen.

Wer mündlich, schriftlich oder durch Zeichen mittelbar oder unmittelbar mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit strafbarem Angriff oder Nachtheil und Beschädigung der Person oder des Vermögens unter Umständen bedroht, bei welchen derselbe die Erfüllung der Drohung zu besorgen Ursache hat, ohne Unterschied, ob das gedrohete Uebel ihn selbst oder seine Familie treffen würde, soll, wenn die Drohung nicht als Versuch des angedroheten Verbrechens anzusehen, oder nicht schon mit einer besonderen Strafe belegt ist, mit Geldbuße bis zu zwei Hundert Thalern oder Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre polizeilich bestraft werden.

Bei Zumessung der Strafe ist theils auf die Schwere des angedroheten Uebels, theils auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Ausführung der Drohung, theils endlich auf den Beweggrund und die Absicht der Drohung, ob sie aus Bosheit, Gewinnsucht, Muthwillen geschehen, Rücksicht zu nehmen.

§. 537.

Außer der Strafe soll sowohl bei den obgedachten, als bei allen andern strafbaren Drohungen auf Antrag des Bedroheten, wenn es zu dessen Sicherstellung vor der angedroheten Gefahr oder vor fernerer Drohung angemessen ist, der Drohende entweder zur Bestellung einer Kaution angehalten oder unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt, und bei wiederholter Drohung, wenn er nicht Ortsgehöriger ist, aus dem Wohnorte des Bedroheten verwiesen werden. Die Aufhebung dieser Sicherheitsmaaßregel ist nur mit Einwilligung des Bedroheten oder nur dann zulässig, wenn der Drohende überzeugend dargethan hat, daß weder die Erfüllung der Drohung, noch fernere Drohung von ihm zu befürchten sei.

§. 538.

2) Verletzung des Hausrechts.

Wer unbefugterweise in das Haus, die Wohnung oder sonstiges Besitzthum eines Andren eindringt, oder gegen den erklärten Willen desselben darin verweilet, oder gegen polizeiliches Verbot dasselbe betritt, ist auf den Antrag des Besitzers polizeilich mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreißig Thalern, wenn er aber zu diesem Zweck sich mit Waffen versehen hatte, gerichtlich mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Commissions-Entwurf.

chen oder Verfälschen des Geldes vollendet, auch wenn dessen Verausgabung noch nicht geschehen ist.

§. 453.

Der Münzfälscher (§. 452.) soll mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe belegt, und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 454. (§. 633.)

Wer den Werth echter, im Umlaufe befindlicher Metall-Geldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder sonst verringert, hat Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt, und ist unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 455. (§. 635.)

Bei Zumessung der Strafe (§§. 453. u. 454.) ist besonders zu berücksichtigen, ob der Thäter das Geld ausgegeben hat, oder nicht.

§. 456. (§§. 636. u. 637.)

Wer falsches Geld (§§. 452. u. 454.), wissend, daß es falsch ist, ausgiebt oder aus dem Auslande einführt, hat die in den §§. 453. u. 454. bestimmte Strafe verwirkt.

Ist jedoch nach den Umständen anzunehmen, daß derselbe das falsche Geld als echt empfangen oder nicht in Absicht, es weiter zu verbreiten, an sich gebracht habe, so tritt nur eine Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern ein. Diese Strafbestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn verrufene Münzen zum Einschmelzen auf Pässe der Landes-Polizeibehörde eingeführt werden.

§. 457. (§. 640.)

(§. 641. ist weggeblieben.)

Die Bestimmungen der §§. 452. 453. 455. u. 456. finden auch Anwendung, wenn die daselbst bezeichneten Handlungen in Bezug auf inländisches Stempelpapier, sowie in Bezug auf in- oder ausländische, unter öffentlicher Autorität, zum Umlauf bestimmte Schuld-Urkunden oder deren Zinsscheine begangen worden sind.

§. 458. (§. 638.)

Niemand darf bei Geldbuße von zehn bis zu fünfhundert Thalern fremde Silber- oder Kupfer-Scheidemünze einführen.

Eine Ausnahme hiervon ist nur gestattet:

1) für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzorten nach näherer Bestimmung der Behörde,
2) für die Einbringung fremder Kupfermün-

Staatsraths-Entwurf.

§. 432

III. Polizeiliche Strafvorschriften:
1. Entwendung oder Unterschlagung von Eßwaaren.

Die Entwendung oder Unterschlagung von Eßwaaren, Getränken, Garten- oder Feldfrüchten zum eigenen Genuß oder Verbrauch auf der Stelle soll, in sofern sie nicht von den im §. 426. No. 3. erwähnten Personen unter den daselbst angegebenen Verhältnissen begangen wird, nur mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 433.

Dieselbe Strafe (§. 432.) soll eintreten, wenn bei geringfügigen Gegenständen aus den Umständen erhellet, daß die Handlung nicht in der Absicht geschehen ist, sich unredlicher Weise Gewinn zu verschaffen.

§. 434.

2. Unvorsichtiger Ankauf gestohlener oder unterschlagener Sachen.

Wer gestohlene oder unterschlagene Sachen erwirbt oder zum Pfande nimmt, von denen er mit Rücksicht auf die Person dessen, der sie ihm anbot, und auf die Umstände, unter welchen dies geschah, vermuthen konnte, daß sie gestohlen oder unterschlagen waren, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 435.

3. Widerrechtliche Zueignung verschossener Eisen-Munition.

Wegen der widerrechtlichen Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, hat es bei der Verordnung vom 23. Juli 1833. sein Bewenden, und es soll ohne Unterschied des Werths des Unterschlagenen die Strafe in Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder in Gefängniß bis zu sechs Wochen bestehen.

Achtzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 436.

1. Raub. Begriff.

Einen Raub begeht derjenige, welcher gegen eine Person Gewalt ver-

Ministerial-Entwurf.

Zehnter Titel.

Diebstahl und Raub.

§. 539.

I. Diebstahl 1. Begriff.

Wer eine fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus der Gewahrsam eines Andern, ohne dessen Einwilligung, wegnimmt, begeht einen Diebstahl.

§. 540.

An Gegenständen, welche vermöge eines Hoheitsrechts dem Staate oder Andern vorbehalten sind, kann jedoch ein Diebstahl begangen werden, wenn sie auch nicht in der Gewahrsam des Berechtigten sich befinden.

§. 541.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache weggenommen hat, es mag der beabsichtigte Gewinn erlangt sein oder nicht.

§. 542.

Wenn mit dem Diebstahle eine andere wissentliche Vermögensbeschädigung verbunden ist, so wird dieselbe mit Berücksichtigung des §. 105. gleich der Beschädigung aus Muthwillen bestraft, sofern sie nicht in böslicher Absicht verübt, und mit höherer Strafe bedroht ist.

§. 543.

Die widerrechtliche Wegnahme fremder Eßwaaren, Früchte oder Getränke, zum sofortigen eigenen Genuß, wird, wenn keiner der, im §. 552. erwähnten, Erschwerungsgründe vorhanden ist, nicht als Diebstahl, sondern nur als Beschädigung aus Muthwillen bestraft.

§. 544.

Diebstahle unter Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern und Adoptiv-Eltern und Kindern, können nicht Untersuchung und Strafe, sondern nur Civilklagen begründen.

§. 545.

2 Strafe; a) Diebstähle, die nur auf Antrag bestraft werden.

Diebstähle unter andern Verwandten und unter Verschwägerten werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Bestohlenen, und wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf den Antrag des letztern untersucht und bestraft.

§. 546.

Diebstähle an Pflege-Eltern, Vormündern, Erziehern und Lehrern oder den zu ihrem Hausstande gehörigen Personen werden nur auf den Antrag der erstern und Diebstähle der Dienstboten, Lehrlinge Gehülfen und anderer Hausgenossen an der Dienst- oder Hausherrschaft oder den Mitgliedern der Familie derselben oder an den zum Hausstande gehörigen Personen, nur

Commissions-Entwurf.

zen zum Einschmelzen auf Pässe der Landes-Polizeibehörde.

§. 459. (§§. 616—618.)

§. 619. fällt fort.

II. Urkunden-Fälschung.

Wer eine Urkunde nachmacht oder eine echte Urkunde verändert und von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder auch nur, um zu schaden, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise einer Thatsache dienen kann.

§. 460.

Einer Urkundenfälschung ist es gleich zu achten, wenn Jemand ein nur mit der Unterschrift eines Andern versehenes Papier mit einem Aufsatze ausfüllt, oder ausfüllen läßt und davon in der, im §. 459. bezeichneten Absicht Gebrauch macht.

§. 461.

Die Urkundenfälschung wird mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft. Auch kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 462.

Ist die Fälschung verübt worden:

1) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind,
2) an Urkunden, welche von in- oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des In- oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt sind;
3) an Büchern, Registern, Katastern und Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
4) an letztwilligen Verordnungen;
5) an Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Handelsbillets (billets à ordre), ingleichen an Handelsbüchern;

so tritt Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern und jederzeit Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

§. 463. (§. 616.)

Die in den §§. 461. u. 462. bestimmten Strafen treffen auch denjenigen, welcher

Staatsraths-Entwurf.

übt, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um entweder einen Diebstahl auszuführen, oder um sich, bei dem Diebstahl betroffen oder auf frischer That verfolgt, im Besitze des gestohlenen Guts zu erhalten.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald in der erwähnten Absicht Gewalt oder Drohung angewandt ist.

§. 437.

Strafe.

Der Raub ist mit fünfjährigem bis lebenswierigem Zuchthaus zu bestrafen.

Es soll jedoch niemals auf eine geringere als zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden, wenn

1) der Raub mittelst Einbruchs oder Einsteigens in Gebäude der im §. 407. No. 2. bezeichneten Art, oder
2) auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt worden ist;
3) der Räuber Waffen bei sich geführt hat; oder
4) bei dem Raube ein Mensch gemartert oder auf die im §. 323. bezeichnete Weise verletzt worden ist.

§. 438.

Raub in Banden zieht lebenswierige Zuchthausstrafe nach sich.

Ist einer der Theilnehmer als Anführer aufgetreten, so trifft denselben die Todesstrafe.

§. 439.

Wer schon früher wegen Raubes bestraft worden ist, und von neuem einen Raub begeht, hat lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 440.

Gegen Räuber, welche zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich körperliche Züchtigung eintreten.

Dieselben sind jedenfalls unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 441.

Wer sich der Hehlerei an geraubten Sachen schuldig macht, soll, wenn er von dem Raube Kenntniß hatte, in dem Falle des §. 417. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und in dem Falle des §. 418. mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ministerial-Entwurf.

auf den Antrag des Dienst- oder Hausherrn untersucht und bestraft.

§. 547.

Die Zurücknahme des Antrages auf Bestrafung in den Fällen des §. 545. und §. 546. ist nur bis zur Publ kation des ersten Erkenntnisses zulässig.

§. 548.

Auch die übrigen Theilnehmer am Verbrechen bleiben in den Fällen des §. 545. und §. 546. mit Strafe verschont, wenn vom Bestohlenen und, falls der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, von letzterm auf die Bestrafung derselben nicht ausdrücklich angetragen oder der Antrag auf Bestrafung vor der Publikation des ersten Erkenntnisses zurückgenommen wird.

§. 549.

b) Strafe des kleinen gemeinen Diebstahls.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§. 552.) wird, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt (kleiner gemeiner Diebstahl), polizeilich bestraft.

Jedoch tritt ohne Unterschied des Werths des Entwendeten die Strafe des großen gemeinen Diebstahls (§. 550.) ein, wenn der Diebstahl

1) an einer Leiche oder an Sachen, welche einer Leiche oder einem Grabe gewidmet sind, oder
2) in einer Kirche oder einem Schlosse des Landesherrn, oder
3) von Wächtern oder Wärtern während ihres Dienstes, oder
4) mittelst Einbruchs oder Einsteigens, sofern dies nach §. 552. No. 2. nicht mit härterer Strafe bedrohet ist,

begangen worden ist.

§. 550.

c) Strafe des großen gemeinen Diebstahls.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§. 552.) welcher den Werth von fünf Thalern übersteigt (großer gemeiner Diebstahl), wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus von zwei Monaten bis vier Jahren, Verlust des Adels, der Würden und Ehrenrechte und, nach Umständen, mit körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 551.

Der Betrag des Diebstahls bestimmt sich nach dem gemeinen Werthe des wirklich Entwendeten zur Zeit der That.

Beim Diebstahle an gemeinschaftlichen Sachen wird bei der Werthsbestimmung der Antheil des Diebes in Abzug gebracht.

§. 552.

d) Strafe des qualifizirten Diebstahls.

Der Diebstahl wird, als qualifizirter, ohne Unterschied des Betrages, mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren und nach Befinden, mit körperlicher Züchtigung bestraft:

Commissions-Entwurf.

zwar die Fälschung einer Urkunde nicht selbst verübt hat, von derselben jedoch, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht war (§§. 459. u. 460.) in der Absicht, sich oder einem Anderen Vortheil zu verschaffen, oder auch nur, um zu schaden, Gebrauch macht.

§. 464. (§. 621.)

Wer durch falsche Angaben absichtlich die Aufnahme unrichtiger öffentlicher Urkunden oder unrichtiger Vermerke in öffentliche Bücher, Register u. s. w. bewirkt, wird mit der im §. 462. bestimmten Strafe belegt.

§. 465. (§. 620.)

Von den Strafbestimmungen der §§. 459 — 464. treten folgende Ausnahmen ein:

1) wer einen Reisepaß nachmacht, einen echten Reisepaß verfälscht oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht;
2) wer in einem Reisepaß einen falschen Namen annimmt, von einem echten für einen Andern ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Andern zum Gebrauch überläßt, oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem falschen Namen verabfolgt wird,

soll mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1. u. 2. bezeichneten Handlungen in Bezug auf Legitimationsscheine, welche die Stelle eines Reisepasses vertreten, ferner in Bezug auf Zwangspässe, Wanderbücher, Führungs-Atteste, militairische Urlaubspässe oder Marschrouten verübt worden sind.

§. 466. (§§. 685. u. 686.)

III. Unterdrückung von Urkunden.

Wer rechtswidrig, um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder auch nur, um zu schaden, Urkunden unterdrückt oder vernichtet, soll, sofern durch die Handlung nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, und kann unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 467. (§§. 622. u. 623.)

IV. Unbefugte Anfertigung und rechtswidriger Gebrauch öffentlicher Siegel, Stempel rc.

Die unbefugte Anfertigung öffentlicher

Staatsraths-Entwurf.

Auch finden gegen ihn die Bestimmungen des §. 440. Anwendung.

§. 442.

II. Erpressung.

Wer außer dem Falle des Raubes durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, macht sich der Erpressung schuldig.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald in der erwähnten Absicht Gewalt oder Drohung angewandt ist.

§. 443.

Ist die Erpressung durch Gewalt an Personen oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der Fälle die für den Raub in den §§. 437 — 441. bestimmten Strafen ein.

§. 444.

In anderen, als den im §. 443. bezeichneten Fällen wird die Erpressung mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und der Thäter unter Polizei-Aufsicht gestellt.

Jedoch ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen, wenn die Erpressung durch mündliche oder schriftliche Bedrohung mit zukünftiger Verübung eines Mordes oder einer Ueberschwemmung (§. 524.) oder Brandstiftung (§§. 529. 530.) geschehen ist.

§. 445.

Drohung mit einer Denunziation oder Civilklage, von welcher der Drohende weiß, daß sie ungegründet ist, zieht Gefängnißstrafe nach sich.

Hat die angedrohte Denunziation ein Verbrechen zum Gegenstande, so tritt die Strafe im ersten Absatze des §. 444. ein.

§. 446.

Die Strafe der Erpressung ist bei der Zumessung besonders zu steigern, wenn sie durch Mißbrauch oder Vorspiegelung einer Amtsgewalt verübt worden ist.

§. 447.

Die §§. 415. u. 421. finden auch auf die Erpressung Anwendung.

Ministerial-Entwurf.

1) wenn der Dieb um bei Nachtzeit, d. h. von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang, zu stehlen, sich in ein Haus eingeschlichen oder in demselben hat verschließen lassen;
2) wenn er in Gebäude, Schiffe oder Wohnungen oder in den umschlossenen Hof oder Garten eines Hauses, in der Absicht, in letzterem zu stehlen, eingebrochen oder gefährlicher Weise eingestiegen ist, insbesondere, wenn er sich zum Einsteigen Hülfsmittel bedient hat, ohne welche das Einsteigen nicht hätte geschehen können;
3) wenn er Gebäude und Behältnisse gewaltsam erbrochen oder mit Dietrichen, Nachschlüsseln oder andern Werkzeugen oder den von ihm erst heimlich entwendeten oder mit List genommenen rechten Schlüsseln geöffnet hat: ist jedoch die Erbrechung oder Oeffnung des Behältnisses erst nach Vollendung des Diebstahls geschehen, so tritt nur die Strafe des gemeinen Diebstahls ein.
4) wenn der Dieb beim Diebstahle Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich geführt oder während des Diebstahls an sich genommen hat, sofern nicht aus den Umständen klar erhellt, daß er sich derselben zur Ausführung des Diebstahls nicht hat bedienen wollen;
5) wenn der Diebstahl auf Straßen, Wegen oder Flüssen, oder in Höfen der Wirthshäuser an dem dort aufgestellten Fuhrwerk, oder Gepäck der Reisenden oder Fuhrleute mittelst Gewalt an Sachen verübt worden ist;
6) wenn der Dieb sich blödsinniger Personen oder Kinder unter zwölf Jahren, ohne Gewalt an deren Person, bemächtigt und ihnen demnächst Sachen und Gelder, welche sie an oder bei sich tragen, entwendet hat.

§. 553.

Der qualifizirte Diebstahl an Eßwaaren, Früchten oder Getränken zum sofortigen eigenen Genuß wird nur mit der Strafe des großen gemeinen Diebstahls (§. 550.) belegt.

§. 554.

e) Strafe des Diebstahls in Banden.

Sind von einer Diebesbande ein oder mehrere große gemeine Diebstähle (§. 550.) verübt, so ist der Anführer mit zwölf bis zwanzig Jahr und jeder Theilnehmer mit sechs bis zwölf Jahren Zwangsarbeit, öffentlicher Ausstellung und körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Sind aber von einer Bande ein oder mehrere qualifizirte Diebstähle begangen worden; so ist wider den Anführer auf zwanzigjährige bis lebenswierige und wider jeden Theilnehmer auf zwölf- bis zwanzigjährige Zwangsarbeit, öffentliche Ausstellung und körperliche Züchtigung zu erkennen.

§. 555.

f. Strafe des wiederholten Diebstahls.

Hat Jemand, welcher wegen Diebstahls früher

Commissions-Entwurf.

Siegel, Stempel u. s. w. wird nach der Verordnung vom 6. Juni 1835. bestraft.

§. 468.

Ist von einem der im §. 1. der Verordnung vom 6. Juni 1835. bezeichneten Siegel, Stempel u. s. w. ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden, so soll, wenn nicht durch die Handlung als Münzfälschung, oder als Fälschung von Stempelpapier oder Urkunden, oder als Betrug eine härtere Strafe verwirkt ist, der Thäter mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 469. (§. 624.)

V. Fälschung von Kassenbeuteln.

Die Fälschung der mit einem öffentlichen Siegel verschlossenen und mit Angabe des Inhalts versehenen Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen ist mit der im §. 462. bestimmten Strafe zu belegen.

Sind dergleichen Geldbeutel u. s. w. mit mit einem Privat-Siegel verschlossen, so tritt die Strafe des Betruges (§. 446.) ein.

§. 470. (§. 625.)

VI. Fälschung von Grenzmalen.

Die im §. 462. bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher, um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder auch nur, um zu schaden, Grenzmale vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, oder Sicher- oder Merkpfähle, welche die Höhe des Wasserstandes bezeichnen, verändert.

§. 471. (§. 628.)

VII. Fälschung von Waaren-Bezeichnungen.

In Ansehung der Fälschung von Waarenbezeichnungen, welche nicht mittelst öffentlicher Siegel oder Stempel bewirkt sind, hat es bei dem Gesetze vom 4. Juli 1840. sein Bewenden. Sind dergleichen Bezeichnungen mittelst öffentlicher Siegel oder Stempel bewirkt, so tritt nach Beschaffenheit des Falles die im §. 447. No. 4. oder die im §. 468. bestimmte Strafe ein.

§. 472. (§. 629. u. 639.)

Das falsche Geld (§§. 452. u. 454.), die im §. 457. erwähnten falschen Papiere, die unerlaubterweise eingebrachte Scheidemünze (§. 458.) die unbefugt angefertigten Siegel und Stempel (§. 467.), sowie die mit falschen Zeichen oder Stempeln versehenen, dem Fälscher oder dessen Mitschuldigen gehörigen Waaren (§. 471. sind zu konfisziren.

Staatsraths-Entwurf.

Neunzehnter Titel.
Betrug und Untreue.

§. 448.

1. Betrug.

Wer zum Nachtheil der Rechte eines Andern, es mag dabei ein Vortheil beabsichtigt sein oder nicht, Jemanden arglistigerweise in einen Irrthum versetzt und dadurch in Schaden bringt begeht einen Betrug.

§. 449.

Der Betrug wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft

Außerdem kann auch auf Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) und auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 450.

Es soll jedoch niemals auf Gefängniß, und es kann nach den Umständen sogar auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden, wenn der Betrug verübt wird:

1) von Vormündern, Kuratoren, Sequestern, Testaments-Exekutoren oder Verwaltern von Stiftungen gegen diejenigen, deren Angelegenheiten ihnen anvertraut sind;
2) durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder solcher Gegenstände, welche sich nur zum Gebrauche beim Gottesdienst eignen;
3) durch Mißbrauch eines echten, oder durch Anwendung eines falschen öffentlichen Siegels, Stempels oder Merkzeichens;
4) durch fälschliche Beilegung einer Amtseigenschaft oder durch Vorspiegelung eines amtlichen Auftrags;
5) bei Kollekten durch falsche Angabe ihres Zweckes oder Anlasses;
6) durch Mißbrauch einer für einen Andern bestimmten öffentlichen Urkunde;
7) durch Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden;
8) durch Gebrauch einer Urkunde welche über ein Scheingeschäft ausgestellt worden ist;
9) durch Verbreitung unwahrer Gerüchte, welche auf das Steigen oder Fallen des Preises der Waa-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

noch nicht bestraft worden ist, mehrere kleine gemeine Diebstähle verübt; so soll derselbe, wenn der Gesammtwerth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wegen kleinen gemeinen Diebstahls (§. 549.) und wenn der Gesammtwerth des Entwendeten die Summe von fünf Thalern übersteigt, wegen großen gemeinen Diebstahls (§. 550.) bestraft und die Wiederholung des Diebstahls nur als erschwerender Zumessungsgrund betrachtet werden.

Hat aber Jemand einen qualifizirten oder einen großen gemeinen Diebstahl, welchem der in §. 549. No. 1. bis 4. erwähnte Diebstahl gleich zu achten, und außerdem noch andere Diebstähle begangen, so werden die Freiheitsstrafen der einzelnen Diebstähle zusammengerechnet; jedoch soll, wenn nur gemeine Diebstähle verübt worden, nicht auf mehr, als achtjährige Zuchthausstrafe und, wenn mehrere qualifizirte Diebstähle oder außer einem oder mehreren gemeinen Diebstählen ein oder mehrere qualifizirte Diebstähle begangen werden, nicht auf mehr als zwölfjährige Zwangsarbeitsstrafe erkannt werden.

Beim Diebstahl in Banden ist der Umstand, daß mehrere Diebstähle begangen worden, nur erschwerender Zumessungsgrund.

§. 556.

g) Strafe des Rückfalles.

Der kleine Diebstahl wird
a) beim ersten Rückfall mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten,
b) beim zweiten Rückfall mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und
c) beim dritten und folgenden Rückfall mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren bestraft.

§. 557.

Begeht Jemand einen kleinen Diebstahl, nachdem er schon einmal zur Strafe des großen oder des qualifizirten Diebstahls verurtheilt worden ist, so tritt die Strafe des zweiten Rückfalls (§. 556. litt. b.) und, wenn er sich demnächst wieder eines kleinen Diebstahls schuldig macht, die Strafe des dritten Rückfalls (§. 556. litt. c.) ein.

Diese letztere Strafe findet gleichfalls Anwendung, wenn Jemand, nach erfolgter Verurtheilung zur Strafe des Rückfalls in einen großen oder qualifizirten Diebstahl, einen kleinen Diebstahl verübt.

§. 558.

Die Strafe des großen und des qualifizirten Diebstahls, so wie des Diebstahls in Banden, wird beim ersten Rückfalle um die Hälfte geschärft und beim zweiten Rückfalle verdoppelt, beim dritten Rückfalle tritt beim großen und qualifizirten Diebstahle sechs bis zwanzigjährige und beim Diebstahl in Banden lebenswierige Zwangsarbeit ein.

§. 559.

Es macht, um die Anwendung dieser Strafen (§. 558.) zu begründen, keinen Unterschied, ob der frühere Diebstahl ein großer, ein qualifizirter, ein Dieb-

---

Außerdem tritt nach Vorschrift des §. 27. die Konfiskation der zur Fälschung gebrauchten Werkzeuge ein.

§. 473. (§. 647.)

Polizeiliche Vorschriften.

Wer von dem Umlaufe falschen Geldes oder falscher Papiere (§. 457.) glaubhafte Kenntniß erhält und nicht unverzüglich der Obrigkeit davon Anzeige macht, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 474. (§. 648.)

Beim Handel und Verkehr im Innern darf bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern keine andere Art der Berechnung, als die in preußischem Gelde, den Thaler zu dreißig Silbergroschen und den Silbergroschen zu zwölf Pfennigen, Statt finden.

Gewerbtreibende sollen ihre Bücher nach dieser Berechnungsart führen; ergiebt sich bei gerichtlicher Vorlegung der Bücher oder von Auszügen aus denselben, daß sie dieser Bestimmung zuwider gehandelt haben, so verfallen sie in die vorgedachte Strafe.

Ein und zwanzigster Titel.

Verbrechen wider Standes- und Familienrechte.

§. 475. (§. 643.)

Anmaaßung von Standes- und Ehrenrechten.

Wer sich unbefugt Titel, Würden, Orden, Ehrenrechte oder einen höheren Stand beilegt; wer Uniform, Amtskleidung oder Amtszeichen unbefugt trägt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern verwirkt.

Diese Strafe findet auch auf Inländer Anwendung, welche im Inlande ohne Genehmigung des Königs oder der kompetenten inländischen Behörde sich einer solchen im Auslande erworbenen Auszeichnung bedienen, insofern sie selbige zu einer Zeit erworben haben, wo sie Inländer waren.

§. 476. (§. 614.)

Verbrechen gegen Familienrechte.

Wer vorsätzlich und rechtswiedrig Rechte des Familienstandes verändert oder unterdrückt, wer insbesondere ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder als von einer bestimmten Mutter geboren fälschlich ausgiebt, ist mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu belegen.

---

ren oder der zum öffentlichen Umlauf bestimmten Schuldpapiere einwirken;

10) von Gewerbtreibenden, durch Anwendung unrichtiger zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge:

11) von Gewerbtreibenden, welche Geld, Silber oder Edelsteine feil halten oder verarbeiten, durch Verkauf von unechten oder geringhaltigern Gegenständen dieser Art für echte oder vollhaltigere, oder durch Vertauschung von dergleichen ihnen anvertrauten echten oder vollhaltigern Gegenständen, gegen unechte oder geringhaltigere.

12) durch Verausgabung mit einem öffentlichen Siegel verschlossener und mit Angabe des Inhalts versehener Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen, deren Inhalt durch künstliche Eröffnung verringert worden ist;

13) durch unrichtige Führung der eigenen Handelsbücher;

14) vom Versicherer gegen den Versicherten oder vom letztern gegen den erstern in Bezug auf das Versicherungsgeschäft. Diese Bestimmung tritt in die Stelle der Strafvorschrift im zweiten Absatze des §. 28. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837.

In diesen Fällen (No. 1—14.) soll zugleich jederzeit der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) eintreten.

In dem Falle zu 10. findet außerdem die Konfiskation der unrichtigen zum Messen oder Wiegen bestimmten Werkzeuge, so wie in dem Falle zu 11. die Konfiskation des noch im Besitze des Betrügers befindlichen Gegenstandes des Betrugs statt.

§. 451.

Was über die Unzulässigkeit einer Strafe bei Entwendungen unter Ehegatten (§. 404.) und über die Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen bei den im §. 405. erwähnten Diebstählen verordnet ist, findet in gleicher Art auch beim Betruge statt.

Die §§. 415. u. 421. finden auch auf den Betrug Anwendung.

§. 452.

2. Untreue der Vormünder, Kuratoren u. s. w.

Vormünder, Kuratoren, Sequester,

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

stahl in Banden oder ein nach §. 556. gerichtlich bestrafter kleiner Diebstahl gewesen ist, jedoch ist dieser Unterschied bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

§. 560.

b) Zumessungsgründe.

Bei der Zumessung der Strafe des Diebstahls ist auf den größeren oder geringern Werth des Entwendeten Rücksicht zu nehmen, insbesondere aber sind die Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu steigern:

1) wenn der Diebstahl an befriedeten Sachen, insbesondere an Eigenthum des Landesherrn, der Mitglieder des Königlichen Hauses, des Staats, der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, an den der Post anvertrauten Sachen, an Eigenthum der Kirchen oder an Leichen und Sachen begangen worden, welche einer Leiche oder einem Grabe gewidmet sind;
2) wenn der Diebstahl an befriedeten Orten, insbesondere in Kirchen, in Schlössern des Landesherrn oder der Mitglieder des Königlichen Hauses, in öffentlichen Gebäuden oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Flüssen verübt worden;
3) wenn der Diebstahl von Personen begangen werden, welche dem Bestohlenen zu besonderer Treue verpflichtet sind, insbesondere, wenn er von Verwandten oder den zu demselben Hausstande gehörigen Personen, von Wächtern oder Wärtern während ihres Dienstes, von Gastwirthen oder deren Leuten an einem Gaste oder von einem Gaste an dem Wirthe, seinen Leuten oder einem anderen Gaste, oder von Handwerkern und Gewerbtreibenden, insonderheit Fuhrleuten, Schiffern und Schlossern bei Ausübung ihres Gewerbes verübt worden ist;
4) wenn der Diebstahl durch die Umstände oder die Eigenschaften der gestohlenen Sache besonders begünstigt wurde, insbesondere wenn Zug-, Last- oder Nutzvieh oder Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, namentlich Ackergeräthe vom Felde, Zeuge oder andere Fabrikate von der Bleiche oder vom Rahmen, Fische aus Hältern und geschlossenen Gewässern, Holz von der Ablage oder noch nicht in Gebäude eingebrachte Baum-, Feld- oder Gartenfrüchte gestohlen worden sind;
5) wenn Sachen gestohlen worden, welche wegen besonderer Verhältnisse dem Eigenthümer von vorzüglichem Werthe sind und solches dem Diebe bekannt gewesen;
6) wenn der Diebstahl mittelst Einbruchs oder Einsteigens verübt worden, sofern dies nach §. 552. No. 2. nicht mit der Strafe des qualifizirten Diebstahls bedroht ist;
7) wenn der Diebstahl bei Nachtzeit (§. 552.) oder gemeinschaftlich von mehreren Personen, oder in dringender Kriegs- oder anderer Gefahr, oder in

§. 477.

Wer sich wissentlich fremde Familienrechte anmaaßt, soll mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 478. (§. 642.)

Polizeiliche Vorschrift. Unbefugte Aenderung des Namens und des Wappens.

Niemand soll bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen sich eines ihm nicht zukommenden Familiennamens oder Familienwappens bedienen, oder seinen Familiennamen, oder sein Familienwappen ohne landesherrliche Erlaubniß verändern.

Zwei und zwanzigster Titel.
Bankerut.

§. 479. (§. 649.)

Wer bei eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit sein Vermögen verheimlicht, oder den Gläubigern einen Theil desselben entzieht, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder in der Absicht, seine Gläubiger zur Bewilligung eines Erlasses zu bestimmen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgiebt, soll als Betrüger nach Vorschrift des §. 443. bestraft werden, in sofern ihn nicht als Gewerbtreibenden die Strafe des betrüglichen Bankeruts (§. 480.) trifft.

§. 480. (§. 650.)

Gewerbtreibende, welche in den Zustand der Zahlungs-Unfähigkeit verfallen sind, sollen wegen betrüglichen Bankeruts mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu funfzehn Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden, wenn sie

1) ihr Vermögen verheimlicht oder den Gläubigern ein Theil desselben entzogen;
2) erdichtete Gläubiger aufgestellt;
3) aus betrüglicher Absicht entweder keine Handelsbücher oder dieselben so unordentlich geführt, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes und der einzelnen Geschäfte gewähren, oder wenn sie ihre Handelsbücher verfälscht, vorsätzlich unlesbar gemacht, vernichtet, oder auf die Seite gebracht,
4) Gelder, geldwerthe Papiere oder Waaren, die ihnen vermöge Auftrags oder zur Verwahrung anvertraut sind, angegriffen haben.

Dem betrüglichen Bankerut ist es gleich

und Verwalter von Stiftungen, welche vorsätzlich zum Nachtheile derjenigen handeln, deren Vermögen ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertraut ist, sind, in sofern nicht durch die Handlung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern, sowie mit dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) zu bestrafen.

§. 453.

Gegen Bevollmächtigte, Rechtsbeistände, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Gewerbegehülfen und Dienstboten, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen, treten die Strafen der Unterschlagung ein. (§. 425. 427. u. 433.)

§. 454.

Die Untreue der Haus- und Wirthschaftsbeamten, Gewerbsgehülfen u. Dienstboten wird nur auf den Antrag der Herrschaft bestraft.

§. 455.

Polizeiliche Strafvorschriften: Gebrauch ungestempelten Maaßes oder Gewichts.

Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage gefunden wird, sollen, auch wenn sie sich desselben nicht in ihrem Gewerbe bedient haben, mit Konfiskation des ungeeichten Maaßes oder Gewichts und zugleich mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

In Ansehung der Bestrafung sonstiger Vergehen wider die Maaß- und Gewichts-Polizei hat es bei den darüber bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

Zwanzigster Titel.
Fälschung.

§. 456.

I. Münzverbrechen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, echtes Metall- oder Papiergeld in einer Weise verändert, daß dasselbe den Schein eines höhern Werthes erhält, oder verrufenem Metall- oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das An-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

in einer Art verübt worden, welche auf Verderbtheit und Gefährlichkeit des Verbrechers schließen läßt.

§. 561.

Dagegen sind die an sich verwirkten Diebstahlsstrafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu mindern, wenn der Ersatz des Gestohlenen bis zum Schluße der Untersuchung von Seiten des Thäters freiwillig geschehen ist.

§. 562.

3) Begünstigung und Theilnahme am Diebstahle.

Wer an den Vortheilen eines Diebstahls Theil nimmt, ist in Ansehung der mit dem Thäter vorher verabredeten Handlung als Miturheber zu bestrafen.

§. 563.

Wer ohne vorhergehende Verabredung wissentlich an den Vortheilen eines Diebstahls Theil nimmt oder eine gestohlene Sache ankauft oder annimmt, wird mit den im §. 549. und §. 550. bestimmten Strafen belegt, je nachdem der Werth des Gegenstandes, worauf sich seine Handlung bezieht, nur fünf Thaler und weniger, oder mehr als fünf Thaler beträgt. Die Strafe wird um die Hälfte geschärft, wenn der Gegenstand von einem qualifizirten Diebstahle herrührt und dem Theilnehmer oder Erwerber bei der Annahme dies bekannt war.

§. 564.

Wer seines Nutzens wegen sich der Begünstigung der Person eines Diebes schuldig macht, hat die Strafe eines Gehülfen verwirkt.

§. 565.

Wer aus der Verhehlung von Dieben oder aus der Verhehlung, dem wissentlichen Ankaufe oder der wissentlichen Annahme gestohlener Sachen ein Gewerbe macht, ist mit zwei bis sechs Jahren Zuchthaus und mit Ortsverweisung zu bestrafen.

Als gewerbmäßiger Hehler wird derjenige angesehen, welcher dies Verbrechen nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung begeht oder dasselbe mehr als zweimal zu verschiedener Zeit und in Betreff verschiedener Diebe begangen hat.

§. 566.

Schlosser, welche an unbekannte Personen, ohne Erlaubniß der Polizeibehörde, Dietriche oder Nachschlüssel verabfolgen, sollen, wenn mittelst derselben ein Diebstahl begangen worden, mit Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren belegt werden, auch wenn sie der Wissenschaft um den Diebstahl nicht überführt werden können.

§. 567.

Wegen des Forst- und Wilddiebstahls hat es bei den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 568.

II. Raub: 1. Begriff.

Wer, um einen Diebstahl zu vollbringen, an dem Inhaber der Sache oder an demjenigen, welcher nach

---

zu achten, wenn ein Gewerbtreibender, in der Absicht, seine Gläubiger zur Bewilligung eines Erlasses (Konkordats) zu bestimmen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

§. 481. (§. 651.)

Wer im Einverständnisse mit dem betrüglichen Bankerutirer demselben behülflich ist, sein Vermögen zu verheimlichen, oder ganz oder theilweise den Gläubigern zu entziehen, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen und unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 482. (§. 653.)

(§. 652. ist weggeblieben.)

Gewerbtreibende sind bei eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit wegen gemeinen Bankeruts mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu belegen, wenn sie,

1) durch übertriebenen Aufwand oder andere unnöthige Ausgaben sich außer Zahlungsstand gesetzt haben;
2) ohne betrügliche Absicht entweder keine Bücher, oder dieselben so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögens-Zustandes und der einzelnen Geschäfte gewähren;
3) unterlassen haben, die Balance ihres Vermögens alljährlich zu ziehen;
4) Gelder aufgenommen, Kreditpapiere ausgestellt, Waaren bezogen, solche unter dem Preise verkauft, oder einzelne Gläubiger auf Kosten der Gesammtheit begünstigt haben, obgleich das Activ-Vermögen nach der letzten Balance nicht die Hälfte der Schulden deckte.

Drei und zwanzigster Titel.
Strafbarer Eigennutz.

§. 483. (§§. 654. 655. 656. 658. u. 659.)

(§. 657. ist weggeblieben.)

I. Wucher.

Einen Wucher begeht, wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, oder bei Darlehnen die Zurückzahlung einer höhern Summe, als die Schuld wirklich beträgt, vorbedingt.

Wird, um den Wucher zu verdecken, die Schuldurkunde so abgefaßt, daß aus derselben das wahre Verhältniß nicht ersehen werden kann, so hat der Gläubiger Gefängniß nicht unter sechs Wochen und zugleich Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern verwirkt.

---

sehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung.

Das Verbrechen ist mit dem Nachmachen oder Verfälschen des Geldes vollendet.

§. 457.

Der Münzfälscher (§. 456.) soll mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 458.

Wer den Werth echter, im Umlaufe befindlicher Metall-Geldstücke durch Beschneiden, Abfeilen, oder auf andere Art verringert, hat Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt, und ist unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 459.

Bei Zumessung der Strafe (§§. 457. u. 458.), ist besonders zu berücksichtigen, ob der Thäter das Geld ausgegeben hat, oder nicht.

§. 460.

Wer falsches Geld (§§. 456. u. 458.), wissend, daß es falsch ist, ausgiebt oder aus dem Auslande einführt, hat die in den §§. 457. u. 458. bestimmte Strafe verwirkt.

Ist jedoch nach den Umständen anzunehmen, daß derselbe das falsche Geld als echt empfangen oder nicht in der Absicht, es weiter zu verbreiten, an sich gebracht hat, so tritt nur eine Geldbuße von zehn bis zu fünfhundert Thalern ein.

§. 461.

Die Bestimmungen der §§. 456. 457. 459. u. 460. finden auch Anwendung, wenn die daselbst bezeichneten Handlungen in Beziehung auf in- oder ausländische, unter öffentlicher Autorität, zum Umlauf bestimmte Schuld-Urkunden oder deren Zinsscheine begangen worden sind.

§. 462.

II. Urkunden-Fälschung.

Wer in betrügerischer Absicht (§. 448.) eine falsche Urkunde anfertigt oder eine echte Urkunde verfälscht, begeht eine Urkundenfälschung.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald von der falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht worden, auch wenn noch keine Täuschung dadurch bewirkt ist.

Ministerial-Entwurf.

§. 540. dem Inhaber gleich zu achten, oder an Angehörigen desselben, oder an Personen, welche, wegen ihrer Anwesenheit am Orte der That, den Diebstahl hindern konnten, Gewalt verübt oder unter gegenwärtiger Gefahr androhet, ist des Raubes schuldig, er habe seine Absicht erreicht oder nicht.

§. 569.

Auch derjenige begeht einen Raub, welcher nach vollbrachtem Diebstahle, auf frischer That, um sich im Besitze des gestohlenen Guts zu erhalten, Gewalt an einer Person verübt oder unter gegenwärtiger Gefahr androhet.

§. 570.

Jeder auf öffentlicher Straße gemachte, gewaltsame Angriff auf einen Menschen, soll, wenn das Gegentheil nach den Umständen nicht wahrscheinlich ist, als Raub angesehen und bestraft werden.

§. 571.

Ein Räuber welcher sich der Verhaftung widersetzt und hierbei Jemanden tödtet, verletzt oder mißhandelt, kann sich auf die Nothwehr niemals berufen.

§. 572.

2. Strafe a) des einfachen Raubes;

Raub ohne erschwerende Umstände (§. 574.) wird mit sechs bis zwanzig Jahren Zwangsarbeit, öffentlicher Ausstellung und körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 573.

Bei der Zumessung ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen besonders zu steigern:

1) wenn die That von Zweien oder Mehreren oder bei Nachtzeit (§. 552.). oder mittelst Einbruchs oder Einsteigens verübt worden ist;
2) wenn der Raub auf öffentlichen Straßen, Wegen Fußsteigen oder Plätzen oder in deren Nähe begangen werden;
3) wenn der Räuber Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich geführt oder sich vermummt oder durch andere Vorrichtungen sich unkenntlich zu machen versucht hat;
4) wenn Menschen gebunden, geknebelt oder sonst erheblich mißhandelt oder, um die Zahlung einer Summe Geldes oder die Herausgabe beweglicher Sachen zu erzwingen, gefangen gehalten worden sind.

§. 574.

b) des qualifizirten Raubes;

Ist Jemand bei der Verübung des Verbrechens durch Martern gequält oder hat derselbe durch die That einen erheblichen Nachtheil an der Gesundheit oder eine Verstümmelung erlitten, so wird der Räuber mit lebenswieriger Zwangsarbeit, öffentlicher Ausstellung und und körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 575.

Ist der Tod eines Mißhandelten, Bedroheten oder Verletzten durch die Handlungen des Räubers

Commissions-Entwurf.

§. 484. (§. 664.)

II. Nachdruck.

Beeinträchtigungen des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst werden nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837. bestraft.

§. 485. (§§. 665. u. 666.)

III. Beeinträchtigung der Versteigerungen.

Wer einen Andern durch Gewalt, Drohung, Erregung von Irrthum oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen, sie mögen Verkäufe, Verpachtungen, Vermiethungen, Lieferungen oder Unternehmungen zum Gegenstand haben, abhält, ist mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen und mit Geldbuße bis zu tausend Thalern zu bestrafen.

§. 486. (§§. 667 — 671. 612. No. 2.)

IV. Verbotene Spiele.

Spiele, bei denen Gewinn und Verlust allein oder hauptsächlich vom Zufall abhängen (Hazardspiele) sind verboten, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellet, daß aus Gewinnsucht gespielt worden.

§. 487.

Unter solchen Verhältnissen (§. 486.) werden auch Wetten, selbst bei erlaubten Spielen, den verbotenen Hazardspielen gleich geachtet.

§. 488.

Wer an verbotenen Spielen Theil nimmt, ist mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu belegen; wer aber bei solchen Spielen Bank macht, soll mit Gefängniß und mit Geldbuße bis zu tausend Thalern bestraft werden.

§. 489.

Gegen diejenigen, welche vom Hazardspiele ein Gewerbe machen, sollen die Strafen des §. 488. verdoppelt werden.

Gegen Ausländer ist zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 490.

Die auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder sind in allen Fällen (§§. 488. u. 489.) zu konfisziren.

§. 491.

Inhaber öffentlicher Versammlungsörter aller Art, welche verbotene Spiele gestatten, oder zur Verheimlichung derselben mitwirken,

Staatsraths-Entwurf.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise einer Thatsache dienen kann.

§. 463.

Einer Urkundenfälschung ist es gleich zu achten, wenn Jemand in betrügerischer Absicht (§. 448.) ein nur mit der Unterschrift eines Andern versehenes Papier mit einem Aufsatze ausfüllt oder ausfüllen läßt.

§. 464.

Die Urkundenfälschung wird mit Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) sowie mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft. Auch kann außerdem auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 465.

Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern und jederzeit Stellung unter Polizei-Aufsicht trifft denjenigen, welcher

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind,
2) inländisches Stempelpapier oder Urkunden, welche von in- oder ausländischen Staats-, Kommunal- oder Korporationsbehörden, von in- oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des In- oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt sind,
3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden,
4) letztwillige Verordnungen,
5) Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets

verfälscht oder dergleichen falsche Urkunden anfertigt.

§. 466.

Die in den §§. 464. u. 465. bestimmten Strafen treffen auch denjenigen, welcher zwar die Fälschung einer Urkunde nicht selbst verübt, von derselben jedoch, obgleich er weiß, daß sie falsch oder verfälscht ist (§§. 462. u. 463.), in betrügerischer Absicht Gebrauch macht.

Ministerial-Entwurf.

verursacht worden (§§. 391. und 392.); so hat letzterer Todesstrafe und, wenn er die Absicht zu tödten hatte, geschärfte Todesstrafe verwirkt.

§. 576.

Ist ein solcher Raub (§. 575.) von Zweien oder Mehreren verübt; so sind sie sämmtlich, ohne Rücksicht darauf, wer von ihnen die den Tod herbeiführende Handlung begangen hat, mit dem Tode zu strafen.

§. 577.

c) des Raubes in Banden;

Raub in Banden wird an dem Anführer mit dem Tode und an den Theilnehmern mit lebenswieriger Zwangsarbeit, öffentlicher Ausstellung und körperlicher Züchtigung bestraft, sofern nach §. 575. und §. 576. keine härtere Strafe eintritt.

§. 578.

d) des Rückfalls;

Wer schon früher wegen Raubes bestraft worden ist und dies Verbrechen von Neuem begeht, ist mit lebenswieriger Zwangsarbeit, öffentlicher Ausstellung und körperlicher Züchtigung zu bestrafen, sofern nach §. 575. und §. 576. auf keine härtere Strafe zu erkennen ist.

§. 579.

3. Theilnahme am Raube und Begünstigung.

Wer an den Vortheilen eines Raubes wissentlich Theil nimmt, ist, in Ansehung der mit dem Thäter vorher verabredeten Handlungen, als Miturheber zu strafen.

§. 580.

Wer ohne vorhergehende Verabredung wissentlich an den Vortheilen eines Raubes Theil nimmt, geraubte Sachen ankauft oder annimmt oder die Person eines Räubers begünstigt, ist mit Zuchthausstrafe von zwei bis drei Jahren zu belegen.

§. 581.

Wer aus der Verhehlung von Räubern oder aus der Verhehlung, dem Ankaufe oder der Annahme geraubter Sachen ein Gewerbe macht (§. 565.) ist mit Zwangsarbeit von sechs bis zwanzig Jahren, mit öffentlicher Ausstellung und mit Ortsverweisung zu bestrafen.

§. 582.

III. Polizeiliche Strafvorschriften in Bezug auf Diebstahl und Raub.

1. Unvorsichtiger Ankauf gestohlener Sachen.

Wer unvorsichtiger Weise gestohlene Sachen, von denen er bei Vergleichung ihrer Beschaffenheit mit der Person dessen, der sie ihm anbot und mit den Umständen, unter denen dies geschah, vermuthen konnte, daß sie gestohlen waren, durch einen lästigen Vertrag erwirbt, oder als Geschenk oder Pfand annimmt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 583.

2. Pflichten der Pfandleiher und anderer Gewerbtreibender.

Wird eine verdächtige Sache zum Kauf oder als Pfand angeboten, so ist Jeder, welcher aus dem Pfand-

Commissions-Entwurf.

sind mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

§. 492.

(§. 672.)

V. Widerrechtlicher Gebrauch fremder verpfändeter Sachen.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die ihnen anvertrauten Pfänder rechtswidrig gebrauchen, haben Gefängniß und zugleich Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 493.

(§§. 673. u. 674.)

VI. Entwendung der eigenen Sache.

Wer seine eigene Sache aus der Gewahrsam des Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welchem an der Sache das Zurückhaltungsrecht zusteht ohne dessen Einwilligung rechtswidrig wegnimmt, hat Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren verwirkt.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Wegnahme der Sache erfolgt ist.

Die Bestimmungen im §. 402. und 403. finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 494.

(§. 675.)

(§§. 676 — 688. sind weggeblieben.)

VII. Entziehung gepfändeter Sachen.

Wer seine, von der Obrigkeit gepfändete oder in Beschlag genommene Sache vorsätzlich der Beschlagnahme entzieht, wird mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 495.

VIII. Gefährdung von Schiffen.

Reisende oder Schiffsleute, die ohne Vorwissen des Schiffers Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, oder unfrei machen, sind, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, oder des entstandenen Schadens, mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 496.

(§. 644.)

XI. Verletzung fremder Geheimnisse;

Wer versiegelte Briefe oder andere ver-

Staatsraths-Entwurf.

§. 467.

Die §§. 415. u. 421. gelten auch für die Urkundenfälschung.

§. 468.

Wer vorsätzlich die Aufnahme unrichtiger Thatsachen in öffentliche Urkunden, Bücher, Register u. s. w. veranlaßt, wird mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

Liegt der Handlung eine betrügerische Absicht (§. 448.) zum Grunde, so tritt die im §. 465. bestimmte Strafe ein.

§. 469.

Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren trifft denjenigen, welcher

1) einen falschen Reisepaß anfertigt, einen echten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht, oder
2) in einem Reisepaß einen falschen Namen annimmt, von einem echten für einen Andern ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Andern zum Gebrauch überläßt, oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem falschen Namen verabfolgt wird.

Ist die unter 1. bezeichnete Handlung in betrügerischer Absicht (§. 448.) verübt, so tritt die Strafe der Fälschung (§. 465.) ein. Ist von einem echten Passe in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht worden, so kommt die Strafe des §. 450. No. 6. zur Anwendung.

§. 470.

Die im §. 469. bestimmten Strafen treten gleichfalls ein, wenn die darin bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Legitimationsscheine, welche die Stelle eines Reisepasses vertreten, ferner in Beziehung auf Zwangspässe, Wanderbücher Fähigkeits- und Führungs-Zeugnisse, Heimathscheine, militairische Urlaubspässe oder Marschrouten verübt worden sind.

§. 471.

III. Unbefugte Anfertigung und rechtswidriger Gebrauch öffentlicher Siegel, Stempel ꝛc.

Die unbefugte Anfertigung öffent-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

leihen Gewerbe macht oder mit Sachen dieser Art Handel treibt, oder dieselben zu seinem Gewerbe benutzt, bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten und an die Polizei-Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 584.

Diese Strafe (§. 583.) wird um die Hälfte geschärft, wenn ein solcher Pfandleiher, Handelsmann oder Gewerbtreibender durch öffentliche, am Wohnorte desselben geschehene Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen gestohlen worden sind.

§. 585.

Gegen denjenigen, welcher wegen eines der in den §§. 583. u. 584. erwähnten Vergehen schon früher bestraft worden ist und sich wiederum eines derselben schuldig macht, wird nicht allein die bestimmte Strafe (§§. 583. 584.) verdoppelt, sondern es wird demselben auch die fernere Ausübung seines Gewerbes untersagt.

§. 586.

3. Pflichten der Schlosser.

Schlosser sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen:

1) wenn sie ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hauptschlüssel anfertigen oder demselben nach Anfertigung des Schlüssels, das Modell oder die Patrone des Schlüssels nicht ausliefern;
2) wenn sie auf Bestellung der Dienstboten, ohne Genehmigung der Herrschaft, Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen;
3) wenn sie ihre Nachschlüssel und Dietriche nicht gehörig verwahren und hierdurch Andern Gelegenheit geben, von denselben bei Begehung von Diebstählen Gebrauch zu machen.

§. 587.

Beim Rückfall soll diese Strafe (§. 586.) verdoppelt und beim zweiten Rückfall zugleich auf Verlust des Gewerbes erkannt werden.

Eilfter Titel.

Erpressung.

§. 588.

Wer mit der Absicht, sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen und um Jemanden zu bestimmen, zu Gunsten seiner oder eines Andern Schuldscheine, Cessions-Urkunden oder Quittungen auszustellen oder zu unterschreiben oder auf andere Weise Vermögensrechte einzuräumen oder Vermögensrechten

---

siegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugterweise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugterweise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, insofern nicht durch diese Handlung eine härtere Strafe verwirkt ist, auf den Antrag des Verletzten mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern belegt werden.

§. 497.

(§. 645.)

Polizeiliche Vorschriften.

Wahrsagen, Traumdeuten und Kartenlegen gegen Entgelt ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu ahnden.

Vier und zwanzigster Titel.

Eigenthumsbeschädigung.

§. 498.

(§§. 682. 683. 684. 687. 688.)

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer vom Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft, dem Gottesdienste unmittelbar gewidmete Sachen, öffentliche Denkmähler, Grabmäler, Gegenstände, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, öffentliche Beleuchtungs-Anstalten und Feuerlösch-Geräthschaften, Wegweiser oder Meilenzeiger, Bäume auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, oder Gegenstände der im §. 411. No. 4. bezeichneten Art beschädigt oder zerstört, hat Gefängnißstrafe nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren verwirkt, und kann unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 499.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in Gebäude oder eingefriedigte Räume eindringt und dort vorsätzlich und rechtswidrig fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört.

§. 500.

Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums zieht in allen denjenigen Fällen, in welchen

---

licher Siegel, Stempel u. s. w. wird nach der Verordnung vom 6. Juni 1835. bestraft.

§. 472.

Ist von einem der im §. 1. der Verordnung vom 6. Juni 1835. bezeichneten Siegel, Stempel u. s. w. ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden, so soll, wenn nicht durch die Handlung als Münz- oder Urkundenfälschung, oder als Betrug eine härtere Strafe verwirkt ist, der Thäter mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 473.

IV. Fälschung von Grenzmalen.

Die im §. 465. bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht Grenzmale vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, oder Sicher- oder Merkpfähle, welche die Höhe des Wasserstandes bezeichnen, verändert.

§. 474.

V. Fälschung von Waaren-Bezeichnungen.

In Ansehung der Fälschung von Waarenbezeichnungen, welche nicht mittelst öffentlicher Siegel oder Stempel bewirkt sind, hat es bei dem Gesetze vom 4. Juli 1840. sein Bewenden. Sind dergleichen Bezeichnungen mittelst öffentlicher Siegel oder Stempel bewirkt, so tritt nach Beschaffenheit des Falles die im §. 450. No. 3. oder die im §. 472. bestimmte Strafe ein.

§. 475.

Gemeinsame Bestimmung.

Das falsche Geld (§§. 456. und 458.), die im §. 461. erwähnten falschen Papiere, die unbefugt angefertigten Siegel und Stempel (§. 471.), sowie die mit falschen Zeichen oder Stempeln versehenen, dem Fälscher oder dessen Mitschuldigen gehörigen Waaren (§. 474.) sind zu konfisziren.

Außerdem tritt nach Vorschrift des §. 27. die Konfiskation der zur Fälschung gebrauchten Werkzeuge ein.

§. 476.

Polizeiliche Vorschriften.

Wer von dem Umlaufe falschen Geldes oder falscher Papiere (§. 461.) glaubhafte Kenntniß erhält, und nicht unverzüglich der Obrigkeit davon An-

Ministerial-Entwurf.

zu entsagen, an dem Inhaber des Rechts, an Angehörigen desselben oder an Personen aus seiner Umgebung Gewalt verübt oder unter gegenwärtiger Gefahr androhet, ist der Erpressung schuldig und dem Räuber (§§. 572 bis 576.) gleich zu strafen.

§. 589.

Wer mit der Absicht, sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen und um Jemanden zu bestimmen, bewegliche Sachen zu verabfolgen oder Vermögensrechte einzuräumen oder Vermögensrechten zu entsagen, denselben mit Beschädigung seines Vermögens unter gegenwärtiger Gefahr bedrohet, wird mit der Strafe des qualifizirten Diebstahls (§. 552.) und, wenn auf die angedrohete verbrecherische Handlung gesetzlich die Todesstrafe oder Zwangsarbeit verordnet ist, mit der Strafe des Raubes (§. 572.) belegt.

§. 590.

Wer mit der Absicht, sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen und um Jemanden zu bestimmen, bewegliche Sachen zu verabfolgen oder Vermögensrechte einzuräumen oder Vermögensrechten zu entsagen, denselben mit einem künftigen Uebel bedrohet, wird mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren und, wenn auf die angedrohete Handlung gesetzlich die Todesstrafe oder Zwangsarbeit verordnet ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

§. 591.

Die in §§. 588—591. bestimmten Freiheitsstrafen sind um die Hälfte zu erhöhen:
1) wenn die Erpressung unter der Vorspiegelung einer Amtsgewalt verübt oder
2) ganze Ortschaften oder Gegenden bedrohet worden sind.

§. 592.

Geschieht die Drohung mit einer an sich erlaubten Handlung zur Erlangung unrechtmäßigen Gewinnes, so ist auf Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und zugleich auf Geldbuße von funfzig bis Tausend Thalern zu erkennen.

§. 593.

Die Erpressung ist vollendet, sobald von dem Verbrecher Gewalt verübt oder mit einem gegenwärtigen oder künftigen Uebel gedrohet worden ist, er habe seine Absicht erreicht oder nicht.

Zwölfter Titel.

Unterschlagung.

§. 594.

1. Begriff.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in der Gewahrsam hat, in der Absicht, sich oder Andern einen Gewinn zu verschaffen, widerrechtlich sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Commissions-Entwurf.

nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bestimmt ist, Gefängnißstrafe nach sich.

§. 501.

Bei Zumessung der Strafe (§§. 498.—500.) ist außer der Größe des Schadens besonders zu berücksichtigen, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt worden ist.

§. 502.

Beschädigungen des Eigenthums unter den im §. 402. bezeichneten Personen begründen nur einen Civil-Anspruch.

Ist die Beschädigung gegen eine der im §. 403. bezeichneten Personen verübt worden, so findet nur auf deren Antrag eine Bestrafung statt.

§. 503.

Polizeiliche Vorschriften.

1) Unbefugtes Betreten von Feldern. rc.

Wer unbefugter Weise über bestellte Acker- oder Gartenfelder, oder über Aecker, Garten-Wiesen oder Weiden, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungstafeln untersagt ist, fährt, reitet, Vieh treibt oder geht, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 504.

2) Abpflügen von öffentlichen Wegen;

Dieselbe Strafe (§. 503.) tritt gegen denjenigen ein, welcher von öffentlichen Wegen Land abpflügt.

§. 505.

3. Werfen mit Steinen rc.

Wer an Orten, wo Menschen sich befinden, gefährlicher Weise mit Steinen oder anderen harten Körpern, imgleichen wer dergleichen Gegenstände in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf Personen, gegen Gebäude oder in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- und Lastthiere Unrath wirft.

Staatsraths-Entwurf.

zeige macht, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Ein und zwanzigster Titel.

Verbrechen wider Standes- und Familienrechte.

§. 477.

Anmaaßung von Standes- und Ehrenrechten.

Wer sich unbefugter Weise, jedoch ohne betrügerische Absicht (§. 448.) Titel, Würden, Orden, Ehrenrechte oder einen höhern Stand beilegt, wer Uniform, Amtskleidung, oder Amtszeichen unbefugt trägt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern verwirkt.

Diese Strafe findet auch auf Inländer Anwendung, welche im Inlande ohne Genehmigung des Königs oder der kompetenten inländischen Behörde sich einer solchen im Auslande erworbenen Auszeichnung bedienen, in sofern sie zur Zeit der Erwerbung Inländer waren.

§. 478.

Verbrechen gegen Familienrechte.

Wer vorsätzlich Rechte des Familienstandes verändert oder unterdrückt, wer insbesondere ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder als von einer bestimmten Mutter geboren fälschlich ausgiebt, hat Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren verwirkt.

Liegt der Handlung eine betrügerische Absicht (§. 448.) zum Grunde, so tritt die im §. 465. bestimmte Strafe ein.

§. 479.

Wer sich wissentlich fremde Familienrechte anmaaßt, soll mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 480.

Polizeiliche Vorschrift. Unbefugte Aenderung des Namens oder Wappens.

Niemand soll bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen sich eines ihm nicht zukommenden Familiennamens oder Familienwappens bedienen, oder seinen Familiennamen, oder sein Familienwappen ohne landesherrliche Erlaubniß verändern.

Ministerial-Entwurf.

§. 595.

Als Zueignung wird es angesehen, wenn der Inhaber die Sachen veräußert oder verbraucht, den Besitz oder die Gewahrsam derselben wider besseres Wissen dem Berechtigten abgeleugnet oder sonst eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher die Absicht, die Sache dem Berechtigten zu entziehen, hervorgeht.

§. 596.

Bestand jedoch das veräußerte oder verbrauchte Gut in vertretbaren Sachen oder hatte der Thäter die fremde Sache verpfändet, so ist er nur dann der Unterschlagung schuldig, wenn er zu der Zeit, in welcher er zur Ablieferung verpflichtet war, zur Erstattung oder Einlösung außer Stande ist.

§. 597.

Bei gefundenen Sachen, deren Verlierer dem Finder nicht bekannt ist, ist die Abläugnung nur dann Unterschlagung, wenn dieselbe vor der Behörde geschieht.

§. 598.

II. Strafe.

Die Unterschlagung wird nur auf den Antrag des Beschädigten bestraft; jedoch ist die Zurücknahme des Antrages auf Bestrafung nur bis zur Publikation des ersten Erkenntnisses zulässig.

§. 599.

Wenn der Werth des Unterschlagenen fünf Thaler oder weniger beträgt, so ist die Unterschlagung polizeilich zu strafen.

§. 600.

Bei einem höhern Betrage tritt Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern oder Gefängniß oder Arbeitshaus von zwei Monaten bis vier Jahren ein.

§. 601.

Wenn jedoch Sachen, die zur Zeit einer Gefahr (§. 560. No. 7.) anvertraut werden, unterschlagen sind, so soll ohne Unterschied des Betrages auf Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren oder, nach Umständen, auf Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren erkannt werden.

§. 602.

Bei der Zumessung der Strafe (§§. 599—601.) ist auf den größern oder geringern Werth des Unterschlagenen Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist aber die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu steigern:

1) wenn die Unterschlagung vom Gesinde, von Dienstpflichtigen, von Haus- und Wirthschaftsbeamten, von Handlungs- und Gewerbsgehülfen oder andern dem Beschädigten zu besonderer Diensttreue Verpflichteten begangen werden;
2) wenn Boten, Fuhrleute, Schiffer oder deren Leute anvertraute Güter unterschlagen haben;
3) wenn Kommissionairs, Spediteurs, Agenten oder Bevollmächtigte sich gegen ihre Kommittenten der Unterschlagung schuldig machen;
4) wenn in Lazarethen befindliche Sachen, insbeson-

Commissions-Entwurf.

Fünf und zwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen.

§. 506.

(§§. 689—691.)

(§. 692. ist weggeblieben.)

I. Erzwingung höhern oder geringern Arbeitslohns.

Fabrik-Unternehmer oder Handwerker, welche, um ihre Gewerbsgehülfen oder Arbeiter oder auch die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bewegen, die Einstellung ihrer Gewerbe, oder welche, um eine Verminderung des Lohns durchzusetzen, eine Entlassung oder Zurückweisung aller derjenigen Gewerbsgehülfen oder Arbeiter, welche sich mit dem geringern Lohne nicht begnügen wollen, mit einander verabreden, oder zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, imgleichen Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und andere Gewerbsgehülfen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um ihre Fabrikherrn oder ihre Meister oder auch die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bewegen, die Einstellung ihrer Arbeit mit einander verabreden, oder zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, sind mit Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 507.

Dieselbe Strafe (§. 506.) tritt ein, wenn Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen oder andere Gewerbsgehülfen verschiedener Fabriken oder Meister Verabredungen treffen, durch welche das Arbeiten in einer Fabrik oder anderen Gewerbs-Anstalt oder an einem ganzen Orte eingestellt oder verhindert werden soll.

§. 508.

(§§. 693—697.)

§§. 698. ist weggeblieben.

II. Unterlassene Lieferung.

Wer die mit öffentlichen Behörden geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der bestimmten Art erfüllt, hat, wenn es mit Vorsatz geschieht, jedoch keine landesverrätherische Absicht dabei vorwaltet, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verwirkt. Liegt dem Verbrechen Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt

Staatsraths-Entwurf.

Zwei und zwanzigster Titel.

Bankerut.

§. 481.

Gewerbtreibende, welche in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit verfallen sind, sollen wegen betrüglichen Bankeruts mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu funfzehn Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden, wenn sie

1) ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder den Gläubigern entzogen, oder
2) ganz oder theilweise erdichtete Schulden aufgestellt, oder
3) aus betrüglicher Absicht Handelsbücher entweder gar nicht oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes und der einzelnen Geschäfte gewähren oder wenn sie ihre Handelsbücher verfälscht, vorsätzlich unlesbar gemacht, vernichtet, oder auf die Seite gebracht, oder
4) Gelder, geldwerthe Papiere oder Waaren, die ihnen vermöge Auftrags oder zur Verwahrung anvertraut sind, angegriffen haben.

Dem betrüglichen Bankerut ist es gleich zu achten, wenn ein Gewerbtreibender, in der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

§. 482.

Gewerbtreibende sind bei eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit wegen gemeinen Bankeruts mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu belegen, wenn sie,

1) durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt haben; oder
2) ohne betrügliche Absicht Handelsbücher entweder gar nicht oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögens-Zustandes und der einzelnen Geschäfte gewähren; oder
3) unterlassen haben, die Balance ihres Vermögens alljährlich zu ziehen; oder
4) Gelder aufgenommen, Kreditpapiere ausgestellt, Waaren bezogen, solche unter dem Preise verkauft, oder einzelne Gläubiger auf Kosten der Gesammtheit begünstigt haben, ob-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

dere Lebensmittel, Kleidungsstücke oder Lazareth-Utensilien unterschlagen worden;

5) wenn das Verbrechen durch Oeffnen von Schloß oder Siegel, oder Erbrechen von Behältnissen verübt worden ist.

§. 603.

Wer wissentlich eine von einem Andern unterschlagene Sache erwirbt, wird mit den in §§. 599. u. 600. bestimmten Strafen belegt, je nachdem der Werth des Gegenstandes, welchen er erwirbt, nur fünf Thaler oder weniger, oder mehr als fünf Thaler beträgt. Wußte er jedoch, daß die Unterschlagung unter erschwerenden Umständen (§. 600.) verübt war, so wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 604.

Wer von der Ladung eines Fuhrmanns oder Schiffers Etwas ohne den Nachweis erwirbt, daß der Frachtführer darüber zu verfügen berechtigt war, soll, wenn abseiten des letztern eine Unterschlagung stattgefunden hat, mit der Strafe der Unterschlagung (§§. 599. u. 600.) belegt werden, wenn er auch nicht überführt werden kann, gewußt zu haben, daß die angekauften Sachen unterschlagen sind.

§. 605.

Wegen der widerrechtlichen Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition hat es bei der Verordnung vom 23. Juli 1833. sein Bewenden.

§. 606.

Was beim Diebstahl wegen Ausschließung der Untersuchung (§§. 544 bis 548.), der Werthsbestimmung (§. 551.), des Zusammentreffens mehrerer kleinen Diebstähle (§. 555.) der Strafmilderung und Straferhöhung (§§. 560. u. 661.), so wie des unvorsichtigen Ankaufs gestohlener Sachen (§§. 582 bis 585.) verordnet worden ist, findet auch bei der Unterschlagung Anwendung.

§. 607.

Beamte und die zur öffentlichen Beglaubigung angestellten Personen, welche sich der Unterschlagung an den in ihrem Berufe ihnen anvertrauten Sachen schuldig machen, werden nach den wegen ihrer besonders erlassenen Vorschriften bestraft.

Dreizehnter Titel.
Betrug und Fälschung.

§. 608.

I. Betrug. 1. Begriff.

Wer mit der Absicht, sich oder Dritten einen Vermögens- oder andern Vortheil zu verschaffen oder auch nur einem Andern zu schaden, unter Veranlassung oder Benutzung eines Irrthums des letztern, eine Handlung begeht, wodurch die Rechte desselben gekränkt werden sollen, macht sich, auch wenn daraus kein Schaden wirklich entstanden ist, des Betruges schuldig.

Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren ein.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unter-Lieferanten oder Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung, das Unterbleiben derselben absichtlich oder aus Fahrlässigkeit veranlassen.

§. 509.

(§. 699.)

III. Verkauf schädlicher Sachen.

Wer Gegenstände aus deren Gebrauche, wegen ihrer an sich schädlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer Vermischung mit schädlichen Stoffen, Schaden entstehen kann, mit Verschweigung ihrer schädlichen Eigenschaft zum Verkaufe oder Gebrauche feil hält, ungeachtet er von ihrer Schädlichkeit Kenntniß hatte, soll mit der Konfiskation der Vorräthe, und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 510.

(§§. 700 — 702. u. 729.)

IV. Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Die Verletzung derjenigen Absperrungs- und Aufsichts-Maaßregeln, so wie derjenigen Einfuhrverbote, welche von der Obrigkeit zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, ist mit Gefängniß oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

§. 511.

Ist in Folge eines solchen Verbrechens (§. 510.) ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt, wenn dasselbe vorsätzlich verübt ward, fünf bis zwanzigjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, und wenn dabei Fahrlässigkeit zum Grunde lag, Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

§. 512.

(§§. 703 — 705. u. 733.)

(706. und 707. sind weggeblieben.)

V. Verbreitung von Viehseuchen.

Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweihundert Thalern findet Statt, wenn die im §. 510. bezeichneten Handlungen in Bezug auf die zur Verhü-

gleich das Aktiv-Vermögen nach der letzten Balance nicht die Hälfte der Schulden deckte.

Die Bestimmungen zu 2. u. 3. bleiben jedoch außer Anwendung bei solchen Gewerbtreibenden, bei denen die Führung von Büchern nach Beschaffenheit ihres Gewerbes nicht gebräuchlich ist.

§. 483.

Wenn Personen, welche nicht zu den Gewerbtreibenden gehören, in der Absicht, ihre Gläubiger zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgeben oder bei wirklich eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlichen, oder den Gläubigern entziehen, oder ganz oder theilweise erdichtete Schulden aufstellen, so sollen dieselben als Betrüger nach §. 450. bestraft werden.

Setzen sich solche Personen durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand außer Zahlungszustand, so haben dieselben Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 484.

Wer zu den im §. 481. u. 483. erwähnten betrüglichen Handlungen mitwirkt, ist nach den Grundsätzen des fünften Abschnitts im ersten Titel zu bestrafen.

Drei und zwanzigster Titel.
Strafbarer Eigennutz.

§. 485.

I. Wucher.

Einen Wucher begeht, wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, oder bei Darlehnen die Zurückzahlung einer höhern Summe, als die Schuld wirklich beträgt, vorbedingt.

Der Wucher wird mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen, und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft, wenn

1) derselbe gewerbmäßig betrieben, oder
2) das Geschäft so eingekleidet wird, daß dadurch der Wucher versteckt werden soll.

Gewerbmäßiger Wucher ist vorhanden, wenn Jemand mehr als einmal in dem Zeitraume eines Jahres sich wucherliche Handlungen zu Schulden kommen läßt.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 609.

2. Strafe: a) des einfachen Betruges.

Betrug ohne erschwerende Umstände (§§. 612 bis 614.) wird, wenn der zugefügte oder beabsichtigte Nachtheil nur fünf Thaler oder mehr beträgt, polizeilich, bei einem höhern Betrage aber, oder wenn der Nachtheil nicht nach Gelde zu schätzen ist, gerichtlich mit Gefängniß oder Arbeitshaus von sechs Wochen bis zu vier Jahren und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis fünfhundert Thalern bestraft, doch kann der Richter bei geringfügigen Gegenständen nach Befinden auch auf polizeiliche Strafe erkennen.

§. 610.

Was beim Diebstahle in Ansehung der Werthsbestimmung (§. 551.) und des Zusammentreffens mehrerer kleinen Diebstähle (§. 555.) verordnet werden, findet auch beim Betruge Anwendung.

§. 611.

Einfacher Betrug (§. 609.) bei Verträgen wird nur auf den Antrag des Beschädigten bestraft; die Zurücknahme des Antrages auf Bestrafung ist jedoch nur bis zur Publikation des ersten Erkenntnisses zulässig.

§. 612.

b) des qualifizirten Betruges.

Der Betrug wird, als qualifizirter, ohne Unterschied des Betrages, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus von zwei bis acht Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern bestraft:

1) wenn sich Jemand zur Verübung des Betruges für einen öffentlichen Beamten ausgiebt und amtliche Abzeichen trägt;
2) wenn ein Spieler von Profession falsch spielt;
3) wenn Scheingeschäfte geschlossen und die darüber ausgestellten Urkunden zur Ausführung des Betruges gebraucht werden;
4) wenn zur Ausführung des Betrugs die Religion, religiöse Handlungen oder Sachen, die nach ihrer Beschaffenheit nur zum Gottesdienste bestimmt sind, gemißbraucht werden.

§. 613.

Wer unwahre Gerüchte, welche auf das Steigen oder Fallen des Preises der Waaren, der Lebensmittel, der kaufmännischen oder der öffentlichen (§. 640.) Papiere Einfluß haben, betrüglich verbreitet, hat Geldbuße von funfzig bis zweitausend Thalern und zugleich Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder, nach Umständen, Zuchthaus von zwei bis acht Jahren verwirkt.

§. 614.

Wer Familienrechte betrüglich, insbesondere durch falsche Angabe der Geburtszeit eines Kindes, verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren belegt.

Wird aber ein Kind untergeschoben oder verwech-

Commissions-Entwurf.

tung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen getroffenen Anordnungen begangen wurden.

Ist in Folge hiervon ein Stück Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt die Hälfte der im §. 511. bestimmten Strafe ein.

§. 513.

(§§. 708 — 710.)

VI. Gemeingefährliche Zerstörung oder Beschädigung.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Dämme oder andere Wasserbauten, imgleichen wer Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren in einer Weise zerstört oder beschädigt, daß dadurch für Andere Gefahr entstehen kann, desgleichen, wer vorsätzlich die Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen bewirkt, soll mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 514.

Hat in Folge einer solchen Handlung (§. 513.) ein Mensch eine schwere körperliche Verletzung (§§. 316. und 317.) erlitten, so tritt ein bis zehnjährige, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, fünf bis funfzehnjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe ein. Ist eine Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Strafbestimmungen über den Mord Anwendung.

§. 515.

Lag der That (§§. 513. und 514.) Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Gefängniß oder Strafarbeit bis zu drei Jahren ein.

§. 516.

In Ansehung der Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen hat es bei der Verordnung vom 30. November 1840. sein Bewenden.

§. 517.

VII. Verursachte Strandung.

Wer vorsätzlich mit Gefahr für das Leben Anderer die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, hat zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe, und wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, die Todesstrafe verwirkt. — Ist gegen den Schuldigen nur auf zeitige Zuchthaus-

Staatsraths-Entwurf.

§. 486.

II. Nachdruck.

Beeinträchtigungen des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst werden nach besondern Verordnungen beurtheilt.

§. 487.

III. Beeinträchtigung der Versteigerungen.

Wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, arglistige Erregung eines Irrthums oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Mitbieten bei den von einer öffentlichen Behörde vorgenommenen Versteigerungen, sie mögen Verkäufe, Verpachtungen, Vermiethungen, Lieferungen oder Unternehmungen zum Gegenstand haben, abhält, ist mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen und zugleich mit Geldbuße bis zu tausend Thalern zu bestrafen.

§. 488.

IV. Verbotene Spiele.

Hazardspiele sind verboten, wenn sie aus Gewinnsucht gespielt werden.

Ob dies der Fall sei, ist nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände zu ermessen.

§. 489.

Unter solchen Verhältnissen (§. 488.) werden auch Wetten, selbst bei erlaubten Spielen, den verbotenen Hazardspielen gleich geachtet.

§. 490.

Wer an verbotenen Spielen Theil nimmt, hat Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern verwirkt; wer aber bei solchen Spielen Bank macht, soll mit Gefängniß und zugleich mit Geldbuße bis zu tausend Thalern bestraft werden.

§. 491.

Gegen diejenigen, welche vom Hazardspiele ein Gewerbe machen, tritt, außer dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern ein.

Gegen Ausländer ist zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 492.

Die auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder sind in allen Fällen (§§. 490. u. 491) zu konfisziren.

Ministerial-Entwurf.

felt, oder als von einer bestimmten Mutter geboren fälschlich ausgegeben, so tritt Zwangs-Arbeit von sechs bis zwanzig Jahren ein.

§. 615.

Was beim Diebstahle (§§. 544 bis 548.) wegen Ausschließung der Untersuchung in Betreff gewisser Personen verordnet worden ist, findet auch beim Betruge in den §§. 609. 611. u. 612. erwähnten Fällen Anwendung.

§. 616.

II. Fälschung: 1. der Urkunden.

Wer, zur Ausübung eines Betruges, in Privatschriften oder Urkunden Etwas verfälscht, oder falsche Privatschriften oder Urkunden verfertigt; wer von solchen ihm als falsch bekannten Schriften Gebrauch macht, oder wer die ächte Unterschrift eines Anderen zu einer falschen Urkunde mißbraucht, soll wegen Fälschung mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern bestraft werden.

Ist die Fälschung durch Nachmalen der Hand oder Nachbilden des Siegels eines Andern verübt, so ist die Strafe bei der Zumessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen besonders zu steigern.

§. 617.

Die beim Diebstahle (§§. 544 bis 548.) wegen Ausschließung der Untersuchung in Betreff gewisser Personen erlassenen Bestimmungen finden auch bei der Fälschung in dem §. 616. erwähnten Fällen Anwendung.

§. 618.

Die Fälschung (§. 616.) letztwilliger Verordnungen, gezogener Wechsel, kaufmännischer Anweisungen und Handelsbücher, so wie die Fälschung von Urkunden unter der Unterschrift des Landesherrn, in- oder ausländischer Staats- oder Kommunalbehörden, in- oder ausländischer Beamten oder solcher Personen, welche nach den Gesetzen des In- oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, wird mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zweitausend Thalern bestraft.

§. 619.

Kaufleute, welche sich der Fälschung von Urkunden in den Fällen der §§. 616. u. 618. schuldig machen, sind zugleich der kaufmännischen Rechte verlustig zu erklären.

§. 620.

Wer Pässe, Reiserouten, Wanderbücher, Gesindebücher oder andere Zeugnisse über Aufführung, Fähigkeiten oder andere persönliche Eigenschaften nachmacht oder verfälscht und davon lediglich zu seinem bessern Fortkommen oder aus Eitelkeit Gebrauch macht, oder zu gleichem Zwecke sich der von Andern verfälschten oder zwar ächter aber für einen Andern bestimmter Schriften bedient, hat Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren verwirkt.

Commissions-Entwurf.

strafe erkannt worden, so ist derselbe unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Lag der That Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 518.

Wer ohne Gefahr für das Leben Anderer die Strandung oder das Versinken seines eigenen Schiffs bewirkt, hat, wenn dies zum Zwecke eines Betruges geschieht, fünf bis zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 519.

(§§. 712. u. 713.)

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Seeschifffahrt bestimmten Feuer- oder andere Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, ingleichen wer vorsätzlich zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet oder sonst falsche Seezeichen aufstellt, hat Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren verwirkt, und ist unter Polizei-Aufsicht zu stellen. Ist in Folge der That ein Schiff gestrandet, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, und hat ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Lag der That Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 520.

(§§. 714—718.)

VIII. Ueberschwemmung.

Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum verursacht, soll mit fünf bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe belegt und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat.

§. 521.

Ist eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 522.

Die Verursachung einer Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach Vorschrift des §. 498. bestraft.

Staatsraths-Entwurf.

§. 493.

Inhaber öffentlicher Versammlungsörter aller Art, welche verbotene Spiele gestatten, oder zur Verheimlichung derselben mitwirken, sind mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

§. 494.

V. Widerrechtlicher Gebrauch fremder verpfändeter Sachen.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die ihnen anvertrauten Pfänder rechtswidrig gebrauchen, haben Gefängniß und zugleich Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 495.

VI. Entwendung der eigenen Sache.

Wer seine eigene Sache aus der Gewahrsam des Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welchem an der Sache das Zurückhaltungsrecht zusteht, ohne dessen Einwilligung in rechtswidriger Absicht wegnimmt, hat Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren verwirkt.

Die Bestimmungen im §. 403. und 404. finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 496.

VII. Entziehung gepfändeter Sachen.

Wer seine, von der Obrigkeit gepfändete oder in Beschlag genommene Sache vorsätzlich der Beschlagnahme entzieht, wird mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 497.

VIII. Gefährdung von Schiffen.

Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, oder dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können (unfrei machen), sind nach Verhältniß der entstandenen Gefahr oder des entstandenen Schadens mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 498.

IX. Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugterweise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 621.

Wer durch falsche Angaben absichtlich die Aufnahme unrichtiger öffentlicher Urkunden oder unrichtiger Vermerke in öffentliche Bücher bewirkt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren und, wenn es in betrüglicher Absicht geschehen, mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren oder, nach Umständen, mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren bestraft.

§. 622.

2. Fälschung von Stempelpapier und öffentlichen Siegeln und Stempeln;

Das betrügliche Nachmachen oder Verfälschen von Stempelpapier von öffentlichen Siegeln, Stempeln oder andern Merkzeichen wird mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher betrüglich falsche öffentliche Siegel, Stempel oder andere Merkzeichen benutzt oder ächte zur Verdeckung eines Betruges gebraucht.

§. 623.

Wegen der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel und Stempel hat es bei der Verordnung vom 6. Juni 1835. sein Bewenden.

§. 624.

3. Fälschung von Kassenbeuteln;

Jede Art betrüglicher Fälschung versiegelter, mit Angabe des Inhalts nach Zahl und Gewicht von dem Ausgeber unter seiner Unterschrift bezeichneten Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen ist mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zweitausend Thalern zu belegen.

§. 625.

4. Fälschung von Grenzmalen;

Wer betrüglich Grenzmale vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, oder Sicher- oder Merkpfähle, welche die Höhe des Wasserstandes bezeichnen, verändert, wird mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus von zwei bis acht Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern belegt.

§. 626.

5. Fälschung an Waaren, Maaß und Gewicht;

Diejenigen, welche in ihrem Gewerbe betrüglich unrichtiges Maaß und Gewicht führen, sind mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren und zugleich mit Geldbuße von zehn bis tausend Thalern zu belegen.

§. 627.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Waaren oder Lebensmittel, die er zum Verkaufe feil hält, mit fremden Stoffen vermengt oder versetzt, um dadurch betrüglicherweise ihr Maaß, Gewicht oder ihre Güte scheinbar zu vermehren.

§. 628.

Eben so sind diejenigen zu bestrafen, welche die von Fabrikanten, Produzenten oder Privat-Schauvereinen mit Genehmigung der inländischen Obrigkeit an-

Commissions-Entwurf.

§. 523.

Die mit überlegtem Vorsatze verübte Androhung einer Ueberschwemmung wird, in sofern nicht die Strafbestimmung des §. 442. Anwendung findet, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 524.

(§§. 719 — 727.)

(§. 728. ist weggeblieben.)

IX. Brandstiftung.

Wer bewohnte Gebäude (§. 405 No. 1.) oder solche unbewohnte Gebäude, welche sich in dem umschlossenen Hofraum (§. 405.) eines bewohnten Gebäudes befinden, oder an letzteres angrenzen, vorsätzlich in Brand setzt, ist mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Hat in Folge des Brandes ein Mensch das Leben verloren, so ist gegen den Brandstifter auf die Todesstrafe zu erkennen.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Gegenstände, welche sich in der Nähe der gedachten Gebäude befinden, angezündet worden sind, und aus den Umständen erhellet, daß solches in der Absicht geschehen ist, diese Gebäude in Brand zu setzen.

§. 525.

Wer vorsätzlich einen Brand verursacht, welcher mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für menschliche Wohnungen oder Aufenthaltsorte (§. 524.) verbunden ist, insonderheit wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Früchte ꝛc. in Brand setzt, hat Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

§. 526.

Wer seine eigene Wohnung oder Sache ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum anzündet, hat, wenn dies zum Zwecke des Betruges geschieht, fünf bis zehn Jahr Zuchthaus verwirkt.

§. 527.

Das Verbrechen der Brandstiftung (§§. 524 — 526. ist vollendet, sobald sich das Feuer andern Gegenständen, als dem gebrauchten Zündstoffe, mitgetheilt hat.

Staatsraths-Entwurf.

sich unbefugterweise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, in sofern nicht durch diese Handlung eine härtere Strafe verwirkt ist, auf den Antrag des Verletzten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 499.

Polizeiliche Vorschrift.

Wahrsager, Traumdeuter, Kartenleger, Geisterbanner, Schatzgräber und Goldmacher sind, in sofern sie die Gaukelei gegen Entgeld treiben, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Vier und zwanzigster Titel.

Eigenthumsbeschädigung.

§. 500.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer vom Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft, Sachen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, öffentliche Denkmäler, Grabmäler, Gegenstände, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, Schriften, welche in Archiven, Registraturen oder Depositorien öffentlicher Behörden aufbewahrt werden, öffentliche Beleuchtungs-Anstalten und Feuerlösch-Geräthschaften, Wegweiser oder Meilenzeiger, Bäume, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stehen, oder Gegenstände der im §. 406. No. 4. bezeichneten Art beschädigt oder zerstört, hat Gefängnißstrafe nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren verwirkt, und kann unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 501.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in Gebäude oder in solche Räume eindringt, welche durch Mauern oder andere zur Schutzwehr gegen das Eindringen von Menschen bestimmte Einfriedigungen umschlossen sind, und dort vorsätzlich und rechtswidrig fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört.

§. 502.

Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums zieht in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht durch besondere

Ministerial-Entwurf.

genommenen Waarenstempel nachahmen und betrüglich gebrauchen oder welche ihre Waaren mit den, von der inländischen Obrigkeit ausdrücklich genehmigten, Merkmalen anderer Fabrikanten, Produzenten oder Kaufleuten betrüglich bezeichnen.

§. 629.

Die falschen Urkunden, Siegel und Stempel, das falsche Maaß und Gewicht, sowie die verfälschten oder mit falschen Zeichen oder Stempeln versehenen, dem Fälscher oder Mitschuldigen desselben gehörigen, Waaren sind zu konfisziren.

§. 630.

Die Fälschung ist in den vorstehenden Fällen (§§. 616. 628.) vollendet, sobald der Thäter von der falschen Sache zum Zwecke der rechtswidrigen Täuschung Gebrauch gemacht hat, wenn auch die Täuschung nicht bewirkt, kein Schaden gestiftet oder kein Vortheil erlangt worden ist.

§. 631.

6. Fälschung der Münzen u. öffentlichen Schuld-Urkunden.

Wer ein im In- oder Auslande gültiges Metall- oder Papiergeld nachmacht, oder letzteres verfälscht, soll mit sechs- bis zwanzigjähriger Zwangsarbeit belegt werden.

§. 632.

Wer in betrüglicher Absicht verrufenen oder falschen Geldstücken, in deren Beziehung er weder als Gehülfe, noch als Verbreiter anzusehen ist, das Ansehen eines höheren Werthes giebt, ist mit ein- bis vierjähriger Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 633.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrüglicher Absicht den Werth ächter, im Umlaufe befindlicher Geldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder sonst verringert.

§. 634.

Das Verbrechen ist in den vorstehenden Fällen (§§. 631. bis 633.) vollendet, sobald das Nachmachen oder Verfälschen erfolgt ist, auch wenn die Verausgabung noch nicht geschehen ist.

§. 635.

Die Strafe ist bei der Zumessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu erhöhen;

1) wenn zugleich der innere Gehalt der Münzen verfälscht worden ist;
2) wenn der Thäter das falsche oder verfälschte Metall- oder Papiergeld ausgegeben hat;
3) wenn das Geld mit einem Stempel oder einer andern zur Vervielfältigung dienenden Verrichtung gefertigt worden ist;
4) wenn inländisches Geld nachgemacht oder verfälscht worden ist.

§. 636.

Wer falsches oder verfälschtes und als solches ihm bekanntes Metall- oder Papiergeld ausgiebt oder aus dem Auslande einführt, ist, sofern nicht das Gegentheil aus den Umständen erhellet, als Verbreiter anzusehen und dem Verfertiger oder Fälscher gleich zu strafen.

Commissions-Entwurf.

§. 528.

Brandstiftungen, welche nicht zu den in den §§. 524 — 526. bezeichneten Fällen gehören, werden nach der Vorschrift des §. 498. bestraft.

§. 529.

Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichtes versäumt und dadurch einen Brand der im §§. 524. und 525. bemerkten Art veranlaßt, hat Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 530.

Die mit überlegtem Vorsatze verübte Androhung einer Brandstiftung wird, in sofern nicht die Strafbestimmung des §. 442. Anwendung findet, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 531.

In allen Fällen, in denen wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§. 524. bis 526.) zeitige Freiheitsstrafe stattfindet, so wie in dem Falle des §. 530. ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 532.

Gemeinsame Bestimmungen.

Bei Zumessung der Strafe der in den §§. 509 — 529. bezeichneten Verbrechen ist auf die Größe des schädlichen Erfolges besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 533.

Polizeiliche Vorschriften.

1. Verweigerte Hülfsleistung bei Unglücksfällen ꝛc.

Wer bei Unglücksfällen, oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, oder zur Ausführung eines obrigkeitlichen Befehls von der Obrigkeit oder deren Stellvertreter zur Hülfeleistung aufgefordert ist und dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Staatsraths-Entwurf.

Vorschriften ein Anderes bestimmt ist, Gefängnißstrafe nach sich.

Unter besonders milden Umständen kann in diesen Fällen auf Geldbuße, statt Gefängniß, erkannt werden.

§. 503.

Die Strafe (§§. 500 — 502.) ist bei der Zumessung besonders zu steigern und durch den Verlust der Ehrenrechte zu schärfen, wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt worden ist.

§. 504.

Die Bestimmungen der §§. 403. u. 404. finden bei Eigenthumsbeschädigungen gleichfalls Anwendung.

§. 505.

Polizeiliche Vorschriften. 1. Unbefugtes Betreten von Feldern ꝛc.

Wer unbefugter Weise über bestellte Aecker oder Gärten, oder über Aecker Gärten, Wiesen oder Weiden, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungstafeln untersagt ist, geht, fährt, reitet, oder Vieh treibt, hat, sofern nicht die Vorschriften über die Pfändungen Platz greifen, Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 506.

2. Abpflügen von öffentlichen Wegen.

Dieselbe Strafe (§. 505.) tritt gegen denjenigen ein, welcher durch Abpflügen, Abgraben oder durch andere unbefugte Handlungen die Breite öffentlicher Wege verringert.

§. 507.

3. Werfen mit Steinen ꝛc.

Wer an Orten, wo Menschen sich befinden, gefährlicher Weise mit Steinen oder anderen harten Körpern, imgleichen wer dergleichen Gegenstände in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf Personen, gegen Gebäude oder in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere Unrath wirft.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 637.

Ebenso ist der zu bestrafen, welcher das, von einem Andern seinem Werthe nach verringerte und als solches ihm bekannte, Metallgeld für voll ausgiebt oder in der Absicht, dasselbe für voll auszugeben, aus dem Auslande einführt.

§. 638.

Wer jedoch falsches oder verfälschtes oder seinem Werthe nach verringertes Metall- oder Papiergeld als ächt oder für voll eingenommen hat und nachdem er es als falsch, verfälscht oder verringert erkannt, als ächt oder für voll weiter ausgiebt, hat nur den einfachen Betrag des Nominalwerthes und Geldbuße von zwanzig bis fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 639.

Das falsche oder verfälschte Metall- oder Papiergeld, so wie die Werkzeuge, womit dasselbe angefertigt oder verfälscht worden ist, sind zu konfisziren.

§. 640.

Was vorstehend (§§. 631. — 639.) in Betreff des Papiergeldes verordnet worden ist, gilt auch von öffentlichen, zum Umlaufe bestimmten Schuld-Urkunden oder dazu gehörigen Zinsscheinen, welche von inländischen oder auswärtigen Staatsbehörden oder mit Genehmigung des eignen oder fremden Staats von Kredit-Anstalten oder Korporationen ausgefertigt sind.

§. 641.

Wenn ausländisches, im Inlande keinen Kours habendes Metall- oder Papiergeld oder ausländische, im Inlande keinen Kours habende öffentliche Schuld-Urkunden (§. 640.) erweislich nur als ein Werk der Kunst angefertigt oder veräußert worden sind, so finden die §§. 631 — 639. keine Anwendung.

§. 642.

III. Polizeiliche Vorschriften in Bezug auf Betrug und Fälschung: 1. Unbefugte Aenderung des Namens und Wappens?

Wer ohne landesherrliche Erlaubniß sich eines andern, als seines eigenen Familiennamens bedient, oder seinen Familiennamen, oder das ihm beigelegte Familienwappen verändert, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen belegt

§. 643.

2. Anmaßung von Standes- und Ehrenrechten;

Wer sich unbefugt Titel, Würden, Orden, Ehrenrechte oder einen höhern Stand beilegt, wer Uniform, Amtskleidung, oder Amts-Abzeichen unbefugt trägt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und Geldbuße bis zu einhundert Thalern verwirkt.

§. 644.

3. Oeffnen fremder Briefe.

Wer unbefugterweise fremde Briefe vorsätzlich öffnet, wird auf den Antrag des Absenders oder dessen, an den der Brief gerichtet ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu hundert Thalern bestraft.

§. 645.

4. Gebrauch ungestempelten Maaßes oder Gewichts.

Waarenverkäufer, in deren Besitz oder Gebrauch

Commissions-Entwurf.

§. 534.

(§§. 729. 733.)

2. Uebertretung der Sicherheitsmaaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Viehseuchen.

Wer den Vorschriften zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten oder von Viehseuchen zuwiderhandelt, ist, in sofern nicht die Bestimmungen der §§. 510 — 512. Anwendung finden, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 535.

(§§. 730 — 732.)

3. Gebrauch oder Anfertigung schädlichen Küchengeschirrs.

Niemand darf bei Geldbuße bis zu zehn Thalern sich kupferner, nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen.

Diese Strafe kann gegen Gast- oder Speisewirthe bis auf funfzig Thaler erhöhet werden.

§. 536.

Wer kupfernes, nicht gehörig überzinntes Kochgeschirr feil hält, oder für Andere zum Verkaufe anfertigt, oder zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre ein Zusatz von Blei gebraucht, hat, außer der Konfiskation des Geschirrs, Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

§. 537.

(§§. 734 — 738.)

(§. 739. ist weggeblieben.)

4. Gesetzwidriges Halten schädlicher Thiere.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere von Natur schädliche Thiere hält, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 538.

Gleiche Strafe (§. 537.) trifft denjenigen, welcher dergleichen Thiere zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß hält, jedoch die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhü-

Staatsraths-Entwurf.

Fünf und zwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen.

§. 508.

I. Erzwingung höhern oder geringern Arbeitslohns rc.

Fabrik-Unternehmer oder Handwerker, welche um ihre Gewerbsgehülfen oder Arbeiter oder auch die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bewegen, die Einstellung ihrer Gewerbe oder welche, um eine Verminderung des Lohns durchzusetzen, eine Entlassung oder Zurückweisung aller derjenigen Gewerbsgehülfen oder Arbeiter, welche sich mit dem geringern Lohne nicht begnügen wollen, mit einander verabreden, oder zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, imgleichen Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen oder andere Gewerbsgehülfen verschiedener Fabrikherren oder Meister, welche, um ihre Fabrikherren oder ihre Meister oder auch die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bewegen, die Einstellung ihrer Arbeit mit einander verabreden, oder zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, sind mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 509.

Dieselbe Strafe (508.) tritt ein, wenn Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen oder andere Gewerbsgehülfen verschiedener Fabrikherren oder Meister Verabredungen treffen, durch welche das Arbeiten in einer Fabrik oder andern Gewerbs-Anstalt oder an einem ganzen Orte eingestellt oder verhindert werden soll.

§. 510.

Die §§. 508. u. 509. finden auch auf Berg- und Hüttenarbeiter Anwendung.

§. 511.

II. Unterlassene Lieferung.

Wer die mit öffentlichen Behörden geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, hat, wenn es mit Vorsatz geschieht, jedoch keine landesverrätherische Absicht dabei vorwaltet, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verwirkt. Liegt dem Verbrechen Fahrläs-

Ministerial-Entwurf.

ein mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht gefunden wird, sollen, auch wenn sie sich desselben nicht in ihrem Gewerbe bedient, mit Konfiskation des Maaßes oder Gewichts und mit Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern bestraft werden.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. sein Bewenden.

§. 646.

5. Traumdeuten Wahrsagen u. s. w.

Wahrsagen, Traumdeuten und Kartenlegen gegen Entgeld ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu ahnden.

§. 647.

9. Unterlassene Anzeige vom Umlauf falscher Münze.

Wer außer dem Falle des §. 641. falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld des In- oder Auslandes empfängt oder auch nur von dessen Umlaufe zuverlässige Nachricht erhält und nicht unverzüglich der Obrigkeit davon Anzeige macht, hat Geldbuße von einem bis zwanzig Thalern verwirkt.

§. 648.

7. Einführen verbotenen oder verrufenen Geldes.

In Betreff des Einführens und Verbreitens verbotenen oder verrufenen Metallgeldes, der vorgeschriebenen theilweisen Zahlung in Kassen-Anweisungen und der Berechnung im Preußischen Gelde hat es bei den Verordnungen vom 22. Juni 1823., vom 21. Dezember 1824. vom 25. November 1826., vom 30. Novbr. 1829. und vom 28. Februar 1830. sein Bewenden.

Vierzehnter Titel.

Bankerutt.

§. 649.

1. Betrüglicher Bankerut.

Schuldner, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden, werden wegen betrüglichen Bankeruts mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren oder Zwangsarbeit von sechs bis zwölf Jahren und nach Befinden der Umstände mit öffentlicher Ausstellung bestraft:

1) wenn sie zu einer Zeit, da ihr Vermögen zur Bezahlung ihrer Schulden nicht ausreichend war, unter falschen Vorspiegelungen neue Schulden gemacht;
2) wenn sie, um ihre Gläubiger zu hintergehen, ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft;
3) wenn sie erdichtete Gläubiger aufgestellt oder übertriebene Forderungen einzelner Gläubiger betrüglich begünstigt haben.

§. 650.

Kaufleute und diejenigen, welchen gesetzlich kaufmännische Rechte beigelegt sind, haben, wenn über ihr Vermögen Konkurs eröffnet worden, eine gleiche Strafe (§. 649.) verwirkt;

1) wenn sie in betrüglicher Absicht entweder keine Handelsbücher oder dieselben so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermö-

Commissions-Entwurf.

tung einer Beschädigung durch dieselben unterläßt.

§. 539.

Auch zahme Thiere, welche Eigenschaften haben, die dem Publikum Gefahr bringen können, müssen von dem Eigenthümer oder Besitzer, der dies weiß, bei fünf bis funfzig Thalern Geldbuße dergestalt verwahrt, oder unter Aufsicht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden kann.

§. 540.

In allen diesen Fällen (§§. 537 — 539.) kann die Polizeibehörde, in sofern andere Maaßregeln zur Sicherung des Publikums nicht ausreichen, die Wegschaffung oder Tödtung solcher Thiere auf Kosten des Eigenthümers veranlassen.

§. 541.

5. Thierquälerei.

Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Aergerniß Veranlassung giebt, ist mit Gefängniß bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 542.

(§. 741.)

6. Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung von Feuerschaden.

Bauherren, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung eine neue Feuerstätte errichten, oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 543.

Bei Vermeidung gleicher Strafe (§. 542.) müssen Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, die von der Polizei-Behörde ertheilten Vorschriften befolgen.

§. 544.

(§. 740.)

In Ansehung der Anlage und des Gebrauchs der Dampfmaschinen sind die Verordnungen vom 1. Januar 1831. und 27. September 1837. zu befolgen.

Staatsraths-Entwurf.

sigkeit zum Grunde, so tritt Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren ein.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten oder Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben absichtlich oder aus Fahrlässigkeit veranlassen.

§. 512.

III. Verkauf schädlicher Sachen.

Wer Gegenstände, aus deren Gebrauche, wegen ihrer an sich schädlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer Vermischung mit schädlichen Stoffen, Schaden entstehen kann, mit Verschweigung ihrer schädlichen Eigenschaft zum Verkaufe oder Gebrauche feil hält, ungeachtet er von ihrer Schädlichkeit Kenntniß hatte, soll mit Konfiskation der Vorräthe und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 513.

IV. Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Die Verletzung derjenigen Absperrungs- und Aufsichts-Maaßregeln, so wie derjenigen Einfuhrverbote, welche von der Obrigkeit zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, ist mit Gefängniß oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders zu berücksichtigen, ob die Handlung mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden ist.

§. 514.

Ist die im §. 513. bezeichnete Uebertretung mit Vorsatz geschehen und in Folge derselben ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Liegt einer solchen Uebertretung nur Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängniß oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 515

V. Verbreitung von Viehseuchen.

Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweihundert Thalern findet Statt, wenn die im §. 513. bezeichneten Handlungen in Beziehung auf die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen getroffenen Anordnungen begangen wurden.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

genszustandes und des Geschäftsverkehrs gewähren;
2) wenn sie ihre Handelsbücher vorsätzlich unlesbar gemacht, verfälscht, vernichtet oder auf die Seite geschafft haben.

§. 651.

Wer im Einverständnisse mit dem betrüglichen Bankerutirer demselben behülflich ist, sein Vermögen zu verheimlichen oder ganz oder theilweise den Gläubigern zu entziehen, wird mit Arbeitshaus von ein bis vier Jahren oder Zuchthaus von zwei bis acht Jahren bestraft.

§. 652.

II. Gemeiner Bankerut.

Wer sich durch übertriebenen Aufwand oder andere unnöthige Ausgaben, die mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehen, insbesondere durch Spiel, Wetten oder Spekulationen in Staatspapieren auf Coursdifferenz, außer Zahlungsstand gesetzt, wird, wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet worden, wegen gemeinen Bankeruts mit Gefängniß oder Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren bestraft.

§. 653.

Kaufleute und diejenigen, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind, haben, wenn über ihr Vermögen Konkurs eröffnet worden, eine gleiche Strafe (§. 652.) verwirkt;
1) wenn sie ohne betrügliche Absicht entweder keine Bücher oder dieselben so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes und des Geschäftsverkehrs gewähren;
2) wenn sie unterlassen haben, die Balance ihres Vermögens alljährlich zu ziehen;
3) wenn sie zu einer Zeit, wo das Aktivvermögen nach der letzten Balance nicht die Hälfte der Schulden deckte, Waaren unter dem Preise verkauft oder mit Verschweigung ihres Vermögenszustandes Gelder aufgenommen, Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren auf Kredit bezogen haben.

Funfzehnter Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 654.

1. Wucher.

Wer bei Darlehnen oder anderen Verträgen für Gewährung oder Verlängerung eines Kredits, unter welcher Form oder unter welchem Vorwande es immer sey, höhere, als die gesetzlich erlaubten Zinsen oder sonst einen Vortheil, der die gesetzlichen Zinsen übersteigt, für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen läßt, ist als Wucherer mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern zu bestrafen.

§. 655.

Derjenige, welcher bei Darlehnen, Staats- oder ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere zum öffentlichen Umlauf bestimmte Papiere (§. 640.), zur Zeit, wo sie für den vollen Werth nicht ausgegeben werden konnten, statt baaren Geldes giebt und sich die

Commissions-Entwurf.

§. 545.

(§§. 743 — 745.)

Hauswirthe, welche nicht dafür sorgen, daß die Feuerstätten, in ihren Häusern in baulichem und brandsicherem Stande unterhalten, und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, verfallen in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 546.

Die Schornsteinfeger-Meister sind bei gleicher Strafe (§. 545.) schuldig, die Hausbesitzer in ihren Revieren daran zu erinnern, ihre Schornsteine zur rechten Zeit reinigen zu lassen, und wenn diese Erinnerung nicht befolgt wird, der Polizei-Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 547.

Wer es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung ausgebrochenen Brande die öffentliche Hülfe anzurufen, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

§. 548.

Wer Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich von selbst entzünden oder Feuer fangen, an Orten und Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, sowie derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, nicht abgesondert aufbewahrt, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 549.

(§. 746.)

Bei Geldbuße bis zu zehn Thalern soll Niemand Scheunen, Ställe, Böden und andere Behältnisse, in welchen feuerfangende Sachen sich befinden, mit unverwahrtem Feuer oder Lichte betreten.

§. 550.

(§. 747.)

Das Tabackrauchen an diesen Orten (§. 549.), sowie in Wäldern bei trockener Jahreszeit, ist bei zwei Thalern Geld-

Staatsraths-Entwurf.

Ist in Folge hiervon ein Stück Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt die Hälfte der im §. 514. bestimmten Strafe ein.

§. 516.

VI. Gemeingefährliche Zerstörung oder Beschädigung.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, imgleichen wer Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren in einer Weise zerstört oder beschädigt, daß dadurch für Andere Gefahr entstehen kann, desgleichen, wer vorsätzlich die Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen bewirkt, soll mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 517.

Hat in Folge einer solchen Handlung (§. 516.) ein Mensch eine schwere körperliche Verletzung (§§. 322. u. 323.) erlitten, so tritt ein- bis zehnjährige, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, fünf- bis funfzehnjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe ein. Ist eine Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Strafbestimmungen über den Mord Anwendung.

§. 518.

Liegt der Handlung (§§. 516. u. 517.) Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Gefängniß oder Strafarbeit bis zu drei Jahren ein.

§. 519.

Bei Beschädigungen von Eisenbahn-Anlagen findet die Verordnung vom 30. November 1840. Anwendung.

§. 520.

VII. Verursachte Strandung u. s. w.

Wer mit Gefahr für das Leben Anderer die Strandung oder das Versinken eines Schiffes vorsätzlich verursacht, hat zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe, und wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, die Todesstrafe verwirkt. Wird der Schuldige nur zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt, so ist zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

Liegt der That Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 521.

Wer ohne Gefahr für das Leben

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Zurückzahlung in baarem Gelde zu einem höhern, als dem damaligen Courswerthe ausbedingt, wird als Wucherer bestraft.

§. 656

Wer:

1) bei Darlehnen die Valuta in Waaren giebt und einen auf baares Geld lautenden Schuldschein sich ausstellen läßt; oder
2) theils Waaren kreditirt, theils baares Geld leiht, und sich über beides eine Schuldverschreibung ausstellen, darin aber nicht bestimmen läßt, wie viel in Gelde und wie viel in Waaren gegeben sey,

ist nach §. 654. als Wucherer zu bestrafen, wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß kein wucherliches Geschäft vorhanden sei.

§. 657.

Wer eine Schuld-Urkunde, auf welche er die Valuta ganz oder theilweise nicht gezahlt oder ganz oder theilweise wissentlich bereits zurück erhalten hat, an einen Dritten abtritt oder gegen den Schuldner einklagt, ist mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis zwei tausend Thalern zu belegen.

§. 658.

Wer den Wucher wie ein Gewerbe treibt (§. 566.), ist mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren, mit einer Geldbuße von einhundert bis zweitausend Thalern und mit Ortsverweisung zu bestrafen.

§. 659.

Bei uneigentlichen Darlehnen finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 654. bis 656.) keine Anwendung

§. 660.

II. Untreue der Vormünder, Kuratoren u. s. w.

Wegen Untreue im Beruf sind mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren, Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern und dem Verluste des Adels, der Würden und Ehrenrechte zu bestrafen:

1) Vormünder und Kuratoren, Vorsteher und Verwalter milder Privatstiftungen, so wie Vertreter von Korporationen oder Gemeinden, welche ihres Vortheils wegen zum Nachtheile des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen oder der ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertrauten Güter handeln;
2) Mäkler, Bevollmächtigte und Beistände, wenn sie, um sich oder der Gegenpartei einen Vortheil zu verschaffen, den Machtgeber oder denjenigen, dem sie beistehen, in diesem Verhältnisse rechtswidrig am Vermögen beschädigen;
3) Schiedsrichter, welche ihres Vortheils wegen das Urtheil zum Nachtheil einer Partei fällen.

§. 661.

Die Untreue der Schiedsrichter, Bevollmächtigten und Beistände (§. 660.), wird nur auf den Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft; jedoch ist die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung nur bis zur Publikation des ersten Erkenntnisses zulässig.

Commissions-Entwurf.

buße und Konfiskation der Tabackspfeife untersagt.

§. 551.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern werden diejenigen bestraft:

1) welche bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden; oder
2) zwar an andern Orten, jedoch in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen Feuer anmachen;
3) welche Gefäße mit brennenden Kohlen, oder andere Feuer enthaltende Behältnisse unbeaufsichtigt an Orten stehen lassen, wo ein Brand dadurch verursacht werden kann;
4) endlich diejenigen, welche in der Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießen, oder Feuerwerk abbrennen.

§. 552.

Wer wissentlich falschen Feuerlärm erregt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 553.

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Staatsraths-Entwurf.

Anderer die Strandung oder das Versinken eines Schiffes bewirkt, hat, wenn dies zum Zwecke eines Betruges geschieht, fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 522.

Die vorsätzliche und rechtswidrige Verursachung des Strandens oder des Versinkens eines Schiffs wird in den Fällen, wo die §§. 520. u. 521. keine Anwendung finden, nach Vorschrift des §. 500. bestraft.

§. 523.

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuer- oder andere Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, imgleichen wer vorsätzlich zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet oder sonst falsche Zeichen aufstellt, hat Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren verwirkt, und ist unter Polizei-Aufsicht zu stellen. Ist in Folge der That ein Schiff gestrandet, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, und hat ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der That Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 524.

VIII. Ueberschwemmung.

Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung, mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat.

§. 525.

Ist die Ueberschwemmung von dem Thäter nur in der Absicht verursacht worden, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, so bleibt nicht nur die Todesstrafe ausgeschlossen, sondern es kann auch der Richter bei besonders mildernden Umständen die Freiheitsstrafe bis auf zweijährige Strafarbeit ermäßigen.

§. 526.

Ist die Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 527.

Die vorsätzliche Verursachung einer

Ministerial-Entwurf.

§. 662.

Die Strafen des §. 660. treffen auch Vormünder und Kuratoren, so wie Vorsteher und Verwalter milder Stiftungen, welche sich am Vermögen ihrer Pflegebefohlenen oder der ihrer Aufsicht anvertrauten Stiftungen des Diebstahls, der Unterschlagung oder des Betruges schuldig machen, in sofern diese Verbrechen nicht mit schwereren Strafen bedroht sind.

§. 663.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte, Sequester, Verwalter und Gesinde, welche ihres Vortheils wegen, ihren Dienstherrschaften vorsätzlich zum Nachtheile handeln, sind auf den Antrag des Beschädigten (§. 661.) mit Gefängniß oder Arbeitshaus von sechs Wochen bis zu vier Jahren und mit Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern zu bestrafen.

§. 664.

III. Nachdruck.

Wer den Bestimmungen der Civilgesetze zuwider, Werke der Wissenschaft oder Kunst nachdruckt oder nachbildet, wird außer der Konfiskation der vorräthigen Exemplare mit Geldbuße von zwanzig bis tausend Thalern bestraft.

§. 665

IV. Beeinträchtigung der Licitationen.

Wer in widerrechtlicher Absicht Jemanden durch Gewalt, Drohung, Erregung von Irrthum, oder durch Zusicherung oder Gewährung einer Abfindung vom Mitbieten bei Licitationen irgend einer Art abhält, ist mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis tausend Thalern zu bestrafen.

§. 666.

Gleiche Strafe haben diejenigen verwirkt, welche in der Absicht, den Preis einer zur Licitation gestellten Sache herabzudrücken und dadurch für sich oder Dritte Gewinn zu ziehen, die Verabredung treffen, die Sache für gemeinschaftliche Rechnung zu erstehen und in Folge dieser Verabredung an dem Mitbieten Theil nehmen.

§. 667.

V. Verbotene Spiele.

Wer an Hazardspielen, bei welchen aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände sich ergiebt, daß sie hauptsächlich aus Gewinnsucht gespielt werden, Theil nimmt, ist mit fünf und zwanzig bis fünfhundert Thalern Geldbuße, und, wer dabei Bank hält, mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, und Geldbuße von einhundert bis eintausend Thalern zu bestrafen. Diese letztere Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, auch tritt gegen ihn Bekanntmachung der erkannten Strafe und, wenn er Ausländer ist, Landesverweisung ein. Die auf dem Spieltische und in der Bank vorgefundenen Gelder werden nebst den Spielgeräthschaften konfiszirt.

§. 668.

Zu den Hazardspielen werden insbesondere gerechnet: Bassette, Lansquenet, Cinq et neuf, Quince,

Commissions-Entwurf.

Sechs und zwanzigster Titel.

Verbrechen der Gewerbtreibenden.

§. 554.

Allgemeine Bestimmungen.

Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe einer Kunst oder eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß für verlustig erklärt worden ist (§. 32.), und diesem Erkenntnisse zuwider handelt, soll mit Geldbuße von zehn bis hundert Thalern, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 555.

In wiefern Vergehen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten einer Strafe unterliegen, ist, soweit nicht in diesem Gesetzbuche Bestimmungen hierüber getroffen worden, nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

Enthalten letztere wegen eines Vergehens eines Gewerbtreibenden, welcher seine Kunst oder sein Gewerbe auf Grund einer obrigkeitlichen Konzession ausübt, keine besondere Strafvorschrift, so findet die Bestimmung im §. 566. No. 1. Anwendung.

§. 556.

Nach jenen Verordnungen (§. 555.) ist gleichfalls zu beurtheilen, in wiefern denjenigen, welche ihre Kunst oder ihr Gewerbe auf Grund einer obrigkeitlichen Konzession ausüben, letztere, außer dem Falle eines Verbrechens, durch einen Beschluß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde entzogen werden kann.

§. 557.

Der Befugniß zur selbstständigen Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes sind, soweit nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, für immer verlustig zu erklären:

I. Gewerbtreibende, welche ihre Kunst oder ihr Gewerbe vermöge einer obrigkeitlichen Konzession ausüben,

1) in den Fällen, wo sie zum Betriebe ihrer Geschäfte von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, oder die Konzession

Staatsraths-Entwurf.

Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen kann, wird nach Vorschrift des §. 500. bestraft.

§. 528.

Die mit überlegtem Vorsatze verübte Androhung einer Ueberschwemmung wird, in sofern nicht die Strafbestimmung des §. 444. Anwendung findet, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 529.

IX. Brandstiftung.

Wer zum Gottesdienst bestimmte oder bewohnte Gebäude (§. 407. No. 1.) oder solche unbewohnte Gebäude, welche sich in dem umschlossenen Hofraum (§. 408.) eines bewohnten Gebäudes befinden oder an letzteres angrenzen, vorsätzlich in Brand setzt, hat zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

Hat in Folge des Brandes ein Mensch das Leben verloren, so ist gegen den Brandstifter auf die Todesstrafe zu erkennen.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Gegenstände, welche sich in der Nähe der gedachten Gebäude befinden, angezündet worden sind, und aus den Umständen erhellet, daß solches in der Absicht geschehen ist, diese Gebäude in Brand zu setzen.

§. 530.

Wer vorsätzlich einen Brand verursacht, welcher mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für die im §. 529. erwähnten Gebäude verbunden ist, insonderheit wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Früchte rc. in Brand setzt, hat Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

§. 531.

Wer eine Wohnung oder Sache ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum anzündet, hat, wenn dies zum Zwecke eines Betruges geschieht, Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 532.

Das Verbrechen der Brandstiftung §§. 529 — 531. ist vollendet, sobald sich das Feuer andern Gegenständen, als dem gebrauchten Zündstoffe, mitgetheilt hat.

§. 533.

Brandstiftungen, welche nicht zu

Ministerial-Entwurf.

Passe à dix, Onze et demi, Vingt un, Rouge et noir, Pharao, Lotto, Teischacken und Würfeln.

§. 669.

Unter denselben Umständen und Verhältnissen (§. 667.) werden auch Wetten bei Spielen, selbst bei erlaubten, den verbotenen Hazardspielen gleich erachtet.

§. 670.

Bei der Zumessung sind die im §. 667. bestimmten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen gegen diejenigen zu steigern, welche Minderjährige zum Hazardspiel verleiten.

§. 671.

Wer wissentlich verbotene Spiele bei sich duldet oder zu deren Verheimlichung mitwirkt, hat Geldbuße von fünf und zwanzig bis fünfhundert Thalern verwirkt. Gegen Gast-, Schank- und Speisewirthe wird die Strafe verdoppelt; beim Rückfalle wird denselben die fernere Ausübung des Gewerbes untersagt.

§. 672.

VI. Widerrechtlicher Gebrauch fremder verpfändeter Sachen.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die ihnen anvertrauten Pfänder ihres Vortheils wegen rechtswidrig gebrauchen, haben Gefängniß oder Arbeitshaus von sechs Wochen bis zu vier Jahren und Geldbuße von zwanzig bis fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 673.

VII. Entwendung der eigenen Sache.

Wer seine eigene bewegliche Sache aus der Gewahrsam des Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, ohne dessen Einwilligung mit der Absicht, demselben den Besitz der Sache zu entziehen und dadurch sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, wegnimmt, wird, wenn der Werth der Sache fünf Thaler oder weniger beträgt (§. 551.) polizeilich, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 674.

Die beim Diebstahl (§§. 544. bis 548.) wegen Ausschließung der Untersuchung erlassenen Bestimmungen finden auch in den Fällen des §. 678. Anwendung.

§. 675.

VIII. Entziehung gepfändeter Sachen;

Wer seine von der Obrigkeit gepfändete oder in Beschlag genommene, bewegliche Sache aus eigennütziger Absicht der Beschlagnahme entzieht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zwei Jahren bestraft.

§. 676.

IX. Besitznahme unbeweglicher Sachen aus Eigennutz.

Wer in gleicher Absicht eine unbewegliche Sache eigenmächtig und widerrechtlich in Besitz nimmt, hat Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahren verwirkt. Wurde aber das Verbrechen mittelst Gewalt verübt; so tritt Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren oder, nach Bewandniß der Umstände, Zuchthaus von zwei bis acht Jahren ein, sofern diese Gewalt nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht.

Commissions-Entwurf.

durch Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit bedingt ist,

a. bei jeder Verurtheilung zu Zuchthaus,

b. bei Verurtheilung zu einer gelinden Strafart, wenn solche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Fälschung oder Eidesbruches erfolgt, und

c. bei Verurtheilung zur Strafarbeit, wenn der Verurtheilte ein Verbrechen, durch welches er seine Berufspflichten verletzte, begangen hat, und früher schon wegen eines solchen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;

2) in den Fällen, wo die Konzession durch eine besondere, von der Obrigkeit geprüfte Kunstfertigkeit bedingt ist,

a. bei Verurtheilung zu Zuchthaus oder Strafarbeit, wenn der Verurtheilte im ersten, und bei Verurtheilung zu Gefängniß, wenn derselbe im zweiten Rückfalle eines, seine Berufspflichten verletzenden Verbrechens sich befindet, und wegen der frühern Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe belegt worden;

b. außerdem auch, wenn der Gewerbtreibende von der Obrigkeit besonders verpflichtet ist, bei einer der unter 1. litt. a. und b. erwähnten Verurtheilungen;

II. andere Gewerbtreibende bei Verurtheilung zu Zuchthaus wegen eines vermittelst Mißbrauchs ihrer Kunst oder ihres Gewerbes begangenen Verbrechens, wenn sie schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt worden sind.

§. 558.

(§. 679.)

Besondere Vorschriften:

1. wegen Ueberschreitung der gewerblichen Taxen.

Wenn Gewerbtreibende, welchen bei Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes von der Obrigkeit Taxen vorgeschrieben sind, sich einer Ueberschreitung dieser Taxen, nachdem sie wegen eines solchen Vergehens schon früher nach Vorschrift des §. 566. No. 2. bestraft worden sind, von neuem schuldig ma-

Staatsraths-Entwurf.

den in den §§. 529 — 531. bezeichneten gehören, werden nach Vorschrift des §. 500. bestraft.

§. 534.

Wer durch Fahrlässigkeit eine Feuersbrunst der in den §§. 529. u. 530. bezeichneten Art veranlaßt, hat Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 535.

Die mit überlegtem Vorsatze verübte Androhung einer Brandstiftung wird, insofern nicht die Strafbestimmung des §. 444. Anwendung findet, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 536.

In allen Fällen, in denen wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§. 529. bis 531.) zeitige Freiheitsstrafe stattfindet, so wie in dem Falle des §. 535. ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 537.

Polizeiliche Vorschriften. 1. Verweigerte Hülfsleistung bei Unglücksfällen ꝛc.

Wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth oder zur Ausführung eines obrigkeitlichen Befehls von der Obrigkeit oder deren Stellvertreter zur Hülfsleistung aufgefordert ist, und dieser Aufforderung, obgleich er derselben ohne eigene erhebliche Gefahr genügen konnte, keine Folge leistet, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 538.

2. Uebertretung der Sicherheitsmaaßregeln gegen ansteckende Krankheiten u. Viehseuchen.

Wer den Vorschriften zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von ansteckenden Krankheiten oder Viehseuchen zuwiderhandelt, ist, sofern nicht die Bestimmungen der §§. 513 — 515. Anwendung finden, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 539.

3. Gesetzwidriges Halten schädlicher Thiere.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere von Natur schädliche Thiere hält, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft denjenigen welcher dergleichen Thiere zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß hält, jedoch die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 677.

X. Beschädigung fremder Sachen des Vortheils wegen.

Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremder körperlicher Sachen, welche zur Erreichung eines Vortheils begangen worden, ist der Beschädigung aus Bosheit (§§. 683. bis 688.) gleich zu strafen.

§. 678.

Polizeiliche Strafbestimmungen in Bezug auf strafbaren Eigennutz. 1. Unbefugter Handel und Wandel.

Wer unbefugterweise ein Gewerbe treibt, wozu nur bestimmte Personen ausschließlich berechtigt sind, hat, sofern nicht in besonderen Verordnungen ein Anderes bestimmt ist, Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 679.

2. Ueberschreitung der Taxe.

Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit ihnen vorgeschriebene Taxe überschreiten, werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 680.

3 Unerlaubte Kontrakte.

Wer mit Personen, insoweit sie über ihr Vermögen nicht frei verfügen können, ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten oder Vertreter, in für sie nachtheilige Geschäfte sich einläßt oder denselben zur Verschwendung oder zu Ausschweifungen Vorschüsse giebt oder Waaren kreditirt, soll mit Geldbuße von zehn bis hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 681.

4. Spiel mit trunkenen Personen.

Wer mit einem Betrunkenen in hohe, wenn auch sonst erlaubte Spiele sich einläßt, ist schuldig, den gezogenen Gewinn zurückzugeben und hat Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

Sechszehnter Titel.

Vermögens-Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit.

§. 682.

Wer aus Muthwillen einen Andern an seinem Vermögen beschädigt, wird, wenn der Schaden zwanzig Thaler oder weniger beträgt (§. 551.) polizeilich, bei einem höhern Schadens-Betrage aber mit Gefängniß von sechs Wochen bis zwei Jahren bestraft.

§. 683.

Ist aber die Beschädigung aus Bosheit verübt, so tritt ohne Unterschied des Betrages Gefängniß oder Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren und nach Befinden der Umstände Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren ein.

§. 684.

Vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichen Denkmälern, von Gebäuden, Schiffen, Brücken, Fähren, Brunnen und Wasserleitungen, von öffentlichen Beleuchtungs-Anstalten oder Geräthschaften, von Feuerlöschgeräthen, von öffentlichen Wegen und Straßen, Bäumen an den Straßen, Wegweisern, Wegzeichen, Meilenzeigern, Warnungstafeln,

Commissions-Entwurf.

chen, so können sie der Befugniß zur selbstständigen Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf Zeit (§. 32.) verlustig erklärt werden, und zwar beim ersten Rückfall, wenn sie zu den im §. 557. unter I. No. 1. erwähnten Gewerbtreibenden, und beim zweiten Rückfalle, wenn sie zu einer andern Klasse von Gewerbtreibenden gehören.

§. 559.

(§. 329. des vom Staatsrathe berathenen Entwurfs.)

2. in Betreff unbefugten Kurirens &c.

Wer ohne die vorschriftsmäßige Approbation gegen Entgelt, oder einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit eines Anderen oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, hat Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn in einem Falle, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden konnte, der Beistand von einer dazu nicht approbirten Person geleistet worden ist. War Letztere eine Medizinalperson, welche zu dieser Art des Beistandes nicht die Approbation besaß, so muß sie den Verfall dem Kreis-Physikus unverzüglich anzeigen. Unterläßt sie diese Anzeige, so soll sie mit der Entschuldigung, daß sie den Beistand wegen einer dringenden Noth geleistet habe, demnächst nicht weiter gehört werden.

§. 560.

3. in Betreff der Medizinalpersonen.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ihre Hülfe verweigern, können, wenn sie wegen eines solchen Vergehens, schon früher disziplinarisch bestraft worden sind, oder wenn in Folge der verweigerten Hülfe ein erheblicher Nachtheil für den Kranken entstanden ist, der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit (§. 32.) verlustig erklärt werden.

§. 561.

(§ 331. des vom Staatsrathe berathenen Entwurfs.)

Die Hebammen sind verpflichtet, einen approbirten Arzt oder Geburtshelfer herbei-

Staatsraths-Entwurf.

§. 540.

Auch zahme Thiere, welche Eigenschaften haben, die dem Publikum Gefahr bringen können, müssen von dem Eigenthümer oder Besitzer, der dies weiß, bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern dergestalt verwahrt oder unter Aufsicht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden kann.

§. 541.

In allen diesen Fällen (§§. 539. u. 540.) kann die Polizeibehörde, sofern andere Maaßregeln zur Sicherung des des Publikums nicht ausreichen, die Wegschaffung oder Tödtung solcher Thiere auf Kosten des Eigenthümers veranlassen.

§. 542.

Das Hetzen der Hunde auf Menschen zieht Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 543.

4. Thierquälerei.

Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlungen von Thieren zu Aergerniß Anlaß giebt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 544.

Kontraventionen gegen Baupolizei

Bauherren, welche einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, entweder ohne dieselbe, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Polizeibehörde genehmigten Bauplan ausführen lassen, verfallen in eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern, und sind verpflichtet, auf Verlangen der Polizeibehörde die nicht genehmigten Einrichtungen abzuändern.

§. 545.

Diese im §. 544. bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher Bauten und Reparaturen von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, als: Brunnen, Brücken, Schleusen u. s. w. vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Maaßregeln zur Sicherung des Publikums zu treffen.

§. 546.

Gleiche Strafe (§. 544.) ist gegen diejenigen zu verhängen, welche auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern, oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeff-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Schutzwehren oder andern zum Wohle des Gemeinwesens dienenden Anstalten oder Werken ist nach Verhältniß der Gemeinschädlichkeit der That mit Gefängniß oder Arbeitshaus von einem Monate bis vier Jahren oder nach Umständen mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren zu bestrafen.

§. 685.

Wer Urkunden oder Schriften unterschlägt oder ihrer sich bemächtigt, um sie zu verheimlichen oder zu zerstören und dadurch einem Andern zu schaden, hat die Strafe des §. 683. verwirkt.

§. 686.

Wird aber das Verbrechen (§. 685.) an Urkunden oder Schriften, welche in öffentlichen oder gerichtlichen Archiven oder Registraturen verwahrt sind, oder an letztwilligen Verordnungen begangen; so tritt Zuchthausstrafe von zwei bis acht Jahren ein.

§. 687.

Bei Beschädigungen aus Bosheit (§§. 683. 685. und 686.) ist im Rückfalle, wenn die Beschädigung in beiden Fällen gegen eine und dieselbe Person gerichtet war, die Strafe durch Ortsverweisung zu schärfen.

§. 688.

Was beim Diebstahle wegen Ausschließung der Untersuchung (§§. 544 bis 548.) verordnet worden, findet auch bei der Vermögensbeschädigung aus Muthwillen oder Bosheit in den §§. 682. 683. u. 685. erwähnten Fällen statt.

Die Beschädigung aus Muthwillen (§. 682.) wird nur auf den Antrag des Beschädigten (§. 661.) bestraft.

Siebenzehnter Titel.
Gemeingefährliche Verbrechen.

§. 689.

I. Erzwingung geringern oder höhern Arbeitslohns.

Wenn Fabrik-Unternehmer oder andere Gewerbtreibende, welche Arbeiter gegen Lohn beschäftigen, eine Verabredung dahin eingehen, durch gemeinschaftliche Herabsetzung des Lohns, dessen Verringerung zu bewirken, so hat jeder, welcher daran Theil nimmt, Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern, und nach Bewandniß der Umstände, Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 690.

Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten werden diejenigen Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, oder andere Gewerbsgehülfen bestraft, welche sich verbinden, durch gemeinschaftliche Verweigerung oder Hinderung der Arbeit, Erhöhung des Lohns, oder eine der Arbeit nachtheilige Maaßregel zu bewirken.

§. 691.

II. Verrufs-Erklärung einer Gewerbs-Anstalt.

Vereinigungen von Fabrikarbeitern, Handwerksgesellen, oder andern Gewerbsgehülfen, durch welche das Arbeiten in einer Fabrik, oder andern Gewerbs-Anstalt verboten, oder dieselbe in Verruf erklärt wird, ziehen für jeden Theilnehmer Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren nach sich.

Commissions-Entwurf.

rufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. Die Vernachlässigung dieser Pflicht zieht eine Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten nach sich.

§. 562.

(§. 763. des Ministerial-Entwurfs.)

Medizinalpersonen und deren Gehülfen, welche die bei ihrer Praxis ihnen bekannt gewordenen Familiengeheimnisse oder Gebrechen Anderer unbefugter Weise offenbaren, sollen auf den Antrag des Betheiligten mit Geldbuße von funfzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten belegt, beim Rückfalle aber außerdem des Rechts zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit (§. 32.) verlustig erklärt werden.

§. 563.

4. in Betreff der Baumeister.

Wenn Baumeister sich des im §. 350. bezeichneten Vergehens schuldig machen, so kann die daselbst bestimmte Strafe bis zur Verdoppelung geschärft, und im Rückfalle zugleich auf Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit (§. 32.) erkannt werden.

§. 564.

Baumeister, welche bei Ausführung eines Baues die Regeln ihrer Kunst dergestalt außer Acht lassen, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, haben Geldbuße von funfzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, und im Rückfalle zugleich die Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verwirkt.

Staatsraths-Entwurf.

nungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt lassen, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

§. 547.

Wer in den Städten oder Dörfern ohne polizeiliche Erlaubniß durch Anlagen irgend einer Art, oder durch Aufstellung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum verengt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

§. 548.

6. Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung von Feuerschaden.

Bauherren, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung eine neue Feuerstätte errichten, oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 549.

Bei Vermeidung gleicher Strafe (§. 548.) müssen Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, die von der Polizeibehörde ertheilten Vorschriften befolgen.

§. 550.

In Ansehung der Anlage und des Gebrauchs der Dampfmaschinen sind die Verordnungen vom 1. Januar 1831. u. 27. September 1837. zu befolgen.

§. 551.

Hauswirthe, so wie diejenigen, welchen die Pflichten eines Hauswirths obliegen, haben, wenn sie nicht dafür sorgen, daß die Feuerstätten, in ihren Häusern in baulichem und brandsicherem Stande unterhalten und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, eine Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 552.

Wer Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich von selbst entzünden oder Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, sowie derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, nicht abgesondert aufbewahrt, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Ministerial-Entwurf.

§. 692.

In den Fällen der §§. 689. 690. und 691. wird die Strafe gegen die Anstifter verdoppelt.

§. 693.

III. Unterlassene Lieferung oder Leistung.

Wer Lieferungen oder Leistungen, welche für die auf dem Kriegsfuße stehenden Truppen, oder für eine, einem Nothstande ausgesetzte Gegend von der Obrigkeit auf ihn ausgeschrieben sind, absichtlich, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Zwecke, in der vorgeschriebenen Zeit und Art zu bewirken unterläßt, hat Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 694.

Hat er dadurch (§. 693.) zu einem Nachtheile für die Truppen, oder zum Entstehen oder Vermehren des Nothstandes Veranlassung gegeben; so trifft ihn Zuchthausstrafe von zwei bis acht Jahren, und, wenn der Tod eines Menschen durch seine Unterlassung herbeigeführt wurde, Todesstrafe.

§. 695.

Liegt in diesen Fällen (§. 694.) Fahrlässigkeit des zur Lieferung oder Leistung Verpflichteten der Unterlassung derselben zum Grunde; so tritt Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren ein.

§. 696.

Unter gleichen Voraussetzungen, finden dieselben Strafbestimmungen (§. 693. 694. u. 695.) sowohl gegen denjenigen Statt, welcher Verträge, die er mit öffentlichen Behörden über Lieferung oder Zufuhr von Bedürfnissen der auf dem Kriegsfuße stehenden Truppen, oder einer, einem Nothstande ausgesetzten Gegend geschlossen hat, in der bestimmten Zeit und Art zu erfüllen unterläßt, als gegen die Unterlieferanten, oder Agenten, oder Bevollmächtigten desselben, welche, mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung, das Unterbleiben derselben absichtlich, oder aus Fahrlässigkeit veranlassen.

§. 697.

In allen diesen Fällen (§§. 693. bis 696.) findet eine Untersuchung nur auf den Antrag der Verwaltungsbehörde statt.

§. 698.

IV. Zerstörung von Lebensbedürfnissen.

Wer in der Absicht, einen gemeingefährlichen Mangel herbeizuführen, Vorräthe von Lebensmitteln, welche zur gewöhnlichen Nahrung dienen, oder andere nothwendige Bedürfnisse vernichtet, zerstört, oder unbrauchbar macht, ist mit sechsjähriger bis lebenswieriger Zwangsarbeit, wenn aber in Folge dieses Mangels ein Mensch das Leben verlor, mit dem Tode zu bestrafen.

§. 699.

V. Verkauf schädlicher Sachen.

Wer vorsätzlich und wissentlich Gegenstände zum Verkaufe oder Gebrauche feil hält und überläßt, welche entweder an sich von so schädlicher Beschaffenheit, oder dergestalt mit schädlichen Stoffen vermischt, oder verbunden sind, daß, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden, Schaden daraus entstehen kann, hat, außer der

Commissions-Entwurf.

§. 565.

Polizeiliche Strafvorschriften.

Wer unbefugter Weise den selbstständigen Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes unternimmt, hat, in sofern nicht dadurch eine Steuerstrafe verwirkt, oder nicht in einzelnen Fällen eine andere Strafe bestimmt ist (§. 559.) Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu gewärtigen. Diese Strafe ist bei der Zumessung besonders zu steigern, wenn es zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes einer obrigkeitlichen Erlaubniß (Konzession, Approbation rc.) bedurfte.

§. 566.

Mit derselben Strafe (§. 565.) werden belegt diejenigen,

1) welche bei der durch eine obrigkeitliche Konzession gestatteten Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes ihre Berufspflichten verletzen, sofern das Vergehen nicht in diesem Gesetzbuche oder in besondern Verordnungen (§. 555.) mit einer anderen Strafe bedroht ist;
2) welche bei Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes die vorgeschriebenen Taxen überschreiten.

§. 567.

Baumeister, welche sich des im §. 349. bezeichneten Vergehens schuldig machen, haben die daselbst bestimmten Strafen verwirkt.

§. 568.

Schlosser sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wenn sie:

1) ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, oder Schlösser an denselben öffnen;
2) ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder demselben nach Anfer-

Staatsraths-Entwurf.

§. 553.

Bei Geldbuße bis zu zehn Thalern soll Niemand Scheunen, Ställe, Böden und andere Behältnisse, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Lichte betreten.

§. 554.

Das Tabackrauchen an diesen Orten (§. 553.), sowie in Wäldern bei trockener Jahreszeit, ist bei zwei Thalern Geldbuße und Konfiskation der Tabackspfeife untersagt.

§. 555.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern werden diejenigen bestraft:

1) welche bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder
2) zwar an andern Orten, jedoch in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Sachen oder von Gebäuden, Feuer anmachen,
3) welche Gefäße mit brennenden Kohlen, oder andere, Feuer enthaltende Behältnisse unbeaufsichtigt an Orten stehen lassen, wo ein Brand dadurch verursacht werden kann.
4) diejenigen, welche in der Nähe von Gebäuden oder, andern feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießen oder Feuerwerk abbrennen.

§. 556.

Wer es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung ausgebrochenen Brande die öffentliche Hülfe anzurufen, kann mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Es soll jedoch nicht unter Geldbuße von zehn Thalern erkannt werden, wenn eine absichtliche Verheimlichung des Feuers statt gefunden hat.

§. 557.

Wer wissentlich falschen Feuerlärm erregt, hat Geldbuße bis funfzig Thaleen oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 558.

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Konfiskation der Vorräthe, Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, und zehn bis tausend Thalern Geldbuße verwirkt.

§. 700.

VI. Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Wer in der Absicht, eine ansteckende Krankheit zu verbreiten, dahin gerichtete Handlungen unternimmt, wird, wenn in Folge derselben auch nur ein Mensch von der Krankheit ergriffen worden ist, mit öffentlicher Ausstellung und zehnjähriger bis lebenswieriger Zwangsarbeit, wenn aber das Verbrechen den Tod eines Menschen zu Folge hatte, mit dem Tode bestraft.

§. 701.

Wer aus Gewinnsucht solche Handlungen unternimmt, von welchen er weiß, daß sie ansteckende Krankheiten zu verbreiten geeignet sind, wohin insbesondere das Einbringen gifttragender Gegenstände aus Orten, in welchen eine solche Krankheit herrscht, in gesunde Orte zu rechnen ist, hat, wenn dadurch ein Mensch von der Krankheit ergriffen wurde, Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, in sofern aber die begangene Handlung zugleich die Uebertretung einer bestimmten gesundheitspolizeilichen Vorschrift war, sechs bis zehnjährige Zwangsarbeit verwirkt.

§. 702.

Wer, außer dem vorstehenden Falle (§. 701.), sich der fahrlässigen Verbreitung einer ansteckenden Krankheit schuldig macht, wird, wenn es mit Uebertretung der von der Obrigkeit angeordneten Sicherheitsmaaßregeln geschiehet, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sonst mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 703.

VII. Verbreitung von Viehseuchen.

Wer in der Absicht, eine Viehseuche zu verbreiten, dahin gerichtete Handlungen unternimmt, hat, wenn in Folge derselben auch nur ein Stück von der Seuche befallen wurde, vier- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe verwirkt.

§. 704.

Wer aus Gewinnsucht solche Handlungen unternimmt, von welchen er weiß, daß sie eine Viehseuche zu verbreiten geeignet sind, und das Ausbrechen derselben dadurch veranlaßt, hat ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe, und, wenn die begangene Handlung zugleich die Uebertretung einer bestimmten polizeilichen Vorschrift war, zwei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 705.

Wer sonst aus Fahrlässigkeit die Verbreitung einer Viehseuche veranlaßt, wird, wenn es mit Uebertretung der dagegen von der Obrigkeit angeordneten Sicherheits-Maaßregeln geschieht, mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu zwei Jahren, in andern Fällen mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 706.

VIII. Gemeingefährliche Vergiftung.

Vorsätzliche Vergiftung von Brunnen, Gewässern, oder

Commissions-Entwurf.

tigung dieses Schlüssels das Modell oder die Patrone desselben nicht ausliefern;

3) Nachschlüssel oder Dietriche ohne Erlaubniß der Polizeibehörde verabfolgen.

Sieben und zwanzigster Titel.

Anmaßung, Erschleichung oder gesetzwidrige Uebertragung eines Amts.

§. 569.

(§. 757.)

1. Amtsanmaßung.

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amts anmaßt, hat Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Ist dadurch der Staat oder ein Anderer beschädigt worden, so kann die Strafe bis zu Strafarbeit von zwei Jahren geschärft werden.

§. 570.

Gleiche Strafe (§. 569.) hat derjenige verwirkt, welcher, ohne zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen befugt zu sein, dergleichen Amtshandlungen vernimmt.

§. 571.

(§. 758.)

2. Amtserschleichung.

Wer sich durch Bestechung, Betrug oder Fälschung in ein öffentliches Amt einschleicht, hat, außer der durch die Handlung an sich verwirkten Strafe, zugleich die Kassation zu gewärtigen.

§. 572.

(§. 759.)

3. Mißbrauch des Rechts zur Ernennung oder Wahl von Beamten oder Repräsentanten.

Wenn derjenige, welchem die Ernennung zu einem öffentlichen Amte nicht ver-

Staatsraths-Entwurf.

Sechs und zwanzigster Titel.

Verbrechen der Gewerbtreibenden.

§. 559.

Allgemeine Bestimmungen.

Wer unbefugter Weise den selbstständigen Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes unternimmt oder fortsetzt, zu welchem er einer obrigkeitlichen Erlaubniß (Konzession, Approbation rc.) bedarf, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 560.

Der Verlust der Befugniß zum Gewerbbetriebe, als Strafe eines Verbrechens, kann nur vom Richter ausgesprochen werden.

In wiefern eine obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes, wegen Mangels der bei Ertheilung derselben vorausgesetzten Bedingungen, durch Beschluß der Verwaltungsbehörde entzogen werden kann, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 561.

Gewerbtreibende, welche wegen eines vermittelst Mißbrauchs ihrer Kunst oder ihres Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden, können zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

Es muß auf diesen Verlust für immer erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt worden ist.

§. 562.

Gewerbtreibende, welche zum Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes einer obrigkeitlichen, durch Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit bedingten Erlaubniß bedürfen, sie mögen zu dessen Ausübung besonders verpflichtet werden oder nicht, sind der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig zu erklären:

1) bei jeder Verurtheilung zu Zuchthaus,

Ministerial-Entwurf.

zum öffentlichen Gebrauche oder Verkaufe bestimmten Gegenständen, zieht lebenswierige Zwangs-Arbeit, und, wenn dadurch ein Mensch das Leben verlor, Todesstrafe nach sich.

§. 707.

Wer in der Absicht, Andern an ihrem Viehstande Schaden zuzufügen, gemeine Weiden, Wiesen oder Hütungen, oder ähnliche, zum gemeinen Gebrauche für das Vieh bestimmte, Gegenstände vergiftet, soll mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren belegt werden.

§. 708.

IX. Gemeingefährliche Zerstörung oder Beschädigung.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Feuerlöschgeräthe, Wasserleitungen, Schleusen, Wehren oder andere Wasserbaue in öffentlichen Strömen, Flüssen, oder Kanälen, oder Brücken, Fähren, Straßen, Wege, oder Schutzwehren, oder andere Gegenstände in solcher Art beschädigt oder zerstört, daß dadurch gemeine Gefahr entstehet; desgleichen, wer vorsätzlich und rechtswidrig die Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen, oder Kanälen unternimmt, ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren zu bestrafen.

§. 709.

Wer Leuchtthürme, oder Hafendämme vorsätzlich und rechtswidrig zerstört, oder unbrauchbar macht, hat Zwangsarbeit von sechs bis zu zwölf Jahren verwirkt.

§. 710.

Wer aus Fahrlässigkeit Zerstörungen, oder Beschädigungen verursacht, welche mit gemeiner Gefahr verbunden sind, ist in den Fällen des §. 708. mit Geldbuße von fünf bis zu zweihundert Thalern, in den Fällen des §. 709. mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 711.

X. Gefährdung von Schiffen.

Reisende, oder Schiffsleute, die ohne Vorwissen des Schiffers Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, oder unfrei machen, sind, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, oder des entstandenen Schadens, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 712.

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Seeschifffahrt von der Obrigkeit am Strande errichteten Feuerzeichen wegschafft, oder auslöscht, oder zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, wird mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren, und bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 713.

Wer durch Zerstörung eines Leuchtthurmes, Wegnahme, oder Auslöschen der Seeleuchte, oder der von der Obrigkeit angeordneten Feuer- oder anderen Zeichen, oder durch Aufstellung falscher Seezeichen vorsätzlich das Stranden von Schiffen verursacht, ist mit lebenswieriger Zwangsarbeit, und, kam dabei Jemand um das Leben mit dem Tode zu bestrafen.

Commissions-Entwurf.

möge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, bei dessen Ausübung den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorsätzlich entgegen handelt, so ist er, in sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes angeordnet ist, dieses Rechts für seine Person nach näherer Bestimmung des §. 228. verlustig zu erklären.

§. 573.

(§. 760.)

Steht ein solches Recht einer Gemeinde, einem Kollegium oder einer Korporation zu, so verlieren diejenigen Mitglieder, welche an dem Vergehen Theil genommen haben, auf Lebenszeit ihr Stimmrecht bei allen Wahlen zu Aemtern, deren Besetzung der Gemeine, dem Kollegium oder der Korporation zusteht. Haben sich von der Theilnahme an dem Verbrechen nicht wenigstens drei Mitglieder frei gehalten, so ruht das Wahlrecht der Gemeine u. s. w. so lange, bis drei Mitglieder wieder vorhanden sind, welche an dem Verbrechen keinen Theil genommen haben.

§. 574.

Die Ernennung (§. 572.) ist jederzeit, die Wahl (§. 573.) aber nur dann ungültig, wenn die Mitglieder, welche die Mehrheit gebildet, sich des Verbrechens schuldig gemacht haben.

Das Recht zur Wiederbesetzung des Amts geht, wenn die Ernennung oder Wahl ungültig ist, auf die vorgesetzte Behörde über; eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn nach der Bestimmung am Schlusse des §. 573. das Wahlrecht der Gemeinen nicht außer Wirksamkeit tritt.

§. 575.

Die Bestimmungen der §§. 572—574. finden auch Anwendung auf die Wahlen ständischer und Gemeinde-Repräsentanten und Abgeordneter, sowie der Repräsentanten und

Staatsraths-Entwurf.

2) bei Verurtheilung zu einer Strafe gelinderer Art, wenn solche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Fälschung oder Eidesbruches erfolgt, und
3) bei Verurtheilung zu Strafarbeit, wenn der Verurtheilte ein Verbrechen, durch welches er seine Berufspflichten verletzte, begangen hat, und früher schon wegen eines solchen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

§. 563.

Gewerbtreibende, bei denen die obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes durch eine besondere, von der Obrigkeit geprüfte Kunstfertigkeit bedingt ist, sind der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig zu erklären, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt werden, nachdem gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden.

Zieht das Verbrechen Gefängnißstrafe nach sich, so ist auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe der Kunst oder des Gewerbes nur dann zu erkennen, wenn der Gewerbtreibende wegen solcher Verbrechen früher bereits zweimal zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

§. 564.

Sind Gewerbtreibende, bei denen die Erlaubniß zum Gewerbbetriebe durch eine von der Obrigkeit geprüfte Kunstfertigkeit bedingt ist, zum Betriebe ihrer Geschäfte von der Obrigkeit noch besonders verpflichtet, so ist gegen dieselben außer den im §. 563. erwähnten Fällen auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe der Kunst oder des Gewerbes auch dann zu erkennen, wenn eine Verurtheilung der im §. 562. No. 1. u. 2. bezeichneten Art erfolgt.

§. 565.

Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe einer Kunst oder eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder in den zulässigen Fällen (§. 560.) durch Beschluß der Verwaltungsbehörde für verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu zweihundert

Ministerial-Entwurf.

§. 714.

XI. Ueberschwemmung.

Wer vorsätzlich einen Durchbruch, oder ein Ueberströmen von Gewässern durch Beschädigung von Hauptdeichen Dämmen, Sielen, oder Schleusen, oder durch andere Mittel in der Art veranlaßt, daß dadurch eine ganze Gegend oder ein bewohnter Ort der Wassersnoth ausgesetzt wird, soll nach Verhältniß der Gefahr, oder des Schadens, mit zwölf- bis zwanzigjähriger Zwangsarbeit bestraft werden.

§. 715.

Lebenswierige Zwangsarbeit tritt in dem Falle des §. 714. ein.

1) wenn das Verbrechen zur Zeit einer andern gemeinen Noth, oder zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnen Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang verübt wurde;
2) wenn dabei die Absicht zu tödten zum Grunde lag;
3) wenn in Folge des Verbrechens ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt wurde;
4) beim Rückfall in dieses Verbrechen.

Ist durch die That der Tod eines Menschen verursacht, so tritt Todesstrafe ein.

§. 716.

Wer vorsätzlich ein, mit Gefahr für eine ganze Gegend, oder einen bewohnten Ort nicht verbundenes Durchbrechen oder Ueberströmen von Gewässern auf einzelnen Ländereien durch Beschädigung der zu deren Schutze dienenden Uferbefestigungen, oder Dämme, oder durch andere Mittel verursacht, ist mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren zu bestrafen. Tritt dabei einer der §. 715. unter 1) bis 3) bezeichneten Umstände ein, so ist, wie auch beim Rückfalle, auf Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, oder Zwangsarbeit bis zu zwanzig Jahren zu erkennen, und diese Strafe kann selbst bis zur lebenswierigen Zwangsarbeit gesteigert werden wenn Jemand in Folge des Verbrechens das Leben verlor.

§. 717.

Wer außer dem Falle des Nothstandes, nur in der Absicht, sich und sein Eigenthum von der durch den Andrang des Wassers entstehenden Gefahr zu befreien, zum Nachtheil der tiefer belegenen Gegend, Dämme, Schleusen, oder Sielen beschädigt, oder letztere öffnet, soll, in sofern er von seinem Vorhaben vor dessen Ausführung, die dadurch Gefährdeten unterrichtete, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, sonst mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft werden.

§. 718.

Fahrlässige Veranlassung einer Ueberschwemmung ist mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren, oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§. 719.

XII Brandstiftung.

Wer eigene, oder fremde Sachen, durch deren Brand gemeine, oder doch eine, die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort anderer Menschen bedrohende Feuersgefahr entsteht, mit der Absicht anzündet, Brand zu erregen, ist des

Commissions-Entwurf.

Abgeordneten anderer Korporationen oder Kollegien.

Acht und zwanzigster Titel.

Verbrechen gegen Beamten.

§. 576.

(§. 755.)

(§. 756. ist weggeblieben.)

Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamten, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Beamte bleibend oder nur vorläufig angestellt ist, und ob er den Amtseid geleistet hat oder nicht.

§. 577.

(§. 763.)

I. Amtsverbrechen:

1) Insubordination.

Wer sich in seinen Amtsverhältnissen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam bezeigt und dabei einer thätlichen Beleidigung desselben schuldig macht, hat, außer der Strafe dieses letztern Vergehens, zugleich die Amtsentsetzung verwirkt.

§. 578.

(§. 764.)

2) Verletzung der Amts-Verschwiegenheit.

Wer, um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder auch nur, um zu schaden, die Amtsverschwiegenheit verletzt, oder die ihm amtlich anvertrauten, geheim zu haltenden Urkunden (§. 459.) anderen, zu deren Kenntniß oder Einsicht nicht berechtigten Personen mittheilt, hat Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu drei Jahren verwirkt.

Staatsraths-Entwurf.

Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 566.

In wiefern Vergehen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetzbuche erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

Enthalten letztere wegen eines Vergehens eines Gewerbtreibenden, welcher seine Kunst oder sein Gewerbe auf Grund einer obrigkeitlichen Erlaubniß ausübt, keine besondere Strafvorschrift, so tritt Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

§. 567.

Besondere Bestimmungen:

1. Untreue im Beruf,

Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, sollen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft werden.

Zugleich sind dieselben der Ehrenrechte (§. 33.) und für immer der Befugniß zur Betreibung ihres Gewerbes für verlustig zu erklären.

§. 568.

2. wegen Ueberschreitung der gewerblichen Taxen,

Wenn Gewerbtreibende, welchen bei Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes von der Obrigkeit Taxen vorgeschrieben sind, sich einer Ueberschreitung dieser Taxen schuldig machen, so haben dieselben eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Machen sie sich dieses Vergehens von neuem schuldig, so können sie der Befugniß zur selbstständigen Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf Zeit (§. 32.) verlustig erklärt werden, und zwar beim ersten Rückfall, wenn sie zu den im §. 562. erwähnten Gewerbtreibenden, und beim zweiten Rückfall, wenn sie zu einer andern Klasse von Gewerbtreibenden gehören.

§. 569.

3. in Betreff unbefugten Kurirens ꝛc.,

Wer ohne die vorschriftsmäßige Approbation gegen Entgelt oder einem be-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

Verbrechens der Brandstiftung schuldig. Als vollendet wird dasselbe angesehen, sobald die Flamme denjenigen Gegenstand ergriffen hat, durch dessen Brand die Gefahr entsteht.

§. 720.

Der Brandstifter ist mit dem Tode zu bestrafen:

1) wenn durch den Brand oder bei Gelegenheit desselben ein Mensch das Leben verloren hat;
2) wenn das Verbrechen verübt wurde, um einen Mord, Raub, oder Diebstahl zu begehen.
3) wenn es wissentlich an Gebäuden, in welchen Pulvervorräthe aufbewahrt werden, oder die zu Kranken- oder Gefangenen-Anstalten dienen, oder an Versammlungs-Orten, während in denselben eine große Zahl von Menschen anwesend ist, oder in der Nähe solcher Gebäude und Orte, und mit der Absicht, dieselben in Brand zu stecken, verübt wird;
4) beim Rückfalle in das Verbrechen der Brandstiftung.

§. 721.

Der Brandstifter ist zu lebenswieriger Zwangs-Arbeit zu verurtheilen;

1) wenn Jemand durch den Brand, oder bei Gelegenheit desselben, einen erheblichen, wenn auch nicht bleibenden Nachtheil an der Gesundheit, oder eine erhebliche Verstümmelung erlitten hat;
2) wenn das Verbrechen zum Zweck eines gegen den Versicherer zu verübenden Betruges, oder
3) zur Zeit einer gemeinen Noth verübt wurde;
4) wenn die Anlegung oder der Ausbruch des Feuers in oder an Gebäuden zur Nachtzeit (§. 715. No. 1.) erfolgte;
5) wenn in, oder an einem von mehreren neben einander liegenden Wohngebäuden, es sei in, oder außer Städten, Vorstädten, Flecken, oder Dörfern, das Feuer angelegt worden ist;
6) wenn Jemand mehr als eine Brandstiftung verübt hat.

§. 722.

Außer den Fällen der §§. 720 und 221. wird Brandstiftung mit zwölf- bis zwanzigjähriger Zwangs-Arbeit und wenn Rachsucht oder Feindschaft der Beweggrund der That war, außerdem mit Verweisung aus dem Orte oder der Provinz, in welchen dieselbe verübt worden, bestraft.

§. 723.

Schriftliche Branddrohungen ziehen Arbeitshausstrafe nicht unter einem Jahre, oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, mündliche Drohungen dieser Art, Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren nach sich, in sofern in beiden Fällen nicht die Strafe der Erpressung Anwendung findet.

§. 724.

Wer eigene Sachen, durch deren Brand die §. 719. bezeichnete Gefahr nicht entstehet, zum Zwecke eines gegen den Versicherer zu verübenden Betrugs in Brand steckt, hat die Strafe des qualifizirten Betrugs (§. 612.) verwirkt.

§. 725.

Wer durch fahrlässige Veranlassung eines gefährlichen (§. 719.) Brandes, Schaden an eigenen oder fremden

Commissions-Entwurf.

§. 579.

(§. 766.)

3) Bestechung.

Ein Beamter, welcher gegen Gewährung oder Zusicherung von Geschenken oder anderen Vortheilen sich zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung in seinem Amte bereit zeigt, ist mit Kassation und Strafarbeit, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu belegen. Die Strafe ist bei der Zumessung besonders zu steigern, wenn die Pflichtwidrigkeit wirklich begangen ist.

§. 580.

(§. 767.)

Gleiche Freiheitsstrafe nebst Geldbuße von einhundert bis zu eintausend Thalern hat derjenige verwirkt, welcher den Beamten durch Anbieten oder Gewähren von Vortheilen zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen sucht.

Die gegebenen oder versprochenen Geschenke sind dem Fiskus verfallen.

§. 581.

(§. 768.)

4) Im Amte verübte Injurien.

Wenn ein Beamter bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Amtes einer Ehrenkränkung sich schuldig macht, so ist die nach den Vorschriften des eilften Titels verwirkte Strafe bei der Zumessung zu erhöhen.

Auch kann in schweren Fällen zugleich auf Degradation oder Amtsentsetzung erkannt werden.

Vor der Eröffnung der Untersuchung ist die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung zu hören.

Staatsraths-Entwurf.

sonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit eines Anderen oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn in einem Falle, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden konnte, der Beistand von einer dazu nicht approbirten Person geleistet worden ist. War letztere eine Medizinalperson, welche zu dieser Art des Beistandes nicht die Approbation besaß, so muß sie den Vorfall dem Kreis-Physikus unverzüglich anzeigen. Unterläßt sie diese Anzeige, so soll sie mit der Entschuldigung, daß sie den Beistand wegen einer dringenden Noth geleistet habe, demnächst nicht weiter gehört werden.

§. 570.

4. in Betreff der Medizinalpersonen.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ihre Hülfe verweigern, können, wenn sie wegen eines solchen Vergehens schon früher disziplinarisch bestraft worden sind, oder wenn in Folge der verweigerten Hülfe ein erheblicher Nachtheil für den Kranken entstanden ist, der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit (§. 33.) verlustig erklärt werden.

§. 571.

Hebammen sind verpflichtet, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. Die Vernachlässigung dieser Pflicht zieht eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten nach sich.

§. 572.

Medizinalpersonen und deren Gehülfen, welche die bei ihrer Praxis ihnen bekannt gewordenen Familiengeheimnisse oder Gebrechen unbefugter Weise offenbaren, sollen auf den Antrag des Betheiligten mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, beim Rückfalle

Ministerial-Entwurf.

Sachen verursacht, soll, wenn es unter Uebertretung einer feuerpolizeilichen Strafvorschrift geschieht, mit Gefängniß von drei Monaten bis zwei Jahren, oder Geldbuße von einhundert und funfzig bis zu zweitausend Thalern, in andern Fällen mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, oder Geldbuße von dreißig bis tausend Thalern bestraft werden. Die letztere Strafbestimmung tritt auch gegen denjenigen ein, welcher, mit Uebertretung einer bestehenden Polizeivorschrift, an fremden beweglichen oder unbeweglichen Sachen, durch deren Brand die §. 719. bezeichnete Gefahr nicht entstehet, fahrlässig einen Brandschaden verursacht.

§. 726.

Wer einen in seiner Wohnung oder Behausung entstandenen gefährlichen (§. 719.) Brand zu verheimlichen, und im Stillen zu dämpfen sucht, anstatt die öffentliche Hülfe anzurufen, ist, wenn durch den Brandschaden für einen Andern entsteht, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 727.

Familienväter, Dienstherrschaften, Haus- oder Gastwirthe, welche an Mitgliedern ihrer Familie, ihren Dienstboten, Miethsleuten oder Gästen unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht wahrnehmen, ohne demselben nachdrücklich zu steuern, sollen, wenn durch deren Unvorsichtigkeit Brand entsteht, wegen vernachlässigter Aufsicht die Hälfte der im §. 725. bestimmten Strafe erleiden.

§. 728.

XIII. Gemeingefährliche Anwendung von Pulver, Dampf-Maschinen und ähnlichen Gegenständen

Die Vorschriften der §§. 720. bis 727. finden auch gegen diejenigen Anwendung, welche, ohne Brand zu stiften, durch Gebrauch von Pulver, Pulverminen, Dampfmaschinen, oder ähnlichen Gegenständen eine Beschädigung mit gemeiner Gefahr verursachen.

§. 729.

Polizeiliche Vorschriften zu diesem Abschnitte. 1. Uebertretung der Sicherheitsmaaßregeln gegen ansteckende Krankheit.

Die Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften zur Verhütung des Entstehens, Einführens, oder Verbreitens ansteckender Krankheiten, wird, wenn eine Ansteckung nicht stattgefunden hat, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft, in sofern nicht durch spezielle Gesetze, insbesondere durch das am 8. August 1835. bestätigte Regulativ andere Strafen bestimmt worden sind.

§. 730.

2. Gebrauch oder Anfertigung schädlichen Küchengeschirrs;

Niemand darf bei zwei bis zehn Thalern Strafe sich kupferner, nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen. Gegen Gast- oder Speisewirthe kann die Strafe bis auf funfzig Thaler erhöhet werden.

§. 731

Diese letztere Strafe (§. 730.) nebst Konfiskation des Vorraths, findet auch gegen Kupferschmiede, und alle diejenigen Anwendung, welche kupfernes nicht tüchtig überzinntes Kochgeschirr feil halten, oder zum Verkaufe anfertigen.

Commissions-Entwurf.

§. 582.

(§. 769.)

(§. 600. No. 3.)

(770. und 771. sind weggeblieben.)

5) Beugung des Rechts.

Beamte, welche bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen, sollen mit Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren belegt werden.

Gleiche Freiheitsstrafe haben Schiedsrichter verwirkt, welche bei der ihnen übertragenen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen.

§. 583.

(§§. 772. u. 774.)

6) Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen.

Richter, welche Jemand mit Vorsatz rechtswidrig verhaften, oder den Arrest eines Angeschuldigten absichtlich über die Gebühr verlängern, haben außer der Kassation die im zweiten Absatze des §. 354. bestimmten Strafen verwirkt.

§. 584.

(§. 773.)

Ein Richter, welcher einen Unschuldigen zur Untersuchung zieht, obwohl ihm dessen Unschuld bekannt ist, hat außer der Strafe der falschen Anschuldigung (§. 254.) die Kassation verwirkt.

§. 585.

(§. 775.)

(§. 776. ist weggeblieben.)

Ein Richter, welcher gegen einen Angeschuldigten, um von diesem ein Geständniß zu erpressen, Zwangsmittel anwendet, ist mit Kassation und außerdem, nach Verhältniß des dem Angeschuldigten durch die Zwangs-

Staatsraths-Entwurf.

aber außerdem des Rechts zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit (§. 33.) verlustig erklärt werden.

§. 573.

5. In Betreff der Baumeister rc.

Wenn Baumeister oder Bauhandwerker sich der in §§. 544. 545. u. 548. bezeichneten Vergehen schuldig machen, so kann die daselbst bestimmte Strafe bis zur Verdoppelung geschärft, und im Rückfalle zugleich auf Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit (§. 32.) erkannt werden.

§. 574.

Baumeister, welche bei Ausführung eines Baues die Regeln ihrer Kunst dergestalt außer Acht lassen, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, haben Geldbuße von funfzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, und im Rückfalle zugleich die Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verwirkt.

§. 575.

6. Unvorsichtiger Ankauf gestohlener Sachen rc.

Gewerbtreibende, welche gestohlene oder unterschlagene Sachen kaufen oder zum Pfande nehmen, nachdem sie durch eine amtliche Bekanntmachung oder durch glaubwürdige Privatanzeige von dem Verbrechen und den Kennzeichen jener Sachen besonders benachrichtigt sind, sollen mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft werden, sofern nicht die strengere Strafe des §. 417. eintritt.

§. 576.

Polizeiliche Strafvorschriften.

Wer außer dem Falle des §. 559. u. 565. unbefugter Weise den selbstständigen Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes unternimmt oder fortsetzt, hat, sofern nicht dadurch eine Steuerdefraudationsstrafe verwirkt oder in einzelnen Fällen eine andere Strafe bestimmt ist, Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu gewärtigen.

§. 577.

Wenn Sachen, von denen mit Rücksicht auf die Person des Besitzers zu vermuthen ist, daß sie gestohlen oder unterschlagen sind, einem Pfandleiher oder einem Gewerbtreibenden, welcher Sachen dieser Art feil hält, zum Ankaufe oder

Ministerial-Entwurf.

§. 732.

Gleiche Strafe (§. 731.) trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen.

§. 733.

3. Uebertretung der Sicherheitsmaaßregeln gegen Viehseuchen;

Die Uebertretung polizeilicher Vorschriften zur Verhütung des Entstehens, Einbringens, oder Verbreitens einer Viehseuche, wird, wenn dadurch auch kein Schaden entstanden ist, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft, insofern nicht durch spezielle Gesetze, insbesondere durch das am 8. Aug. 1835. bestätigte Regulativ, andere Strafen bestimmt worden sind.

§. 734.

4. Gesetzwidriges Halten schädlicher Thiere;

Wer ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, wilde, oder andere von Natur schädliche Thiere hält, ist mit fünf bis funfzig Thalern Geldbuße zu bestrafen.

§. 735.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dergleichen Thiere, zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß, hält, jedoch die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung einer Beschädigung durch dieselben unterläßt.

§. 736.

Auch zahme Thiere, welche Eigenschaften haben, die dem Publikum Gefahr bringen können, müssen von dem Eigenthümer oder Besitzer, der dies weiß, bei fünf bis funfzig Thalern Geldbuße dergestalt verwahrt, oder unter Aufsicht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden kann.

§. 737.

In allen diesen Fällen (§§. 734. bis 736.) ist die Polizeibehörde befugt, die zur Sicherung des Publikums gegen solche Thiere erforderlichen Maaßregeln, insbesondere deren Wegschaffung oder Tödtung auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen.

§. 738.

Das Hetzen der Hunde auf Menschen zieht, auch wenn kein Schaden dadurch entstanden ist, Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 739.

Boshafte und muthwillige grausame Behandlung zahmer und wilder Thiere und zu ihrem Gebrauch unnöthige Mißhandlungen derselben sollen mit viertägiger bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßiger der Ortsarmenkasse anheimfallender Geldstrafe geahndet werden.

§. 740.

Die Untersuchung und Bestrafung solcher Verbrechen gehört vor die Polizei-Obrigkeit, tritt aber nur ein, wenn dieselben öffentlich begangen oder ihr angezeigt sind. (Votum des Staats- und Justizministers von Kamptz. v. 28. Septbr. 1840. in den Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung Band LXI. S. 5. flg.)

§. 741.

5) Vorschriften zur Verhütung von Feuerschaden.

Ein jeder ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß nicht durch seine Handlungen oder Unterlassungen Feuerschaden entstehe.

Commissions-Entwurf.

mittel zugefügten Uebels mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu belegen.

§. 586.
(§. 777.)

Ein Richter, welcher einen Unschuldigen, obwohl dessen Unschuld ihm bekannt ist, zu einer Strafe, oder einen Schuldigen absichtlich zu einer härteren Strafe, als derselbe gesetzlich verwirkt hat, verurtheilt oder gegen einen Verurtheilten absichtlich eine härtere als die erkannte Strafe vollstrecken läßt, hat, außer der Kassation, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwanzig Jahren zu gewärtigen.

§. 587.
(§. 778.)

Der Richter, welcher vorsätzlich gegen einen Angeschuldigten ohne dessen vorgängige, rechtskräftige Verurtheilung eine Strafe zur Vollstreckung bringt, soll des Amtes entsetzt und außerdem, wenn die Strafe nach den Gesetzen gar nicht oder nur in einem geringeren Maaße begründet war, mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden.

§. 588.
(§. 779.)

Ein Richter, welcher absichtlich

1) ein amtlich zu seiner Kenntniß gekommenes Verbrechen anzuzeigen oder zu untersuchen unterläßt,
2) dem Verbrecher, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Verschub leistet,
3) einen Angeschuldigten, dessen Schuld ihm bekannt ist, freispricht oder mit einer gelinderen Strafe, als der gesetzlich verwirkten, belegt,
4) die Vollstreckung der erkannten Strafe unterläßt,
5) eine gelindere statt der erkannten härteren Strafe vollstreckt,

Staatsraths-Entwurf.

als Pfand angeboten werden, so ist derselbe bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen schuldig, die Sache anzuhalten und an das Gericht oder die Polizei-Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 578.

Schlosser sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wenn sie

1) ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, oder Schlösser an denselben öffnen;
2) ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder demselben nach Anfertigung dieses Schlüssels das Modell oder die Patrone desselben nicht ausliefern;
3) Nachschlüssel oder Dietriche ohne Erlaubniß der Polizeibehörde verabfolgen.

Sieben u. zwanzigster Titel.
Anmaßung, Erschleichung oder gesetzwidrige Uebertragung eines Amts.

§. 579.

1. Amtsanmaßung.

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amts anmaßt, hat Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Ist dadurch der Staat oder ein Anderer beschädigt worden, so kann auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§. 580.

Gleiche Strafe (§. 579.) hat derjenige verwirkt, welcher, ohne zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen befugt zu sein, solche Handlungen vornimmt.

§. 581.

2. Amtserschleichung.

Wer sich durch Bestechung, Betrug oder Fälschung in ein öffentliches Amt einschleicht, hat, außer der durch die Handlung an sich verwirkten Strafe, die Kassation zu gewärtigen.

§. 582.

3. Mißbrauch des Rechts zur Ernennung oder Wahl von Beamten oder Repräsentanten.

Wenn derjenige, welchem die Ernennung zu einem öffentlichen Amte nicht

Ministerial-Entwurf.

Insonderheit sollen Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, in Städten, Flecken, Dörfern und überhaupt in der Nähe fremder Wohngebäude nicht getrieben, noch von der Polizeibehörde geduldet werden.

§. 742.

Wer für sich oder Andere entweder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder die Maschine vor Empfang der erforderlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, hat zehn bis funfzig Thaler Geldbuße verwirkt. Außerdem kann die Polizeibehörde die gänzliche Abtragung der Dampfmaschine in dem Falle verordnen, wenn letztere an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft, und nicht zu verbessern ist.

§. 743.

Bauherren und Baumeister, welche in Städten oder auf dem Lande ohne obrigkeitliche Genehmigung eine neue Feuerungsstätte errichten, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegen, sind mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße zu bestrafen.

§. 744.

Bei Vermeidung gleicher Strafe (§. 743.) müssen Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, die von der Polizeibehörde ertheilten Vorschriften befolgen.

§. 745.

Hauswirthe, welche nicht dafür sorgen, daß die Feuerungsstätten in ihren Häusern beständig in baulichem und brandsicherem Stande unterhalten, auch die Schornsteine zur rechten Zeit, gereinigt werden, verfallen in Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 746.

Die Schornsteinfegermeister sind bei gleicher (§. 745.) Strafe schuldig, die Hausbesitzer in ihren Revieren daran zu erinnern, ihre Schornsteine zur rechten Zeit reinigen zu lassen, und, wenn diese Erinnerung nicht befolgt wird, der Polizei-Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 747.

Wer von selbst entzündliche, oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien, und andere Vorräthe an Orten und in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, so wie derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, nicht abgesondert aufbewahret, hat, falls nicht in besonderen Polizeiverordnungen geringere Strafen deshalb festgesetzt sind, Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 748.

Bei zwei bis zehn Thalern Geldbuße, soll Niemand Scheunen, Ställe, Böden, und andere Behältnisse in welchen feuerfangende Sachen sich befinden, mit unverwahrtem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen, oder Fackeln, sondern nur mit gehörig verwahrten Laternen betreten.

Commissions-Entwurf.

hat Kassation und nach Umständen Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

§. 589.
(§. 780.)

Die vorstehend §§. 583—588. den Richtern angedrohten Strafen finden auch gegen andere öffentliche Beamte Anwendung, welche vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben, und sich hierbei der in jenen Vorschriften bezeichneten Verbrechen schuldig machen.

§. 590.
(§. 781.)

7) Fälschung.

Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder auch nur, um zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, verändert, hat, außer der Kassation, die im §. 462. bestimmte Strafe verwirkt.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die falsche Urkunde angefertigt oder die ächte Urkunde verfälscht worden, wenngleich von derselben noch kein Gebrauch gemacht ist; dieser letztere Umstand ist jedoch bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

§. 591.
(§. 782.)

8) Unterdrückung von Urkunden.

Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen oder auch nur, um zu schaden, amtlich ihm anvertraute Urkunden unterdrückt oder vernichtet, ist mit gleicher Strafe zu belegen, wie der Beamte, welcher eine solche Urkunde verfälscht. (§. 590.)

Staatsraths-Entwurf.

vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, bei dessen Ausübung den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorsätzlich entgegenhandelt, so ist es, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes angeordnet ist, dieses Rechts für seine Person nach näherer Bestimmung des §. 234. verlustig zu erklären.

§. 583.

Steht ein solches Recht einer Gemeinde, einem Kollegium oder einer Korporation zu, so verlieren diejenigen Mitglieder, welche an dem Vergehen Theil genommen haben, auf Lebenszeit ihr Stimmrecht bei allen Wahlen zu Aemtern, deren Besetzung der Gemeinde, dem Kollegium oder der Korporation zusteht. Haben sich von der Theilnahme an dem Verbrechen nicht wenigstens drei Mitglieder frei gehalten, so ruht das Wahlrecht der Gemeinde u. s. w. so lange, bis drei Mitglieder wieder vorhanden sind, welche an dem Vergehen keinen Theil genommen haben.

§. 584.

Die Ernennung (§. 582.) ist jederzeit, die Wahl (§. 583.) aber nur dann ungültig, wenn die Mehrheit durch Mitglieder entstanden ist, welche sich des Verbrechens schuldig gemacht haben.

Das Recht zur Wiederbesetzung des Amts geht, wenn die Ernennung oder Wahl ungültig ist, auf die vorgesetzte Behörde über; eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn nach der Bestimmung am Schlusse des §. 583. das Wahlrecht der Gemeinde u. s. w. nicht außer Wirksamkeit tritt.

§. 585.

Die Bestimmungen der §§. 582—584. finden auch Anwendung auf die Wahlen ständischer und Gemeinde-Repräsentanten und Abgeordneten, so wie der Repräsentanten und Abgeordneten anderer Korporationen oder Kollegien.

Acht und zwanzigster Titel.
Verbrechen der Beamten.

§. 586.

Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehen, bleibend

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

§. 749.

Das Tabackrauchen an diesen (§. 748.) Orten, oder auch in und bei den Betten und Lagerstellen, in den Straßen und Höfen der Dörfer, oder in den Wäldern bei trockener Jahreszeit, ist bei zwei Thalern Geldbuße und Konfiskation der Tabackspfeife untersagt.

§. 750.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern werden, sofern nicht in besondern Polizeiverordnungen geringere Strafen deshalb festgesetzt sind, diejenigen bestraft:

1) welche bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder
2) zwar an andern Orten, jedoch in gefährlicher Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen Feuer anmachen;
3) welche Gefäße mit brennenden Kohlen, oder andere Feuer enthaltende Behältnisse unbeaufsichtigt an Orten stehen lassen, wo ein Brand dadurch verursacht werden kann;
4) endlich diejenigen, welche in der Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießen, oder Feuerwerk abbrennen.

§. 751.

Wer ein, in seiner Wohnung ausgebrochenes Feuer welches leicht gefährlich werden kann, allein oder mit den Seinigen zu dämpfen unternimmt, statt ohne Zeitverlust die öffentliche Hülfe anzurufen, hat, wenn das Feuer ohne weiteren Schaden gelöscht worden ist, fünf bis zwanzig Thaler Geldbuße verwirkt.

§. 752.

Wer wissentlich falschen Feuerlärm erregt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 753.

Familienväter Dienstherrschaften, Hauswirthe, und diejenigen, welche Fremde, oder Reisende bei sich beherbergen, sollen, wenn sie ein unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht von Seiten der Mitglieder ihrer Familie, ihres Gesindes, ihrer Miethsleute oder Gäste wissentlich dulden, statt demselben alles Ernstes, und nöthigenfalls durch Anzeige bei der Obrigkeit zu steuern, mit gleichen Strafen (§§. 747—750.) wie die Uebertreter selbst, belegt werden.

§. 754.

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Achtzehnter Titel.

Verbrechen der Beamten.

§. 755.

1. Beamte, auf welche dieser Abschnit Anwendung findet.

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung auf die Königl. Civil-Staatsdiener und Militairbeamten, auf die Geistlichen, die weltlichen Kirchenbe-

§. 592.

(§. 783.)

9) Bedrückung der Unterthanen bei Erhebung von Gebühren und Abgaben.

Beamte, welche Gebühren oder andere für amtliche Verrichtungen zu zahlende Vergütungen für eigene Rechnung zu beziehen haben, und hierbei den Pflichtigen vorsätzlich mehr abfordern, als diese zu entrichten schuldig sind, sollen, wenn sie wegen eines solchen Vergehens schon früher disziplinarisch bestraft worden sind, mit Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern belegt werden; auch kann zugleich Amtsentsetzung eintreten.

§. 593.

(§. 784.)

Die Amtsentsetzung nebst einer Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern findet statt, wenn ein Beamter, welcher Steuern oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, hierbei mehr erhebt, als die vorgeschriebenen Tarife, Taxen, Reglements, Kataster oder Heberollen gestatten, und das zu viel Erhobene bei der Kasse nicht in Einnahme stellt, sondern für sich behält.

§. 594.

(§. 785.)

10) Verkürzung der Unterthanen bei Zahlungen.

Gleiche Strafe (§. 593.) tritt ein, wenn Beamte bei den von ihnen im Amte zu leistenden Zahlungen den Empfängern unbefugte Abzüge machen und die Zahlungen als vollständig geleistet in Ausgabe stellen.

§. 595.

(§. 786.)

11) Verkürzung der Kassen bei Veranlagung von Abgaben 2c.

Beamte, welchen die Veranlagung, Feststellung oder Erhebung zu einer öffentlichen

oder nur vorläufig angestellt sein, den Amtseid schon geleistet haben oder nicht.

§. 587.

I. Amtsverbrechen: 1. Insubordination.

Wer sich in seinen Amtsverhältnissen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam gezeigt, und sich dabei einer Thätlichkeit gegen denselben schuldig macht, hat, außer der Strafe dieses letzteren Vergehens, die Amtsentsetzung verwirkt.

§. 588.

2. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Wer, um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen oder um Andern zu schaden, die Amtsverschwiegenheit verletzt, hat Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu drei Jahren verwirkt.

§. 589.

3. Bestechung.

Beamte, welche für die Ausübung ihres Amts Geschenke annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, haben Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe, und nach Umständen zugleich Amtsentsetzung verwirkt.

§. 590.

Läßt aber ein Beamter gegen Gewährung oder Zusicherung von Geschenken oder anderen Vortheilen zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung in seinem Amte sich bereit finden, so trifft denselben Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Die Strafe ist bei der Zumessung besonders zu steigern, wenn die Handlung oder Unterlassung wirklich begangen ist.

§. 591.

Derjenige, welcher einen Beamten durch Anbieten oder Gewähren von Vortheilen zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen sucht, hat im Falle des §. 589. Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß, im Falle des §. 590. aber Gefängniß nicht unter acht Tagen, oder Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und zugleich Geldbuße von zehn bis zu tausend Thalern verwirkt.

Die gegebenen Geschenke (§§. 589. u. 590.) sind dem Fiskus verfallen.

§. 592.

4. Im Amte verübte Injurien.

Wenn ein Beamter bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Amtes

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

dienten und die Lehrer an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten, auf die von den Standesherren zur Ausübung ihrer standesherrlichen Rechte angestellten Beamten, auf die Beamten der Patrimonial-Gerichte, auf die ständischen, landschaftlichen und Gemeinebeamten, auf die zur öffentlichen Beglaubigung angestellten Personen, und überhaupt auf alle diejenigen, welche gesetzlich den Staatsbeamten gleich gestellt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Beamte bleibend, oder nur vorläufig angestellt ist, und ob er den Amtseid geleistet hat oder nicht.

§. 756.

Auch die zu dem Königl. Hofstaate oder zu den Hofstaaten der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses gehörigen Beamten sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes zu beurtheilen; die Gerichte dürfen aber gegen dieselben nur auf diejenigen Strafen, welche außer der Amts-Entsetzung eintreten, erkennen, und müssen wegen letzterer das Weitere dem Ministerium der Angelegenheiten des Königl. Hauses überlassen, an welches die Akten nach rechtskräftiger Beendigung der Untersuchung durch den Justizminister einzusenden sind.

§. 757.

II. Verbrechen der Beamten, in Beziehung auf die Uebertragung eines Amtes. 1. Amtsanmaßung.

Wer sich ein öffentliches Amt anmaaßt, ohne zu demselben von der Behörde bestellt zu sein, hat Geldbuße von zehn bis dreihundert Thalern verwirkt; hatte er aber dabei die Absicht, das öffentliche Interesse oder einen Andern zu beschädigen, oder hat er das angemaßte Amtsverhältniß zur Beschädigung des Staats oder eines Andern gemißbraucht; so tritt, falls die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen in sich schließt, Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Die gerichtliche Untersuchung kann nur mit Genehmigung des betreffenden Verwaltungschefs eingeleitet werden.

§. 758.

2. Amtserschleichung.

Wer sich durch Bestechung, Betrug Falschung oder andere gesetzwidrige Mittel in ein öffentliches Amt eingeschleicht hat, außer der durch die Handlung an sich verwirkten Strafe, zugleich die Kassation zu gewärtigen.

§. 759.

Mißbrauch des Rechts zur Ernennung oder Wahl öffentlicher Beamten oder Repräsentanten.

Wenn derjenige, welchem die Ernennung zu einem öffentlichen Amte nicht vermöge einer amtlichen Befugniß; sondern aus eigenem Rechte zusteht, bei Ausübung dieses Rechts den darüber bestehenden, gesetzlichen Vorschriften vorsätzlich entgegen handelt, so ist er, insofern nicht für gewisse Fälle in den Gesetzen eine Ausnahme gemacht ist (A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 398. u. f. u. Tit. 17. §§. 83. und 84.), seines Rechtes verlustig zu erklären. Dieser Verlust tritt jedoch nur auf die Lebenszeit des Berechtigten ein, wenn er das Recht als Fideikommiß, Lehn oder sonst aus einem, die freie Verfügung beschränkenden Titel besaß.

Kasse fließender Einnahmen übertragen ist, haben Degradation oder Amtsentsetzung verwirkt, wenn sie die Kasse dadurch vorsätzlich verkürzen, daß sie den von den Pflichtigen zu entrichtenden Betrag entweder gar nicht oder zu gering in Ansatz bringen oder erheben.

§. 596.

(§. 787.)

12) Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder rc.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, rechtswidrig sich zueignet, soll, auch wenn solches in der Absicht der Wiedererstattung geschehen ist, mit Amtsentsetzung bestraft werden.

Auch kann nach Bewandniß der Umstände zugleich auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren, und anstatt der Amtsentsetzung auf Kassation erkannt werden.

Finden sich die Gelder oder Sachen, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, und noch in seiner Gewahrsam befindlich sein sollten, bei demselben nicht vor, so wird angenommen, daß er sich dieselben rechtswidrig zugeeignet habe, es sei denn, daß aus den Umständen ein Anderes erhellte.

§. 597.

Die Bestimmung im §. 596. findet auch dann Anwendung, wenn ein Beamter über Gelder und andere Sachen, welche er in amtlicher Eigenschaft zu empfangen hat, dem Schuldner, an dessen Stelle er solche zu berichtigen übernimmt, eine amtliche Quittung ertheilt, die übernommene Zahlung aber nicht sofort leistet.

§. 598.

(§. 788.)

(§§. 789. u. 790. sind weggeblieben.)

Sind in Bezug auf eine Unterschlagung (§§. 596. und 597.) die zur Eintra-

---

einer Ehrenkränkung sich schuldig macht, so ist die nach den Vorschriften des eilften Titels verwirkte Strafe bei der Zumessung zu erhöhen. In schweren Fällen kann zugleich auf Degradation oder Amtsentsetzung erkannt werden.

Nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung ist die Dienstbehörde mit ihrer Erklärung darüber zu hören, ob der Beamte sich in Bezug auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat.

Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so wird solche im Disziplinarwege gerügt, jedoch bleibt es der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

§. 593.

5. Beugung des Rechts.

Beamte, welche bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen, sollen mit Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren belegt werden.

Gleiche Freiheitsstrafe haben Schiedsrichter verwirkt, welche bei der ihnen übertragenen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen.

§. 594.

6. Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen.

Richter, welche Jemanden mit rechtswidrigem Vorsatze verhaften, oder den Arrest eines Angeschuldigten mit rechtswidrigem Vorsatz über die Gebühr verlängern, haben außer der Kassation die im zweiten Absatze des §. 354. bestimmten Strafen verwirkt.

§. 595.

Ein Richter, welcher einen Unschuldigen zur Untersuchung zieht, obwohl ihm dessen Unschuld bekannt ist, hat außer der Strafe der falschen Anschuldigung (§. 259.) die Kassation verwirkt.

§. 596.

Ein Richter, welcher gegen einen Angeschuldigten, um von diesem ein Geständniß zu erpressen, Zwangsmittel anwendet, ist mit Gefängniß oder Straf-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

§. 760.

Wenn Gemeinen, Kollegien und Korporationen sich eines solchen Vergehens (§. 759). schuldig machen; so verlieren diejenigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, auf Lebenszeit ihr Stimmrecht bei allen Wahlen zu Aemtern, deren Besetzung der Gemeine dem Kollegium oder der Korporation zusteht. Das Wahlrecht kann von der Gemeine ꝛc. nur dann wieder ausgeübt werden wenn wenigstens drei Mitglieder vorhanden sind welche an dem Vergehen nicht Theil genommen haben.

§. 761.

Die in den vorstehenden Fällen (§§. 759 u. 760.) statt gefundene Ernennung oder Wahl ist ungültig. Die Wiederbesetzung des Amts fällt der vorgesetzten Behörde anheim; eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn die Besetzung des Amtes einer Gemeine, einem Kollegium oder einer Korporation gebührt u. drei Mitglieder derselben bei dem Vergehen nicht betheiligt gewesen und zur Ausübung des Wahlrechts befugt geblieben sind (§. 760).

§. 762.

Die Bestimmungen der §§. 759—761. finden auch Anwendung auf die Wahlen ständischer u. Gemeine-Repräsentanten und Abgeordneten, sowie der Repräsentanten u. Abgeordnetrn anderer Korporationen oder Kollegien.

§. 763.

III. Verbrechen u. Vergehen im Dienste stehender Beamten.
1) Amtsverbrechen: a) Insubordination;

Wer sich in seinen Amtsverhältnissen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam bezeigt und dabei einer thätlichen Beleidigung desselben schuldig macht, hat, außer der Strafe dieses letzteren Vergehens, zugleich die Amtsentsetzung verwirkt.

§. 764.

b. Verletzung der Amtsverschwiegenheit;

Wer aus eigennütziger Absicht, oder, um einem Andern zu schaden, die Amtsverschwiegenheit verletzt, oder die ihm amtlich anvertrauten, geheim zu haltenden, Urkunden oder Akten, andern zu deren Kenntniß oder Einsicht nicht berechtigten Personen mittheilt, soll, falls seine Handlung nicht ein schwereres Verbrechen in sich schließt mit Amtsentsetzung und zugleich mit Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 765.

Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen, Bandagisten und andere Medizinalpersonen und deren Gehülfen, welche die bei ihrer Praxis ihnen bekannt gewordenen Familien-Geheimnisse oder Gebrechen Anderer unbefugterweise offenbaren, sollen auf den Antrag des Betheiligten mit Geldbuße von dreißig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt, beim Rückfalle aber außerdem des Rechts zur ferneren Praxis verlustigt erklärt werden.

§. 766

c. Bestechung.

Ein Beamter, welcher gegen Gewährung oder Zusicherung von Geschenken oder andern Vortheilen sich

Commissions-Entwurf.

gung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder sonst Fälschungen begangen, so tritt, außer der Kassation, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein.

§. 599.

Wenn Post-Beamte der Post anvertraute Briefe oder Pakete rechtswidrig eröffnen, oder dergleichen Briefe oder Pakete, welche keinen Geldwerth haben, unterschlagen, so sollen dieselben ihres Amtes entsetzt werden.

§. 600.

(§. 791.)

(§. 792. ist weggeblieben.)

13) Untreue der gerichtlichen Anwalte.

Gerichtliche Anwalte oder andere öffentlich bestellte Rechtskonsulenten, welche bei den ihnen anvertrauten Rechtsangelegenheiten vorsätzlich zum Nachtheil ihrer Klienten handeln, insonderheit diejenigen, welche solchergestalt in einem Rechtsstreite der Gegenpartei mit einem Rathe oder Beistande dienen, sollen kassirt werden.

Auch kann zugleich auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 601.

(§. 793.)

14) Bestrafung pflichtwidriger Vorgesetzten.

Gegen Amtsvorgesetzte, welche vorsätzlich ihre Untergebenen zu einem Amtsverbrechen verleiten, soll die Strafe dieses Verbrechens, den Umständen nach, bis zur Verdoppelung geschärft werden.

Staatsraths-Entwurf.

arbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich des Amtes zu entsetzen.

Unter besonders mildernden Umständen kann statt dieser Strafe auf Geldbuße erkannt werden.

§. 597.

Ein Richter, welcher einen Unschuldigen, obwohl dessen Unschuld ihm bekannt ist, zu einer Strafe, oder mit rechtswidrigem Vorsatze einen Schuldigen zu einer härteren Strafe, als derselbe gesetzlich verwirkt hat, verurtheilt oder gegen einen Verurtheilten mit rechtswidrigem Vorsatz eine härtere als die anerkannte Strafe vollstrecken läßt, hat, außer der Kassation, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwanzig Jahren zu gewärtigen.

§. 598.

Der Richter, welcher mit rechtswidrigem Vorsatz gegen einen Angeschuldigten, ohne dessen vorgängige, rechtskräftige Verurtheilung eine Strafe zur Vollstreckung bringt, soll des Amtes entsetzt und außerdem, wenn die Strafe nach den Gesetzen gar nicht oder nur in einem geringeren Maaße begründet war, mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 599.

Wenn ein Richter aus rechtswidrigem Vorsatz

1) ein amtlich zu seiner Kenntniß gekommenes Verbrechen verschweigt oder zu untersuchen unterläßt,
2) dem Verbrecher, um ihn der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leistet,
3) einen Angeschuldigten, dessen Schuld ihm bekannt ist, freispricht oder mit einer gelinderen Strafe, als der gesetzlich verwirkten, belegt,
4) die Vollstreckung der erkannten Strafe unterläßt, oder
5) eine gelindere statt der erkannten härteren Strafe vollstreckt,

so treten die Strafbestimmungen des §. 596. ein.

§. 600.

Die vorstehend §§. 594—599. den Richtern angedroheten Strafen finden auch gegen andere öffentliche Beamte Anwendung, welche vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewal-

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung in seinem Amte bereitwillig zeigt, ist mit Amtsentsetzung und Geldbuße von einhundert bis tausend Thalern, oder Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn aber die Pflichtwidrigkeit wirklich begangen worden ist, mit Kassation und Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, zu belegen. Ist die verübte Pflichtwidrigkeit eine solche, welche dieser Abschnitt als ein Verbrechen auszeichnet; so findet die Vorschrift des §. 114. Anwendung.

§. 767.

Diejenigen, welche einem Beamten oder dessen Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile, welche denselben nicht gebühren, geben oder versprechen, sollen:

1) wenn sie dabei die Absicht hatten, den Beamten zu einer bestimmten, pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu verleiten und sie nicht dadurch als Anstifter eines schwereren Verbrechens sich strafbar gemacht haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Thalern, und, wenn die bezweckte Pflichtwidrigkeit wirklich verübt worden ist, mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren und zugleich mit Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Thalern;
2) wenn sie aber keine solche Pflichtwidrigkeit bezweckten, jedoch sonst eine eigennützige Absicht dabei hatten, mit Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern

belegt werden.

Die gegebenen oder versprochenen Geschenke fallen dem Fiskus anheim.

§. 768.

d) im Amte verübte Injurien;

Wenn ein Beamter bei Ausübung oder in Veranlassung seines Amtes einer Ehrenbeleidigung sich schuldig macht; so ist die dadurch nach den Vorschriften des fünften Titels verwirkte Strafe bei der Zumessung zu erhöhen. — Der vorgesetzten Dienstbehörde bleibt hierbei vorbehalten, nach erfolgter gerichtlichen Verurtheilung die Entfernung des Beamten aus seinem Amte, wenn solche nach den Umständen nothwendig befunden wird, im Disziplinarwege zu veranlassen.

Der Antrag auf Bestrafung eines solchen Vergehens muß zunächst bei der vorgesetzten Dienstbehörde angebracht werden; das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 25. April 1835.

§. 769.

e) Beugung des Rechts;

Beamte, welche bei der ihnen übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen, sollen mit Kassation und Arbeitshausstrafe von einem bis zu vier Jahren belegt werden.

§. 770.

Gleiche Strafe (§. 769.) trifft denjenigen Beamten, welche in den zu ihrer Leitung oder Entscheidung gehörigen Rechtsstreitigkeiten, auch wenn diese noch nicht

Commissions-Entwurf.

§. 602.

(§. 794.)

Ein Vorgesetzter, welcher wissentlich geschehen läßt, daß ein Untergebener Amtsverbrechen begeht, ist gleich dem Urheber des Verbrechens zu bestrafen. Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, denen eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, in sofern das von dem letztern verübte Verbrechen die zu ihrer Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 603.

(§. 795.)

15) Theilnahme dritter Personen am Amtsverbrechen.

Hat ein Beamter Mitschuldige, die keine Beamten sind, so tritt gegen dieselben statt der Degradation Gefängnißstrafe, und statt der Amtsentsetzung oder Kassation, Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 604.

II. Disziplinar-Vergehen.

Pflichtwidrigkeiten der Beamten, welche nicht vorstehend (§§. 577—602.) als Amtsverbrechen bezeichnet werden, sind kein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung, sondern werden im Disziplinarwege nach den darüber bestehenden Vorschriften geahndet.

§. 605.

(§. 797.)

III. Gemeine Verbrechen.

Wegen gemeiner Verbrechen soll, außer den in den Gesetzen besonders bestimmten Fällen, gegen Beamte zugleich erkannt werden:

1) auf Kassation, wenn die durch das Verbrechen verwirkte Strafe in Zuchthausstrafe besteht, und

Staatsraths-Entwurf.

mitzuwirken haben, und sich hierbei der in jenen Vorschriften bezeichneten Verbrechen schuldig machen.

Die Uebertretung der im §. 599. No. 1. enthaltenen Bestimmung bleibt jedoch, wenn sie in Beziehung auf Polizeivergehen verübt worden ist, der Disciplinar-Ahndung vorbehalten.

§. 601.

7. Fälschung.

Ein Beamter, welcher in betrügerischer Absicht (§. 448.) Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder echte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, verfälscht, hat außer der Kassation die im §. 465. bestimmte Strafe verwirkt.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die falsche Urkunde angefertigt oder die ächte Urkunde verfälscht worden, wenngleich von derselben noch kein Gebrauch gemacht ist; dieser letztere Umstand ist jedoch bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

§. 602.

8. Unterdrückung von Urkunden.

Die Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung amtlich anvertrauter Urkunden in betrügerischer Absicht (§. 450. No. 7.) wird gleich der Fälschung (§. 601.) bestraft.

§. 603.

9. Bedrückung der Unterthanen bei Erhebung von Gebühren und Abgaben.

Beamte, welche Gebühren oder andere für amtliche Verrichtungen zu zahlende Vergütungen für eigene Rechnung zu beziehen haben, und hierbei den Pflichtigen vorsätzlich mehr abfordern, als diese zu entrichten schuldig sind, sollen, wenn sie wegen eines solchen Vergehens schon früher disciplinarisch bestraft worden sind, mit Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden; auch kann zugleich Amtsentsetzung oder Kassation eintreten.

§. 604.

Die Amtsentsetzung oder Kassation nebst einer Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern findet statt, wenn ein Beamter, welche Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, hierbei mehr erhebt, als die vorgeschriebenen

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

vor ihnen zur Verhandlung gekommen sind, den Parteien mit Anschlägen oder Kunstgriffen zur Beugung des an die Hand gehen.

§. 771.

f) Mißbrauch des Stimmrechts;

Wenn ein Richter in Sachen, worin er nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung wegen eigener oder seiner Angehörigen Betheiligung sich seiner Stimme oder der Amtshandlung enthalten muß, diesen Vorschriften in seinen oder seiner Angehörigen Interessen vorsätzlich zuwiderhandelt; so soll derselbe, in sofern nicht dadurch die schwerere Strafe des §. 769. verwirkt ist, des Amtes entsetzt und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Thalern bestraft werden.

§. 772.

g) Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen;

Richter welche rechtswidrig und aus bösem Vorsatze Jemand verhaften, sollen kassirt und außerdem, wenn die Haft nicht über acht Tage gedauert hat, mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei einer längeren Haft aber mit einer deren zehnfachen Dauer gleichkommenden Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, welche jedoch niemals kürzer als sechs Monate sein darf, belegt werden.

§. 773.

Ein Richter, welcher wissentlich und in rechtswidriger Absicht einen Unschuldigen zur Untersuchung zieht, soll mit Kassation und außerdem mit der Strafe der falschen Anschuldigung (§. 364. u. f. belegt werden. Ist der Angeschuldigte zugleich verhaftet worden, so findet überdieß die Strafe der widerrechtlichen Verhaftung (§. 772.) nach dem im §. 114. bestimmten Grundsatze Anwendung.

§. 774.

Der Richter, welcher aus bösem Vorsatze den Arrest eines Angeschuldigten über die Gebühr verlängert, wird nach Vorschrift des §. 772. bestraft.

§. 775.

Ein Richter, welcher gegen einen Angeschuldigten, um von diesem ein Geständniß zu erpressen, Zwangsmittel anwendet, ist mit Kassation und außerdem, wenn die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen in sich schließt, nach Verhältniß des dem Angeschuldigten durch die Zwangsmittel zugefügten Uebels, mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren zu belegen.

Ist durch die Zwangsmittel ein Geständniß von einem Unschuldigen erpreßt und dieser in Folge desselben zu einer Strafe verurtheilt worden; so tritt außer der Kassation, Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe von zwei bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 776.

Hat ein Richter, außer dem Falle des §. 775. gegen einen Angeschuldigten Zwangs- oder Züchtigungsmittel, welche an sich und ihrer Beschaffenheit nach unerlaubt sind, oder ohne gesetzlichen Grund erlaubte Zwangs- oder Züchtigungsmittel angewandt: so ist er, wenn der Angeschuldigte dadurch einen erheblichen Schaden an

---

2) auf Amtsentsetzung,

A. wenn die erkannte Strafe in Strafarbeit von einjähriger oder längerer Dauer besteht, oder

B. wenn bei einer gelindern Strafe das Verbrechen zu einem der nachstehenden gehört:

a. unterlassene Hinderung eines hoch- oder landesverrätherischen Unternehmens (§§. 150. und 158.),

b. Verbrechen der beleidigten Majestät in dem Falle des §. 164.,

c. Verleitung zur Desertion (§. 174.),

d. öffentliche und schwere Verletzung der Achtung gegen die Regierung (§. 178.),

e. Theilnahme am Verbrechen des Aufruhrs (§. 201.), und Aufforderung zum Aufruhr (§. 205.),

f. Aufregung durch Reden und Adressen politischen Inhalts bei Volksversammlungen (§. 211.),

g. Gotteslästerung, Beleidigung der Religionsgesellschaften und Störung des Gottesdienstes (§§. 232 bis 235.),

h. eidliche Angelobung einer unerlaubten Handlung (§. 238.),

i. Eidesbruch (§. 252.),

k. Verläumdung (§. 254. No. 2.),

l. Unzucht mit bewußtlosen Personen (§. 386.),

m. Mißbrauch zur Unzucht (§. 392.),

n. widernatürliche Unzucht (§. 393. No. 3.),

o. grobe Angriffe auf weibliche Schaamhaftigkeit (§. 394.),

p. öffentliche Verletzung der Schaamhaftigkeit (395. und 396.),

q. Kuppelei (§. 397.),

Tarife, Taxen, Reglements, Kataster oder Heberollen gestatten, und das zu viel Erhobene bei der Kasse nicht in Einnahme stellt, sondern für sich behält.

§. 605.

10. Verkürzung der Unterthanen bei Zahlungen.

Gleiche Strafe (§. 604.) tritt ein, wenn Beamte bei den von ihnen im Amte zu leistenden Zahlungen den Empfängern unbefugt Abzüge machen und die Zahlungen als vollständig geleistet in Ausgabe stellen.

§. 606.

11. Verkürzung der Kassen bei Veranlagung von Abgaben ꝛc.

Beamte, welche die Veranlagung, Feststellung oder Erhebung zu einer öffentlichen Kasse fließender Einnahmen übertragen ist, haben Degradation oder Amtsentsetzung verwirkt, wenn sie die Kasse dadurch vorsätzlich verkürzen, daß sie den von den Pflichtigen zu entrichtenden Betrag entweder gar nicht oder zu gering in Ansatz bringen oder erheben.

§. 607.

12. Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder ꝛc.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, unterschlägt, soll mit Amtsentsetzung bestraft werden. Auch kann nach Umständen zugleich auf Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und anstatt der Amtsentsetzung auf Kassation erkannt werden.

Die Absicht, das Unterschlagene wieder zu erstatten, soll die Anwendung dieser Strafen niemals ausschließen.

Finden sich die Gelder oder Sachen, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, und die noch in seiner Gewahrsam befindlich sein sollten, bei ihm nicht vor, so wird angenommen, daß er dieselben unterschlagen habe, es sei denn, daß aus den Verhältnissen ein Anderes erhellet.

§. 608.

Die Bestimmung im §. 607. findet auch dann Anwendung, wenn ein Beamter über Gelder oder andere Sachen, welche er in amtlicher Eigenschaft zu empfangen hat, dem Schuldner an dessen Stelle er solche zu berichtigen übernimmt, eine amtliche Quittung er-

Ministerial-Entwurf.

seiner Gesundheit oder an seinem Körper erlitten hat, mit Kassation und zugleich mit der Strafe des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 436 bis 438.), wenn aber solche nachtheilige Folgen für den Angeschuldigten nicht entstanden sind, mit der Strafe der leichten körperlichen Beschädigung §. 439.) zu belegen. In beiden Fällen ist die Strafe der körperlichen Beschädigung bei der Zumessung zu erhöhen. In dem letzten Falle bleibt der vorgesetzten Dienstbehörde vorbehalten, nach erfolgter gerichtlichen Verurtheilung die Entfernung des Richters aus seinem Amte, wenn solche nach den Umständen nöthig befunden wird, im Disziplinarwege zu veranlassen.

§. 777.

Richter, welche vorsätzlich einen Unschuldigen zu einer Strafe oder einen Schuldigen zu einer härteren Strafe, als derselbe gesetzlich verwirkt hat, verurtheilen, oder gegen einen Verurtheilten eine härtere, als die erkannte Strafe vollstrecken lassen, haben Kassation und zugleich Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe von zwei bis zu zwanzig Jahren zu gewärtigen.

§. 778.

Der Richter, welcher gegen einen Angeschuldigten ohne dessen vorgängige, rechtskräftige Verurtheilung eine Strafe eigenmächtig zur Vollstreckung bringt, soll des Amtes entsetzt und außerdem, wenn die Strafe nach den Gesetzen gar nicht oder nur in einem geringeren Maaße begründet war, mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren belegt werden. Hat er in diesen letztern Fällen aus bösem Vorsatze gehandelt; so tritt die Strafe des §. 777. ein.

§. 779.

Ein Richter, welcher aus eigennütziger Absicht, oder zur Begünstigung des verübten Verbrechens

1) ein amtlich zu seiner Kenntniß gekommenes Verbrechen anzuzeigen oder zu untersuchen unterläßt, oder
2) dem Verbrecher, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leistet, oder
3) die Vollstreckung der erkannten Strafe unterläßt,
4) eine gelindere statt der erkannten härteren Strafe vollstreckt,

hat Kassation und nach Umständen Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren zu gewärtigen.

§. 780.

Die vorstehend §§. 772—779. den Richtern angedrohten Strafen finden auch gegen Polizei- und Finanzbeamte, Fiskale und andere öffentliche Beamten Anwendung, welche vermöge ihres Amtes bei der Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben und sich hierbei der in jenen Vorschriften bezeichneten Uebertretungen schuldig machen.

§. 781.

b, Fälschung im Amte;

Ein Beamter, welcher zur Ausübung eines Betruges (§. 608.) Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig

Commissions-Entwurf.

r. Diebstahl (§§. 410. und 411.), Hehlerei (§. 416.), Unterschlagung, (§§. 423. und 424.), Erpressung (§§. 442.),

s. Betrug (§§. 446. und 447.), Untreue (§. 450.), Fälschung (§§. 461. und 463.) und Unterdrückung von Urkunden (§§. 466.),

t. Anmaaßung fremder Familienrechte (§. 477.),

u. Wucher (§. 483.),

v. solche Verbrechen, zu deren Verhinderung der Beamte bestellt ist, wenn er zur Verübung derselben sein amtliches Verhältniß benutzt hat.

In allen unter No. 1. und unter No. 2. litt. A. und B. a. — u. bezeichneten Fällen macht es keinen Unterschied, ob der Beamte das Verbrechen vor oder nach seiner Anstellung begangen hat.

§. 606.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die Bestimmungen im §. 605. No. 1. und No. 2. litt. A. finden auch auf Amtsverbrechen Anwendung.

§. 607.

Hat ein Beamter sich des Versuchs zu einem Amts- oder gemeinen Verbrechen, welches die Kassation oder Amtsentsetzung nach sich zieht, schuldig gemacht (§§. 57. und 58.), oder an einem solchen Verbrechen als Gehülfe Theil genommen (§§. 69. und 70.), so ist, in sofern nicht die Bestimmungen des §. 605. No. 1. und No. 2. litt. A. und §. 606. Platz greifen, nach richterlichem Ermessen auf Amtsentsetzung oder nach Maaßgabe des §. 603. auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

§. 608.

In gleicher Art ist, wenn ein Beamter sich des Versuchs zu einem mit der Degradation bedrohten Verbrechen schuldig ge-

Staatsraths-Entwurf.

theilt, die übernommene Zahlung aber nicht unverzüglich leistet.

§. 609.

Sind in Beziehung auf eine Unterschlagung (§§. 607. u. 608.) die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausnahme bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführet, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, oder sind sonst Fälschungen begangen, so tritt, außer der Kassation, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein.

§. 610.

Postbeamte, welche der Post anvertraute Briefe oder Packete rechtswidrig eröffnen, oder dergleichen Briefe oder Packete, welche keinen Geldwerth haben, unterschlagen, sollen ihres Amtes entsetzt, und können außerdem mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 611

13. Untreue der gerichtlichen Anwalte.

Gerichtliche Anwalte oder andere öffentlich bestellte Rechtskonsulenten, welche bei den ihnen in amtlicher Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten vorsätzlich zum Nachtheil ihrer Klienten handeln, insonderheit diejenigen, welche solchergestalt in einem Rechtsstreite der Gegenpartei mit ihrem Rathe oder Beistande dienen, sollen kassirt werden. Auch kann zugleich auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 612.

14. Bestrafung pflichtwidriger Vorgesetzten.

Gegen Amtsvorgesetzten, welche vorsätzlich ihre Untergebenen zu einem Amtsverbrechen verleiten, kann die Strafe dieses Verbrechens, den Umständen nach, bis zur Verdoppelung geschärft und in Fällen, in denen gegen die Untergebenen nur Geldbuße, Freiheitsstrafe, oder Degradation eintritt, auf Amtsentsetzung erkannt werden.

§. 613.

Ein Vorgesetzter, welcher wissentlich geschehen läßt, daß ein Untergebener Amtsverbrechen begeht, ist gleich dem

Ministerial-Entwurf.

aufnimmt oder ausstellt, oder an Urkunden oder Akten, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, sich einer Fälschung schuldig macht (§. 616.), hat, außer der Kassation, Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren und Geldbuße von einhundert bis dreitausend Thalern verwirkt.

§. 782.

i) Unterdrückung von Urkunden;

Gleiche Strafe trifft denjenigen Beamten, welcher sich der Unterdrückung amtlich ihm anvertrauter Urkunden oder Akten schuldig macht (§§. 685. u. 686.).

§. 783.

k) Bedrückung der Unterthanen bei Erhebung von Gebühren und Abgaben;

Beamte, welche Gebühren und andere für amtliche Verrichtungen zu zahlende Vergütigungen für eigene Rechnungen zu beziehen haben, und hierbei den Pflichtigen vorsätzlich mehr abfordern, als diese zu entrichten schuldig sind, sollen, wenn sie wegen eines solchen Vergehens schon früher disziplinarisch bestraft worden sind, mit Amts-Entsetzung und Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern belegt werden.

§. 784.

Die Amts-Entsetzung nebst einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern findet gleichfalls statt gegen Beamte, welche Steuern und andere Abgaben für eine öffentliche Kasse erheben, wenn sie hierbei einer Ueberhebung sich schuldig machen und das Ueberhobene für sich behalten und bei der Kasse nicht in Einnahme stellen.

§. 785.

l) Verkürzung der Unterthanen bei Zahlungen;

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Beamte bei den durch sie im Amte zu leistenden Zahlungen den Empfängern unbefugt Abzüge davon machen und die Zahlungen als vollständig geleistet in Ausgabe stellen.

§. 786.

m) Verkürzung der Kassen bei Veranlagung von Abgaben rc.

Beamte, welchen die Veranlagung, Feststellung oder Erhebung zu einer öffentlichen Kasse fließender Abgaben oder anderer Einkünfte übertragen ist, haben Degradation oder Amts-Entsetzung verwirkt, wenn sie die Kasse dadurch verkürzen, daß sie in rechtswidriger Absicht den von den Pflichtigen zu entrichtenden Betrag entweder gar nicht oder zu gering in Ansatz bringen oder erheben.

§. 787.

n) Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder;

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere bewegliche Sachen, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, seines oder eines Anderen Vortheils wegen und mit der Absicht, dem Berechtigten zu schaden, sich zueignet (§. 595.), ist mit Kassation und außerdem, wenn der Betrag oder Werth des Unterschlagenen funfzig Thaler nicht übersteigt, mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren, bei einem höheren Werthe oder Betrage aber mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren zu belegen.

Commissions-Entwurf.

macht oder an einem solchen Verbrechen als Gehülfe Theil genommen hat, gegen denselben auf Degradation oder nach Maaßgabe des §. 603. auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

§. 609.

(§. 798.)

(§. 799. ist hier weggeblieben.)

IV. Verbrechen entlassener Beamten.

Wenn entlassene Beamten ein Verbrechen begehen, welches, wenn sie noch im Dienste befindlich waren, die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde, so sind dieselben des Rechts, ihren Amtstitel oder ihr sonstiges Dienstprädikat zu führen, verlustig zu erklären.

Neun und zwanzigster Titel.

Verbrechen der Geistlichen.

§. 610.

Geistliche, welche denjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, oder landesherrlichen Anordnungen, oder denjenigen von den Staatsbehörden innerhalb ihrer Amtsbefugniß erlassenen Verfügungen, welche sich auf die Ausübung des geistlichen Amts beziehen (bürgerliche Amtsvorschriften) entgegenhandeln, haben Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, die Entfernung aus dem Amte (§. 614.) verwirkt.

§. 611.

Gleiche Strafe (§. 610.) trifft diejenigen Geistlichen, welche sich bei der Ausübung ihres Amts eines Mißbrauchs ihrer geistlichen Amtsbefugnisse schuldig machen. Ein solcher Mißbrauch findet statt, wenn die Ausübung der geistlichen Amtsbefugnisse in Handlungen, welche das gemeine Wohl ge-

Staatsraths-Entwurf.

Urheber des Verbrechens zu bestrafen. Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, denen eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von dem letztern verübte Verbrechen die zu ihrer Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 614.

15. Theilnahme dritter Personen am Amtsverbrechen.

Hat ein Beamter Mitschuldige, die keine Beamten sind, so tritt gegen dieselben statt der Degradation Gefängnißstrafe, und statt der Amtsentsetzung oder Kassation, Strafarbeit bis zu drei Jahren ein.

§. 615.

II. Disziplinar-Vergehen.

Pflichtwidrigkeiten der Beamten, welche nicht vorstehend §§. 587 — 609. als Amtsverbrechen bezeichnet worden, sind kein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung, sondern werden im Disziplinarwege nach den darüber bestehenden Vorschriften geahndet.

§. 616.

III. Gemeine Verbrechen.

Wird ein Beamter zur Zuchthausstrafe verurtheilt, so trifft ihn die Kassation, und wenn er zu einer andern Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer verurtheilt wird, die Amtsentsetzung.

Auch bei anderen Strafen ist zugleich auf Kassation oder Amtsentsetzung zu erkennen, wenn

1) die strafbare Handlung die Verletzung besonderer Unterthanspflichten in sich schließt (§§. 152. 160. 166. 179. 183. 205. 209. 216.), oder
2) in dem Verbrechen eine grobe Nichtachtung der Religion oder Sittlichkeit liegt (§§. 238 — 241. 244. 257. 259. No. 2. 386. 392. 395 — 398.), oder
3) dadurch ein besonderer Mangel an Ehrliebe an den Tag gelegt wird (§§. 405. 406. 417. 425. 426. 444. 449. 450. 452. 453. 464. 466. 479. 485.), oder
4) der Beamte sein amtliches Verhältniß zur Verübung von Verbrechen benutzt hat, zu deren Verhinderung er bestellt war.

Ministerial-Entwurf.

§. 788.

Hat der Beamte, um die Unterschlagung zu verbergen, Fälschungen begangen oder sich besonderer Kunstgriffe bedient, insonderheit die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder der Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht, vernichtet oder bei Seite geschafft, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder auf den Geldfässern, Beuteln oder Paketen den Inhalt unrichtig bezeichnet, so wird die im vorhergehenden §. angedrohte Freiheitsstrafe für den ersten daselbst bezeichneten Fall auf Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren, und für den zweiten Fall auf Zwangsarbeit von sechs bis zu zwölf Jahren erhöht.

§. 789.

Hat ein Beamter Gelder oder andere Sachen, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, in seinem Privatgebrauch verwendet und es erhellt aus den Umständen, daß er nicht die Absicht gehabt hat, dem Berechtigten dadurch Schaden zuzufügen, so bleibt die Bestrafung des Vergehens dem Disciplinar-Verfahren überlassen, wenn er auf der Stelle den Defekt ersetzt oder völlige Sicherheit dafür leistet. Ist derselbe hierzu nicht im Stande, so trifft ihn die Amts-Entsetzung und nach Umständen zugleich Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren.

§. 790.

o) Vorschriftswidrige Ausleihung anvertrauter Gelder ꝛc.

Diese Bestimmungen (§. 789.) finden auch gegen Beamte Anwendung, welche die ihnen amtlich anvertrauten Gelder oder andere verbrauchbare Sachen eigenmächtig ausleihen, so wie gegen Vorgesetzte, welche aus den ihnen untergebenen Kassen ein Darlehn an solche Personen bewilligen, welchen nach besonderer Vorschrift der Gesetze oder Dienstanweisungen kein Darlehn aus diesen Kassen gegeben werden darf.

§. 791.

p) Untreue der gerichtlichen Anwalte;

Gerichtliche Anwalte oder andere öffentlich bestellte Rechtskonsulenten, welche bei den ihnen anvertrauten Rechtsangelegenheiten vorsätzlich zum Nachtheil ihrer Klienten handeln, insonderheit diejenigen, welche solchergestalt in einem Rechtsstreite der Gegenpartei mit ihrem Rathe oder Beistande dienen, sollen kassirt, und wenn dabei Eigennutz zum Grunde lag, überdies mit der Strafe des qualifizirten Betruges (§. 612.) belegt werden.

§. 792.

q) Unbenannte Amtsverbrechen;

Beamte, welche außer den vorstehend §§. 763. bis 791. bezeichneten Fällen vorsätzlich ihre Amtspflichten verletzen, um dadurch sich oder einem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder einem Andern Schaden zuzufügen, sind mit Degradation, Amts-Entsetzung oder Kassation und, nach Umständen, zugleich mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu

Commissions-Entwurf.

fäheden oder in willkürliche Bedrückungen oder Verletzungen Einzelner ausartet.

§. 612.

Wenn Geistliche in ihrem amtlichen Verhältnisse eine Ehrenkränkung, eine Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, oder eine Veruntreuung begehen, so sind sie mit denselben Strafen zu belegen, welche gegen Beamte wegen solcher Verbrechen stattfinden (§§. 581. 590. 591. und 596—598.)

Statt der Kassation oder Amtsentsetzung ist auf Entfernung aus dem Amte (§. 614.) zu erkennen.

§. 613.

Wegen gemeiner Verbrechen, welche die Kassation oder Amtsentsetzung eines Beamten zur Folge haben (§. 605.), ist gegen Geistliche, außer der sonst verwirkten Strafe, zugleich auf Entfernung aus dem Amte (§. 614.) zu erkennen.

§. 614.

Ein Geistlicher, gegen welchen auf Entfernung aus dem Amte rechtskräftig erkannt ist, wird aller mit dem Amte verbundenen Rechte verlustig, und darf selbst zu den Verrichtungen eines Hülfsgeistlichen nicht weiter zugelassen werden.

Mit der Entfernung aus dem Amte kann, wenn der fernere Aufenthalt des Geistlichen in seinem bisherigen Amtssitze die öffentliche Ruhe oder Ordnung gefährden würde, und die Verwaltungs-Behörde darauf anträgt, zugleich auf Ortsverweisung erkannt werden.

§. 615.

Die Bestimmungen der §§. 606. und 607. finden, soweit sie sich auf die Kassation oder Amtsentsetzung der Beamten beziehen, in gleicher Art auch auf die Entfernung aus dem Amte Anwendung.

Staatsraths-Entwurf.

In der Anwendung dieser Vorschriften macht es keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung vor oder nach der Anstellung des Beamten begangen worden ist.

§. 617.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die Bestimmung im ersten Satze des §. 616. findet auch auf Amtsverbrechen Anwendung.

§. 618.

Hat ein Beamter sich des Versuchs zu einem Amts- oder gemeinen Verbrechens, welches die Kassation oder Amtsentsetzung nach sich zieht, schuldig gemacht (§§. 58. u. 59.), oder an einem solchen Verbrechen als Gehülfe, Begünstiger oder in anderer Weise Theil genommen (§§. 70. bis 72.), so ist, sofern nicht die Bestimmungen des §. 616. Platz greifen, nach richterlichem Ermessen auf Amtsentsetzung oder nach dem Maaßstabe des §. 614. auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

§. 619.

Hat ein Beamter sich des Versuchs zu einem mit der Degradation bedrohten Verbrechen schuldig gemacht oder an einem solchen Verbrechen auf die im §. 618. erwähnte Art Theil genommen, so ist gegen denselben nach richterlichem Ermessen auf Degradation oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 620.

IV. Verbrechen entlassener Beamten.

Wenn entlassene Beamte ein Verbrechen begehen, welches, wenn sie noch im Dienste befindlich wären, die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde, so sind dieselben des Rechts, ihren Amtstitel oder ihr sonstiges Dienstprädikat zu führen, verlustig zu erklären.

Neun und zwanzigster Titel.

Verbrechen der Geistlichen.

§. 621.

Geistliche, welche denjenigen landesgesetzlichen Vorschriften oder landesherrlichen Anordnungen, oder denjenigen von den Staatsbehörden innerhalb ihrer Amtsbefugniß erlassenen Verfügungen, welche sich auf die Ausübung des geist-

Ministerial-Entwurf.

vier Jahren zu belegen. Der Dienstbehörde bleibt jedoch vorbehalten, diejenigen Fälle, welche sich wegen deren geringern Erheblichkeit zur gerichtlichen Untersuchung u. Bestrafung nicht geeignet findet, im Disziplinarwege zu ahnden.

§. 793.

r) Bestrafung pflichtwidriger Vorgesetzten;

Gegen Amtsvorgesetzte, welche vorsätzlich ihre Untergebenen zu einem Amtsverbrechen verleiten, soll die Strafe dieses Verbrechens, den Umständen nach, bis zur Verdoppelung geschärft und erforderlichen Falls auf die nächste höhere Strafart erkannt werden.

§. 794.

Hat ein Vorgesetzter wissentlich ein Amtsverbrechen seines Untergebenen geduldet oder nach der That an den Vortheilen eines solchen Verbrechens Theil genommen, so ist derselbe gleich dem Urheber des Verbrechens zu bestrafen. Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, denen eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, in sofern das von dem letztern verübte Verbrechen die zu ihrer Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 795.

s) Theilnahme dritter Personen an Amtsverbrechen;

Die nach §. 763. bis 791. wegen Amtsverbrechen stattfindenden Strafen sind auch gegen diejenigen, welche einen Beamten zur Verübung eines Amtsverbrechens verleiten oder sonst an einem solchen Verbrechen Theil nehmen, nach den in den §§. 60—73. bestimmten Grundsätzen anzuwenden, in sofern die Betheiligung nicht mit einer besonderen Strafe bedroht ist (§. 767.). Ist der Mitschuldige kein Beamter, so tritt statt der Degradation Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und statt der Amts-Entsetzung oder Kassation Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren ein.

§. 796.

2. Disziplinar-Vergehen.

Vergehen der Beamten gegen ihre Amtspflichten oder Amts-Ehre, welche nicht vorstehend §§. 763. bis 794. als Amtsverbrechen ausgezeichnet worden, sind kein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung, sondern werden im Disziplinarwege nach den darüber bestehenden Vorschriften geahndet. Es ist daher jederzeit auf Aufhebung der gerichtlichen Untersuchung und auf Verweisung zum Disziplinar-Verfahren zu erkennen, wenn die Verletzung der Amtspflichten, weshalb ein Beamter gerichtlich verfolgt worden ist, in der Untersuchung sich als eine solche herausgestellt hat, welche nicht zu den vorgedachten Amtsverbrechen gehört.

§. 797.

3. Gemeine Verbrechen.

Wegen gemeiner Verbrechen ist, außer den in den Gesetzen besonders bestimmten Fällen, gegen Beamte stets zugleich

1) auf Kassation, wenn die durch das Verbrechen verwirkte Strafe in Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe besteht, und

Commissions-Entwurf.

§. 616.

Wegen der in den §§. 607. und 608. bezeichneten Vergehen darf, in sofern dieselben nicht zugleich ein gemeines Verbrechen sind, die gerichtliche Untersuchung nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten eingeleitet werden.

§. 617.

Vergehen der Geistlichen gegen ihre Amts- und Standespflichten, welche nicht zugleich ein Verbrechen oder ein bürgerliches Amtsvergehen (§§. 607. und 608.) sind, werden von der geistlichen Behörde, nach der darüber für die verschiedenen Konfessionen bestehenden kirchlichen Verfassung bestraft.

Staatsraths-Entwurf.

lichen Amts bezirhen (bürgerliche Amtsvorschriften) entgegenhandeln, haben Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen die Entfernung aus dem Amte (§. 625.) verwirkt.

§. 622.

Gleiche Strafe (§. 621.) trifft diejenigen Geistlichen, welche sich bei der Ausübung ihres Amts eines Mißbrauchs ihrer geistlichen Amtsbefugnisse schuldig machen. Ein solcher Mißbrauch findet statt, wenn die Ausübung der geistlichen Amtsbefugnisse in Handlungen, welche das gemeine Wohl gefährden oder in willkürliche Bedrückungen oder Verletzungen Einzelner ausartet.

§. 623.

Wenn Geistliche in ihrem amtlichen Verhältnisse eine Ehrenkränkung, eine Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, oder eine Veruntreuung begehen, so sind sie mit denselben Strafen zu belegen, welche gegen Beamte wegen solcher Verbrechen stattfinden (§§. 592. 601. 602. u. 607—609.).

Statt der Kassation oder Amtsentsetzung ist auf Entfernung aus dem Amte (§. 625.) zu erkennen.

§. 624.

Wegen gemeiner Verbrechen, welche die Kassation oder Amtsentsetzung eines Beamten zur Folge haben (§. 616.), ist gegen Geistliche, außer der sonst verwirkten Strafe auf Entfernung aus dem Amte (§. 625.) zu erkennen.

§. 625.

Ein Geistlicher, gegen welchen auf Entfernung aus dem Amte rechtskräftig erkannt ist, geht aller mit dem Amte verbundener Rechte verlustig, und darf selbst zu den Verrichtungen eines Hülfsgeistlichen nicht weiter zugelassen werden.

Mit der Entfernung aus dem Amte kann, wenn der fernere Aufenthalt des Geistlichen in seinem bisherigen Amtssitze, die öffentliche Ruhe oder Ordnung gefährden würde, und die Verwaltungsbehörde darauf anträgt, zugleich auf Orts- oder Bezirks-Verweisung erkannt werden.

§. 626.

Die Bestimmungen des §. 618.

Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.

Ministerial-Entwurf.

2) auf Amtsentsetzung zu erkennen, wenn die verwirkte Strafe sonst in einer Freiheitsstrafe von zweijähriger oder längerer Dauer besteht, oder wenn bei einer gelindern Strafe das Verbrechen zu einem der nachstehenden gehört:

a) Staats-Verbrechen (Tit. 1.), wozu auch die unter den Polizeivorschriften in den §§. 178. u. 179. angeführten Vergehen zu rechnen sind, dagegen aber die in dem letzten Absatze des §. 164. u. in den §§. 172—175. bezeichneten Fälle nicht gehören:

b. Verbrechen wider die innere Ruhe und Sicherheit im Staat (Tit. 2.,) mit Ausnahme jedoch der in den §§. 186. 188. No. 1. 189. 215. 217 bis 222., 225 bis 227., 246. 265—271. und 273. bis 277. bezeichneten Fälle,

c. Oeffentliche Gotteslästerung (§. 288.);

d. Mißbrauch der Religion zu Privateiden in dem §. 296. bezeichneten Falle;

e. Diebstahl (§§. 539. bis 567.), Unterschlagung (Tit. 12.) mit Ausnahme des im §. 604. bezeichneten Falls, Betrug und Fälschung (Tit. 13.) mit Ausnahme des im §. 638. angeführten Vergehens, so wie die Begünstigung und wissentliche Theilnahme an den Vortheilen dieser Verbrechen, so weit nicht eine polizeiliche Strafe eintritt;

f. Erpressung (Tit. 11.)

g. Betrüglicher Bankerut und Begünstigung desselben (§§. 649. bis 651.);

h. Gewerbsmäßiger Wucher (§. 658.)

i. Untreue der Vormünder, Kuratoren u. s. w. (§§. 660. bis 663.;

k. Gewerbsmäßiges Hazardspielen (§. 667. zweiter Absatz,) und

l. solche Verbrechen, zu deren Verhinderung der Beamte bestellt ist, wenn er zur Verübung derselben sein amtliches Verhältniß benutzt hat.

§. 798.

IV. Verbrechen entlassener Beamten.

Wenn entlassene Beamte ein Verbrechen begehen, welches, wenn sie noch im Dienste befindlich wären, die Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde; so sind dieselben des Rechts, ihren Amtstitel oder ihr sonstiges Dienstprädikat zu führen, verlustig zu erklären.

§. 799.

Gegen pensionirte Beamte ist auf den Verlust der Pension nur dann zu erkennen, wenn sie eines während ihrer Amts-Verwaltung begangenen Verbrechens überführt worden sind, welches die Strafe der Amts-Entsetzung nach sich zieht.

Staatsraths-Entwurf.

finden, soweit sie sich auf die Kassation oder Amtsentsetzung der Beamten beziehen, in gleicher Art auch auf die Entfernung aus dem Amte Anwendung.

§. 627.

Vergehen der Geistlichen gegen ihre Amts- und Standespflichten, welche nicht zugleich Verbrechen oder bürgerliche Amtsvergehen (§§. 621. u. 622.) sind, werden von der geistlichen Behörde, nach den darüber für die verschiedenen Konfessionen bestehenden Anordnungen bestraft.

§. 628.

Wegen der in den §§. 621. u. 622. bezeichneten Vergehen, kann die gerichtliche Untersuchung nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten eingeleitet werden.

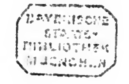
§. 629.

Schließt eines der in den §§. 627. u. 628. erwähnten Verbrechen oder Vergehen ein gemeines Verbrechen in sich oder ist ein solches mit demselben verbunden, so schreiten die Gerichte von Amtswegen ein.

Register.

	Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.
W.	§§.	§§.	§§.
Waaren-Bezeichnungen, deren Fälschung	628.	471.	344.
Waffen, verbotene	465.		
Wahnsinn	77.	92.	79.
Wappen, deren Veränderung	642.	465.	480.
Wetten	669.	487.	489.
Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit	186. 215.	196.	201.
Wilddiebstahl	567.	413.	414.
Willen, Freiheit desselben	77. 79.	91.	78.
Wucher	654.	493.	485.
Würden, s. Aemter.			

	Ministerial-Entwurf.	Commissions-Entwurf.	Staatsraths-Entwurf.
Z.	§§.	§§.	§§.
Zerstörungen, gemeingefährliche	708.	513.	500. 516.
Zumessung der Strafe	101.	118.	106. 416.
Zurechnungsfähigkeit	77.	92.	79.
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen	114.	127.	118.
Zusammenlauf, Erregung derselben	484.		
Zuchthausstrafe	15.	15.	8. 11.
Züchtigung, körperliche	19. 21.	19. 25.	21.
Zuchtrecht, Mißbrauch desselben		356.	366.
Zwang, s. Nöthigung.			
Zweck, vermeintlich guter	111.		
Zweikampf	368.	271.	287.



Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.



